IK, 55.

3, 285.

Kurtze und gründliche Nachricht

rechtmäßiger Befugniß
zu den Sayniſchen Landen
Beyder Sayniſchen Erb-Töchter
weyl. Erneſtinen und Johannetten
jetzund Fürſtl. und Gräfl. Erben;
in ſpecie
Des Fürſtlichen Hauſes Sachſen-Eiſenach
und
Des Gräflichen Hauſes Manderſcheidt.

Auffgeſetzt Anno 1709.
revidirt und gedruckt
Anno 1712.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Vorrede.

UNter denen vielen im Römischen Reich Teutscher Nation entstandenen Strittigkeiten über unmittelbare Reichs-Lande und Leute / ist die Gräfl. Saynische nicht die geringste / und im Reich bekannt genug / wie seither Anno 1606. nach Absterben Graf HENRICI, erstlich von Seiten derer Lehn-Herren / hernach Anno 1636 / durch Wilhelmi von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / Herren Söhne / zweyter Ehe / die Succession dieser Saynischen Grafschafft / Lande und Leute / denen Saynischen Erb-Töchtern sehr schwer gemacht / solche auch hinc inde mit vielen weitläufftigen Schrifften / inn- und auſſer Gericht / verfochten worden / nichts destoweniger aber

Ernesti / Graffen zu Sayn und Wittgenstein / hinterlassene Erb-Töchter / und Neptes aus gedachten Wilhelmi erster Ehe / weyland Ernestina / vermählte Gräfin zu Manderscheidt / und Johannetta / vermählte Hertzogin zu Sachsen-Eisenach / und Dero respectivè Fürstl. und Gräfl. Erben / biß dahin die Posesion solcher Graffschafft / Reichskündiger massen / rechtlich behauptet haben. Nun könte man zwar von Dero rechtlichen Befugniß / über die allbereit in Druck gebrachte viele Schrifften / noch weiter etwas zu publiciren / disseits wohl entübriget seyn / und die von gegentheiliger Gräfl. Wittgensteinischer Seiten so offt gerühmte petitorische Klage / nach vorhero evacuirtem possessorio, gehörigen Orts erwarten; Dieweil aber jetztgedachte Herren Grafen zu Wittgenstein hin und wieder allerhand ungleiche Dinge / so wohl bey Käyserl. als Chur- und Fürstl. Höfen / und Creyß-Tägen / vorbringen / und die Gemüther / so in dieser Sache nicht informiret / zu præoccupiren trachten / wie dann in specie Herr Graff Augustus zu Wittgenstein / Valendarischer Linie / welchen doch die Sache / außer einer von Graff Carl Ludwigen zu Wittgenstein / obgedachten Wilhelmi Sohnes Sohn / ausgebrachter vermeintlichen

chen Cession de dato Marpurg den 22. Maji 1704. principaliter und alleine nichts angehet / die Fürstl. und Gräfl. Successores und Possessores verschiedentliche mahl zu verunglimpffen gesucht / als ob sie die Graffschafft mit Unrecht besäßen / und des Tituls der Graffen zu Sayn und Wittgenstein sich zu gebrauchen nicht befugt wären / wie vor etlichen Jahren am Königl. Preussischen Hofe beym Königl. Ordens-Tage / und jüngsthin bey Gelegenheit des zur Käyserl. Bedienung in Franckfurt versammleten Reichs-Gräfl. Collegii, von Ihme / Herrn Graff Augusto / gantz unbefugt geschehen / da doch Wilhelmi von Sayn / Graffen zu Wittgenstein / Söhne / zweyter Ehe / kein Recht zu solchen Landen / und noch vielweniger Ihme / Herrn Graffen Augusto / als einem aus anderer Linie gebohrnen Herrn / gebühret ; hingegen die obgedachte zum Behuff derer Saynischen Erb-Töchter ausgelassene Schrifften jetziger Zeit in weniger Leute Händen / auch zum Theil gar zu weitläufftig und vergessen sind ; † so hat man / in gutem Vertrauen gerechter Sache / vor gut angesehen / diese vor etlichen Jahren schon auffgesetzte kurtze und gründliche Information zu publiciren / daraus alle ohn passionirte der Saynischen Erb-Töchter Gerechtsame zur Succession dieser Graffschafft Sayn / und darzu gehörigen

gen Landen und Leute/ klärlich erkennen/ und die gegenseitige verstellte Schein-Argumenta in ihrem Ungrunde auffdecken werden/ auch ferner erhellen wird/ wie unbillig sie/ Herren Grafen zu Witgenstein/ denen rechtmäßigen Successoren und Besitzern so viel Beschwernis bißhero verursachet/ das Possessorium biß diese Stunde nicht evacuiret/ gleichwohl dieselbe an verschiedenen Orten verunglimpffet/ sich des Titels der Grafen zu Sayn/ wider ihrer Vorfahren Gewohnheit/ die sich nur/ e. g. Ludwig/ Wilhelm von Sayn/ Graf zu Witgenstein/ geschrieben/ ohne beständige Ursache gebrauchen/ und endlich mit was vor leerer Hoffnung Herr Graf August zu Witgenstein sich die Cession der so schlecht gegründeten Prætension durch Hern Graf Carl Ludwig zu Witgenstein thun lassen/ und darinne die Aemter der Grafschafft Sayn schon zum Voraus unter sich getheilet/ da ihnen doch der Weg zum Petitorio noch nicht eröffnet ist. Welches pactum putativum man disseits zu publiciren/ und diesem Scripto beyzulegen/ so wenig Bedencken träget/ als dessen Unbestand daraus gantz offenbahrlich hervorleuchtet/ und man den rechtlichen Weg nicht scheuet/ auch darinne die Justitz zu erlangen verhoffet.

No-

Nota.

† Damit man von denen hinc inde publicirten Schrifften / Nachricht haben möge / so werden die Tituli hierbey angefügt; wobey zu mercken / daß die mit † bezeichnet sind / von Wittgensteinischer Seiten heraus gegeben worden.

1. Manifestum oder kurtze summarische Erzehlung der vornehmsten Gründen / welche beyde Gräfl. Saynische und Wittgensteinische Linien / der Succession halber in der Grafschafft Sayn / gegen einander führen; Woraus klärlich zu ersehen / daß die von der Johannis Linie noch übrige beyde Saynische Fräulein / Graf Ernstens des ältern zu Sayn ꝛc. wohlseel. Töchtere / Fräulein Ernestina und Fräulein Johannetta / bevor aller Graffen von Sayn zu Wittgenstein (als Manns Stamm der Engelbertischen Linie) zur gantzen Grafschafft Sayn und darzu gehörigen Herrschafften berechtiget / und darinnen widerrechtlicher und unbilliger Weise turbiret worden. Anno 1644. in 4to 9. Bogen.

† 2. Antimanifestum oder rechtlicher und warhaffter Beweiß / samt angehängter in jure & facto wohl fundirter Hintertreibung des unlängst im Nahmen beyder weyland Herrn Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein seel. hinterlassenen Fräulein Töchtern / in Druck gegebenen vermeynten Manifesti, und vor selbe eingeführter Argumenten / sambt Beylagen / darinnen männiglich vor Augen gestellet wird / daß die gesammten Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein / und in specie Herr Graf Christian / als von dem communi stipite weyl. Graf Gottfrieden zu Sayn unzweiffentlich posterirende Agnaten / in Krafft dessen / der aufgerichten pactorum familiæ, und des uralten Herkommens / vor obwohlgedachte Gräfl. Fräulein zur gantzen Grafschafft Sayn / und darzu gehörigen Herrschafften / Landen und Leuten / berechtiget / und wohlermeldte Fräulein wider dieselbe sich deren mit keinem Fug Rechtens anmassen können noch mögen. Anno 1645. 4to 27. Bogen.

3. Be-

3. Beständige und gründliche Widerlegung des ohnlängst unter dem Nahmen der gesammten Herren Grafen/ und in specie Herrn Christians von Sayn/ Graffen zu Witgenstein/ ausgesprengten also genandten Antimanifesti, in welcher der offenbahre Ungrund/ obermachte cavillationes und Unwarheiten/ solches verfinsterten Antimanifesti klärlich gezeiget/ und darneben kürtzlich erwiesen wird/ daß die hoch- und wohlgebohrne beyde Gräfl. Saynische Fräulein/ Fräulein Ernestina/ und Fräulein Johannetta/ zur Grafschafft Sayn/ und darzu gehörigen Herrschafften/ Landen und Leuthen/ alleine berechtiget/ und obermelte Herren von Sayn/ Grafen zu Witgenstein/ sich deren noch zur Zeit mit keinem Fug Rechtens anmassen können noch mögen/ und also deswegen unter dem Schein und ungültigen Agnation, noch vorgewendten communis stipitis, noch angemasten pactorum familiæ, oder angezogenen uralten Herkommens/ an ermelter Grafschafft zu Sayn etwas zu suchen/ viel weniger aber propria autoritate & de facto sich desfals ichtwas anzumassen befugt seyn. Anno 1647. in 4to 2. Theile 7. Alphabet.

† 4. Summarischer Auszug beständigen Berichts und Repræsentation, worauf der Status der Gräfl. Saynischen Successions-Strittigkeit der Zeit beruhe/ wie derselbe seiter der Anno 1643. per manifestas sub- & obreptiones extrahirten citation prætens. fract. pac. publ. durch die Anno 1646. angeordnete Kayserliche Commission, und darin enthaltene decision, die Münsterische Friedens-Tractaten/ ergangene Excutions-Commission und sonsten/ sich geändert/ mit wohlgegründeter Behauptung/ kurtzer ex actis Saynensibus gezogener information, darinnen der Grafen zu Sayn und Witgenstein/ und in specie Graf Christians/ Successions-Recht in der Grafschafft Sayn hell und klar erwiesen werden/ und anietzo die Nichtigkeit der Gräfl. Saynischen Frauen Töchter unter einem ungebührlichen Titul des

uhr-

uhralten Gräfl. Hauses Sayn / cujus nubendo in alias familias finis factæ sunt, ausgesprengter Gegen-Information dargethan wird / sammt beygefügten vier in imperii summis dicasteriis & judicio Austregarum, contradictorie in causis huic Saynensi omnino geminis, in ipso quoque possessorio ausgesprochenen Urtheln. Anno 1660. in 4to, 4. Bogen.

† 5. Kurtzer gründlicher Bericht und Beweiß / sammt angehängten informationibus facti & juris, wie auch unterschiedenen Responsis der löblichen Juristen facultäten in den Vniversitäten zu Marpurg / Tübingen / Cölln / Ingolstadt und Maynz / in Sachen / des Hoch-wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Ernsten / Grafen zu Sayn und Witgenstein / gegen Ihro Chur-Fürstl. Gn. und ein Hochwürdig Ertz-Stifft zu Trier ꝛc. die Schlösser Sayn / Freusburg / Rhein-Brüel / und viel anders mehr / betreffend / darinnen ein lebendig Muster der bißhero gegen Sayn verübten Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten zu befinden / auch gleichsam mit Fingern zu ergreiffen / woher unter andern die itzige / leider / viel zu weit ausgeschlagene / allgemeine Unruhe und / daher o empfindliche grosse Land-Straffen unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation / entstanden / und daß dazu neben andern überhäufften Sünden / auch die Begierde / seinem Nechsten das seinige unterm Schein Rechtens zu entziehen / und den geringern gar zu unterdrücken / grosse Ursach gegeben. Gedruckt erstlich zu Franckfurt / Anno 1632. 4to, 29. Bogen. hernach Anno 1645. und abermahl Anno 1661.

† 6. Kurtzer Auszug und summarischer Begriff der Streitigkeiten / so sich erhalten zwischen Sayn und Chur- und dem Ertz-Stifft Trier; daraus zu sehen / wie grosse Unbilligkeiten und gewaltsame Abnahmen unterschiedener vornehmen Stücke / das Gräfl. Hauß Sayn / nunmehr in die 27. Jahr ertragen und dulden müssen. Franckfurt 1632 / 4to. 3. Bogen.

† 7. Kurtzer Bericht daß die gantze Grafschafft Sayn / samt ihren Mannschafften / Lehenschafften / Schlössern / Landen / Leuten / Rechten und Zugehörungen / von viel hundert Jahren Chur-Pfalz Mann-Lehen gewesen und noch sey / auch daß so wohl die Pfaltzgraffen Chur-Fürsten in possessione dominii directi & investiendi masculos, als auch deren mannliche Lehen-Leute in possessione dominii utilis, biß in den letzten Krieg geblieben / und dannenhero des Pfaltzgrafen Chur-Fürstl. Durchl. und dero männliche Lehen-Leute / vermöge Instrumenti pacis wiederum darein zu restituiren / die restituentes aber / dafern sie an gedachte Grafschafft oder deren Stück noch einigen Anspruch zu haben vermeinen / post factam restitutionem, damit ad judicem competentem zu verweisen seyen. Heydelberg Anno 1661. in 4to 11. Bogen.

† 8. Kayserliche Commission in denen Saynischen Sachen / vom 18. Septemb. 1646. darinne den Herren Commissariis auferleget wird / zu Vortsetzung derselben / der Frauen Wittben zu Sayn und Wittgenstein / Frauen Louysen Julianen / gebohrner Gräfin zu Erpach / anzubefehlen / wie auch in einem Schreiben vom 5. und 15. May 1647. geschehen / Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein / aus dem Saynischen Archivo glaubwürdige vidimirte Copias abfolgen zu lassen; darauff unterm 29. Octob. 1647. secunda Cæsarea jussio erfolget / so in deme hierinne befindlichem Documento litis pendentiae den 20. Januar. dieses 1648. Jahres von Ihr. Kayserl. Majest. wiederholet / und alles insinuiret / aber weder auf primam, noch auf secundam & tertiam jussionem die geringste parition biß noch verspühret worden. 1648. ist 1661. nachgedruckt 4to. 1. Bogen.

9. Kurtzer gründlicher Bericht / was es mit dem Gräflichen Schloß / Stadt und Amt Altenkirchen / Bann-

Max-

Max-Sayn/ Vogtey Roßbach/ und Grund Burbach/ und wegen dero Restitution vor die Durchl. Hochgebohrne Fürstin und Frau/ Frau Johannetten/ Landgräfin zu Hessen/ Wittib/ und die Hoch-wohlgebohrne Gräfin und Frau/ Frau Ernestina/ vermählte Gräfin zu Manderscheid/ Blanckenheim ꝛc. als beede gebohrne Gräflich-Saynische Erb-Töchter/ wider den auch Hoch-wohlgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn Christian von Sayn/ zu Wittgenstein ꝛc. und dessen Consorten/ zu Nürnberg den 27. Septemb. 1649. ex capite amnestiæ erstmahls ergangener und ausgelassener/ und von der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirter Reichs-Commißion/ für eine Beschaffenheit habe; und warumb Hoch-wohlgedachter Herr Graf Christian zu Wittgenstein/ sammt dessen Consorten/ deren Restitution sich nicht entbrechen könne. 1653. 4to 6. Bogen.

† 10. Semicenturia falsorum præsuppositorum, omittendo & committendo verübten sub- & obreptionum, und offenbahre Ungründe/ so im Nahmen Frau Ernestinä und Johannetten/ weyland Herrn Ernsten/ Grafen zu Sayn und Wittgenstein seel. hinterlassener Töchter/ unter dem Titul: kurzer gründlicher Bericht/ was es mit dem Gräfl. Schloß/ Stadt und Amt Altenkirchen/ Bann-Max-Sayn/ Vogtey Roßbach/ und Grund Burbach/ und wegen dero Restitution ꝛc. vor eine Bewandniß haben/ wider Herrn Christian und Consortes, Grafen zu Sayn und Witgenstein/ ausgesprenget. Sammt deren gründlichen Widerlegung/ und ex Actis & Actitatis erholter wahrhafftigen Anzeige/ mit was Ungerechtigkeit Frau Louyse Juliana/ Gräfin zu Sayn und Wittgenstein/ Wittib/ und ob-hoch- und wohl-gedachte dero Frauen Töchter/ sich bißhero unterstanden/ den Gräflichen Saynischen Manns-Stamm von Land und Leuten zu vertringen. 1661. 4to 15. Bogen.

11. Kurtzer und wahrhaffter Bericht / wie die von Röm. Käyserl. Majest. den 17. Aug. 1661. erkannte / von Jhro Hoch-Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoff zu Münster / als Commissario, aufgegebene Execution, die Restitution Altenkirchen und dessen pertinentien betreffend / vollzogen / und zu Werck gerichtet worden. 1661. in 4to 3. Bogen.

12. Wahrhaffter Gegen-Bericht / daß die unmittelbahre gantze Reichs-Grafschafft Sayn / mit ihren Mannschafften / Lehenschafften / Schlössern / Landen / Leuten / Rechten und Zugehörungen / von viel hundert Jahren / mit nichten der Chur-Pfaltz-Lehen iemahls gewesen / weniger aber noch sey / daß auch so wohl die Herren Pfaltzgraffen und Chur-Fürsten in possessione dominii directi vel juris investiendi masculos, als auch deren also genannte männliche Lehen-Leute in possessione dominii utilis, als Pfältzische Vasalli, keines weges iemahls gewesen / viel weniger aber biß in den letzten Krieg geblieben seyen / und dannenhero weder des Herrn Pfaltzgrafen Chur-Fürstl. Durchl. noch auch dero vermeinte Lehen-Leute / vermöge Instrumenti pacis gar nicht darinnen zu restituiren / vielweniger zu manuteniren seyen. Anno 1664. in 4to, 2. Alphabet.

13. Informatio facti & juris, das ist / gründlicher und wahrhaffter Bericht / wie weyland Herrn Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein des ältern / ꝛc. nachgelassene beyde Fräulein Töchter / Ernestina und Johannetta / zu Schloß / Stadt und Amt Hachenburg / mit allen pertinentien / gegen Chur-Cöln / so es Anno 1636. unter Vorwandt eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehens / gewaltiger Weise eingezogen / erstlich berechtiget sind. Zum andern / welcher gestalt und was solcher widerrechtlichen Entsetzung halber beydes am Speyerischen Cammer-Gericht / und dann am Kayserl. Reichs-Hoffrath / gedachten 1636. biß in dieses 1642. Jahr gehandelt worden / und ergangen ist; zum dritten / wie unbillig / ja bey hohen

Stands-

Stands-Personen unerhörter weise / der Gräflichen Frau Wittbe zu Sayn / gebohrner Gräfin von Erpach ꝛc. als Vormünderin / zu sammt dero angehörigen / die Zeit über / als sie / nach ihres jungen Herrleins Seel. Todt / auf ihrer Residentz Hachenburg noch gewesen / sonderlich aber im Jahr 1637. von den gegentheiligen Ministris tractiret worden / biß Ihro Gn. endlich durch Hungers Noth gezwungen worden / sich an andere Orte begeben müssen; welches alles hiemit zu förderst der Römischen Kayserl. Majest. als nechst GOtt dem höchsten Richter der Wittben und Wayfen / zu erkennen gegeben / und denn der gantzen erbaren unpartheyischen Welt kürtzlich vor Augen gestellet wird. Anno 1642.

† 14. Kurtze ex Actis Saynensibus gezogene Information, darinne deren Grafen zu Sayn und Wittgenstein / und in specie Graf Christians / Succesions-Recht in der Grafschafft Sayn heil und klar erwiesen wird. Sammt beygefügtem Extract der Saynischen Genealogie, anfahend um das Jahr 1273, und zweyen Beylagen / lit. A und B. 1661. 4to 3. Bogen.

15. Des hoch-löblichen uhralten Gräflichen Hauses Sayn kurtze und wahrhaffte ex Actis & Archivo gezogene gründliche Gegen-Information, darinnen der gesammten Grafen zu Wittgenstein / und nahmentlich Herrn Christians von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / handgreiflicher Unfug zur angemasten Succesion der Grafschafft Sayn / so wohl in dero Lehn- als Eigenthums Gütern / abermahls hell und klar erwiesen wird. Anno 1647. in 4to 5. Bogen.

† 16. Kurtze iedoch gründliche Widerlegung des ohnlängst zur Ungebühr spargirten / mehrentheils wider beyde Gräfl. Fräulein und Erb-Töchter zu Sayn gerichteten / an sich selbst aber / in so fern erdichteten also genandten summarischen Inhalt des Hoch-löblichen Gräflichen Hauses Wittgenstein /

gra-

gravaminum, einig und alleine zu besserer Information und rechtbeständigen Nachricht/ an Tag gegeben. Anno 1647. in 4to 1. Bogen/ nachgedruckt Anno 1661.

17. Grundmäßige Vorstellung der jenigen höchst erheblichen Ursachen/ um derentwillen die Gräfl. Saynische Frauen Erb-Töchtere/ und deren respective Erben/ wider das in Sachen Sayn/ contra Sayn/ aufgemaste Imploration Frauen Johannä Mariä/ weyland Herrn Graf Ludwig Albrechts zu Wittgenstein/ hinterlassener Frau Wittbe/ und deren Gräflichen Kindern ꝛc. in puncto alimentorum & sumtuum litis, am Kayserl. Reichs-Hoffrath den 5. Jul. 1677. ergangene conclusum, des in denen Reichs-Satzungen und der Kayf. Wahl-Capitulation, so wohl der R. H. O. dem beschwerten Theil zu gut verordneten remediis supplicationis pro revisione, und in eventum restitutionis in integrum, sich zu bedienen gemüßiget worden.

18. Rechts-beständiger Unterricht/ daß Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier den zwischen dero nächstem Herrn Vorfahren/ mit Bewilligung dero Thum-Capitels/ an einem: und denen Gräflich-Saynischen Frauen Erb-Töchtern/ am andern Theil: den 22. Julii 1652. über denen vom Ertz-Stifft Lehnbaren Stücken der Grafschafft Sayn/ aufgerichteten Vergleich allerdings zu halten/ und demselben/ unter andern/ mit Erneuerung der allbereit darauff würcklich empfangener Belehnung nachzukommen verbunden seyen. 1685. fol. 12. Bogen.

† 19. In facto & Jure gegründete wahrhaffte Vorstellung/ woraus erhellet:

1.) Wie der von Herr Graf Wilhelmo posteriirende/ ietzo in Herrn Graf Ludovici Alberti eintzigen Sohns/ Herren Graf Carl Ludwigs/ Familie bestehender ältister Sayn-

Wit-

Wittgensteinischer Manns-Stam̃/ zu der in Anno 1636. durch Herrn Graf Carl Ludwigs des jüngern Absterben/ erledigten Grafschafft Sayn/ nach allen Rechten ex voto, providentia, & pactis Maiorum, proximiores, und alleinige Lehen-fähige Successores seyen;

2.) Wie dieselbe durch die weibliche Descendenten/unter unbegründeten Vorschub eines pacifragii & spolii und andern Prætexten/ per varias Machinationes, ut & subreptiones, vorgedachten Ihres väterlichen Erbtheils de facto entsetzet/ auch solches denenselben samt dem

3.) allenfals Ihnen gebührenden Deputat und Standmäßigen Alimentation-Geldern/von Anno 1636. an/ biß auf diese Stunde mit höchstem Unrecht vorenthalten werden/ und sie dahero/ nach Anleitung des Instrumenti pacis, Nürnbergischen Execution-Recessus, durch best zu reichende Mittel/cum litis sumtibus (damit diese arme Wilhelminische/ in das euserste Elend gebrachte Descendenten nicht gar aus Kummer und Noth crepiren) summariter & de plano absque mora atque ulla exceptione cum omni causa forderſamſt restituiret werden muß.

4.) Weilen auch in facti specie §. 2. §. 15. & Capitel 1. §. 2. erwehnet/ wie daß Chur-Pfaltz sich jederzeit dieser Grafschafft Sayn/ als eines feudi masculini, angemasset/ Sie/ Herren Grafen von Sayn und Wittgenstein/ jederzeit pro Vasallis erkennet/ auch vor sie und dieses feudum in aula Cæsarea, wie auch Anfuge sub Lit. H. zeiget/interessiret/auch biß diese Stunde keine andere pro Vasallis erkennet/ so hat man zu dessen mehrer Förderung ein und andere Documenta diesen in Capite IV. annectiren wollen. Gedruckt Anno 1710.

Ar-

Articulus I.

Nachdeme man anietzo nicht gemeinet/ eine Historie derer Herren Grafen zu Sayn/ deren Edition, zu sammt dem ex Archivis genommenen Codice diplomatico, auf andere Zeit nach befinden ausgestellet bleibet/ sondern nur eine kurtze in gründlicher Nachricht rechtmäßiger Befugnüs derer Saynischen Erb-Töchter/ und dero respective Fürstl. und Gräfl. Erben/ zu denen Saynischen Landen/ mit einigen hierzu benöthigten Beylagen/ an den Tag zu geben:

So achtet man zu diesem Zweck überflüßig/ vom Alterthumb und ersten Ursprung der alten Grafen zu Sayn/ oder/ wie einige Historici wollen/ zu Syne, viel zu gedencken/ zumahl unter denen Geschicht- und Geschlecht-Schreibern noch Zweiffel vorfallen/ ob der Uhrsprung von Friderico, Grafen zu Nassau/ welcher das Schloß zu Syne erbauet haben solle/ herzuleiten/ oder ob sie noch älter seyen? (a)

Es mag zu ietzigem Zweck genug seyn zu wissen/ und wird von niemand in Zweiffel gezogen/ daß die alten Grafen zu Sayn schon im X. Seculo nach Christi Geburt berühmt gewesen

Notæ ad Artic. I.

(a) Textor, Chronic. Nassov. Edit noviss. in fol. pag. 57. § 16. schreibt den Ursprung der Grafen zu Sayn/ Friderico zu Nassau zu/ und nennet doch eadem pag. 13/ unter Friderici Brüdern/ einen Dietericum/ welcher eines Grafen zu Sayn Tochter zur Ehe gehabt; hingegen wird die daselbst angegebene Erbauung des Schlosses Sayn durch diesen Fridericum sehr zweiffelhafft/ aus dem Documento in der Beylage lit. B. woraus zu ersehen/ daß es Henricus, Graf zu Sayn/ erbauet/ und das Closter, Sayn Anno 1202. daselbst fundiret. (b) An-

wesen(b)und im XII. und XIII. ansehnliche Lande/(c)nach dem Zustand damahliger Zeiten/eigenthümlich/und cum libera transferendi potestate, besessen; (d) wie denn Henrich der Grosse

C ge-

(b) Anno 933. seqq. zu Kayser Henrici Aucupis Zeiten/ wird eines Grafen Gerhards zu Sayn/ als eines tapffern Kriegs-Helden/ Anno 1042. Graf Schweigharts und Graf Hildebrands/ Anno 1019. Graf Eisenhards/ Anno 1179. Graf Gebhards/ Anno 1209. Graf Reichharts/ Kriegs-Helden unter Kayser Philippo, bey denen Historicis erwehnt. Vide Lucæ Grafen-Saal pag. 476. Insonderheit aber werden celebriret/ Graf *Eberhardus*, und dessen Bruder *Bruno*, Ertz-Bischoff zu Cölln. Item *Eberhardus* Land-Meister des Marianischen Teutschen Ordens/ in Liefland/ Anno 1256, (welchen D. Johann Caspar Venator im Historischen Bericht von dem Marianisch-Teutschen Ritter-Orden/ pag. 44, als einen frommen/ klugen/ und streitbaren Held rühmet/ mit vermelden, daß er wenig Jahre hernach in Teutschland gestorben sey/) Item zween *Henrici*, davon der letzte der Grosse genandt wird. Dieses ist gewiß/ und aus Vergleichung der Zeit in subscriptionibus diplomatum, in specie aus der Mechtildischen Cession, lit. D. offenbahr/ daß zu Zeiten Henrichs des Grossen und seines Testaments Ao. 1246. lit. C. von diesem Gräfl. Stamm unterschiedliche andere Herren/ als/ Giselbertus de Sayna, Eberhardus de Eberstein, und andere/ gelebt/ ob man schon den Grad ihrer Verwandschafft/ aus Mangel der Historie/ nicht angeben können.

(c) Dieses ist aus dem Fundation-Brieff des Klosters Sayn de Anno 1202. lit. B. und aus des andern Henrici Testament lit. C. klärlich zu sehen. In jenem Documento werden Graf Henrichs viele Ministeriales genennet/ daraus sein Vermögen und Ansehen wohl abzunehmen.

(d) Lehn und Lehn-Rechte hat man dazumahl in Teutschland schon/ und etliche hundert Jahr eher/ gehabt/ aber ungereimt und wider die Historische Wahrheit würde gesagt/ daß alle Lande/ welche Fürsten/ Grafen und Herren umb selbige Zeit in Teutschland besessen/ Lehen gewesen/ das ist/ einen andern Eigenthums-Herrn/ und die Besitzere nur den Nießbrauch aus dessen Gnade/ gehabt hetten; dann die Benennung der Eigen- oder Erb-Güter/ allodiorum, ist so alt/ und noch viel älter/ als der Lehen-Güter/ beneficiorum, feudorum, worvon Itterus *de feud. Imp. Cap. IX.* Struv. *de Allod. Imperii §. 9. & passim.* Stryck. *de jure Allod. princip. & Stat. Imp. Cap. I.* kan nachgesehen werden. *Comites* dicebantur ob jurisdictionem, *Dynastæ*, ob allodia, quæ possidebant. Nach Caroli M. Zeiten/ haben viele Grafen und Herren die Lande/ welche sie vorhero nur aus des Königs Gnade inne gehabt/ als Eigenthum zu besitzen angefangen/ schreibt Vlricus Obrecht, prodrom.

rer.

genannt / Graff zu Sayn / welchen Spenerus vor den Letztern sel-

ver. *Alsat. pag.* 296. welches nach Absterben Caroli M. posteritât noch mehr geschehen. Vide Itter. *de feud. Imp. dict. loc.* und wenn es wahr ist / was Meibomius in *Apologia pro Ottone* 4. *Tom.* 3. *Opp. pag.* 115. schreibt / daß Kayser Henricus VI. welcher um das Ende des XII. Seculi gelebt / die Verordnung gethan / daß alle Lehn-Güter fürohin solten eigenthümlich und erblich seyn / auch die Töchter darinne succediren / so ist leicht zu schliessen / daß / wenn schon Henrich der andere / Graf zu Sayn / seine Grafschafft als Lehen besessen hette / solche doch / von der Zeit an / als Eigenthum wäre gehalten worden. Jetztgedachten Kaysers Henrici VI. Verordnung bekräfftiget Gervasius Tilberiensis, Kayserl. Ottonis Hof-Ministre, in *Otiis Imperialibus ad Ottonem, pag.* 943. *Edit. Leibnizianæ*, Tomo I. Script. Brunsvic. Und damit man nicht meynen möge / daß es etwan aus unbedachtsamen Einfall geschehen / so beschreibt er Henrici Tugenden folgender gestalt: Erat Henricus vir apud moderatos modestus, apud rebelles atrocissimus, hostibus invictus, contumacibus severus, proditoribus immisericors, literatis ipsis literatior, quod in armorum minus erat exercitio, supplebat facundus & munificus, generosus apud bonos, expositus apud simplices, contra superbos cervicosus, animo patrem sapiebat, non gladio. Hic legem instituit apud Teutones, ut militiæ successionis jure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex Principis gratia. Struv. de allod. §. 15. schreibt / daß / obgleich Henrici VI. Verordnung in Fürstenthümern ihren Effect nicht gehabt / dennoch solche bey vielen Graf- und Herrschafften / Dynastiis (wohin eigentlich die Saynischen zu rechnen / und darnach alle zusammen eine vniversitatem territorii der Grafschafft constituiret) in Ubung kommen sey / und wird bey gedachtem Struv. §. 35. die Grafschafft Sayn unter die alten allodia gezehlet / ingleichen beym Stryck. de jure allod. cap. 3. n. 60. Die grösseste probabilität ist auch daher / daß / um die Zeit Kaysers Friderici II, vor und in dem grossen Interregno, viele Fürsten / Grafen und Herren ihre Lande eigenthümlich besessen / und solche keinem Lehen-Herrn zu dancken / oder doch freye Disposition darüber gehabt (wovon Christoph Lehmanns Speyerische Chronike / L. 5, Cap. 95, und 104 / zu lesen /) inmassen Graf Henrichs Testament / lit. C. darvon klares Zeugniß giebt; und ob gleich Anno 1152. dem Ertz-Bischoff Hillino zu Trier die Veste Sayn zu Lehen aufgetragen worden / so ist doch solches nur vom Schloß Sayn / darzu mit Ausnahme des allodii, und vieler Bedingung / laut der Beylage A. geschehen; die übrige Lande aber haben die Grafen zu Sayn / als Eigenthum / ohne Verbindlichkeit behalten / biß hernach ein und ander Stück Chur- und Fürsten des Reichs zu Lehn aufgetragen worden / wie aus nur gemeldtem Mechtildischen Vertrag abzunehmen. Man bleibt billich bey dieser Assertion und wohlgegründeter probabilität / so lange / biß ein anders mit klaren Documentis bewiesen wird.

selbigen Stammes hält / Anno 1246. nicht alleine seiner Gemahlin / Mechtild, die Leibzucht oder Nießbrauch der gantzen Graffschafft auf ihre Lebens-Zeit / sondern auch nach ihrem Tode / selbige seiner Schwester / Adelheiden, vermählter Gräfin zu Sponheim / Söhnen / per dispositionem testamentariam, (welche Art von seinem Vermögen zu disponiren / um selbige Zeit aus den Römisch- und Päpstlichen Rechten in Gebrauch kam (e) vermacht / (f) wordurch dann die Graffschafft Sayn auf die Graffen zu Sponnheim gekommen / von welchen die jetzige Graffen zu Sayn und Wittgenstein ihre Abstammung notoriè herleiten (g).

Und damit diese Abstammung samt dem Unterscheid derer Linien desto klärer erscheine / inmassen die Genealogia offt sehr dunckel / und / mit geflissentlicher Ubergehung dieses Unterscheids / exhibiret worden: (h) So wird aus folgender

(e) Bey denen alten Teutschen hat man von keinem Testament / wie Tacitus bezeuget de mor. Germ. cap. XX. gewust; man findet auch / vor Einführung der Römischen und Päbstlichen Rechte / davon kein Exempel / welche Rechte aber im 12. 13. Sec. erstlich in Gebrauch kommen sind. Vid. Chr. Thom. *Histor. juris §. 93. seqq.* adde eundem de *Origine succes. Testam. §. 8. seqq.* auch ist unsers Henrici Testamentum vom Pabst confirmiret worden.

(f) Extractus Testamenti, sammt der Päbstlichen Confirmation, ist zu lesen in der Beylage lit. C.

(g) Imhof notit. Proc. Imperii, lib. 6. cap. 14.

(h) Exempli gratia, wenn Graf Ludwig von Sayn / Graf zu Wittgenstein / pro communi parente aller ietzo lebenden / so wohl Saynischen / als Witgensteinischen / Descendenten gesetzt wird: welches im gewissen Verstande zwar wahr / aber in der Successions-Frage gantz falsch ist. Denn Ludovici mittler Sohn / VVilhelmus, hat eine Saynische Erb-Tochter geheyrathet / und ist die Succession in der Grafschafft Sayn nicht von Ludovico, als communi parente, sondern viel höher / und mit fleißigerer Anmerckung des Unterschieds der Linien / herzuleiten. Zum specimine, wie man gegentheiliger Seiten durch die Schemata Genealogica ihren Sachen einen Schein geben wollen / sind unserer Genealogie zwey andere Schemata, wie das erste / von Herrn Graf Carl Ludwigen vor etlichen Jahren am Kayserlichen Hof hat übergeben werden sollen / cum testimonio Notarii, beygefügt / Artic. VII. woraus zugleich

zu

genealogischen Tabelle wohl anzumercken seyn (1.) wie Anno 1246. die Grafschafft Sayn per fœminam an die Graffen von Sponheim kommen/(2.) wie sich die Graffen zu Sponheim Anno 1264. vertheilet/ Henrico Sponheim/ Gottfrieden aber Sayn/ zu Theil worden. (3.) wie/ von dieses Gottfrieds Söhnen/ Johann und Engelbert/ nach der Anno 1294. erfolgten separation, wiederum zwo differente Linien abgestammet/ darvon die eine die Johannis-Linie/ die andere die Engelbertische/ gennennet wird: Beyde leben noch heut zu Tage/ jene/ in Graff Hermanns/ und seiner Tochter/ Annen Elisabethen/ Descendenten; diese/ in den Herrn Grafen zu Wittgenstein.

Siehe die Tabulam Genealogicam I.

Art. II.

Desgleichen von Begräntzung und Zugehör der Graffschafft Sayn/ ist dermahln genug zu wissen/ daß vor Alters viel ansehnliche Herschafften zur Graffschafft/ oder doch denen Herren Graffen zu Sayn/ zugehöret/ welche sie theils/ als

zu ersehen/ wie sich der Notarius gröblich geirret/ indem er sagt/ es sey der Extract aus dem Original der Gräflich-Sayn. und Wittgenstein. Genealogiae de Anno 1152. gemacht/ zu welcher Zeit schwerlich dergleichen Schema wird seyn vorhanden gewesen. Auch ist in denen letztern/ der so genannten In facto & Jure gegründeten wahrhafften Vorstellung beygefügten/ Schematibus eben diese ungegründete Hypothesis behalten werden/ wie aus dem zweyten Schemate und beygefügten Anmerckungen zu sehen. Auch wird in andern Wittgensteinischen Schematibus, wenn sie gar vollkommen wollen præsentiret werden/ Graf Gottfried zu oberst gesetzt/ worunter dieser Kunst-Griff stecket/ daß die Translatio der Grafschafft an die Sponheimische Familie per fœminam verborgen bleiben solle/ dahero die Genealogia noch höher muß angefangen werden.

als Eigenthumb / oder Allodia (i) theils / als Reichs-Lehen /

Notæ ad Artic. II.

(i) Hierzu gehören (1) die Herrschafften / **Monclar und Maynzburg** / welche Graf Gerhards zu Sayn Gemahlin / Elisabeth von Sirck / von Chur-Fürst Jacob zu Trier / ihrem patruo, per Testamentum ererbet / und auf die Grafen zu Sayn / lineæ Iohannis, transferirt / welche sie auch beständig in ihrem Titul mitgeführet / biß endlich solche Herrschafften / per transactionem zwischen der einen Saynischen Erb-Tochter / Dorotheen Catharinen / vermählter Gräfin zu Sultz / und der andern / Annen Elisabethen / vermählter Gräfin zu Wittgenstein / de Anno 1603. benebst 80000. Capital an die Sultzische Familie gekommen. Adj. lit. T.

(2) Die Herrschafft **Homburg** / welche ietzo die Grafen zu Wittgenstein besitzen / wiewohl ihnen / vermöge brüderlicher Erb-Theilung de Anno 1294, lit. F. nur die Helffte davon gebühret.

(3) Die Herrschafft *Vallendar*, ist gleichfals in der brüderlichen Theilung Anno 1294. an die Engelbertische Linie gekommen.

(4) Der Flecken **Bendorff** am Rhein / dessen qualitas allodialis am Käyserl. Hof in der Gräfl. Saynischen Intervention gegen Laach und Metternich demonstriret / wie dann selbiger in keinem Lehn-Brief befindlich.

(5) Die Herrschafft **Freudenberg** / item die Herrschafft *Riol*, sind an Herrn von Schmidberg verpfändet / salvo jure reluendi. Der Grund **Burbach** / welchen die Grafen zu Sayn / mit dem Gräflichen Hauß Nassau-Dillenburg / quoad regalia & jurisdictionem, pro indiviso, quoad reditus aber & subditos, pro diviso, besitzen; es hat hernach Nassau sein Antheil Chur-Pfaltz zu Lehen aufgetragen / die Saynische Helffte aber ist allodial geblieben.

(6) Die Vogtey **Roßbach** / sammt zugehörigen Mühlen und Zehenden / ist von denen von Helffenstein und Gießlern erblich erkaufft worden.

(7) Der **Bann Max-Sayn** / ist von denen Grafen zu Sponheim Anno 1318. acquiriret / hernach Chur-Trier Anno 1340, zu Lehn aufgetragen worden / solcher Auftrag auch Anno 1652. wiederhohlet / und damit dieses Puncts halber die entstandene Controvers abgethan worden.

(8) Schloß und Stadt **Wältersberg** / ist dem Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg versetzt; salvo jure reluendi.

(9) Die **Kirchspiele / Höchsterbach / Almersbach und Schöneberg** / sind 1489. durch Graf Gerharden mit Johannetten / Gräfin zu Wied / erheyrathet / und erblich acquiriret worden.

(10) Das Dorff **Pommern** an der Mosel ist von Graf Gerharden mit

Lehen / (k) theils als Chur-Trierisch (l) Chur-Cöllnisch (m) Chur-

mit seiner zweyten Gemahlin / Elisabethen von Sirck / acquiriret / hernach denen Herrn von Eltz antichretice versetzt worden.

(11) Der Flecken Rheinbrüel am Rheinstrom / samt drey und zwantzig und ein halb Fuder jährlichen Beedweins / und 100. Rthl. Atzung / sind von Graf Henrichen an Chur-Trier alieniret / und Anno 1652, per transactionem selbigem Ertz-Stifft überlassen worden.

(12) Das Kirchspiel Daden / ausgenommen die Unterthanen / so nach Freusburg gehörig.

(13) Das Kirchspiel Kyrpurg / samt andern Erb-Gütern daselbst / die Mühlen zu Selters / Freysingen / Altenkirchen / und andere. Item die Zehenden zu Hachenburg und Altenkirchen samt verschiedenen Höfen; sind alesamt von den Grafen Lineæ Johannis erblich erkaufft worden / dessen Beweiß / wo es von nöthen / kan vorgebracht werden.

(14) Ein Tornes (ist eine damahls übliche Art Alt-Fränckischer oder West-Fränckischer Müntze / so man ietzt Tournois nennet / in der Beyl. Ff. pag. 144. heisset sie in teutscher Sprache Thornuß) auf dem Rhein-Zoll zu Boppart / durch Gerhardum Comitem, per matrimonium cum Elisabetha de Sirck, acquirirt / hernach an Chur-Trier überlassen Anno 1652.

(15) Der Wein Zehende zu Andernach / item das Kirchspiel Heimbach / gleichfals an Chur-Trier überlassen Anno 1652.

(16) Die Wein-Zehende zu Ernst an der Mosel.

(17) Viele ansehnliche Capitalia auf dem Hertzogthum Lützelburg / und Grafschafft Chinai oder Chiny, welche im Ryswickischen Frieden an die Cron Spanien abgetreten worden.

(k) Die Reichs-Lehen sind gewesen: die Vogteyen Ormütz und Irrlich / item ein Tornes auf dem Zoll zu Engers am Rhein / welche Kayser Fridericus III. Anno 1465. Gerhardo Grafen zu Sayn zum Erb-Lehn erblich verliehen.

Diese Vogteyen und Tornes sind Anno 1652. Chur-Trier überlassen.

Ein Tornes auf dem Zoll zu Kayserswerth / ist hernach an Chur-Cölln gekommen / Anno 1650.

Die Vogtey und ein Theil am Schloß Meintzenberg in der Wetterau.

Die Wildbahn und der Hain in der Drey-Eichen mit allen Rechten und Herrlichkeiten.

Die Uberfahrt zu Weißenau am Rhein; alles laut obbesagten Kayserl. Lehn-Brieffs.

Welche Stücke an andere Reichs-Stände verkaufft worden.

(l) Chur-Trierische Lehen sind:

Das Hauß / Schloß und Veste Sayn / Anno 1152. dem Ertz-Bischoff Hillino zu Trier zu Lehn aufgetragen / durch Eberhardum und Henricum, Graffen zu Sayn / und ist in solcher Belehnung die qualität succeſſionis fœ-

mineæ

(m) Chur-Pältzisch/ (n) Fürstlich Lutzelburgisch/ (o) Fürstl.

mineæ ausdrücklich gesetzt worden. Adj. lit. A. Anietzo ist dieses uhralte Pertinentz-Stück dem Ertz-Stifft Trier per transactionem Anno 1652. eingeräumt. Adj. lit Mm.

Das Hauß/ Veste/ Land und Herrschafft Freusburg/ ist Anno 1378. dem Chur-Fürsten zu Trier zu Lehn aufgetragen/ und mit der ausdrücklichen Qualität weiblicher Succession wieder empfangen worden.

Die Kirchspiele/ Kirchen/ Fischbach/ Gebertshain/ Daden/ so viel die noch Freußburgische Unterthanen betrifft.

Item die Chur-Trierische Jura zu Vallendar, item zu Selters/ item im Bann-Max-Sayn. Item die Renthen/ Gülden und Güter/ welche die Burgmänner zu Ehrenbreitstein und Hartenfels zu Lehn haben.

Welche alle vor Chur-Trierisch Söhn- und Töchter-Lehen erkennet und empfangen worden/ wiewohl die ietzige Inhabere der Grafschafft Sayn diese gemeldte reditus actu nicht alle genieſſen.

(m) Chur-Cöllnische Lehen sind:

Die Burg und Statt Hachenburg cum pertinentiis, welche schon Anno 1271. vom Ertz-Stifft Cölln zu Lehn empfangen/ auch die Saynischen Erb-Töchter Anno 1594. 1602. 1650, auch 1700. darmit beliehen worden/ vid. Adj. lit. V. LL.

Das Schloß/ Stadt und Amt Altenkirchen/ welches Anno 1298. nach der brüderlichen Separation de Anno 1294, einem Herrn von Nuenar eigenthümlich gehöret/ und von der Johannis-Linie acquirirt/ hernach dem Ertz-Stifft Cölln zu Lehn aufgetragen. Hernach als Chur-Cölln die Belehnung verweigert/ wieder als ein Allodium besessen/ endlich Anno 1650 und 1700. die Lehens-Auftragung erneuert/ und die Saynischen Erb-Töchter damit würcklich belehnet worden. lit. Ll.

Die Dörffer Irrlich und Flammersfeld/ womit die Erb-Töchter gleichfals beliehen.

Die Höfe und Güter/ die vor diesem Johann von Wildenburg hinterlassen im Kirchspiel Wissen/ cum pertinentiis. Item die Blanckenburgische Wein- und Frucht-Zehenden.

Die Mühle im Mühlen Thal/ mit Holtz/ Aecker/ Wiesen und eigenen Leuten.

Der Tractus an der Nieſter/ besage Auftrag-Briefs Anno 1221. Item der Districk, auf welchen Graf Johann Anno 1344. das Kloster Marienstatt/ cum consensu Archiepiscopi Valrami, erbauet/ samt dem Schloß und Veste Broneck.

Einhundert alte Gülden Mann-Geld/ wormit Graf Gerhard den 15. Jul. Anno 1410. primo belehnet worden.

(n) Chur-Pfältzisches Lehn:

Ist

(o) Fürstl. Jülich-oder Bergisch / (p) und Fürstl. Hessisch Lehn / (q) inne gehabt; Auch haben verschiedene andere Gräffl. Familien ihre Graff- und Herrschafften denen Herren Graffen zu Sayn zu Lehn auffgetragen / und von Ihnen recognoscíret. (r) Es ist aber das mehreste davon durch Heyrathen /

Ist / besage des ersten Lehn-Brieffs de Anno 1273. Adj. lit. G. die Comitia Saynenfis, deren pertinentien heut zu Tage unbekandt / und ist Anno 1606. den 6. Sept. bey einer zwischen Chur-Trier- und Pfältzischen Gesandten gehaltenen Unterredung von Chur-Trierischer Seiten behauptet worden / daß vor alters beym Kloster Sayn eine Pfältzische Burg gestanden / welche die Pfaltz / oder Comitia, genennet worden; welche Burg Chur-Pfaltz als eine Pfältzische Lehn suchen möchte. Von dieser Comitia wird in folgenden Art. III. ein mehrers vorkommen.

(o) Der **Lützelburgischen Lehen** wird zwar in einigen Actis von Graf VVilhelmo Erwehnung gethan / doch nur dergestalt / daß sie von Ertz-Bischoff Jacobo zu Trier / auf dessen Bruders Tochter / Gräfin von Sirck / vererbet / und per matrimonium an die Grafen zu Sayn gekommen / auch zu Abfindung der Gräfin zu Sultz veräusert worden.

(p) Die **Jülich- oder Bergische Lehn** sind:

Die Höfe **Schöneberg** und **Waldenroth** / samt zugehörigen Dörffern / Gütern und Gerechtigkeiten / item funffzig Oberländische Gülden an Geld aus dem Fürstl. Amt Blanckenberg / Inhalt Vergleichs de Anno 1607. lit. Dd. mit Hertzog Johann Wilhelm / zu Jülich und Berg / und sind die Erb-Töchter von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzog zu Jülich und Bergen / als einem gemeinen Erb-Lehn darmit würcklich belehnet worden.

(q) Fürstl. **Heßisch** / ietzo **Darmstädtisch** / **Lehn** sind:

Das Schloß und Stadt **Friedewald**; item ein hundert Gülden Erb-Mann-Geld. Welche Stücke Anno 1436. Graff Dietrich dem Fürstl. Hauß Hessen zu Lehn aufgetragen / und sind die Erb-Töchter damit würcklich belehnt / besage Fürstl. Lehn-Brieffe de Annis 1643. und jüngsthin Anno 1701. lit. Ii. Oo.

(r) Die **Grafschafft Solms** / welche Graf Johann zu Solms / und seine Gemahlin / Irmegard / Graf Gottfrieden zu Sayn zu Lehn aufgetragen / und wieder empfangen / besage vorhandener Solmischer Lehn-reverse de Annis 1326, 1341, 1367. Von welcher Zeit an die Herrn Grafen zu Solms von Chur-Pfaltz belehnet worden.

Die Herrschafft **Virneburg** / wurde Gerhardo Graffen zu Sayn Anno 1456. von Graf Johann von der Marck mit seiner Gemahlin / Gräfin zu Virneburg / zu Lehn aufgetragen; Es ist aber in folgenden Zeiten / als diese

rathen / Verträge / Verpfändungen / und andere Wege / wie es auch bey hohen Häusern geschehen / an andere Familien / auch hohe Stiffter / gekommen / und anietzo nur die Frage / von denen bey der Saynischen Johannis-Linie noch vorhandenen Pertinentien / nemlich von Erb- und Allodial-Stücken / wohin gehören:

(1). Das Ambt Hachenburg / oder Hachenburgische Dorffschafften / welche in keinem Lehn-Brieff begriffen.

(2.) Der Flecken Bendorff am Rheinstrom.

(3.) Der Grund Burbach.

(4.) Die Vogtey Roßbach.

(5.) Der Bann Max Sayn.

(6.) Die Kirchspiele / Höchsterbach / Almersbach / Schöneberg / Kirpurg / Daden / (so viel hiervon nicht zu Freußburg gehöret)

(7.) Die

se Grafschafft an andere Familien vererbet worden / die Lehnschafft erloschen / und nicht gebührend gemuthet worden.

Das Schloß Braunsberg / cum pertinentiis, im Wiedischen / welches Bruno, Graf zu Isenburg / Henrico Grafen zu Sayn zu Lehn aufgetragen / besage reversalium de Anno 1240.

Die Grafschafften Bilstein und Eberstein / werden in Ludovici Bavari Lehn-Brieff auch gemeldet / welche aber in folgenden de Anno 1327. Pfältzischen Lehn-Brieffen ausgelassen. Zu verwundern ist / daß da / wie gemeldet / diese Graf- und Herrschafften denen Grafen zu Sayn principaliter zu Lehn aufgetragen / und von denenselben wieder verliehen worden / dennoch in den neueren Chur-Pfältzischen Lehn-Brieffen über die Comitiam Saynensem der Graf- und Herrschafften Solms / Virneburg / Braunsberg / als Aff-ter-Lehn von Chur-Pfaltz / gedacht wird / ja auch gar / nachdeme solche von Chur-Pfaltz immediatè verliehen worden / dennoch Anno 1594. in dem Chur-Pfaltzischen an Graf Ludwig zu Witgenstein ertheilten Lehn-Brieffe / und folgenden / auch dem jüngsten de Anno 1687. iezt besagte Graf- und Herrschafften stehen blieben.

(7.) Die Mühlen / Höffe / Zehenden / so in Lehn-Briefen nicht exprimiret.

Nichtweniger gehören ad allodia die noch ausständige Capitalia. Item, das Wiedereinlösungs-Recht der verpfändeten Herrschafften. Insonderheit auch die Jura sublimia, Landes-Hoheit und Herrlichkeit / über die gantze Grafschafft / und alle noch vorhandene Lehn-Stücke / welche in keinem Lehn-Brieff begriffen / sondern von vielen Seculis her von den Graffen zu Sayn cum jure status imperii liberè exerciret worden.(s)

Von Chur-Trierischen Lehn / das Schloß und Veste sammt dem Amte Freußburg / oder wie es in Chur-Pfältzischen Lehn-Brieffen / als ein Stück / so zum Chur-Pfältzischen Lehn nicht gehörig / geneñet wird / Freyeßperg / die Kirchspiele / Kirchen-Fischbach / Gebertshain / Daden / so viel davon Freußburgisch ist.

Von Chur-Cöllnischen Lehn / die Burg und Stadt Hachenburg / cum pertinentiis.

Schloß / Stadt / Amt Alten-Kirchen / sammt zugehörigen Dörffern.

Item, die übrige vorher specificirte Cöllnische geringere Lehn-Stücke.

Die Jülichische oder Bergische Lehn / wie vorhero specificiret.

Die Fürstl. Heßische Lehn / wie vorhero specificiret.

Diese Specification hat man um deswillen vor nöthig erachtet

(s) Eyben. *Elect. Fend. c. 6. §. 7.* Lyncker de *Superioritate Territ. pag. 45.* Hertius de *Sup. Territ. §. 59.* Stryck de *I. Allod. c. 4. n. 4.* seqq. Struv. de *Allodiis Imper §. 50.*

tet beyzufügen / damit ein jeder unpartheyischer Leser erkennen möge / nicht allein / was vor ein Unterscheid sey / zwischen der alten Comitia Saynensi lit. N. worvon Art. III. mit mehrern gehandelt wird / und deren pertinentien / sondern auch / wie die zur Graffschafft Sayn gehörige Herrschafften / Lande und Rentyen grossen theils nach Graff Johannis und Engelberti Brüderlichen Theilung de Anno 1294. als allodia oder Erb-Lehn acquiriret worden / und also gantz mit Unrecht von Engelberti Descendenten / jetzigen Herren Graffen zu Witgenstein / ex fundamento agnationis Anspruch wider die Saynische Erb-Töchter aus der Johannis Linie daran gemacht werde; Bevorab da auch / so viel die Uhralten bey obgedachter Brüderlichen Theilung Johanni zugetheilte Herrschafften betrifft / so viel deren bey der Johannis-Linie noch vorhanden / das Jus agnationis, denen Herren Graffen zu Witgenstein keines weges mag zu statten kommen / inmassen bald mit mehrern soll erwiesen werden.

Art. III.

Obermeldte noch übrige Pertinentien der Graffschafft Sayn / um welche der Streit ist / sind von dem Chur-Pfältzischen Lehn / nemlich der Comitia Saynensi, welche Gotfrido, Graffen zu Sayn / Anno 1273. vom Ludovico dem Strengen / Pfaltzgrafen bey Rhein / zu erst verliehen worden / adj. lit. G. (in documento lit. T. steht: es sey dem Pfaltz-Graffen auffgetragen) gantz unterschieden. Denn daß Comitia und Comitatus (wie dieses Wort im heutigen Verstande genommen wird) in alten documentis selbiger Zeiten / nicht allenthalben einerley Bedeutung gehabt / oder Synonyma gewesen / oder deutlicher zu reden / daß das Wort Comitia nicht allewege einen solchen

sen district von Landen/ und universitatem territorii, sondern offt nur ein geringeres Graffen Recht in einem oder etlichen Dörffern/ bedeutet/ ist aus vielen alten Documentis, und Analogia historiæ, erweißlich/ (t) zumahl aber ex historia Saynensi gantz klar

Notæ ad Artic. III.

(t) Wir wollen einige Oerter aus des Chur-Pfältzischen Historici, *Tollneri*, Historia Palatina, und dem daran gefügten Codice Diplomatico, excerpiren. *Cap.* 3. *pag.* 93 : Henricus Comes Palatinus Rheni *Comitiam* sive *pagum* Meyenfeld Comitibus Sponheimensibus, Henrico, Alberto, & Gothofredo fratribus Anno 1197. antequam in Palæstinam proficisceretur, pro 650. marcis argenti oppignoravit. adde Diploma oppignarat. *in Codice Dipl. pag.* 59. *Dipl.* 68. *cap.* 2. *pag.* 29. Conradus Comes Palat. Rheni, Palatinatui adjecit Anno 1225. Tractum *Comitiam* Stalbuel, quæ Comitia, juxta Freherum in Orig. Palat. L. 2. c. 10. nihil aliud est, quam ille terrarum tractus inter Schriesheim & Ladenburg, qui hoc nomine adhuc suo tempore Provincialibus notus erat; adde Cod. Diplom. pag. 70. Diplom. 54. 85. Item aus des Herrn von Leibnitz *Scriptoribus* Histor. *Brunsvicens. Tom.* 1. *pag.* 757. Recensentur, quæ acquisivit Otto Episcopus Hildesiensis circa Annum 1279. *Comeciam* Rowen a Comite Henrico de VValdenberge pro cxx. Marcis advocatiam in Ringelem, in Uppem, in Solide, & *Comecias* ad Soltya & ad Ris &c. Et infra: Advocatiam in Holle & *Comitiam* ibidem, nec non *gograviam* de XV. villis, a Comite Ludolfo de VValdenberge, pro 144. marcis, item *majorem Comitiam*, quæ incipit a Scirbecke juxta Harlensem, & protenditur per Hever usque ad fontem Selbethesem, ad ille parte Ganderse usque ad pontem Olkesen, & quartam partem *Comeciæ* super Angerba a Comite Hermanno de VValdenberge. An allen diesen Orten kan Comitia keine Grafschafft/ Comitatum, nach heutigem Verstande/ bedeuten/ sondern einige Rechte/ welche ein Graf an einem kleinen Ort gehabt. Item Tom. 2. pag. 218. in Chronico Verdensi: Idem Conradus Episcopus obtinuit Ecclesiæ a Duce Saxoniæ *Comecias*, quæ dicuntur *Gogrefscap*, in Verda, Doverden, in Schewerdin, in Stete, in Viste hovede. Eine Gogrevefchafft aber heist keine Grafschafft/ wie in vielen Orten Teutschlandes der Gograven noch viele sind. Es könten aus alten Chronicis und Documentis dergleichen Exempel mehr/ wann es nöthig/ beygebracht werden; Es hat aber insonderheit Christian Juncker/ in seiner Anleitung zur Geographie der Mittleren Zeiten/ dieses alles deutlich ausgeführet/ pag. 552, biß 555. und vornehmlich pag. 542, §. 53. und in der Nota * gewiesen/ an dem Exempel der Comitiæ Burggravii in Nurenberg, daß diese Comitia ohnmöglich die gantze Burggrafschafft/ sondern alleiniglich die

Juris-

klar vor Augen. Denn es haben die Grafen zu Sayn vor Alters mehr als eine Comitiam (u) und so wohl die alte Gräfliche und Saynische Familie, als die jüngere aus der Sponheimischen Linie, insonderheit der gemeldte Gotfridus, die Grafschafft Sayn inne gehabt/ und deren pertinentien aliis titulis acquirirt/ ehe er mit der Comitia Saynensi von Chur-Pfaltz belehnet worden. (x) Ja es sind verschiedene ansehnliche pertinentien der Grafschafft von der Johannis-Linie, wie aus vor-

Jurisdiction, welche ein zeitiger Burgrafe/ von wegen der Burg allda/ in der Stadt Nürnberg gehabt/ bedeute. Dahero auch/ wann kein besserer Beweiß vorhanden ist/ von der Comicia eines loci ad Comitatum totum ab isto loco denominatum, tanquam ad Synonymum, mit keinem Bestand kan argumentiret werden; man wolle dann das onus probandi über sich nehmen/ daß in denen mittlern Zeiten/ wie z. E. nach dem ersten Pfältzischen Lehn-Brieff über die Comitiam Saynensem, Anno 1273. ie und allzeit/ sine exceptione ullius exempli, das Wort Comitia, eben so viel/ als/ totus Comitatus/ wie man dieses letztere Wort in seinem weitläufftigen Bezirck eine geraume Zeit herzunehmen pfleget/ bedeutet habe. Diesseits befindet man sich in Statu negationis.

(u) Dieses wird aus der Mathildischen Cession, vid. Adj. lit. D. klar bewiesen/ in verbis: *Comitiam de Hademar*, *Advocatiam de Bunne*, & similiter omnes *Advocatias & Comitias*, *quas* habuit Avunculus noster. Ergo kan die Comitia Saynensis nicht so viel heissen/ als was ietzt genennet wird/ Comitatus Saynensis, dessen Dynastiæ in diesem Document von denen Comitiis gar wohl distinguiret werden/ wie es der gantze Context augenscheinlich giebet.

(x) Eine gar ungegründete Muthmassung ist es/ was gedachter Tolnerus *Hist. Palat. cap. 3. pag. 97.* schreibt: eodem modo, si quicquam conjicere licet, eadem tempestate Henricus cognomento Magnus, Comes Saynensis, ex Veteri Nassovicorum familia oriundus, Anno 1246. denatus, vel à Ludovico, vel ejus filio, Ottone illustri, Rheni Palatinis, investitus de toto Comitatu Saynensi, Isenburgico comitatui proximo; neque enim inter incerta fluctuat, quod asserimus, Henrici supra dicti ex sorore Adelheide nepotem, vel abnepotem, Godofredum Sponhemiensem, ex Saynensi Comitissa genitum, à quo omnes hodierni VVitgensteinli originem trahunt, deficientibus scilicet antiquis Saynensibus ab Ottone Illustri, filio Ludovico Rheni Palatino Anno 1273. de eodem Comitatu investitum fuisse, testibus litteris feudalibus apud Freherum in Orig. Palat. Denn er giebt seiner Muthmassung keinen Schein/ dahero solche so leicht verworffen/ als gesagt/ werden mag. Die vorher in contrarium angeführte Beweise sind viel besser/ als Tolneri seine Conjecturen/ und bleibt Pfaltzgraf Ludovici Lehn-Brief über die Comitiam Saynensem de Anno 1273. billig der erste

vorhergehenden Designation erscheinet / die Landes-Hoheit und Herrlichkeit auch ab antiquissimo tempore jure allodiali acquiriret worden / also daß ohne einzig beständig Fundament, wider der Sachen wahrhaffte Beschaffenheit / und tenorem primæ investituræ de Anno 1273, hundert fünff und zwantzig Jahr hernach / Anno 1398, und folgenden Jahren (indem man bey Chur-Pfaltz die Lehn über die Comitiam Saynensem, obgleich dessen Pertinentien nicht mehr demonstriret werden können / nur nach Gewohnheit / um desto mehreren Schutzes zu geniessen / immerfort von Fällen zu Fällen gesucht und empfangen) insonderheit aber ab Anno 1594. zu Ludovici, Grafen zu Wittgenstein / Zeiten / an statt Comitiæ Saynensis, die gantze Grafschafft von Sayn / quo fine, & qua causa, oder quo errore, (y) bleibt an sei-

ste / biß ein älterer produciret wird; aus dessen Innhalt aber gar keine Muthmassung kan geschöpffet werden / daß Comitia die gantze Grafschafft Sayn / oder Saynische Lande / welche die Pfaltzgrafen bey Rhein in ihrem dominio nie gehabt / und also nicht verleyhen können / bedeutet hette; Dahero auch im folgenden Lehn-Brief Kaysers Ludovici Bavari de Anno 1327. keiner Comitiæ mehr / sondern nur / in genere, feudorum, quæ Gottfridus ratione Comitatus Palatini habuit, Meldung geschicht. Vid. Adj. lit. I.

(y) Man will an seinem Ort beruhen lassen / ob nicht Graf Ludwig zu Wittgenstein / Chur-Pfältzischer Groß-Hofmeister / die Veranlassung zu solcher hauptsächlichen Veränderung der Lehn-Brieffe / oder allzu breiten Verstande der vorigen / gethan habe. Auch ist bey grossen Fürsten und Herren die Begierde / ihre Bothmäßigkeit zu vermehren / nichts seltzames. Man giebt anietzo nur zu erwegen / daß die Differentz der Teutschen und Lateinischen Sprache / und da in selbiger Zeit sich wenig in Antiquitatibus historicis erfahrne Leute gefunden / die Gelegenheit zum Irrthum gegeben / dergleichen sonst mehr in dergleichen Materie angemercket werden. Also hat man die Wörter Comes, und Grafe / vor diesem vor einerley Bedeutung gehalten / da sie doch sehr differiren. Vid. Langii & Spelmanni Glossaria, voce Gravio; videant eruditi, spricht dieser / ne male decernant de Comite & Gravione; nam licet confundantur sæpissime, revera tamen diversi sunt. Proprio enim Comes est, qui gladio Comitatus cingitur; Gravio is, qui eiusmodi Comiti est á vice, & à juribus Comitatus exigendis. Dieser Unterschied wird durch einige Diplomata Clodovæi de annis 692. und 693. beym Mabillon de *Re Diplomatica lib. 6. cap.* 18. und 19. bestärcket; woraus zu sehen / daß Grave weniger bedeutet hat /

seinen Ort gestellet / in die Chur-Pfältzische Lehn-Brieffe gesetzt / das Chur-Fürstl. Dominium directum über, die gantze Grafschafft mit vielen mehrern Expressionen darinne asseriret / in folgenden sofort geführet / und mit neuen Zusätzen vermehret; (z) die privihat / als *Comes*. Solchem nach würde auch Comitia zur selbigen Zeit bedeutet haben / die Gerechtigkeit / so einem Comiti zugehöret / welcher mehr nachgeordnete Graviones unter sich gehabt; wie das Wort Grafe noch heut zu tage an vielen Orten nur ein Officium anzeiget. Aber das Wort Grafschafft ist viel neuer / und bedeutet in letzten Zeiten / universitatem territorii / welches vielmehr in sich hält / als Comitia; wiewohl unterweilen auch durch das Wort Comitia dergleichen mag seyn verstanden worden / e. g. in der Sponheimischen Landes-Theilung Anno 1264. In Glossario du Fresne, voce, Comitia, wird zum Beweiß / daß Comitia und Comitatus in heutigem Verstande allenthalben einerley sey / kein ander Exempel / als das unsrige ex Frehero, einem Pfältzischen Scriptore, allegiret / dessen Ungrund aber ietzo gezeigt worden. Aus dieser Confusion der Sprache und Wörter kan die Veränderung der Lehn-Brieffe entstanden seyn; doch heist es in den ältesten teutschen Lehn-Brieffen nicht: die Grafschafft Sayn; sondern: die Grafschafft von „ oder zu Sayn / welche Expression noch eine schickliche Erklärung auf die „ alte Pfaltz-Burg im Chur-Trierischen Amte Sayn / leidet / und möchten die Worte immerhin verändert werden / wie sie wolten / wenn nur die Bedeutung bliebe; wofern aber durch die Pfältzische Comitiam nunmehro die gantze unmittelbahre Grafschafft Sayn / oder gantze Districtus Territorii, mit Einschliessung aller von Anno 1273. und nachhero acquirirter / keines Weges aus dem Pfältzischen Dominio derivirten / Mann- und Lehnschafften / Schlösser / Landen / Leuten / Renthen / und aller Zugehör / will verstanden werden / so ist die Interpretatio allzumilde / und so wohl denen andern / Chur-Trier- / Chur-Cölln- / Fürstl. Jülich- und Bergischen und Hessen-Darmstadtischen / Lehn-Herren / als auch denen Besitzern selbst / nicht nur ratione der Lehn / sondern auch ratione allodialium, die sie sich zu Lehn nicht machen lassen können / höchst præjudicirlich und unerträglich.

(z) Diese Lehn-Reverse sind zu lesen in dem so titulirten kurtzen Bericht / daß die gantze Grafschafft Sayn / samt ihren Mann- und Lehnschafften / tot. tit. Chur-Pfältzisch Mann Lehn sey ꝛc. ꝛc. pag. 18. seqq. Die nach und nach gethane Zusätze lassen sich / in gegen einander Haltung der Lehn-Brieffe und Lehn-Reverse, de Annis 1273, 1398, 1450, 1594. seqq. leicht erkennen. Vid. Adj. lit. G. L. M. S. Cc. Anno 1273, hieß es nur: Comitia Saynensis cum omnibus ejusdem pertinentiis, simpliciter, ohne Meldung einiger Erben / oder Qualität des Lehns; Anno 1398. heist es / die gantze Grafschafft von Sayn, mit ihren Schlössern / Landen und Rechten / zum Mann-Lehn / und wird NB.

in

Privilegia aber / worauff der erste Lehn-Brieff de Anno 1273. sich beziehet / und worinne die Pertinentien, oder Rechte / der Comitiæ Saynensis, ausser Zweiffel werden beschrieben seyn / noch nie produciret worden. Doch weil dadurch weder denen Lehn-Herren / Chur-Trier / Chur-Cölln / Hertzogen zu Jülich und Berg / Land-Graffen zu Hessen / einig præjudiz hat mögen zugezogen / (a) noch auch die eigentliche wahre Bewandniß verändert werden / gestallten obberührte Herrschafften cum pertinentiis, ohngehindert des prætendirten Chur-Pfältzischen Dominii Directi über die gantze Grafschafft / von nur gemeldten Chur- und Fürstl. Höfen / in specie von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz selbst / als Hertzogen zu Jülich und Bergen / jedes mahl empfangen worden; so mögen die

in dem Lehens-Protocollo dicti anni nur dreyer Schlösser / ohne deren Benennung / gedacht. Anno 1450. & seqq. heist es / die gantze Grafschafft zu Sayn mit Mannschafften / Lehnschafften / Schlössern / Leuten und Zugehörungen / zum Mann-Lehn; Anno 1594. & seqq. 1605, wird das Chur-Pfältzische prætendirte Dominium directum über die gantze Grafschafft Ludovico dem ältern / Chur-Pfältzischen Groß-Hoff-Meister / und seinen Manns-Lehns-Erben / zu rechten Mann-Lehn verliehen. Wann nun die Lehn-Rechte vermögen / daß die erste Investitur das Fundament der folgenden / und diese nach jener zu achten seyen; Vid. Lynck. *decis. 692. & 768.* Struv. jur. *feud. cap. I. aph. 11. num. 3.* aus dem ersten Lehn-Brieff aber / daß die Comitia Saynensis einen solchen Begriff habe / weder zu ersehen noch zu vermuthen / oder zu beglaubigen; auch die Privilegia, worauf sich ietzt gemeldter erster Lehn-Brieff beziehet / noch nicht produciret worden; so ergiebt sich von selbst / mit was vor Bestande die Herrn Grafen zu Wittgenstein diese Chur-Pfältzische Belehnung zu ihren Haupt-Fundament nehmen / und solches so wohl denen Erb-Töchtern / ratione der possedirenden Lande / als denen Lehn-Herrn / welche sich das Dominium directum dergestalt nicht entziehen lassen werden / nachtheilig seyn möge; wie dann obgedachter Chur-Pfältzischer Bericht / durch den dargegen herausgegebenen wahrhafften Gegen-Bericht / tot. tit. mit gnugsamen Gründen abgelehnet worden.

(a) Es haben sich dieselben dem Chur-Pfältzischen Gesuch / als es Anno 1602. zur Thätlichkeit kommen / und eine vermeynte Sequestration vorgenommen werden wollen; Vide Gegen-Bericht Cap. 16. tapffer widersetzt / auch Anno 1618. den 18. Mart. ein obsieglich Urtheil beym Kayserl. Cammer-Gericht gegen Chur-Pfaltz erhalten. Vid. Adj. lit. Gg.

die jenige / welche die Comitiam Saynensem, als Chur-Pfältzisch Lehn / sich zueignen / die pertinentien darzu ausfündig machen; genug ist / hierdurch gezeigt zu haben / ist auch in dem gedruckten wahrhafften Gegen-Bericht mit stattlichen unwidersprechlichen Gründen ausgeführt / daß die gantze Grafschafft Sayn mit allen Mannschafften / Lehnschafften / Landen / Leuten / Renthen und Zugehörungen / Chur-Pfältzisch Lehn nicht sey / (b) gestalten Chur-Fürst Friedrich zu Pfaltz sich gegen Graf Ludewigen zu Wittgenstein / als dieser die pertinentias Comitiæ Saynensis zu wissen verlangt / unterm 17. Febr. 1603. und abermahl den 6. Jan. 1604. folgender gestalt erkläret: Man wisse Ihm die Saynischen Lehn / so von Chur-Pfaltz giengen / nicht zu specificiren / sondern möge wohl leiden / daß er bey Chur-Trier / Cölln / und Jülich / umb Belehnung ansuche / und was ihm daselbst bewilliget und geliehen worden / würcklich empfangen;

(b) Man könte dieses per inductionem aller obspecificirten Pertinentz-Stücke beweisen / wenn man sich nicht der Kürtze befliesse / und nicht glaubete / daß ein unpartheyischer Leser diese Beschaffenheit / aus Gegeneinanderhaltung der Zeiten / von selbst finden / und / wie wenig vor die Comitiam Saynensem übrig bleibe / erkennen werde. Bevorab hat man auch præsumtionem pro allodio vor sich / und ist ein Lehn-Herr / die Lehn-Stücke / welche er / als Lehn / vindiciret / nothwendig zu specificiren / und qualitatem feudalem specifice zu beweisen schuldig. Barbos. in *Verbis Jur. Appell. voce pertinentiæ, num. 9. 10.* Lyncker. *decis. 31.* Dieses kan man anzumercken nicht unterlassen / wie unbegründet man sich in dem Eingangs gemelten Cession-Brief de Anno 1704. lit. Qq. auch das Amt Freusburg attribuiret / da doch solches in denen Chur-Pfältzischen Lehn-Brieffen expresse ausgeschlossen / die Herren Graffen zu Wittgenstein aber sich keiner Trierischen Belehnung zu rühmen wissen. Ingleichen / daß sie sich / in Antimanifesto, auf die Hessen-Darmstadtische Belehnung wegen Friedewald beruffen / welche ihnen doch nur in quantum de jure, oder / wie es darinnen lautet / zu ihren Rechten / beschehen / und da sie selbst bekennen / daß ihr Principium des Chur-Pfältzischen Dominii directi über die Grafschafft Sayn / deren altes Pertinentz-Stück / Schloß / Stadt und Amt Friedewald ist / unrichtig sey.

fangen; vid. Adj. lit. X. Auch hat sich gedachter Graff Ludewig reversiren müssen / sich dessen / was Chur-Pfältzisch Lehn sey / zu erkundigen / dessen allen es nicht bedurfft / wenn man die gantze Grafschafft Sayn in complexu vor Chur-Pfältzisch Lehn / wie nachhero geschehen / gehalten hätte. Ob auch wohl letzthin Chur-Fürst Carl Ludewig zu Pfaltz / vermöge Instrumenti pacis Osnabrugensis, in solch Dominium directum restituiret zu werden verlanget / (zu welchem Ende der so genannte Kurtze Bericht Anno 1661. heraus gegeben worden /) so haben doch Kayserl. Maj. daß das petitum nicht gegründet / wohl erkannt / und unterm 3. Mart. und 17. Aug. 1661. darauf abschlägige Resolution ertheilet / wie solche in der Beylage lit. Nn. zu lesen. Wobey es seit dem ohne Aenderung geblieben / und billig ferner verbleiben wird.

Art. IV.

Um diese vorher Art. II. erzehlte Lande und pertinentien der Grafschafft Sayn / welche / wie aus der Designation zu ersehen / theils auffgetragene Lehen / grossen theils auch allodia sind / ist zwischen denen Saynischen Erb-Töchtern aus der Johannis-Linie / und denen Herren Grafen zu Wittgenstein / aus der Engelbertischen Linie / der „ Streit / (in dem diese / als descendentes à communi sti„pite, Gothofredo, und also jure agnationis, pactoque & pro„videntia primi acquirentis, die gantze Grafschafft / wie der„ selben District heutiges Tages ist / als ein Chur-Pfältzi„sches Mann-Lehn prætendiren; die Saynischen Erb-Töch„ter hingegen / aus der Johannis-Linie / sich die Erbfolge ob-

gedach-

„gedachter Lande/ Rechte und Renthen/ mit Ausschliessung „derer Herren Graffen/ als Engelberti Descendenten/ zuschrei„ben.

Es beruhet aber die Befugnis derer Erb-Töchter/ und dero Fürstl. Gräffl. Descendenten/ und vornemlich auf zween Haupt-Gründen.

Der Erste ist: Daß/ nach Qualität dieser Lande/ und durch viele pacta familiæ, auch älteste Lehn-Brieffe/ bestätigte observanz, die Töchter/ nach Abgang des Männlichen Stams ihrer Linie/ der Succession fähig sind/ (c) auch so gar das Chur-

Notæ ad Artic. IV.

(c) Daß die Töchter successionis capaces seyn/ wird nicht vieles Beweises bedürffen/ und werden es die Herren Grafen zu Wittgenstein selbst gerne zugeben. Vide Antimanifestum pag. 4. seqq. pag. 26. Dieses wollen sie nur bestreiten/ daß/ so lange ein Masculus, auch von abgesonderter Linie, vorhanden seye/ die Töchter zur Succession nicht gelangen könten; welches aber/ juxta legem feudalem Germanorum, tempore divisionis & separationis juratæ Engelberti Ao. 1294. usitatam, de qua infra not (i) eine überflüßige Frage ist/ und hetten die Herren Grafen zu Wittgenstein vor erst acquisitionem novam dar zuthun/ cum ad jura amissa regressus non detur. Doch ist auch/ ex Jure Longobardico, prælatio filiarum juxta qualitatem feudorum quæstionis zu behaupten per textus Juris feudalis Longobardici, und der berühmtesten Lehn-Rechts-Gelehrten Zeugniß/ bekräfftiget. Vid. text. *cap. unic. de duobus fratribus 2. F. 18. cap. unic. de nat. succeff. Feud. 2. f. 50:* Hartman. Pistor. *3. Quæst. 23. in terminis Thesaurus 2. Quæst. 11. & 12. num. 52.* Marpurgenses. *vol. 4. Consil.* El. num. 97. Und in dem Medius terminus des gegentheiligen Argumenti sich darauf gründet/ daß die Töchter Successionis nicht capaces wären/ hingegen aber die Lehns-Fähigkeit hier erwiesen wird/ (vide etiam den Wittgensteinischen Bericht contra Trier/ pag. 8.) so fliesset/ ex principiis Juris Longobardici, der Schluß gantz ungezwungen/ daß die Töchter auch Masculis remotioribus abgesonderter Linie in der Succession vorzuziehen seyen. Man hat dieses an statt eines Beweises ad hominem, wie man zu reden pfleget/ melden wollen; dann es wird ex Jure Feudali Germaniæ behauptet/ vid. infra not. (i) daß Engelberto, nach beschehener Abtheilung/ wenn schon dessen eydliche Renunciation nicht wäre darzu gekommen/ gar kein Recht an seines Bruders Theil übrig geblieben/

pfältzische Lehn/ oder die Comitiam Saynensem (gesetzt/ daß deren pertinentien ausfündig gemacht würden) ausgeschlossen. (d)

Der

und es also des Beweises einer Lehns-Fähigkeit gegen die Herren Graffen zu Wittgenstein/ welche erst einig habendes Recht dociren müssen/ nicht bedürfe. Denn das argumentum à pacto, & providentia primi acquirentis, und jure agnationis, hat/ post divisionem Engelberti, nach damahligen Rechten nicht statt/ das Lehn mag vor Qualität gehabt haben/ was es wolle/ also/ daß denen Herren Grafen kan opponiret werden/ à vobis ædes habemus liberas, cum ad jura amissa regressus non detur.

(d) Es mag dieses Lehn damahls begriffen haben/ was es wolle/ so ist es im ersten Lehn-Briefe simpliciter concedirt/ dergleichen feudum Rosenthal *informe* nennet/ cap. 2. concl. fin. und davor hält/ daß es pro hæreditario zu halten/ welche Meynung auch Vultejus cap. 8. de feudis, num. 32. und Gail. 2. obs. 154. num. 7. und viele andere Rechts-Gelehrte mehr/ behaupten. Wiewohl nun zwar die Benennung eines Feudi hæreditarii bey denen Feudisten in vielerley Verstande genommen/ und nicht allemahl auf qualitatem successionis fœmineæ concludiret wird; Vid. Struv. *jur. feud. cap. 4. aph. 13. num. 5.* so giebt doch Struv. an besagtem Ort/ und Lyncker. *decis. 1464.* die Anmerckung/ daß/ wenn sonsten consvetudo provinciæ und andere Umstände darzu kommen/ auf qualitatem successionis fœmineæ gar wohl geschlossen werden könne. Nun aber bestärcket in unserm Casu diesen Schluß/

1. Consvetudo Provinciæ Rhenensis, darvon Zeugniß giebt Rosenthal. cap. 12. concl. 14. num. 2. Geddæus l. 4. consil. Marpurg. 37. num. 993.

2. Die Qualität/ der im Chur-Pfältzischem Lehn-Brieff gemeldten Affter Lehn der Grafschafft Solms und Virneburg/ welche die Grafen zu Sayn/ als eigen und Erbe/ wieder verliehen/ so nicht hätte geschehen können/ wenn Sie/ die Grafen zu Sayn/ diese Lehn selbst/ als Mann-Lehn/ empfangen hetten. Vid. Mynsing. 1. *obs. 62.* adde præjudicium August. Consil. Imperial. Aulici, de Anno 1638. den 22. Febr. in Sachen Frey-Herrn von Reck contra Graf Ernsten zu der Marck/ die Grafschafft Virneberg betreffend.

3. Das Wort Mann-Lehn/ so in die ältere Chur-Pfältzische investituren eingeflossen/ bedeutet nicht eben Feudum Masculinum, sondern zeigt nur den Unterschied vom Allodial-Gut an/ also daß/ Lehn-Herr und Mann/ relata sind/ und vielen Lehn-Brieffen/ so dem weiblichen Geschlecht ertheilet/ die Phrasis Mann-Lehn/ und/ das Lehn vermannen/ auch vorkommt. Vid. Eyben. *Elect. feud. cap. 9. §. 4.* Tota relatio Merckelbachii in collectione Klokiana *relat. 26.* Coccej de *feud. Fuldens.* cap. 2. §. 5. adde Gegen-Bericht/ daß die Grafschafft Sayn nicht Chur-Pfältzisch Lehn sey/ pag. 82. seqq. allwo viel Exempla zu lesen.

4. Ge-

Der andere: Daß die Herren Graffen zu Wittgenstein zu diesen Landen / vermöge ihres Stamm Vaters / Engelberti / Absonderung und eydlichen renunciation de anno 1294. zu solchem Lande / weder ex jure communis stipitis, noch agnationis, und pacti, & providentia primi acquirentis, und also gar nicht / berechtiget sind.

Beyde Fundamenta werden / ratione der allodial-Stücke / keines Beweises bedürffen / indem man dißfals nicht in den ältesten Zeiten / darinnen auch von allodiis die Töchter auf gewisse maaße ausgeschlossen worden / sondern in der vor etlich hundert Jahren recipirten Regula successionis filiarum in allodiis, versirt / und die Exception vom Gegentheil muß dargethan werden / so aber / biß dato mit Bestande nicht geschehen. Ratione der Lehn-Stücke aber / wird die Lehns-Fähigkeit derer Töchter / mit Ausschliessung der Herren Graffen zu Wittgenstein /

4. Gesetzt / daß / denen letzten Chur-Pfältzischen Principiis nach / unter dem Wort / *Comitia*, totum Territorium & provincia Saynensis begriffen / und noch vor Anno 1273. denen alten Grafen zu Sayn / von denen Pfaltzgrafen wäre verliehen worden / so würde doch qualitas Successionis Fœmineæ aus denen gefolgten Actibus, Henrici Magni translationis in uxorem & neptes ex sorore, wie auch des pacti divisorii inter Fratres Sponheimienses, worinne successio liberorum utriusque sexus expresse paciscirt / auch bey der Sponheimischen Linie also würcklich gehalten worden / non obstante, des in folgenden Investituren / contra tenorem priorum, gesetzten Worts / Mann-Lehn / statt finden und also denen Herren Grafen zu Witgenstein wider die Erb Töchter kein Vortheil zu wachsen / sondern Chur-Pfaltz die Belehnung denen Töchtern und Erben wiederfahren zu lassen / von Rechts-wegen schuldig seyn. Tolnerus schreibt in oben angezogenen Ort / Cap. 3. pag. 97: seiner Vermuthung nach / habe Pfaltzgraf Ludovicus Graf Gottfrieden mit dem alten Chur-Pfältzischen Lehn die Grafschafft Sayn investiret / weil von der alten Saynischen Familie niemand übrig gewesen; atqui Graf Gottfried hatte sein Recht notorie à fœmina, Henrici Magni Schwester / her zu führen; ergo war das Lehn von der Qualität / daß auch die Töchter successionis capaces gewesen / und also / ihnen zu Nachtheil / hernach das Wort Mann-Lehn / wann es feudum Masculinum heissen soll / gebrauchet worden.

genstein / Engelbertischer separirter Linie / folgender massen bewiesen:

§. 1. Ist hier wieder nicht die Frage von denen allerältesten Gewohnheiten der Lehn-Succession, darinne man wohl weiß / daß die Lehen nicht erblich / sondern nach Willkühr des Lehn-Herrn / wiederrufflich gewesen / hernach nur auf des Lehn-Manns Lebens-Zeit / folgends auch auf dessen Männliche Descendenten / erstrecket worden; sondern / es ist die Frage von derjenigen Zeit / da auch die Töchter an gewissen Orten / und in gewissen Lehen / der Lehen fähig erkennet / und ihnen die Succession zugestanden worden / davon die Exempla verschiedener Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften / in Teutschland / beym Ittero de feudis Imp. cap. 14. §. 13. 16. und anderwerts / zur Gnüge zu lesen sind.

§. 2. Ist die Gewohnheit verschiedener Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften / so in der Gegend des Rheinstroms gelegen / daß darinne auch die Töchter von alten Zeiten her zur Succession admittiret werden / durch viele Exempla und Testimonia derer JCtorum bezeuget und bestätiget. (e)

§. 3.

(e) In refutatione Antimanifesti pag. 402. seqq. werden aus Textoris Chronico Nassoyico folgende Exempla angezogen / aus dem Hauß Nassau Saarbrücken / in welchem weyland Herrn Grafen Philipsen Tochter / Frau Anna Amalia, (so Anno 1584. an Graf Georgen von Nassau-Dillenburg verheyrathet worden) viventibus adhuc Masculis alterius lineæ, an vier Herrschafften / als Porres / Difertingen / Zollvern und Johannsberg / und andere Mobilien, so gut als 500. tausend Gülden ererbet / und ins Hauß Dillenburg gebracht hat / von welchem solche Herrschafften hernach verkaufft / und vom Hauß alieniret worden.

Wiederum aus dem Hauß Nassau-Saarbrücken / in welchem Graf Johannis seine Tochter / Fräulein Anna, (so an Graf Johannem von Nassau-Weilburg verheyrathet worden) die gantze Grafschafft Saarbrücken ererbet. Vide Imhoff. Norit. Proc. Imp. lib. V. Cap. VI. §. 6. 7.

Aus dem Hauß Moerß / in welchem Fräulein Catharina, so an Graf Johann Ludwigen von Nassau Saarbrücken verheyrathet worden / die Grafschafft Saarwerden / samt der Herrschafft Lahr und Mühlberg / ererbet.

Aus

§. 3. Desgleichen wird solches von denen Lehen / welche von Geistl. Chur- und Fürsten releviren / als eine Regul behauptet / in specie von den Chur-Cöllnischen und Chur-Trierischen Lehnen / bewähren solches die unten angezeigte Auctores. (f)

§. 4. Auch wird diese Lehns-Folge des Weiblichen Geschlechts in den auffgetragenen Lehnen / dergleichen die Saynische allesammt sind / excepta fortè sola Comitia Saynensi (wiewohl

Aus dem Hauß Dietz / in welchem Fräulein Jutha / Graf Gerhards Tochter (so an Graf Adolphen zu Nassau-Dillenburg verheyrathet worden) die halbe Grafschafft Dietz ererbet.

Aus dem Hause Breda / in welchem Frau Johanna, Graf Johannis Tochter (so an Graf Engelbert zu Nassau-Dillenburg verheyrathet worden) die Herrschafft Breda ererbet.

Aus dem Hause Heynsberg / in welchem Frau Maria, Graf Johannis Tochter / (so an Graf Johann von Nassau-Dillenburg verheyrathet worden /) Herrenthal / Gangle / Rucht / Müllen / Rut- und Steinfurt / samt der Grafschafft Heynsberg / ererbet.

Aus dem Hause Catzenellenbogen / in welchem Fräulein Anna, Graf Philipsen des Aeltern Tochter (so an Graf Johannen zu Nassau-Dillenburg verheyrathet worden) eben die gantze Grafschafft Catzenellenbogen ererbet.

Aus dem Hauß Vianen / in welchem Fräulein Adelheit (so an Graf Otten von Nassau-Dillenburg verheyrathet worden) die Grafschafft Vianen / Herrschafft zu Sanct Veit / und ein Theil der Herrschafft Grünberg / ererbet.

Aus dem Hauß Sponheim / worvon oben Artic. IV. §. 5. ausführlich Meldung geschehen / und zu unserm Casu hauptsächlich dienet. Adde Testimonia JCtorum de Provincia Rhenensi, Rosenthal. Cap. 2. concl. 14. num. 2. Marpurgenses Vol. 4. consil. 37. num. 993. Rhenum de feudis Clivensi non concessis, sect. 1. num. 45. 67. Sprenger. in Fontibus Jur. publ. sect. I. nom. 45. 67.

(f) Vide Schrader. Consil. Feud. 12. num. 164. Rosenthal, de feudis Cap. 7. concl. 31. und der bey denen JCtis bekante Thummermuth, in Tractatu: Krumstab schleust niemand aus. Struvius I. F. Cap. 3. aph. 4. num. 3. ubi Lyncker in Analectis. Und ob wohl um das Jahr 1636. Chur-Cöllnischer Seiten das Gegentheil behauptet werden wollen / vermöge Kayserl. erhaltene Privilegien / so haben doch solche in supremis Imperii Judiciis viele Abfälle gehabt / auch ist Chur-Cöllnischer Seiten selbst darvon abgegangen worden / worzu nur die Transactionem Lit. Ll. hier zu allegiren / genug ist.

wohl Graff Ludwig in seinem Revers de Anno 1584. solche auch ein auffgetragenes Lehn nennet) von vielen behauptet / und ist zwar nicht unbekannt / daß einige Rechts-Lehrer andere Meynung dißfals führen / es solten sich aber wohl gegen dieselbige / wenn man mit Auctoritatibus und numero Doctorum sich alleine behelffen wolte / weit mehrere finden / die ihnen entgegen sind / (g) und kommen in unserm casu viel andere wichtige argumenta darzu / die der Sachen den Ausschlag geben; Wie dann

§. 5. Die Observanz dieser Saynischen Lande / in specie / daß die Töchter darinne der Succession nicht allein fähig seyn / sondern auch remotiores masculos alterius lineæ separatæ excludiren / aus folgender Historischen Erzehlung bewiesen wird / welche von gegentheiliger Seiten nicht mag widersprochen werden / wie sie dann in der Wahrheit so beschaffen / und mit stattlichen Documentis bestärcket wird.

§. 6. Ist oben schon angezeigt / und allhie zu wiederholen / daß Graff Henrich der Grosse seiner Gemahlin / Mechtild / die gantze Grafschafft Sayn (welche gewiß etwas anders / als die Comitia Saynensis gewesen seyn muß) zur Leibzucht / und / nach ihrem Tode / seiner Schwester Söhnen / durch letzten Willen vermacht / adj. lit C. welchen jetztgedachte Wittbe die in Transsumto Translationis lit. D. genannte Stücke nicht aus Schuldigkeit / sondern aus gutem Willen / bey ihren Lebzeiten überlassen / und also die Saynische Lande zu erst per fœminam an

(g) Die jenige / welche der Regul so strenge inhæriren / daß auch in feudis oblatis, die Töchter nicht Successions-fähig seyen / möchte man wohl fragen woher es komme / daß feudum simpliciter concessum dennoch auf hæredes transferiret würde? ratio est, spricht man / quod unusquisque suæ posteritati prospicere videatur. Wer wolte aber dafür halten / daß einer / der sein Eigenthum einem andern zu Lehn aufträgt / seine Töchter so gehasset / und von der Succession ausgeschlossen haben wolte? Jedoch gründet man sich hier nicht alleine auf die oblation, sondern auch auf viel mehr wichtige Umstände / welche der Quæstion, auch circa feuda oblata, den Ausschlag geben müssen.

an jetzige Grafen zu Sayn / als aus dem Hause Sponheim abstammende / gelanget / welches alles nicht hätte geschehen können / wenn Graff Heinrich nicht diese Lande sub qualitate hæreditaria besessen / und fœminæ nicht successionis capaces, und andern damahls noch im Leben gewesenen agnatis (vid. supra Art. I. lit. b.) welche die translation ohngehindert geschehen lassen / nicht zu præferiren gewesen.

§. 7. Ist unwidersprechlich / daß die Grafen zu Sponheim / Heinrich und Gottfried / bey ihrer Brüderlichen Erbtheilung / adj. lit. E. und separation beyder Linien / der Sponheimischen und Saynischen / Anno 1264. beschehen / die Successionder Töchter gegen einander deutlich versprochen; die Worte lauten also: Gotfridus Comes Saynensis &c. volumus etiam, quod tam *pueri* nostri, quam Henrici legitimi, (h) si quos ipsum habere contigerit, *utriusque sexus*, sine aliqua ad invicem molestatione gaudeant dictis bonis. Welches auch also erfolget / mithin die Observanz der Töchter Successionund prælation hauptsächlich bestätiget worden / als die Grafschafft Sponheim / ohne Widerspruch der Saynischen Agnaten / an die Sponheimische Erb-Töchter / und durch diese anfänglich zum Theil ohne Hinderung der auch noch lebenden Sponheimischen masculorum / hernach folgend gantz Anno 1395. und 1415. an die Pfältzische und Baadische Häuser verschenckt / und per Testamentum vermacht worden. Vid. Tollneri Hist. Palat. cap. 2. pag. 59. Elect. jur. publ. Cassandri, part. 3. pag. 378. seqq. allwo Gräfin Elisabeth zu Sponheim Verschreibungs-Brieff / und das darauf gefolgte Pactum zwischen Baaden und Veldentz / zu lesen. Ergò: so muß jure tunc usitato, & vigore dicti pacti fratrum Sponheimiensium, de anno 1264, wenn

F an-

(h) *Pueri* dicuntur, pro *liberis*, quemadmodum filiorum nomine omnes liberi, etiam filiæ, continentur L. 84. ff. de verb. signif. L. 16. ff. de testam. tut.

anders æqualis conditio inter paciſcentes ſeyn ſollen / auch bey der Sayniſchen Erbſchafft eben dieſe Bewandniß / gleiche æqualität und gleiches Recht / ſtatt finden / und wird ſo wohl die Succeſſions-Fähigkeit / als auch prælation der Töchter vor denen Maſculis anderer Linie / durch dieſes pactum fraternum, und gefolgte obſervanz, augenſcheinlich erwieſen / welches auch um ſo viel mehr ſtatt finden muß / weil

§. 8. vom Gegentheil nicht abgeläugnet wird / daß nur erwehnten Graf Gottfrieds zu Sayn beyde Söhne / Johannes und Engelbert / Anno 1294 / bey ihrer anderweitigen brüderlichen Abtheilung / zugleich eine Erb-ſonderung beyderſeits Linien dergeſtalt gemacht / daß Engelbertus, wohlwiſſende / was es mit der Succeſſion vor Beſchaffenheit / und daß die Erb-Folge der Töchter darinne ſtatt hätte / vor ſich und ſeine Erben / ſeinem Bruder Johanni, und allen deſſen NB. Erben (nicht nur männlicher Poſterität) in Gegenwart vieler Fürſten / Graffen und Herren / mit Kayſerl. Majeſtät Confirmation, einen ſolennen, vollkommenen und eydlichen Verzicht / ohne den geringſten / auch nicht einmahl eventualen / Vorbehalt gethan / von aller Väterlichen Erbſchafft / oder ganzen Graffſchafft Sayn (nota, hier wird die Erblichkeit der Graffſchafft abermahl beſtättiget) über den empfangenen Antheil / in Ewigkeit nichts zu prætendiren / an ſeinem Bruder / oder deſſen Erben / in Ewigkeit keinen Anſpruch oder Forderung / wie es auch durch Menſchen Witz und Erfindung erdacht werden könne / zu machen / mit Verziehung aller und jeder Rechte und Gewohnheit / ſo ihme / oder ſeinen

Er-

Erben/ disfalls zu statten kommen möchten/ und dieses krafft würcklich abgeschwornen Eydes/ und unter willkührlicher Pœn des Meyneides/ wenn dargegen gehandelt würde/ daß so dann er und seine Erben aller väterlichen Graff- und Erbschafft/ empfangenen Lehen und Güter/ also fort ipso facto verlustig seyn/ und solche seinem Bruder Johanni/ und seinen Erben/ frey und ohngehindert angefallen seyn sollen; dergleichen nachdrückliche Verzichts-Notul nicht leichtlich in andern Familien des H. Römischen Reichs wird anzutreffen seyn. Der gantze Contextus der Brüderlichen Erb-sonderung/ samt diesem eydlichen Verzichts-Brieff/ ist zu lesen in der Beylage lit. F.

§. 9. Aus welcher Erb-sonderung und Verzicht/ zu Bestättigung des Zweyten Haupt-Grundes/ dieses folget/ daß/ wenn sonsten Treu und Glauben und Eydes-Schwur etwas gelten sollen/ gedachte Engelberts Descendenten/ jetzige Herren Grafen zu Wittgenstein/ zur Succession in denen seinem Bruder zugetheilten und renunciirten Sayni∫chen Landen keinen Anspruch in Ewigkeit nicht machen können/ und da solches gleichwohl mit solcher Hefftigkeit/ auch vor diesen gebrauchter Gewalt/ dennoch geschehen/ so ist denen Descendenten aus der Johannis-Linie ihr Recht aus vorgedachtem eydlichen Verzicht zu suchen/ billig vorbehalten.

§. 10. Gestalten durch diese Erb-sonderung und Verzicht Graff Engelbert die Agnation und Lehns-Folge/ nach damahligen Teutschen Lehn-Rechten/ völlig verlohren/ (i) und durch die vorgegebene pacta de non alienando, de annis

(i) Es wird niemand läugnen können/ daß man von der Brüderlichen Theilungs-

1351. 1357. lit. K. welche nur von dem Näher-Recht an dem Hause Sayn reden / so auch einem jeden extraneo kan bewilliget

lungs-Separation, und eydlichen Verzicht / nach damahligen Rechten / und nicht nach denen heutigen / so ferne solche different sind / judiciren müsse; und gesetzt / daß heut zu Tage in dergleichen Fall denen posteris fratris separati & renunciantis einig Recht übrig bliebe / so wäre doch sehr wider die Vernunfft / wenn man dieses auf die alten Zeiten / wo dergleichen Recht nicht gewesen / ziehen / und ein solches längst verlohrnes Recht ex novo jure herholen wolte. Nun ist in Teutschen Lehn-Rechten / welche man biß in das 15. Seculum gehabt / und in gantz Teutschland üblich gewesen / klar verordnet / daß / wenn Brüder sich in gesamten Lehn-Gütern (denn von allodiis kan gar kein dubium seyn) theilen / der eine in des andern Lehn-Güter gar kein Eventual-Recht behalte / es sey dann ihme die Anwartung daran geliehen. Dann also stehet im Sächsischen Lehn-Recht / Cap. 23. **Man mag viel Brüdern ein Gut theilen / ob sie es mit gesamter Hand entphahen / und gleiche Gewehr daran haben / wollen sie sich aber darnach scheiden mit dem Gute / sie mögen es wohl theilen unter sich ohne des Herrn Willen / wie sie wollen / wenn sie sich aber theilen / so hat ihr keiner kein Recht mehr an des andern Theil / ob der andere stirbt; Ihm sey daß anderweit das Geding und die Anwartung daran geliehen.** Dieses Sächsische Recht ist nicht nur in dem ietzigen Sachsen-Lande / sondern auch / wie ex Historia bekandt / in dem halben Theil Teutschlandes im Gebrauch gewesen / die andre Helffte und Ober-Theil Teutschlandes hat das so genandte Schwaben-Recht / Jus Alemannicum, gebraucht / worinne eben diese Verordnung enthalten / Cap. 65. §. 1. **Ein Herr mag vil Brüdern ein Lehen liehen / daß sie es mit gesamter Hand entphohen / und gleiche Gewer daran hant / und wellend sie sich scheiden mit dem Gute / und theilent es unter sich / das tunt sie wohl ohne des Herrn Urlach / wenne sie aber das Gut unter sich getheilent / so hat ihr keiner Nutzet an des andern Gut;** Also ist / daß dieses eine allgemeine Satzung in Teutschland gewesen / nicht zu zweiffeln / inmassen nach obgedachten Sachsen- und Schwaben-Recht / biß in das XV. Seculum, man in Teutschland sich gerichtet und darnach Recht gesprochen / Vide Conring. de *Orig. Jur. Germ.* cap. 31. C. Thomas. de *Orig. Jur.* §. 101. Schilter. in *dedicatione prax. jur. Rom. & in præf. Jur. Feud Aleman.* Es rühret auch aus diesem alten Rechte her / daß noch heutiges Tages in Sächsischen Lehn-Rechten niemand ex collateralibus, als vermöge erlangter gesamter Hand / oder Mitbelehnschafften / in Erb-Gütern succediret; aber daraus folget nicht / daß die gesamte Hand nicht auch anderwärts / als in Sachsen / gebräuchlich sey. Wann nun

Engel-

get werden / mit nichten recuperiret; Gestalten / von der Zeit an / Er und seine Descendenten sich nicht mehr / Graffen zu Sayn / sondern Engelbert / Ludwig / Wilhelm / von Sayn (worzu hernach die acquisition der Graffschafft Wittgenstein ebenfalls durch Heyrath gekommen) genennet; in keinem Lehn-Brieff / oder Mit-Belehnschafft / mehr begriffen worden; ja sie haben ihre Abstammung von Graff Gottfrieden gar verges-

Engelbertus von Sayn Anno 1294. im 13. Seculo, da obgedachte alte Lehn-Rechte in völliger Ubung gewesen / alles Recht an seines Bruders Johann s Lande durch die Abtheilung verlohren / worzu noch zum Uberfluß die eydliche so gar verbindliche Renunciation gekommen / auch weder Er / noch seine Descendenten / keine Anwartung oder Mit-Belehnschafft an denen in die Brüderliche Theilung gekommene Lehn-Stücken (denn die nach der Zeit von der Johannis-Linie acquirirte Stücke gehören gar nicht hieher) erlanget: so gibt der Wittgensteinische Antimanifestator seine Unwissenheit in der Teutschen Jurisprudenz an den Tag / wenn er sich auf das von Engelberto und seinen Descendenten behaltene jus ex pacto, & providentia primi acquirentis, und agnationis, dergleichen doch hier nicht mehr gewesen / beziehet. Agnatio est juris civilis nomen, §. 3. Instit. de legitim. Agnat. tutel. und hat dieses Wort auf die Succession seine Absicht / und wo keine Succession statt hat / da ist auch keine Agnatio. Nun ist hier Successio, jure civitatis Germanicæ, per divisionem fraternam, aufgehoben gewesen; ergo: so hat Engelbertus, und seine Descendenten / keines juris Agnationis sich mehr zu gebrauchen; und hätten die ietzige Herren Prætendenten erst zu erweisen / wann und wodurch Engelbertus dieses Recht / oder gesamte Hand / wieder erlanget. Die eydliche Renunciation ist aber / zu mehrer Bestärckung Engelberti, und seiner Descendenten / ewigen Exclusion, darzu kommen / nicht / als ob er ohne solche Renuntiation ein Eventual-Recht behalten hätte / (denn solches wäre denen obangeführten Rechten facta divisione entgegen gewesen /) sondern / weil er mit seinem Bruder Johanne in Mißverständniß gelebt / und zu neuen Händeln geneigt gewesen / dahero nöthig gewesen / ihn / nebst denen ordentlichen Rechten / auch mediante jure jurando zu verbinden / dergleichen in pactis und Verträgen / zumahl zu selbiger Zeit / nicht ungewöhnlich gewesen / und keines weges folgt: renunciavit, ergo habuit jus renunciatione non accedente. Was ietzund gesagt / wird aus dem Theilungs-Recess klar bewiesen: cum quædam dissensio inter nos ex una, & dilectum fratrem nostrum Engelbertum, super paterna substantia & hæreditaria portione verteretur &c. und zeigt es der gantze Contextus der eydlichen Renunciation.

gessen / biß Ludovicus der Aeltere von Sayn / Graff zu Wittgenstein / auf fleißige Bitte von Graff Henrichen zu Sayn / darvon Nachricht erhalten / wie aus dem Recess de anno 1588. klärlich erscheinet / lit. P. darauf er die Saynische Lande seiner Familie wieder zu wenden wollen. Indessen ist aus dieser wahren Geschicht erwiesen / daß Graff Johannes / respectu seines Bruders / Engelberti / pro primo acquirente derer verziehenen Lande zu achten / und die Herren Graffen zu Wittgenstein sich des juris communis stipitis, ad effectum successionis in denen der Johannis Linie zugetheilten / und von ihrem Stam-Vater / Engelberto / eydlich und ewiglich verziehenen / Saynischen Landen / nicht gebrauchen können; sondern es bleibt das Successions-Recht und prælation derer Saynischen Erb-Töchter hierdurch auf unbeweglichem Grund bestehen; worzu noch dieses kommt / daß von der Johannis-Linie / auch nach der brüderlichen Erb-sonderung und renunciation, verschiedene ansehnliche Herrschafften und Güter / wie aus vorhergehender specification zu ersehen / theils Lehn / theils allodia, primo acquiriret worden / worzu die Herren Graffen zu Wittgenstein gantz keinen Schein Rechtens vor sich beybringen können.

§. 11. Vorgedachter effect weiblichen Successions-Rechts in denen Saynischen Landen / und Vorzug vor denen Masculis der separirten Engelbertischen Linie / hat sich deutlich erwiesen / und ist von gegentheiliger Seiten agnosciret worden / bey Vermählung Annæ Elisabethæ, mit Graff Wilhelmen / Ludovici des Aeltern von Sayn / Graffens zu Wittgenstein / mittlern Sohne. Hierbey ist zu mercken / daß / nachdem / wie oberwehnt / Engelbertus und seine posterität / krafft brüderlicher separation, und seiner solenner und eydlichen Verzicht von allem Anspruch auf der Johannis-Linie Lande / auff ewiglich ausgeschlossen worden / seine Descendenten auch

von

Anno 1294. an/ biß zu Ludovici des Aeltern Zeiten/ es etliche hundert Jahre über dabey bewenden/ und sich keine Successi-on in Gedancken kommen lassen/ dieser Ludovicus dahin ge-trachtet/ Saynische Lande wieder mit seiner Familie zu ver-knüpffen; Zu welchem Ende er/ vors erste/ Graff Henrichen eine Erb-Einigung/ oder Pactum successorium, angemuthet/ welches aber zur Vollziehung nicht gekommen/ ausser dem auch mit ausgedruckter Condition der Heyrath eines von Lu-dovici Söhnen an Graff Hermanni Tochter/Annen Elisabethen, und bedungener Vernichtigung dieses Pacti, wenn die Hey-rath nicht erfolgen solte/ gestellet/ vide Beylage O. Aber Anno 1588. den 30. Octob. auf vorgeschlagenen Heyrath zwi-schen Ludovici mittlern Sohn/ Wilhelmo, und jetzt gemeldter Saynischen Erb-Tochter/ Anna Elisabetha, die Eventual-Succession vor Ludovici Graffen zu Wittgenstein Söhne/ auf fleißiges Ansuchen und Bitten derer abgeordneten Nassau- und Wittgenst. Räthe/ ebenfalls mit der ausdrücklichen Condition bewilliget worden/ daß Graff Ludwigs Sohn/ Wil-helm/ die Fräulein Annen Elisabethen ehelichen/ und Sie beyde und ihre Leibes-Erben die Graffschafft al-leine erben/ im Fall sie aber keine Kinder verlassen würden/ alsdann die andern Graff Ludwigs Söh-ne succediren solten; welche gutwillige Erklärung auch Graff Ludwig mit sonderbaren Danck angenommen/ und durch die ob angeregter massen geslichte Erb-Einigung/ wie auch acceptation dieser Graff Henrichs Erklärung/ daß Er von aller Succession ausgeschlossen gewesen/ selbst agnosciret und bekennet/ vid. Beylag lit. P. Es ist hernach Anno 1591. bey der Heyraths-Verschreibung Wilhelmi und Annæ Elisabe-thæ obgedachte Condition mit mehrern bestärcket/ und von ih-

me/

me/ Graff Ludwig/ nochmahls bewilliget worden/ in verbis: Doch alles/mit dieser ausdrücklichen Maaß und Vorbehalt/ ob Sache wäre/ daß über kurtz oder lang der männliche Stamm der Gräfen zu Sayn abgienge/ daß der Fräulein Annæ Elisabethen, als einer Tochter zu Sayn/ zu ihrem gebührenden Erbtheil neben und mit andern Töchtern der Graffschafft Sayn an allen eigenthümlichen Gütern und Verlassenschafft (NB. derer sind gar viele/ wie ex designatione zu ersehen) auch der Erb-Lehn (NB. diese Qualität haben alle Lehn-Stücke/ de quibus jam disputatur) das sey liegend oder fahrend/ beweglich oder unbeweglich/ wes weiblichen Geschlechts dessen fähig seyn mag (NB. die Fähigkeit ist oben zur Gnüge demonstriret) wiederum einen freyen Zugang haben (quod tamen hodie à Witgensteinensibus negatur) und gemeldter Verzicht Sie oder ihre eheliche Erben daran nicht hindern (ecce jus filiarum Saynensium Ernesti Comitis) oder schädlich seyn solle/ vermöge besondern briefflichen Uhrkund/ so Jhr. Lbd. derowegen zugestellet werden sollen. Der gantze Context ist in der Beylage lit. Q. zu lesen.

§. 12. Als aber dieses Graff Ludwigen nicht vergnügt/ und er bald darauf Anno 1593/ seinem kurtz vorhero Anno 1588. und 1591. gethanen Versprechen und Bewilligung zuwider/ bey Chur-Fürst Friderico zu Pfaltz/ deme er als Groß-Hoffmeister gedienet/ und in grossem Ansehen gewesen/ einen Expectanz-Schein auf die Pfältzische Lehn (wodurch gegen die Worte

des

des ersten Lehn-Brieffs de Anno 1273. die gantze Grafschafft Sayn verstanden werden will) ausgewürckt gehabt / auch Anno 1594. den 27. Mart. gar sich und seine Lehensfähige Mann-Lehns-Erben damit belehnen lassen / vid. Beylage lit. R. S. dadurch aber ein grosses Mißverständnis bey Graf Henrichen erwecket worden; so hat eben dieser Graf Ludwig / der Stamm-Vater aller noch lebenden Herren Grafen zu Wittgenstein / und Aelter-Vater derer ietzigen Herren Prætendenten / nemlich derer Descendenten aus Graf Wilhelms zweyter Ehe / sich abermahls den 18. Julii, 1594. ausdrücklich reversiret und verpflichtet / daß die ausgebrachte Belehnung seinem Sohn / Wilhelm / Grafen zu Witgenstein / dessen Gemahlin / und deroselben Lehns-Erben / Nota: hier heist es nicht: männliche Lehens-Erben / denn pro subßtrata materia sind hier auch die Töchter Lehns-Erben) vors erste alleine zu gute gereichen und gedeyen solte / Beylage lit. T. Wer solte nun glauben / daß / nach so vielen observantiis, eydlichen Verzicht / Bekäntnissen und ausgestellten Reversen, dennoch bald hernach / und noch ietzo / besagter Annæ Elisabethæ mit Graf Wilhelmo erziehlten Descendenten weiblichen Geschlechts der Succession halber Streit erreget werden mögen? wie dann

§. 13. ferner Anno 1603. der Saynischen Töchter Successions-Recht / und die observanz in dieser Gräflichen Familie bestätiget worden / indem Graf Henrich / der letzte männlicher Posterität aus der Johannis-Linie / als er / vermuthlich aus Unwillen gegen die Wittgensteinische Herren Vettern / seines Bruders Adolphi Tochter / Dorotheæ Catharinæ, vermählter Gräfin zu Sulß / anfänglich die Grafschafft übergeben / welche

che auch von Chur-Cölln Anno 1602. würcklich belehnt worden/ hernach aber/ als die Unbilligkeit der Ausschliessung des andern Bruders/Hermanni, Tochter/Frau Annen Elisabethen, allerseits erkannt worden/zwischen Graf Wilhelm zu Wittgenstein/Engelbertischer Linie/ uxorio nomine, und vorgedachter Dorotheen Catharinen, Gräfin zu Sultz/ ein Vertrag aufgerichtet worden/ Krafft dessen sie/ Gräfin zu Sultz/ die Herrschafften/ Monckar und Meintzberg/ benebenst 80000. Gülden Capital/ zu ihrem Antheil bekommen/ und der Gräfin/ Annen Elisabethen, die übrige obspecificirte Herrschafften vorbehalten/ dieser Vertrag auch von Graf Wilhelmen würcklich erfüllet worden/ inhalts der Beylage lit. Y. wordurch dann Graf Wilhelm zu Wittgenstein/ der ietzigen Herren Prætendenten Groß-Herr Vater/ welcher den Vertrag selbst mit unterschrieben und gebilliget/ das Successions Recht derer Töchter/ in specie seiner Frau Gemahlin/ klärlich bekennet/ und giebt der gantze Contextus dieses Vertrags/ und bezeugen es die folgende Actus vide §. 14. daß Graf Wilhelm nicht so wohl suo, als uxoris, nomine solchen geschlossen.

§. 14. Ob auch gleich Graf Henrich/ welcher sonst mit Graf Ludwigen und seinen Söhnen zu Wittgenstein nicht wohl gestanden/ und ihnen/ nach der Redens-Art des Wittgensteinischen Antimanifesti, pag. 8. spinne feind gewesen/ auch darzu wohl Ursach gehabt/ in dem sie ihn um Land und Leute/ auch so gar seine Person in Gefangenschafft/ zu bringen getrachtet/ Antimanifesti pag. 38. eine Cession der gantzen Grafschafft auf mehr benennten Graf Wilhelm/ mit Anweisung der Unterthanen/ Anno 1605. den 24. Jan. von sich gegeben/ adj. lit. Aa. (wie es damit zugegangen/ und wie solche grosse Gutheit mit der gestandenen Feindseeligkeit übereinkomme/ läst man an seinen Ort gestellet seyn) so hat er doch bald hernach den $\frac{3}{13}$ Jul. besagten 1605. Jahrs sich/ wie er übereilet worden/ und

wie

wie solche Cession zu verstehen/ nemlich/ daß sie nicht von Graf Wilhelms Person/ sondern an statt und wegen seiner Gemahlin/ Fräulein Annen Elisabethen/ und ihro miteinander erzielten Kinder/ geschehen/ er auch weder ihr/ noch den andern Lehn-Herren/ præjudiciret haben wolte/ coram Notario & testibus declarirt et/ Adj. lit. Bb. welche Declaration dann rechtmäßig/ und/ nach Inhalt voriger observanz und pactorum, solenniter geschehen/ in ein Instrument gebracht/ und im Archiv verwahrlich niedergelegt/ auch nach Graf Henrichs Tode/ Anno 1606. von Graf Wilhelmen gefunden/ nichts dargegen eingewendet/ und dabey gelassen worden/ vid. Beylage lit. Bb. gestalten Graf Wilhelm/ wohl wissend/ daß seine Gemahlin die Erb-Tochter Saynischer Lande sey/ sich des Tituls eines Grafen zu Sayn nicht angemasset/ sondern bey der alten Titulatur/ Wilhelm von Sayn/ Graf zu Wittgenstein/ geblieben/ sondern auch aus solcher Ursach/ so wohl bey seiner Gemahlin Leben/ in actis judicialibus contra den Hertzog zu Jülich/ Cleve und Berg/ wegen der Bergischen Lehn-Stücke/ bekennet/ daß seine Gemahlin die vom ersten acquirente herkomende Erbin seye/ und er die Bergische Lehn-Stücke vor sich und seine mit wohlgerührter seiner Gemahlin gezielte Erben Männ- und Fräulichen Geschlechts zu gemeinen Erb-Lehn empfangen/ vid. adj. lit. Dd. als auch nach seiner Gemahlin Tode/ als er schon aus zweyter Ehe Söhne gehabt/ in actis contra Käyserl. Fiscalen, wegen der Saynischen Reichs Lehn/ daß diese seine verstorbene Gemahlin die Erbin/ und Er Administrator der mit ihr erzielten Kinder/ sey/ wie auch an mehr Orten/ solches agnosciret/ adj. lit. Ff. und gleichwohl haben dieses Graf Wilhelms Söhne aus zweyter Ehe nunmehro die neptes contra observantiam antiquam, contra pacta jure jurando confirmata, contra facta & confessiones ihres respective Aelter-Vaters/ Groß- und Herrn Vaters/ sich pro agnatis

tis proximis, und rechtmäßigen Successoren der Saynischen Lande/ mit Ausschliessung der neptium filiarum aus erster Ehe Graf Wilhelms / und Annæ Elisabethæ, qua fide & quo jure ist handgreifflich/ angeben wollen.

§. 15. So ist demnach aus Wilhelmi erster Ehe mit Gräfin Annen Elisabethen zu Sayn/ ein Sohn/ Ernestus, gebohren worden/ Anno 1600. welchem seine Frau Mutter und Herrn Vatter selbst / ob er gleich ein zartes Kind gewesen/ die Huldigung von sämtlichen Unterthanen/nicht in eventum, sondern principaliter auf seine Person / thun lassen / und damit bezeuget / daß nicht der Herr Vater / sondern er/ der Sohn/rechtmäßiger Successor und Land-Herr sey.

§. 16. Auch hat Graf Ernst / nach seines Vaters Wilhelmi / (welcher seine Leb-Zeit über Administrator gewesen/auch sich / besage der Beylage lit. Ff. niemahls anders geriret) die Succession der Saynischen Lande alleine bekommen / mit Ausschliessung seiner Halb-Brüder / nicht jure primogenituræ, dergleichen Recht hier nicht vorhanden gewest (in massen die viele Theilungs-Receße zwischen den Saynischen Gebrüdern de Annis 1294/1437/1555/1571/1573/ bezeugen) sondern als Successor unicus legitimus seiner Frau Mutter / und nicht seines Herrn Vaters; gestalten er seinen Herrn Gebrüdern kein Apanagium oder Abfindung gegeben/welches nothwendig hette seyn müssen / wenn er / als Primogenitus, succediret hätte. Es ist auch Ihme dißfals keine Quæstion moviret worden / und hat nach Ihme sein Sohn/ Ludovicus, wiederum alleine unter mütterlicher Vormundschafft/succediret/nach dessen Tode aber Anno 1636. zwischen iezterwehnten Graf Ernesti Halb-Brüdern/ und dessen überbliebenen Töchtern/ der Successions-Streit sich angesponnen.

§. 17. Und zwar hat man (k) anfänglich nur ermelten Töchtern eine Cession ihrer habenden Gerechtsamen angemuthet

thet / und eine Geld-Summe dagegen offeriret/vid. Artic. 7. lit. u. (woraus der Ungrund der in facto & Jure gegründeten wahrhafften Vorstellung/ §. 10. als ob die Frau Wittib selbst nur 50000. begehret / hervor leuchtet) auch Graf Ernesti Testamentliche Disposition, worinne er seine Töchter bey der Possession derer Lande zu lassen verordnet/ durch Acceptirung derer Legatorum, auch vorhero schon Anno 1629. potestatem testandi agnosciret / vid. Beylage lit. Kk. und damit abermahl den Töchtern das Succession-Recht eingestanden / hernach aber solches durch allerhand Wege mit dem grösten Eifer und Gewalt bestritten.

§. 18. Jedoch haben die Töchter und deren Descendenten / die Herren Hertzoge zu Sachsen-Eisenach / und respective Gräfliche Manderscheidische Frauen Töchter zu Hachenburg / durch ordentliche Wege Rechtens die Possession biß anhero behauptet / wie wohl die Restitutio fructuum & sumtuum, denen Kayserlichen Urtheln nach / von dem Herrn Grafen zu Witgenstein noch nicht geschehen; und werden / woferne nicht Gewalt vor Recht ergehet / welches GOtt Lob im Röm. Reiche bey aller glorwürdigster Regierung Ihro Kayserlichen und Catholischen Majest. Caroli VI. nicht zu befürchten / noch ferner dabey in Rechten geschützet werden.

Articulus V.

Damit nun der Status litis & possessionis möge vorgestellet und bekandt gemacht werden/ so ist zu wissen / daß

(1) Anno 1606. als sich die männliche Posterität der Johannis-Linie mit Graf Henrichen zu neigen schiene / weiland Herr Lotharius, Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier / vor und nach Henrici tödlichen Hintritt/ der Häuser Sayn/ Freusburg / und derselben Zugehör / wie auch des Klosters Sayn/ verschiedener Kirch- und Flecken / auch der Zölle / und sämtli-

licher Reichs-Lehnen / sich de facto angemaasset / hernach Anno 1626. dessen Successor, weyland Herr Philipp Christoph / Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier / bey Gelegenheit damahliger Teutschen Kriegs-Unruhe / besagte Orte / nebst vielen mehrern Dorffschafften und Erb-Gütern / mit gewaffneter Hand occupiret; worgegen Graf Ernst sich möglichster massen gewehret / auch vom Kayserlichem Hof wider den Chur-Fürsten Hülffe gesucht; Er hat aber den Effect nicht erlebt / sondern es ist erst nach seinem Tode / den 21. Junii 1639, die paritori Urtheil de restituendo ergangen / gleichwohl ist die würckliche Restitution nicht erfolget / biß endlich / nach erkandten Executorialibus auf Chur Cölln und Braunschweig-Zell / vermittelst gütlicher Tractaten mit weiland Herrn Carl Casparn / Ertz-Bischoff und Chur-Fürsten zu Trier / und dasigen hohen Thum-Capitul / wiewohl mit Zurücklassung etlicher pertinentien der Saynischen Landen und Renhten / die Restitution geschehen / und denen Erb-Töchtern die Belehnung aufs neue wiederfahren / den 22. Jul. Anno 1652. vid. Adj. des Vergleichs und Lehn-Briefs lit. Mm. Hierbey ist nicht zu übergehen / daß zwar währender Trierischen Occupation Anno 1632. in welchem Jahr Graf Ernst verstorben / ein so titulirter gründlicher Bericht und Beweiß contra Chur-Trier / von einem Wittgensteinischen Consulenten / dem Schein nach in Graf Ernstens Nahmen / in der That aber zu seiner Principalen / der Grafen von Wittgenstein / Behuff / elaboriret und gedruckt worden; es hat aber Graf Ernst selbst diese Schrifft nie publiciret / noch deren Inhalt / so viel solche seinen Erb-Töchtern zu wider seyn möchte / approbiret / ist auch / denenselben ihr ex legibus, observantia familiæ, pactis novissimis, de Anno 1588 / 1593 / 1603. erlangtes Recht zu entziehen / nicht befugt gewesen; im Gegentheil ist aus seinem letzten Willen erweißlich / daß damahls schon zwischen Ihme und seinen Halb-Brüdern wegen des Successions-Rechts Disput entstanden / indem

er

er ausdrücklich §. 4. seines Testaments geordnet/ daß seine Gemahlin und Kinder bey allen denjenigen gelassen werden sollen/ was sie bißhero gehabt und besessen/ biß seine Brüder ein anders mit Recht ausgeführet; und mag also dieses Wittgensteinische Scriptum, worvon im Antimanifesto, und noch ungedruckten sehr anzüglichen Vindiciis Antimanifesti, auch andern Wittgensteinischen Schrifften/ so viel Wunderns gemacht/ und darauf/ als unbewegliche Gründe/ gebauet wird/ also/ daß sie es auch Anno 1645. und wiederum Anno 1661. neu auf legen lassen/ in passibus utilibus zwar wider den Gegentheil/ die Herren Grafen zu Wittgenstein/ in contrariis aber wider die Saynischen Töchter/ als ihres Herrn Vaters Bekäntniß nicht angezogen noch angenommen/ endlich auch veritatem rerum gestarum und juri filiarum quæsito, wenn es gleich Graf Ernst hätte ediren lassen/ dadurch nicht præjudiciret werden.

(2) Haben auch andere Lehn-Herren sich Graf Henrichs Verlassenschafft anmaassen wollen/ in specie der Hertzog zu Jülich und Cleve/ mit welchem sich Graff Wilhelm/ wegen seiner ersten Gemahlin/ Annen Elisabeth/ Gräfin zu Sayn/ Anno 1607. verglichen. Item der Kayserl. Fiscal, ratione der Reichs-Lehn/ wider welchen sich Graf Wilhelm ebenmäßig uxorio nomine stattlich defendiret.

(3) Anno 1636/ nach des jüngern Graf Ludwigs zu Sayn Tode/ hat Ernesti Frau Wittib/ Frau Louysa Juliana, und ihre Erb-Töchter/ über den Verlust der von Chur-Trier occupirten Lande/ noch das fernere Unglück betroffen/ daß auch der Chur-Fürst zu Cölln/ des Schlosses/ Stadt und Amts Hachenburg/ bey damahligen Kriegs-Troublen sich bemächtiget/ und solche Herrschafft dem Herren Bischoff zu Oßnabrüg/ und seinen Gebrüdern/ Herrn Grafen zu Warten-

tenberg / als ein eröffnetes Lehn eingeräumet. Noch ferner hat der Abt zu Laach den Flecken Bendorff occupiret / also daß alles gleichsam preiß gewesen / ja die Frau Wittib selbst / nebst ihren Fräulein Töchtern / in Gefangenschafft gebracht / niemanden zu ihnen gelassen / und also dieselbe aufs härteste bedränget worden / vid. Beylage Hh. dergestalt / daß sie ihren Sachen nicht rathen noch helffen können / sondern alles der Gewalt hat müssen überlassen werden; bey welcher Zeit dann Archivum und Bediente in solcher Confusion gewest / daß / woferne in denen von Advocatis, auf Angeben und Veranlassung derer Herren Grafen zu Wittgenstein / welche man als Verwandte zu Rath gezogen / gefertigten Schrifften / ohne Wissen der Frau Wittib und Vormünderin etwas solte eingeflossen seyn / so der Hauptsache und denen bißhero ausgeführten Fundamentis entgegen wäre / solches doch denen Erb-Töchtern zu Nachtheil nicht könte angezogen werden. Doch hat nach erfolgten Oßnabrückischen Friedens-Schluß / vid. Art. 4. §. 36. der Chur-Fürst zu Cölln die Restitution ohne Auffenthalt bewerckstelliget / und die Erb-Töchter mit dem Schloß / Stadt und Ambt Hachenburg / auch Altenkirchen / welches damahls / als vormahlig allodium, zu Lehn aufgetragen worden / aufs neue belehnet / Anno 1650. und 1700. Beylage lit. Ll. wie dann auch die Restitutio des Fleckens Bendorff vom Herren Abt zu Laach erfolget ist.

(4) Das Hauß Friedewald ist der Frau Wittib und Töchtern / bey vorhin erzehlter Occupation alleine übrig blieben / und dieselbe von des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. dero denen verlassenen / bedrängten Wittib und Wayßen geleisteter treuer Beystand zu immerwährenden Nachruhm hier nicht zu verschweigen ist / damit belehnet worden.

(5) Dann so viel das Schloß / Stadt und Amt Alten-

Altenkirchen / und andere Allodial-Stücke betrifft / sind solche Anno 1642 / durch die Herren Graffen von Wittgenstein / in specie Graf Wilhelms Söhne zweyter Ehe / Graff Christianen / welchem seine Gebrüdere / Philipp / und Ludwig Albrecht / ihr vermeyntes Successions-Recht dem Angeben nach cediret gehabt / auch an dem Facto Theil genommen / mit Gewalt und Fried-brüchicher Weise occupiret worden / worauf die Frau Wittib und Vormunderin beym Kayserlichen Hof / unterm 19. Mart. 1643. citationem super constitutione fractæ pacis publicæ, annexo mandato de non offendendo, & de cassando homagio, & restituenda ablata S. C. sub pœna 30. marcarum auri, & termino duorum mensium ad docendum de paritione, una cum citatione ad videndum se delarari in pœnam protectorio (welches Kayserliche Protectorium der Gräfl. Frau Wittib und beyden Fräulein / Fräulein / Erb-Töchtern den 13. Jan. Anno 1639. ertheilet worden) insertam sub eodem termino erlanget / darauf auch / nach verschiedenen vom Gegentheil eingelegten Exceptionen / und gegeneinander beschehenes weitläufftiges Einbringen / post susceptam plenissimam causæ cognitionem am 3. Mart. 1661. also gantzer 18. Jahr hernach die paritoria auf obangeregtes Kayserl. Mandat, iedoch mit Vorbehalt sein Recht / nach geleisteter parition in petitorio auszuführen / erkandt worden. Ferner ist am 17. Aug. besagten Jahrs 1661. die dargegen gesuchte Revision abgeschlagen / und die zweyte Paritoria, dabey an des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gnaden Commissio ad exequendum ergangen / welche Executio auch endlich / bey verspürter Renitenz des Gegentheils / Anno 1662. im Martio mit gewaffneter Hand vollstrecket werden müssen.

(6) Ob nun wohl Gegentheil hierwider nochmahls Revision gesucht / ist doch solches am 6. May 1664. abermahln abgeschlagen / und hingegen vorige decreta confirmirt / mit dem

Da er / Graf Christian / facta reali & plenaria restitutione, ferner was einzubringen hat / stehet ihm gehöriger Orten solches zu thun bevor.

Wormit dann implorant ratione petitorii ad forum competens, nemlich die curias feudales, verwiesen worden. Und nachdem Gegentheil ferner umb die alimenta und sumtus litis angehalten / auch die Causas fundandæ jurisdictionis Cæsareæ vermeyntlich vorgestellet / ist darauf am 10. Decembr. 1664. decretirt: den Supplicanten nochmahls an gehörige Orte zu verweisen. Endlich als obgedachter Herr Graf und dessen Mit-Interessenten nochmahlige assertionem fundatæ jurisdictionis excelsi consilii Imperialis aulici übergeben / annexa petitione zur Alimentation, und Fortführung der Rechtfertigung / etliche 1000. Rthl. per modum provisionis zu erhalten / ist am 21. Jun. 1672. folgendes Decretum cum præclusione omnimoda ausgefallen:

Daß es bey vorigen ergangenen Conclusis verbleibe / und werde Supplicant mit seinem petito einfür allemahl damit abgewiesen.

Wogegen zwar Herr Graf Christian / nachdeme ihme zumahlen am 12 Octob. 1674. vom Hochlöbl. Käyserlichen Reichs-Hof-Rath auferleget worden /

auf disseits übergebene designationem fructuum & damnorum, Einwendens ungehindert / in specie zu handeln / sub termino duorum mensium;

Darneben in puncto expensarum commissionis wider ihn erkandt:

Daß derselbe Klägerin die designirten bey der Executions-Commission aufgelauffene Unkosten / nach richterlicher Ermäßigung / zu bezahlen / und uf die derentwegen übergebene Designation, Ein-

Einwendens ungeachtet / sub termino duorum mensium, zu antworten schuldig / sich höchlich beschweret / und daß er und seine Mit-Consorten bey ihrem Unvermögen wegen der Executions-Kosten mit fernerer Verordnung verschonet / und zum Petitorio gelassen werden möchten / gebeten. Es ist aber am 5. Decemb. 1674. zum Uberfluß noch einmahl decretiret:

hat bey den zweyen paritorien / worinnen Supplicanten allbereit das Petitorium vorbehalten / und allen hernach ergangenen judicatis, sein verbleiben.

Worauff denn Gegentheil sich nicht weiter ein- und die Sache als rem judicatam ruhen lassen.

(7) Allermassen auch / als / auf Herrn Graf Ludwig Albrechts zu Wittgenstein Frau Wittben / Frau Johannen Marien / wiederhohltes Ansuchen / vom Hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath am 5. Julii / 1677. wider alles Vermuthen / und vorhergehende Judicata, derselben und ihren pupillen pro alimentis & sumtibus litis jährlich ein tausend Thlr. verordnet worden / mit der Aufflage / ihre Klage in petitorio am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath in termino duorum mensium würcklich einzuführen / und anzutreten / ist wider solches Decretum von Seiten offt-hochermelter Sayn-ischen Frauen Erb-Töchtern das Remedium supplicationis, an statt der Revision, ergriffen / auch daß obgedachtes Decret, tanquam contra rem judicatam, pro sententia nicht zu halten sey / mit trefflichen Gründen vorgestellet worden; welche Remonstration auch dergestalt statt gefunden / daß Anno 1680. vorbesagtes Decret wieder aufgehoben worden / in massen hernach folget: Von der

Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ ist/ in Sachen Johannä Mariä/ Gräfin zu Sayn und Wittgenstein/ für sich/ und als Vormunderin ihrer pupillen, an einem/ entgegen und wider die N. Gräfl. Saynischen Erb-Töchtere/ und respective deren Erben/ und eheliche Administratoren, als Inhabere der Grafschafft Sayn/ am andern Theil/ auf reiffe Erwegung der in puncto alimentorum & sumtuum litis nunc petitæ revisionis einkommenen Acten, hiermit ferner der Bescheid/ daß es/ des den 5. Jul. des verwichenen 1677. Jahrs ausgefallenen Decreti ungehindert/ bey denen in Annis 1661/ 1664/ und 1674. vorher gegangenen Judicatis, aus erheblichen Ursachen/ allerdings zu lassen/ und sein Verbleiben habe. Signatum Praag/ unter allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. aufgedruckten Secret und Insiegel den 20. Mart. Anno 1680.

Vt. Leopold Wilhelm (L.S.)
Graf zu Königseck. Frantz Martin Menßhengen.

Art. VI.

Gleichwie man nun verhoffet/ durch alle diese bißhero kürtzlich angeführte Beweiß-Gründe das Recht der Saynischen Erb-Töchter zu den Saynischen Landen/ vor den Herren Grafen zu Wittgenstein/ in specie, weiland Graf Wilhelmi

helmi Descendenten aus zweyter Ehe / genug vor Augen gestellet zu haben: also ist vor selbst erfindlich / mit was vor Bestande Herr Graf Carl Ludwig zu Wittgenstein das vermeintliche Successions-Recht / darzu doch

(1) Die Töchter ex natura objecti & provinciarum besser fundiret;

(2) Diese weibliche Successions-Fähigkeit aus Henrici Magni Testament und Transaction an seine Schwester/

(3) Aus der Sponheimischen Brüder-Theilung und gefolgter observanz in der Grafschafft Sponheim/gegründet/und welches Rechts

(4) Der Stamm-Vater aller Herren Graffen zu Wittgenstein / Engelbertus von Sayn / durch Abtheilung mit seinem Bruder Johanne/krafft damahls üblicher Rechte/verlustig worden/sich auch darzu / mit würcklich geschwornem Eyde vor sich und seine Erben / auf ewiglich dessen verziehen;

(5) Dadurch er und alle Descendenten jus agnationis verlohren/ auch in keiner investitur über die Lande quæstionis begriffen;

(6) Solch jus agnationis auch / posito, es sey nicht verlohren worden / auf die von der Johannis-Linie acquirirte Stücke nicht extendiret werden kan;

(7) Die Prælation der Erb-Töchter vor den Wittgen-

gensteinischen Agnatis durch die Verträge und Ehe-Pacten de Annis 1588/ und 1591. auch

(8) Graf Ludwigs Revers, de Anno 1594.

(9) Graf Henrichs Declaration, de Anno 1605. und

(10) Graf Wilhelmi eigene öfftere Bekäntniße/ gnugsam bestärcket;

(11) Durch die gefolgte gerichtliche Successions-Behauptung confirmirt/ und also

(12) an Herrn Graf Carln Ludwig noch nie erwachsen;

an Herrn Graf Augustum zu Witgenstein haben cediren/ vid. Adj. lit. Qq. und dieser sich/ als ob er die Lande schon in Händen/ geriren mögen. Man trägt disseits zu allen unpassionirten das Vertrauen/ sie werden solche gantz irrige Prætension hieraus selbst erkennen / und sich von gegentheiligen An- und Vorbringen nicht præoccupiren lassen; besonders lebet man zu künfftigem Richter der gebührenden Zuversicht / daß in der Sachen/ ohngehört der rechtmäßigen Besitzere/ nichts statuiret/ und ihnen / woferne Gegentheil zu ruhen nicht gemeinet/ auch das Possessorium zu förderst wird evacuiret seyn/ (k) der Weg Rechtens / davor sie keinen Scheu tragen / und ihre obgemelde Fundamenta noch mit mehrern auszuführen / zu erläutern / und/ wo nöthig/ mehr zu bescheinigen / getrauen / werde zu statten kommen. Arti-

(k) Es will zwar Herr Graf Carl Ludwig zu Wittgenstein in dem von sich gestellten Cession-Brieff de Anno 1704. und in der/ so titulirten/ In facto & Jure gegründeten Vorstellung/ Cap. 2. vermeynen/ daß der mit Graf Christian geführte Processus ihm nicht angehe. Es ist aber das Gegentheil in der disseitigen grundmäßigen Vorstellung in puncto alimentorum & sumtuum litis, pag. 15. seqq. klärlich demonstriret/ auch darüber das letztere Kayserliche Decretum und res judicata de Anno 1680. wie obangeführet/ ergangen.

No-

Art. VII.

Damit man nun nun auch sehen möge/worauf die Gräfl. Wittgensteinische Argumenta, welche sie/ zu Behauptung des Successions-Rechts in denen Saynischen Landen/ vor diesem und bißhero gebraucht/ beruhen/ so will man dieselbe aus einem neuern/ diesem Theil nebst andern Schrifften zu Handen gekommenen/ Aufsatz eines ihrigen Advocati, worinnen alles/ was im Antimanifesto, im Bericht contra Trier/ welcher Graf Ernsten/ wiewohl fälschlich/ attribuiret wird/ in der Semicenturia der (ihrer Meynung nach) falschen præsuppositorum, Summarischen Auszug beständigen Berichts/ in denen noch ungedruckten Vindiciis Antimanifesti, und andern kleinen Schrifften/ auch hier und da übergebenen Memorialien/ in specie der so genanten In Facto & Jure gegründeten Vorstellung/ enthalten/ aufs beste zusammen gezogen/ und aufs scheinbarste vorgestellet worden/ hierbey anfügen/ und solchen mit kurtzen Anmerckungen beleuchten/ damit der innerste Grund vom äuserlichen Schein möge unterschieden und erkennet werden.

Die gantze Grafschafft Sayn/ sammt allen ihren Mannschafften/ Lehnschafften/ Schlössern/ Landen/ Leuten/ Renthen und Zugehörungen/ ist von etlich hundert Jahren her Chur-Pfältzisches Mann-Lehn/ besage der Chur-Pfältzischen Lehn-Briefe/ de Annis 1273/ 1398. und vieler folgenden/ (a) wie dann Graf Gottfried/ der Stamm-Vater aller Grafen zu

Notæ ad Artic. VII.

(a) Daß die gantze Grafschafft Sayn mit nichten Chur-Pfältzisch Lehn sey/ so gar auch Comitia Saynensis kein feudum masculinum sey/ ist in vorhergehenden Artic. 3. per totum, & Artic. 4. lit. C. zur Gnüge erwiesen:

(1) Ex demonstratione vocis Comitiæ im ersten Lehn-Brieff de Anno 1273. welches Wort dazumahl die heutiges Tages prætendirte Signification nicht gehabt.

(2) Ex

Sayn und Wittgenstein / damit anfänglich beliehen worden / (b) und sind die Herren Grafen zu Wittgenstein dieses Gottfriedi / als communis stipitis und primi acquirentis, ohn zweiffentliche Descendentes, und nunmehro / nachdem die eine Linie von Gottfriedi Söhnen abgestorben / agnati proximi, und folglich / ex pacto & providentia Majorum, nach denen Lehn-Rechten totius Comitatus Successores. (c) Ob

(2) Ex historia Saynensi, daß die Grafen zu Sayn mehr Comitias besessen.

(3) Ex ipsa rei natura, daß / so wohl die alten Grafen zu Sayn / als die Sponheimische / in specie Graf Gottfried / die zur Grafschafft Sayn gehörige Herrschafften / schon possedirt / ehe er mit der Comitia Saynensi investiret worden.

(4) Ex relato primæ Investituræ 1273 / worinne sich auf Privilegia bezogen wird / in welchen die jura Comitiæ expliciret / solche aber noch nicht produciret worden.

(5) Ex regula interpretationis, daß die gefolgte Lehn-Briefe aus dem ersten zu erklären / und nicht haben können zum præjudiz geändert werden.

(6) Ex diversitate linguæ, daß man das Wort *Comitia* mit dem neuern Termino Grafschafft expliciret / und dadurch totum districtum provinciarum Saynensium verstehen wollen.

(7) Ex inductione partium singularum pertinentium, welche insgesamt gantz andere Lehn-Herren erkennen / und von ihnen beständig / non obstantibus investituris Palatinis ex consuetudine receptis, recognoscirt werden.

(8) Ex Confessione Elect. Palatini ipsius, daß beym Lehn-Hofe man die Chur-Pfältzischen Lehn-Stücke nicht anzugeben wisse.

(9) Ex judicatis & decretis Imperialibus contra Palatinum. Daß auch die Comitia Saynensis selbst a principio kein feudum Masculinum sey / ist eben Artic. IV. lit. C. deutlich vorgestellet; und posito, es wäre so / wie es vorgegeben wird / was hilffts die Herren Grafen zu Wittgenstein? welche per divisionem Engelberti cum Johanne in keine Investitur begriffen / und jus omne agnationis verlohren haben. Wormit also das primum fallum, und Haupt-*Fundament* der Witgensteinischen Prætension, niedergelegt worden.

(b) Acceptatur diese Bekentniß / und kan auch kein älterer Lehn-Brief produciret werden. Nun haben so wohl die alten Grafen zu Sayn etliche hundert Jahr vorhero / als auch die Grafen zu Sponheim / und Graf Gottfried selbst / die Grafschafft Sayn damahls schon gehabt / ergo: ist Graf Gottfried Anno 1273. nur mit der Comitia Saynensi, und nicht mit denen Landen / die vorhero schon / und ietzo / unter dem Nahmen der Grafschafft Sayn begriffen / beliehen worden.

(c) Hier wird gar zu reichlich concludiret / scilicet (1) ex

Ob nun wohl Gottfridi beyde Söhne/ Johann und Engelbert / sich Anno 1294. vergliechen / daß Johanni/ nach dem Recht der Erst Geburt / (d) die Grafschafft Sayn alleine geblieben / und Engelberto eine Abfertigung gegeben worden/ worinit auch dieser / als nachgebohrner Sohn / (e) vergnügt seyn müssen / und seinem Bruder / und dessen männlicher Posteritât/ (f) die Renunciation gethan / (g) so habe er doch nur auf die väterliche Erbschafft/ keines weges aber auf die ex pacto & providentia parentis acquirirte Eventual - Succession in der Grafschafft / (h) auf den Abgang des erst-

I

ge-

1. ex falsa hypothesi des Chur-Pfältzischen Lehns.

2. Folgt der Schluß nicht: est Descendens a primo acquirente, ergo est Successor post divisionem anni 1294. in casu factæ plenissimæ & in perpetuum valituræ juratæ renunciationis. Auch nicht in casu feudi ad fœminas per observantiam familiæ devolubuli. Auch nicht in casu, ubi quæritur de successione provinciarum allodialium.

(d) Daß ein Recht der Erst-Geburth unter den Grafen Sayn iemahls gewesen/ ist ein unerweißliches/ und erdichtetes assertum; dazumahl hat man in Teutschland vom jure primogenituræ, paragio, & apanagio, nichts gewust; denn dieses lauter neuere, aus andern Landen angenommene/ jura sind; die unter den Grafen zu Sayn geschehene Abtheilungen der Lande beweisen gantz das Gegentheil.

(e) Nicht/ als nachgebohrner Sohn/ sondern/ weil er eine ansehnliche Portion an Land und Leuten bekommen/ und ihme/ daß/ nach Teutschen Lehn-Rechte/ er kein Recht an seines Bruders Portion behalten/ hingegen der Töchter Successions-Recht (1) aus Graf Henrichs Testament (2) aus der Mechtildischen Cession, (3) aus der Acquisition derer Lande per fœminam, und endlich (4) aus den in Sponheimischer brüderlichen Theilung ausgedruckten Worten: *utriusque sexus, sine aliqua ad invicem molestatione*, bekandt gewesen/ und durch viele vornehme Mittels-Personen ihme remonstration geschehen.

(f) Davon stehet in Engelberti Reversalibus nichts/ es heist vielmehr an allen Orten: Fratri nostro Johanni, aut suis hæredibus.

(g) Hier wird vergessen/ daß es mit einem leiblichen Eyde vor sich und seine Erben ewiglich/ und unwiederrufflich/ seinem Bruder Johanni und seinen Erben geschehen.

(h) Manifesta Cavillatio! Im Revers heist es vid. Adj. F. *in paterna ac hæreditaria portione*, seu *in totali Comitia Saynensi*, tam de bonis habitis, quam habendis, quam etiam de omni jure &c. plenam facimus renunciationem &c. nullam in perpetuo litem, controversiam aut quæstionem movebimus &c. nec

ean-

gebohrnen Bruders männlicher Posterität / renunciret / seye auch weder vermuthlich / noch glaublich / (i) daß Engelbertus, gegen eine solche schlechte Abfertigung / (k) sich der Successi-on in perpetuum, auch denen von Johanne descendirenden Töch-tern zum Vortheil / sich begeben wollen / (l) gestalten En-gelberti Nachkommen solches ihr Eventual-Successions-Recht / durch gefolgte Pacta familiæ jurata de non alienando, (m) de An-nis 1351, 1357, ungeschmählert erhalten / und zwar die Lehens-Such-

eandem portionem in perpetuum requiremus. Wer solte sich bereden lassen / daß die Renunciation nicht auf die gantze Grafschafft / und nur etwan auf väterliche Mobiliar-Erbschafft / geschehen sey? denn immobilia allodialia wol-len die Herren Grafen zu Wittgenstein auch ex jure agnationis (wo dergleichen gegründet / muß erst gezeigt werden) prætendiren.

(i) Wo deutliche und klare Worte sind / da braucht man keines Vermuthens / und ist freylich nicht vermuthlich / sondern veritas rei selbst offenbahr.

(k) In Antimanifesto heist es: eine liederliche Abfertigung. Ob nun die ansehnliche Landes-Portion, so Engelbert bekommen / das Schloß Valendar, mit 200. Marck jährlichen Renthen / die Helffte des Schlosses Homburg / wel-che Herrschafft über 13000. Thaler jährlichen Einkommens beträgt / und ietzo von Wittgenstein nicht zur Helffte / sondern völlig possediret wird / Ferner alle Renthen / Rechte und Herrlichkeiten in Numbrecht / Germers-brecht / und andere iura mehr / diesen Namen meritiren / läst man die gesunde Vernunfft urtheilen.

(l) Allerdings: denn durch die brüderliche Abtheilung hat Engelbertus alles Recht in Lehn-Stücken so wohl / als in Allodialibus, verlohren; dergleichen sein Bruder Johannes auf Engelberti Portion auch gethan hette / wenn er sich nicht mit ausdrücklichen Vorbehalt prospiciret. Und was heissen denn sonst hæredes?

(m) Wenn ich meinem Vetter verspreche: ich wolte mein Hauß nicht auffer-halb alieniren / und wenn ichs alieniren wolte / so soll mein Vetter das nä-here Recht haben; heist dann dieses: über das gantze Vermögen / ein pa-ctum de non alienando, oder fidei commissum, gemacht / und dem Vetter den Vorzug vor meinen Töchtern / in der gantzen Verlassenschafft gegeben ha-ben? Wer siehet nicht den üblen Schluß a particulari ad universale? man beliebe nur die vorigen Pacta in ihrem gantzen Inhalt nach zusehen / Adj. *lit. K.* weit besser wird so geschlossen ad hominem: weil man iura agnationis per pa-cta de non alienando conserviren wollen / ergo: sind solche per divisionem & re-nunciationem verlohren gewesen.

(n) Hier-

Such-und Empfahung denen Successoren ex linea primogeniti überlassen/ (n) sie aber dadurch nicht excludiret worden/ noch jura agnationis verlohren/ indeme die gesamte Hand in diesen Landen nicht so/ wie nach Sachsen-Rechten/ üblich seye/ (o) daher dann/ bey Abgang des erstgebohrnen Bruders Johannis/ männlichen Stammes/ mit Graf Henrichen/ welcher/ wegen seines üblen Haußhaltens mit seinen Agnaten in Mißverständniß gewesen/ (p) hernach eine Erb-Verbrüderung mit denenselben eingegangen/ (q) Ludwig der ältere von Sayn/ Graf zu Wittgenstein/ als communis parens aller ietzo leben-

(n) Hiervon ist im Revers nichts zu finden/ sondern daß Engelbert gar excludiret und separiret worden/ wie es damahls die Lehn-Rechte/ auch vorherige Observanz und Pacta Sponheimiensia, vermocht/ also/ daß an Johannis Portion er und seine Descendenten in Ewigkeit nichts zu fordern haben.

(o) Oben ist bey Erzehlung Engelberti Renunciation aus dem Teutschen Lehens-Recht selbiger Zeit erwiesen worden/ daß/ wenn Brüder sich getheilet/ einer in des andern Theil gar kein Agnation- und Successions-Recht behalten/ es sey dann ihnen die gesamte Hand anderweit bekannt worden. So ist eine ziemliche Unwissenheit des Wittgensteinischen Advocati, wenn er meynt/ es sey die gesamte Hand nur in heutigen Sächsischen Landen üblich. Denn obgleich in heutigen Sächsischen Rechten/ wie bey Berlichio *2. concl. 113.* Struv. *I. F. Cap. XI. aph. 14.* zu ersehen/ viel besonders/ ratione der gesamten Hand/ eingeführet/ so ist doch gantz der Warheit zu wider/ daß in übrigen Teutschen Provincien die gesamte Hand nicht üblich gewesen/ und noch sey Man schlage Schilterum nach/ in *jure feudali Allemannico*, dissert. *de investitura simultanea, §. 4.* allwo viel Exempla aus alten Zeiten zu lesen/ daß Agnati in Fürstl. und Gräfl. Häusern nicht anders/ als krafft der gesamten Hand succediret. Die Praxis Imperii in Fürstenthümern/ Graf- und Herrschafften/ zeiget auch ein gantz anders. Nun mögen die Herren Grafen zu Wittgenstein zu sehen/ wie sie ihre gesamte Hand oder Gedinge beybringen.

(p) Eben/ als wenn die Herren Agnati Graf Henrichs Vormündere gewesen wären; in Antimanifesto VVittgensteinensi pag. 30. ist zu lesen/ wie sie ihn traßiret/ und ins Gefängniß/ auch um Land und Leute/ zu bringen getrachtet.

(q) Daß eine solche Erb-Verbrüderung von Henrico vollzogen worden/ ist nicht zu befinden/ der Aufsatz ist wohl vorhanden/ und in Beyl. lit. O. zu lesen/ aber es ist der gantze Inhalt mehr vor die Töchter/ als wider sie. Wenn aber der Recess de Anno 1588. lit. P. gemeynet wird/ dessen oben Art. 4. §. 10.

Er-

den Sayn- und Witgensteinischen männlichen und weiblichen Descendenten/ besage adjuncti Schematis Genealogici (r) Anno 1594. eventualiter **von Chur-Pfaltz** (s) **wie auch** Anno 1603. **und 1627. von Hessen-Darmstadt/ zu rechten Mann-Lehn belehnet/** (t) **von Chur-Trier auch zur Belehnung Vertröstung**

Erwehnung geschehen/ so ist gleichfals der Erb-Tochter/ Annen Elisabethen, Successions-Recht darinne expresse gegründet/ und von Graf Ludwigen den ältern agnosciret.

(r) Die Saynische Erb-Töchter haben ihre Descendenz nicht alleine von Graf Ludovici Sohn/ VVilhelmo, quoad lineam paternam, sondern auch von Anna Elisabetha, filia & hærede Saynensi, ex linea materna, und succediren nicht/ als filiæ oder neptes VVilhelmi, sondern/ als Annæ Elisabethæ filiæ & hæredes.

(s) Addendum est: sub- & obreptitie ad falsa narrata, als ob er jus agnationis a Gottfrido & Engelberto behalten/ und die Grafschafft Sayn in omni complexu Chur-Pfältzisch Lehn wäre; dahero er auch/ da es Graf Heinrich erfahren/ einen Revers, nicht dem Lehn-Hof/ wie fälschlich hier vorgegeben wird/ sondern ihme/ Graf Henrico, geben müssen/ darinne der Töchter Erb-Recht abermahl bekennet worden/ in verbis: daß die Belehnung/ so er bey Chur-Pfaltz erhalten/ keine andere Krafft habe/ noch anders gemeynt seyn solle/ als daß sie seinem Sohn/ VVilhelmo, dessen Gemahlin/ und deroselben Lehns-Erben/ (rales autem sunt etiam filiæ, ut supra demonstratum,) vors erste alleine zu gute gereichen solte. Endlich so ist jetzo nicht die Frage/ von den Chur-Pfaltzischen/ sondern von denen Chur-Cölln/ Chur-Trier/ Fürstl. Jülich- und Bergisch- auch Fürstl. Heßischen Lehn-Stücken/ und denen Allodiis, welche alle zu dieser Ludovici, und seines Sohnes VVilhelmi, Belehnung nicht gehörig sind.

(t) Die Belehnung ist auf ungleiche narrata de jure agnationis & communis stipitis, iedoch nur zu ihren Rechten/ in quantum de jure, geschehen/ und den Töchtern gleichfals wiederfahren/ verba des Lehn-Briefs: die Töchter/ nach Ersehung der alten Briefe/ gleichfals zu belehnen nicht vor unbillig befunden. So müssen die Herren Grafen zu Witgenstein ihr Recht vor erst ausführen/ bevor sie sich auf diese Belehnung beruffen wollen. Zweytens/ so viel die in der Heßischen Belehnung gebrauchten Worte: rechten Mann-Lehn: betrifft/ heist solches/ wie oben ausgeführt/ kein feudum Masculinum; gestalten keiner männlichen Lehns-Erben darbey gedacht/ solches auch in denen vor die Töchter ertheilten Lehn-Briefen gleichfals gebraucht wird/ Anno 1643. & seqq. Drittens/ ist diese von Hessen-Darmstadt acceptirte Anwart- und Belehnung ein Argument wider die Herren Grafen zu Witgen-

stung gegeben worden / (u) und die Reversales, so er / Graf Ludwig / Anno 1594. dem Chur-Pfältzischen Lehn-Hof gegeben / (x) könten nicht anders / als pro subsidiata materia feudali, de hæredibus feudalibus Masculis, verstanden werden / (y) worzu hernach gekommen daß Graf Henrich Ao. 1607. und 1605. die Possession der Grafschafft an Ludovici mittlern Sohn / Wilhelmum, welchem diese Lande in seines Vatern Testament beschieden worden / (z) als ohne diß proximum agnatum, übergeben / (a) auch die Lehn-Herren ihn zu investiren ersucht / nicht weniger die Unterthanen zur Huldigung angewiesen / mithin den mit seines Bruders Tochter / vermählter Gräfin zu Sultz / gemachten widerrechtlichen Ubertrag der Grafschafft cassiret / (b) worgenstein / daß die gedachte Grafschafften / davon das Schloß / Burg / und Stadt Friedewald ein altes Pertinenz-Stück ist / nicht Chur-Pfältzisch Lehn sey.

(u) Die Vertröstung aber hat keinen Effect gehabt / weil das jus agnationis und successionis nicht dociret worden / sondern die Belehnung ist / post restitutionem Trevirensem, den Töchtern wiederfahren Anno 1652.

(x) Vide notam præcedentem lit. (t)

(y) Hierauf ist kurtz vorhero / lit. F. I. geantwortet / und daß die Töchter hier auch hæredes feudales seyen / die Belehnung aber von keinen Masculis rede / gezeigt worden; auch ist ietzo die Frage von vielen Allodiis.

(z) Dieses Testament läst man an seinem Ort gestellet / und gehet die Erb-Töchter / als res alterius familiæ, nicht an; man will aber weyland Herrn Graf Wilhelmi Descendenten aus zweyter Ehe ihr Recht an ihres Aeltern Vaters / Ludovici, Verlassenschafft gerne gönnen / gestalten nicht abzusehen / wie sie davon mit Bestande auszuschliessen / und an rem alienam, nehmlich die Grafschafft Sayn / zu weisen seyen.

(a) Die Cession Graf Henrichs ist zwar expediret worden / vid. Beyl. lit. Aa. wie es damit zugegangen / und wie es mit der selbst angegebenen Feindseligkeit zu conciliiren / bleibt ietzo ausgestellet; doch ist nun hierbey anzumercken / daß Graf Henrichen die in solcher ihm unterschobenen Form beschehene translation bald gereuet und dargegen die Declaration gethan / lit. Bb. wie er keine andere Meynung gehabt / als solches nach dem Recess de Anno 1588. und Heyraths-Pactis de Anno 1591. in Betr acht seines Bruders Tochter / Annen Elisabethen / und deren Kinder / und nicht Graf Wilhelmi / als primi Agnati, zu bewerckstelligen. Vid. die Declaration vom 3, 13. Jul. 1605. lit. Bb. Es hat auch derselbe dem juri quæsito filiæ ex fratre, aus ietzt angezogenen Pactis, mit Recht nicht præjudiciren können.

(b) worauf dann Wilhelmus nicht alleine die Huldigung eingenommen/ sondern auch von Chur Pfaltz vor sich/ und nicht uxorio nomine, investiret/ (c) und hiermit die Succession der Grafschafft auf die Engelbertische Linie würcklich transferiret worden; (d) auch sey Wilhelmus nicht Administrator der Grafschafft gewesen/ (e) sondern habe solche proprio jure gehabt/ auch mit seinen Gebrüdern Anno 1607. die Erb-Verbrüderung aufgerichtet/ Krafft deren keine Töchter/ so lange ein Masculus am Leben/ zur Succession gelangen könte; (f) Sey demnach

(b) Die Cassation dieses Vergleichs ist von Graf Henrich und Graf Wilhelmen durch einen Vertrag mit der Gräfin zu Sultz geschehen/ und darinne von ihme/ Graf Wilhelmen/ seiner Gemahlin/ Annen Elisabethen, Successions-Recht deutlich bekennet worden/ lit. T. wie oben Artic. IV. §. 13.

(c) Wormit aber? mit der Comitia Saynensi; dann so muß es juxta antiquam & primam investituram heissen. Hiervon ist aber ietzo nicht die Frage; die andern Lehn-Stücke waren von denen andern Lehn-Herren occupiret/ und hat Graf Wilhelm viele Processe contra Jülich und den Kayserlichen Fiscal allerdings uxorio nomine, wie die producta judicialia zeigen/ geführt/ und im Vergleich mit dem Hertzog zu Jülich und Cleve de Ao. 1607. so gar ausdrücklich das Erb-Recht seiner Gemahlin agnosciret/ daß nichts klärers seyn kan. Vid. adj. lit. dd. ff.

(d) Dieses wird ex falsis præmissis concludirt/ und ist im Grunde falsch/ daß die Saynische Lande quæstionis iemahls an Engelberti linie transferiret worden.

(e) Was heissen dann anders die Worte in Graf Wilhelms Räthe und Befehlhabern/ Schreiben an D. Cæsar, Agenten am Kayserlichen Hof/ de 29. Dec. 1617. post mortem uxoris: **Hierauf nun haben auch Ihre Gnaden** (Graf Wilhelm) **in Ehevogts-Nahmen dero Gemahlin/ und/ wie dieselbe verstorben/** *Administratorio nomine* **ihrer Kinder/ um die Belehnung angehalten.** Und weilen die Gemahlin gestorben gewesen/ so hätte ja Graf Wilhelm/ welcher dazumahl schon Söhne ex secundo matrimonio gehabt/ sich dieser Expresion zu gebrauchen desto weniger Ursach nehmen dörffen/ wann er nicht der Sachen selber ex pactis de Anno 1588. und 1591. überzeugt gewesen. Hierzu kommen die andere Bekentnisse/ so oben allegirt/ insonderheit der Vergleich mit Jülich de Anno 1607. lit. Dd.

(f) Die Erb-Verbrüderung gehet die Saynischen Erb-Töchter und deren Erben/ als res alterius familiæ, nichts an/ es wird auch weder Graf Wilhelmi Gemahlin/ Annen Elisabethen/ noch in specie der Saynischen Lande/ darin-

nach gantz falsch / daß Wilhelmus intuitu uxoris die Grafschafft erlanget / (g) in deme Successio filiarum, extantibus masculis, nicht statt haben könte / (h) die Töchter auch iedes mahl / gegen empfangene dotem, renunciiret / (i) welches auch Wilhelmi Gemahlin / Anna Elisabetha / selbst gethan / (k) und also ihrem Ehe-Herrn nicht die Grafschafft / sondern nur 6000. Gülden Heyraths-Gut / eingebracht / (l) nach Wilhelmi Tode sein erst gebohrner Sohn / Ernestus, die Successionem a patre erlangt / (m) und seiner jüngern Brüder und Agnaten jura gegen Chur-Trier masculè verfochten (n) im gründlichen Bericht contra Trier

darinnen mit keinem Wort gedacht / vid. Adj. lit. Ee. und mag gar füglich auf den VVilhelmo competirenden Antheil väterlicher Wittgensteinischer Lande verstanden werden.

(g) Es zeigen die Recesse und Pacta de Anno 1588, 1591, 1607, und andere Acta, auch die an Ernestum impuberem, vivente Patre, geschehene Huldigung / daß es nicht falsch / sondern gantz richtig und wahr / sey.

(h) Imo, sie muß statt haben / und ist den Rechten gemäß / in allodiis und in dergleichen Lehn / wie diese sind / darum ietzo der Streit ist / facta semel separatione linearum, & renunciatione plenissima jure jurando confirmata.

(i) Dieses ist nie simpliciter, sondern allezeit mit Condition, geschehen / biß auf einen ledigen Anfall; so lange nun dieser in der Johannis-Linie sich nicht zu getragen / hat die weibliche Verzicht ihre Krafft gehabt / aber nicht weiter.

(k) Die Verzichts-Notul von der Gräfin Anna Elisabetha vollzogen / mögen die Herren Grafen zu Wittgenstein in forma probante nur aufweisen / so werden sie schon die Beantwortung darinne finden. Die pacta matrimonialia de Anno 1591. lit. Q. weisen klärlich / in was vor Form / und mit welchem Vorbehalt / die Verzicht geschehen sollen / die aber nicht erfolget ist.

(l) Freylich hat sie ihrem Ehe-Herrn die Grafschafft dotis loco nicht zugebracht / sondern solche auf ihre Kinder verfället / marito aber 6000. Gülden in dotem, mit Vorbehalt des Successions-Rechts / wenn Graf Henrich ohne männliche Erben verstürbe.

(m) VVilhelmus ist Graf Henrichs Successor nicht gewesen / also hat Ernestus filius auch von ihm causam successionis nicht gehabt / sondern von seiner Mutter / Anna Elisabetha, vermöge der Rechte / observanz und pactorum, de Annis 1588, 1591. also hat er auch nicht / als Primogenitus, sondern / als solus hæres matris, succediret / indem er seinen Stieff-Brüdern kein Apanagium gegeben; und wenn Ernestus seinem Vater succediret / warum ist ihm dann vivo patre die Landes-Huldigung geschehen?

(n) Graf Ernst hat weder die grosse noch die kleine Schrifft contra Trier drucken /

Trier / pag. 20, 23. seq. & 1580. auch bey vorgehabter Witthums-Verbesserung seiner Gemahlin Anno 1629. Beylage Antimanifesti lit. S. derselben Consens gesucht / (o) zu welcher Zeit seine Töchter schon vorhanden gewesen / und an Exclusion deren Agnaten nie gedacht / (p) sondern derselben jus succedendi vielfältig / auch in seinem Testamento, worinnen er denen Töchtern nur die Mobiliar-Erbschafft beschieden / (q) agnosciret / welchem nach Ernesti Sohn / Ludovicus, seinem Vater und Groß-Vater / Wilhelmo, (r) succediret / nach dessen Tode aber Ernesti Frau Wittib / Loysa Juliana, währender Chur-Trierischer und Chur-Cölnischer Occupation, der Agnaten Successions-Recht in

cken lassen / noch approbiret / und ist die Bewandnis oben angezeiget. Posito, es sey von ihm geschehen / so hette er seiner schon gebohrnen Tochter ex jure familiæ & pactis secutis acquirirtem Rechte nicht præjudiciren mögen.

(o) Die allegirte Verordnung Graf Ernsts / wegen Verbesserung seiner Gemahlin Witthums / de Anno 1629. lit. Kk. ist in allen Stücken denen Herren Grafen zu Wittgenstein zu wider. Denn es meldet solche expresse von allodial-Stücken / und nicht ein Wort von den Agnaten / sondern seinen eigenen Erben männlichen Stammes Succession, mit Vorbehaltung seiner letzten Willens-Verordnung / welche auch erfolget / und hoc ipso qualitas allodialis der gemeldten Kirchspiele / und potestas testandi, von den Herren Grafen zu Wittgenstein / welche dieses Document mit unterschrieben / agnosciret worden.

(p) Wann Graf Ernst die gefolgte Bedrückung seiner Wittib und Töchter hätte vorher sehen können / würde er wohl mit mehrern Expressionen daran gedacht haben; aber er war / da ihm GOtt einen Sohn gegeben / dergleichen nicht vermuthend.

(q) Ist wieder ein falsch assertum. Das Testament besagt ausdrücklich s. vorsvierte / daß die Agnaten / wie sie ein besser Recht / als seine Töchter / hätten / erst ausführen solten. Es hat auch Graf Ernst seinen Herrn Brüdern legata vermacht / welche sie ex testamento acceptiret; ergo: sind sie auch des Testatoris Willen zu erfüllen / und seine Töchter und deren Erben / bey dem / was sie haben und besitzen / zu lassen / oder ein besser Recht auszuführen / schuldig.

(r) Dem Vater wohl / aber nicht dem Groß-Vater / VVilhelmo, welcher nicht aus Johannis, sondern aus Engelberti, fratris separati, Linie herstammet; der Vater aber hatte sein Recht von der Mutter / Anna Elisabetha, ex linea Johannis oriunda. adde notam præced. lit. m.

(s) was

in verschiedenen Memorialien an Kayserl. Maj. (s) wie auch bey Ergreiffung der Possession, worzu besagte Wittbe/ nur ratione ihres Witthums und der Töchter Aussteuer/ mitgelassen worden/ (t) nicht weniger im Receß de Anno 1638/ (u) erkennet/ wormit es also quoad petitorium seine Richtigkeit hette/ und gleichwohl hernach durch hinterlistige negotiationes (x) die Töchter/ wider des Vaters Ernesti Testament/ (y) und des Groß-Vaters/ Wilhelmi, pactum successorium, (z) zu Erb-Töchtern/ wider die Herren Agnaten auffgeworffen/ (a) auch die Sache beym Kayserl. und andern Chur- und Fürstl. Höfen so meisterlich spielen lassen/ (b) daß ihres Groß-Vaters/ Ernesti/

K

(s) Was der Frau Wittib und Vormunderin Advocati, währender Cöllnischen Occupation, da sie in grösten angustiis, und auch nicht in ihrer Freyheit/ gewesen/ defectu informationis, oder ex suggestione derer Herren Grafen zu Wittgenstein/ geschrieben/ mag denen Töchtern zu keinem præjudiz gereichen.

(t) Aus dem Instrumento apprehensionis, so dem Antimanifesto selbst lit. X. beygelegt/ wie auch dem andern Instrumento in refutat. Antimanif. adj. lit K. ist klar zu ersehen/ daß die Frau Wittib nicht alleine vor sich/ sondern auch vor die Töchter/ in specie wegen ihres Succession-Rechts/ Possession apprehendiret/ und was damahls/ mit Verfälschung eines Notariat-instrumenti, auf Wittgensteinischer Seiten vorgegangen/ will man ietzt unberühret lassen.

(u) Dieser Receß ist von denen Herren Graffen zu Wittgenstein zwar entworffen/ von der Frau Wittib aber nicht angenommen/ gleichwohl darinne der Töchter Erb-Recht nicht undeutlich agnosciret worden; ist also Grund-falsch/ daß sie vor alle Prætension 50000. Rthl. zu nehmen sich erkläret; und noch gar weit gefehlet/ daß es mit dem Petitorio, wie die *in facto & Jure* ungegründete unwarhaffte Vorstellung/ pag. 29. sich flattiret/ seine Richtigkeit habe.

(x) Imo gantz öffentlich/ vor aller Welt Augen/ per instrumenta manifesta, & acta publica.

(y) Imo nach Graf Ernst testamentlichen Verordnung/ daß die Wittib und Töchter bey deme/ was sie besessen/ solten gelassen werden.

(z) Dieses gehet Filias Ernesti nichts an/ ist auch kurtz vorher lit. f. beantwortet.

(a) Mit dem grösten Recht und Fug ausgegeben/ muß es heissen; denn es haben VVilhelmi Söhne zweyter Ehe ein besseres Recht noch nicht dargethan.

(b) Sind gar keine Künste darbey vorgegangen/ dergleichen die Frau Wittib

bey

nesti/ Gebrüdere zum höchsten Unrecht von der Possession excludiret/ (c) und nach dem sie auch zur alt-väterlichen Wittgensteinischen Verlassenschafft nicht gelanget/ (d) in den äuersten Zustand/ sich Stand-mäßig nicht erhalten zu können/ gesetzt worden/ (e) da doch sie/ den Rechten nach/ zu solcher angebohrnen Succession gehörten/ (f) denen Töchtern aber eher nicht/ als nach Ausgang männlichen Stammes/ ihr Recht zu suchen gebühre; (g) Seye also Ihnen die Possession zu zu erken-

bey ihrem bedrängten Zustand/ da sie kaum den Leibes-Unterhalt gehabt/ nicht anwenden können; sondern es haben Kayserl Maj. sie kräfftiglich protegiret/ Mandata pœnalia & paritorias, auch mandata de exequendo, wider die Occupatores, auch endlich in sanctione pacis pragmatica art. 3. §. 36. nebst Chur-Fürsten und Ständen/ ihr die Restitution und Possession zu erkandt. Ist also eine höchst-straffbahre Kühnheit/ mit welcher der Verfasser der ungegründeten Vorstellung/ in specie facti §. 13 14. und Cap. 2 das Verfahren des Hoch-preißl. Käyserl. Reichs-Hof-Raths zu fugilliren sich nicht entblödet.

(c) Dieses ist/ wie ietzt erwehnet/ per sententias Imperatoris und tabulas pacis publicas geschehen.

(d) Davor können die Erb-Töchter/ und dero Fürstl. und Gräfl. Erben/ nichts/ und ist weyland Graf Wilhelms Söhnen zweyter Ehe/ und deren Descedenten/ der Anspruch an den Wittgensteinischen Landen unbenommen.

(e) Dieses trifft die Herren Grafen zu Witgenstein welche Ludovici Verlassenschafft sich alleine zu geeignet/ und ihren mittlern Bruder/ VVilhelmum, prætextu Testamenti Ludovici, an die Grafschafft Sayn weisen wollen/ auch dessen Erben bißhero/ mit allerhand leerer Hoffnung/ von dem wohlgegründeten Anspruch an die Witgensteinische Lande abgehalten. Es hätte freylich Graf Ludwigs Testament seinen Effect per accidens erreichen können/ wenn Wilhelmus nicht zur zweyten Ehe geschritten wäre; da aber aus zweyter Ehe auch Söhne erfolget/ welchen an die Grafschafft Sayn kein Recht gebühret/ so können die Saynischen Erb-Töchter darunter nicht leiden.

(f) Die Succession ist ihnen nicht angebohren; Denn sie sind ex linea Engelberti, welcher per divisionem, separationem, & renunciationem juratam, von aller Succession ausgeschlossen war.

(g) Dieses geschiehet auch nach Ausgang des männlichen Stammes ihrer/ nehmlich der Töchter/ Johannis-Linie, und hat der abgesonderte Engelbertische/ daran nichts zu suchen; denn so lauten die Worte in der Beylage: Fratrino-

stro

erkennen/ (h) und mittler Zeit alimenta und sumtus litis à Possessoribus zu subministriren. (i)

Sequitur Schema Genealogicum Wirgensteinienſe, mit beygefügter Nota K.

ſtro Johanni, aut ſuis hæredibus, nullam in perpetuo litem, controverſiam, aut quæſtionem per literas impetratas, vel etiam impetrandas, cujuscunque formæ vel tenoris extiterint, vel extant, quocunque modo alio, occaſione paternæ portionis præfatæ, movebimus, & in nullo impediemus vel impediri ſuſtinebimus, noſtro nomine, aliqua ratione, ingenio ſive cauſa, nec etiam propter hoc eosdem conveniemus in foro Eccleſiaſtico vel Civili, nec eandem paternam portionem in perpetuum requiremus, &c. ſi contra factum fuerit per nos vel per alios noſtro nomine, ſtatim ipſo facto, fraude vel dolo excluſis, perjuri pronunciabimur. & omnia bona noſtra à fratre noſtro Johanne aſſignata ipſo facto ſibi & ſuis hæredibus vacabunt libere & ſolute.

(h) Wie die Præmiſſæ, ſo iſt die Concluſion, und fället dieſe von ſich ſelbſt darnieder.

(i) Hergegen werden die judicata Auguſtiſſimi Conſilii Imp. Aulici in Annis 1661 1664, 1674, und 1680 wie ſolche oben Art. V. §. 5. 6. in terminis angeführet/ eine kräfftige Artzney ſeyn. Adde capitulationem Imperatoris Leopoldi Art. 42. Joſephi, Artic. 41. Caroli VI. Auguſtiſſimi, Artic. 16 in verbis: was auch einmahl im erſtgedachten unſern Reichs-Hof-Rath/ oder Cammer-Gericht *in judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione* ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt/ dabey ſoll es förderſt allerdings verbleiben/ und nirgend anderſt von neuen in *Cognition* gezogen/ noch von uns aufgehoben werden.

Copiae der Originalien.

A.

Primae litterae Infeudationis ab Hillino Archiepiscopo Trevirensi datae Comitibus in Sayne. Ao. 1152.

IN nomine sancte & individue Trinitatis, Ego Hillinus Dei gratia humilis minister & Servus omnibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Ad Episcoporum precipue spectat officium, omnium Ecclesiarum sibi commissarum honores in suo vigore manutenere atque defendere & earum possessiones, in quibus secundum Deum possunt, extendere. Cuius rationis intuitu notum facimus, quod EVERHARDVS & ejus Vxor, & HEINRICVS, fratres, *Comites de* SAYNA, ad nos & nostram Ecclesiam venientes, idem *castrum*, quod *Sayna* dicitur, & ipsam *Curiam de Sayna*, cum omni integritate & vtilitate ad ipsam pertinente, *excepto alle-*

Uebersetzung.

A.

Chur-Trierischer erster Auftrags- und Lehn-Brief über Sayn / vom Jahr 1152.

IM Nahmen der heiligen und unzertheilten Drey-Einigkeit. Ich Hillinus, von GOttes Gnaden / armer Diener und Knecht / allen / so wohl Gegenwärtigen als Zukünfftigen zu immerwährender Nachricht. Es gebühret denen Bischöffen die Ehre der ihnen anvertrauten Kirchen in ihrem Wesen zu handhaben / und zu vertheidigen / und die Güter derselben / so weit sie nach Göttlicher Fügung und mit gutem Gewissen thun können / zu erweitern. In Betrachtung dessen / Uhrkunden wir hiermit / und bekennen / daß Everhard / und sein ehelich Gemahl / und Heinrich / Gebrüdere / Grafen zu Sayn / zu uns und unsrer Kirche kommen sind / und haben das Schloß / Sayn genañt / benebst der Hoffstätte zu Sayna / mit aller Zubehör und Nuzung / auß-

A *allodio*, quod fuit Rorici, & area quadam, que pomerium dicitur, in quo ministerialibus suis ad consequenda iura sua cum oportuerit diem ponere possint, Beato Petro & nobis, cuius Ecclesiae presidemus, licet indigni, sub devotionis obtentu, vbi & qualiter debuerunt, legitima donatione vna manu & communi assensu dederunt, ita tamen, quod idem Castrum cum Curia in feodum de nostris manibus receperunt, eandem fidelitatem facientes, quam ligii homines facere consueuerunt; Quod si nos guerram cum aliquo habere contingeret, contra quem nobis adiutorium prestare non possent, de Castro exire & eius potestatem absque eorum exheredatione nobis dare debent, ita quod finita guerra ad castrum tanquam ad suum feodum redeant. Nos itaque devotionem eorum non modicam erga nostram Ecclesiam attendentes, & honorem Eccle-

genossen was Eigenthumb ist/ so des Rorici gewesen/ und einen Plaz/ so man den Zwinger nennet/ allwo sie ihren Dienern und Unterthanen nach erheischender Nothdurfft/ umb Recht zu erlangen/ gerichtlichen Vorbescheid setzen könten/ dem heiligen Petro und uns/ die wir desselben Kirche/ obwohl unwürdig/ als ernenter Bischoff/ vorstehen/ aus Andacht/ in Krafft einer rechtmäßigen Schenckung/ mit einstimmiger Hand und Mund gegeben/ dergestalt und also/ daß sie obbemeldetes Schloß sammt dem Hoff von unsern Händen wiederumb zu Lehen empfangen/ und eben solche Pflicht geleistet haben/ wie andere Lehens-Leute/ zu leisten pflegen; iedoch mich diesem Beding/ daß/ wofern wir mit iemand in Krieg verfallen sollten/ gegen welchen sie uns einigen Beystand zu thun nicht vermöchten/ sie alsdenn aus dem Schloß sich begeben/ und uns dasselbe/ ohne ihren Nachtheil oder Enterbung/ einräumen/ nach geendigtem Kriege aber hinwiederum in den Besitz desselben/ als ihr Lehn-Gut/ gelassen werden sollten. Demnach haben wir ihnen/ in Betrachtung

A Eccleſie augere cupientes, eis centum libras de beneficio primo vacante in beneficium dedimus. Si autem in predicto caſtro ab aliquo grauarentur, & in noſtra Curia iuſtitiam ei voluerint exhiberi, contra illum nos & Eccleſia noſtra, pro poſſe noſtro eis auxilium preſtabimus: cuius cunque vero ſexus eis heres ſucceſſerit, etſi non propinquior, qui de eorum cognatione fuerit, idem caſtrum & prenominatum beneficium a Nobis & ſucceſſoribus noſtris absque iure illo, quod vulgariter dicitur *Heregevvede*, & illo quod dicitur *Hereſture*, recipiet & eandem fidelitatem nobis & ſucceſſoribus noſtris faciet. Hoc autem beneficium, tam Caſtrorum, quam centum librarum predictarum, ſemper indiuiſum manebit, & in plures non diuidetur heredes; ſed ſi pro eodem inter ſe liti-

tung ihrer ſonderbaren Andacht gegen unſere Kirche / deren Ehre und Güter wir ſelbſten geneigt ſind zu vermehren und zu beſchützen / hundert Pfund von dem zu nächſt ſich ereignenden Lehen zum Lehen gegeben. Sollten ſie aber in vorbeſagtem Schloß von iemand beſchweret werden / und wollten demſelben an unſerm Hofe Recht nehmen laſſen / ſo wollen wir und unſere Kirche nach unſerm Vermögen ihnen gegen denſelben beyſtehen. So ſoll auch ihr Erb-Nachfolger / welches Geſchlechts derſelbe ſeyn mag / und in Ermangelung eines nähſten Erben / wer ihnen mit Blutsverwandſchafft angehöret / offternanntes Schloß / und vorbemeldetes Lehen von uns und unſern Nachfolgern am Erz-Stifft / ohne das Recht / ſo man insgemein Heeregewede nennet / und ohne das Recht / ſo man Herren-Steuer nennet / empfangen / iedoch uns und unſern Nachfolgern ebenermaſſen hold und getreu zu ſeyn verſprechen. Es ſoll aber dieſes Lehen / ſo wol des Schloßes / als der hundert erwehnte Pfunde / ie und allezeit unzertheilt bleiben / niemahls

A litigauerint, illi integre dabimus, cui potius cupimus. Quod si temporibus nostris prefatum beneficium plene non fuerit assignatum, a successoribus nostris hoc idem, sicut scriptum est, volumus observari. Testes sunt isti: Stephanus Metensis Episcopus. Henricus Tull. Episcopus. Albertus Wirdunensis Episcopus. Godefridus maior prepositus. Alexander Archidiaconus. Bruno Archid. Arnulfus Archid. Sigerus S. Maximini. Bertolphus Abbas S. Eucharii. Richardus Abbas de Sprenkirsbach. Randulphus Abbas de Clauſtro. Mattheus Dux Lotharingie. Henricus Comes Namurcensis. Henricus Comes de Arlo. Cono de Moilburg. Manfridus de Numagen. Euerardus frater eius. Wiricus de Bettingin, Fridericus de Marceto. Wilhelmus Mareschalcus. Ysembardus frater eius. Engelbertus frater eius. Fridericus & Hermannus de Palez. Walterus frater eius. Lodevvicus Dapifer. Embricho & Otto fratres. &c.

mahls aber unter mehrere Erben vertheilt werden. Würden sie aber mit einander darüber in Streit gerathen/ so wollen wir das Lehen demjenigen verleihen/ deme wir am meisten beygethan sind. Wofern auch zu unsern Lebzeiten solch Lehn nicht völlig angewiesen werden möchte/ so sollen doch unsere Nachfolger am Stifft/ alles/ wie es hier schrifftlich verhandelt worden/ beobachten. Zeugen dessen sind: Stephanus/ Bischoff zu Metz/ Heinrich/ Bischoff zu Tull/ Albrecht/ Bischoff zu Verdun/ u. s. w.

Fa- So-

A Factum Treuiri Ao. M. C. LII. Indict. XV. regnante glorioso Rege Friderico Anno Regni eius & nostri Pontificatus primo.

So geschehen zu Trier / im Jahr Christi 1152. Indictione 15. im ersten Jahr der Regierung des glorwürdigsten Königs Friedrich / und auch unserer Erz-Bischöfflichen Regierung im ersten Jahr.

B.

Fundatio Monasterii Saynensis, Anno 1202.

Original.

IN nomine sacro sancte & individue Trinitatis. *Iohannes* Dei gratia Treuirensis Archiepiscopus Ecclesie, vniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Que nostris temporibus prudenti geruntur consilio, & ad Dei cultum feliciter ordinantur, litterarum viuaci testimonio perennari decreuimus, vt in posterum litis & controuersie omnis occasio amputetur. Declaretur ergo presentibus & sciant posteri, quod

B.

Stifftungs-Brieff des Closters zu Sayn / im Jahr 1202.

Uebersetzung.

IM Nahmen der Hochheiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Johannes / von Gottes Gnaden / Erz-Bischof der Kirchen zu Trier / thun kund allermäñiglich / so gegenwärtigen als zukünfftigen / zu immerwährenden Gedächtniß. Nachdem wir / was zu unsern Zeiten aus wohlbedachtem Rath und zum Dienst GOttes glücklich angeordnet wird / durch dauerhaffte Zeugniße der Schrifften stet und auffrecht zu erhalten / entschlossen sind / damit allen Zänckereyen und Mißverständnißen möge die Gelegenheit abgeschnitten werden; so thun wir iedermäñiglich hiermit zu wissen /

B quod HEINRICVS *Comes de Sayna*, vir nobilis, ob ſpem eterne retributionis, clauſtrum in *valle Sayna* a primis extruxit fundamentis, quod prediis & allodiis copioſis dotans, ſcilicet curia de *Witersburg*, cum omnibus appenditiis ſuis, curia in *Ormunz*, bonis in *Engers*, que fuerunt domini Rorici, bonis in *Seimbach*, bonis in *Valle Sayna*, que fuerunt domini Arnoldi Heringen, curia in *Thur*, bonis in *Arvviler*, *Honingshoven*, vineis in *Bedendorff*, bonis omnibus, que prius attinebant Capelle *Vallenſi*, cum nemore ex vtraque parte Vallis vsque in *Burgendall*, decima in *Meinfelt*, decima in *Mettrich*, conſenſu noſtro commanentes, tam in *Caſtro Sayna*, quam in valle prefata, adiunxit Monaſterio, vt Baptiſterium, ſepulturam, confeſſionem, & omſen/welchergeſtalt der Edle Mañ/ Graf Heinrich zu Sayna/ aus Hoffnung der ewigen Wiedervergeltung/ ein Cloſter im Thal Sayna von Grund aus erbauet/ und daſſelbe mit liegenden und auch freyeigenen Gütern reichlich begabet hat/ nahmentlich mit dem Hof zu Witersburg/ und allen deſſen Zubehörungen/ mit dem Hof zu Ormuntz/ mit den Gütern zu Engers/ welche Herrn Rorico zuſtändig geweſen/ mit den Gütern in Seimbach/ und im Thal Sayna/ ſo Herrn Arnold Herings geweſen/ mit dem Hofe zu Thur/ mit den Gütern zu Arweiler/ Honingshofen/ und dē Weinbergen in Bedendorff/ mit allen Gütern ſo zu der Capelle im Thal gehöret/ mit dem Walde zu beyden Seiten des Thales/ biß in Burgendal/ mit dem zehenden in Meinfelt/ und in Metrich; mit unſerer Bewilligung hat er auch ſo wohl die im Schloß Sayna/ als im vorbemeldeten Thal/ wohnenden Leuthe dem Cloſter beygefüget/ alſo daß ſie daſelbſt ihren Tauff-Stein/ Begräbniß/ Beicht-

B omnia Spiritualia ibidem expectent, preterea quod matri Ecclesie in Engers recognoscentes hoc ius debitum & honorem, Synodum cum aliis parochianis obseruabunt, & opus Cymiterii, sicut ab antiquo consuerunt peragere, non omittent. Verum ne ista fierent in dampnum & grauamen Ecclesie in Engers, in recompensationem condignam & sufficiens restaurum, prudentum virorum consilio allodium ab ipso Comite sex Marcis comparatum, eidem Ecclesie est assignatum. Placuit etiam de consilio religiosorum virorum huic scripto annotari, quod eadem Ecclesia perpetuo recognoscit ius filiationis, & debitum subiectionis matri Ecclesie in *Steinfelt*, de qua Conuentus primo exivit, & religio in predictam vallem emanauit. Vt autem ista ordinatio stabilis & integra maneret in perpetuum, placuit presentem conscribi chartulam, & sigilli nostri munimi

Beichtstuhl/ und alle geistliche Rechte/ gewarten sollen; wie denn auch die zu der Mutter-Kirche Engers gehörigen dieses Recht und Ehre zu erkeñen und/ die Versamlung mit andern eingepfarreten/ benebst dem Gebrauch des Kirch-Hofes/ nach alter Gewohnheit zu beobachten/ nicht unterlassen sollen. Damit aber der Kirche in Engers einiges Nachtheil oder Beschwerung hierdurch nicht entstehen möge/ so ist/ zu einer ziemlichen und hinlänglichen Ersetzung/ auf Einrathen verständiger Männer/ ein eigenthümliches Guth/ so bemeldeter Graf vor sechs Marck Silbers erkaufft hat/ oberwehnter Kirche angewiesen worden. So hat man auch/ auf Gutachten gewissenhafter Leuthe/ diesem Stifftungs-Briefe einzuverleiben/ dienlich erachtet/ daß eben diese Kirche das Filial-Recht gegen die Kirche zu Steinfeld erkenne/ als aus welcher der Convent zu erst ausgegangen/ und in den Thal Sayna sich begeben hat. Damit aber diese Verordnung und Einrichtung ohnverrückt bleiben möge/ so haben wir gegenwärtigen Brief verfassen/ und mit unserm

In-

B nimine confirmari. Si quis vero discordie seminator, & pacis & concordie turbator, hanc nostre confirmationis paginam infringere attemptauerit, indignationem omnipotentis Dei & scisionem matris Ecclesie se incurrisse nouerit, & horribili anathematis sententia se percussum sentiat, donec resipiscat. Vt etiam digniori robori hec pagina conualescat, Dominus Guido Cardinalis, qui ipsam Ecclesiam consecrauit, authoritate Banni sui eam confirmauit, & sigilli sui impressione muniuit. Testes quoque annotari statuimus, quorum hec sunt nomina: Bruno prepositus Bonnensis, & Gerlacus frater eius, Conradus maioris Ecclesie prepositus in Treuiri, Erenfridus Abbas in Steinfeld, Gevvardus Abbas de Stromburg, Reynerus Abbas de Romesdorf. Laice persone & nobiles, Euerhardus Comes *de Sayna*, Henricus Comes iunior, Godefridus Comes de Spanheim, Gerardus Comes de Ara, Adolphus Comes

Jnsiegel bestärcken lassen. Sollte sich nun iemand erkühnen/ Friede und Ruhe zu stören/ und diese unsere Bestättigung umbzustossen; der soll wissen/ daß er dadurch GOttes Zorn/ und die Absonderung von dem Schooß der Kirche/ auff sich lade/ und in den geistlichen Bann so lange verfallen werde/ biß er Busse thut. Umb aber auch dieser Confirmation desto mehrere Krafft beyzulegen/ hat der Cardinal Guido, welcher die Kirche selbst eingeweihet/ dieselbe mit dem Bann verwahret/ und mit seinem Siegel befestiget. Zeugen dessen sind gewesen/ wie folget: Bruno, Probst zu Bonn/ und Gerlach/ sein Bruder/ Conrad Probst des Dom-Capituls zu Trier/ Ehrenfried Abt zu Steinfeld/ Geward Abt zu Stromburg/ Reyner/ Abt zu Romesdorff; von weltlichen und edlen Personen aber/ Everhard Graf zu Sayna/ Graf Heinrich der jüngere/ Gottfried Graf zu Sponheim/ Gerhard Graf von Ara, Adolph Graf von Berg/ Everhard Burggraf von Arberg/ und Otto/ sein Bruder/ Emicho/ Graf von Leinigen/ und

B Comes de Berge, Euerardus Burggrauius de Arberg,& Otto frater eius, Emicho Comes de Leiningen, & Irsutus Comes, item Ministeriales Comitis de Sayna, Arnoldus Burggrauius,& Ludovvicus filius eius, Gilbertus Pincerna, Wipertus & Frater eius Giso; Arnoldus Vincildorf, Henricus de Schonrode, Arnoldus de Wolfendorf, Gilbertus Ruffus, item Castellani de Blanckenberg / Theodoricus Burggrauius, & frater eius Heinricus, Ludovvicus de Mendane, Conradus de Hepenheche, & filius eius Henricus, Roricus, Winandus, Rickvvinus, Sandolff, item Domini & Ministeriales de Isenburg, Gerlacus & filius eius Gerlacus, Henricus & frater eius Euerardus, Henricus Burggrauius, Wezelo, Damarus, & Henricus frater eius, Theodericus de Honningen. Acta sunt hec Anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo secundo.

und Graf Irsutus, oder Rauh-Graf / ingleichen die Bedienten des Grafen von Sayn / Burggraf Arnold / und dessen Sohn / Ludwig / Gilbertus Schencke / Wipert und dessen Bruder Giso, Arnold Vincildorff / Heinrich von Schonrode / Arnold von Wolffendorf / Gilbertus der Rothe / ingleichen die Bewahrer des Schlosses Blanckenberg / Burggraf Dietrich / und sein Bruder Heinrich / Ludwig von Mendane / Conrad von Hepenheche / und sein Sohn Heinrich / Roricus, Winandus, Rickwinus, Sandolff / ingleichen die Herren und Bedienten von Isenburg / Gerlach / und dessen Sohn Gerlach / Heinrich und dessen Bruder Everhard / Burggraf Heinrich / Wezelo, Damarus, und Heinrich sein Bruder / Dietrich von Honnigen. Dieses alles ist geschehen im Jahr der Menschwerdung des HErrn / 1202.

C.

Copia Testamenti Henrici Magni, Comitis Saynensis, ad pias causas, & Confirmationis eiusdem a vidua, Mechtilde vxore, factae Anno 1246.

VNiuersis, ad quos presens scriptum peruenerit, *Mechtildis*, quondam Comitissa Saynensis, Salutem in Domino. Recognoscimus tenore presentium, quod dilectus Dominus & maritus noster, *Henricus* quondam Comes Saynensis, suum Testamentum condidit in hunc modum:

HENRICVS *Comes Saynensis*, omnibus consanguineis suis heredibus, fidelibus, castrensibus, & ministerialibus, salutem & synceram affectionem.

Noueritis, quod nos ducti spiritu consilii sanioris, quia periculose & in dispendium anime nostre multos dampni-

C.

Uebersetzung.

Graf Heinrichs des Großen zu Sayn / Testament / und Stifftung in milden Sachen / Ao. 1246. und desselben Bestättigung von seiner hinterlassenen Wittbe / Gräfin Mechtildis.

ALlen denen / so dieses sehen / hören / oder lesen / wir Mechtild / verwittbete Gräfin zu Sayn / unsern Gruß in dem HErrn. Uhrkunden hiermit und bekennen in Krafft dieses Briefes / welcher gestalt weyland unser geliebter Herr und Gemahl / Heinrich Graf zu Sayn / sein Testament und letzten Willen verfassen lassen / wie folget:

Heinrich / Graf zu Sayn / allen seinen Stamms-Verwandten / und Erben / auch getreuen Burgmännern / Beamten / und Unterthanen / unsern Gruß und geneigten Willen.

Wir mögen euch nicht verhalten / was massen wir / mit wohlbedachtem Rath / nachdem wir / mit Gefahr und Nachtheil unsrer Seele / vielen Leuthen Unrecht gethan /

C dampnificauimus, & iniuriam fecimus, de bonorum virorum consilio decreuimus, hoc restituere, assignantes ducentarum marcarum redditus in perpetuum ad hoc mansuros, de quibus fiat restitutio iuxta hic formam subscriptam, videlicet, vt, quicunque se iniuriam a nobis passos asserunt, ac legitime probauerint, ipsis fiat restitutio de anno in annum, secundum ipsorum indigentiam, plus vel minus, & secundum quod sunt debita protelata. Ad hoc eligat vxor nostra duos vel plures viros ad hoc idoneos ac Dominum timentes, quorum consilio ista fiant. Bona vero, que ad prefatam restitutionem ordinauimus, hec sunt, videlicet omnia bona, que comparauimus in *Valendre* erga dominum Adolphum de Dolendorp. Item allodium, quod situm est in *Sayne* iuxta castrum. Item bona nostra in *Remagen*. Item bona omnia in *Cassele inferiori*.

than / und Schaden zugefüget / auf Einrathen ehrlicher Männer beschlossen haben / solches zu ersezen / und zu dem Ende zwey hundert Marck ewiger Renten und Nuzungen anzuweisen / von denen / auf nachfolgende Art / allen denjenigen / die gnugsam zu Recht darthun können / daß von uns ihnen Unrecht geschehen / die Erstattung von Jahren zu Jahren / nach ihrer Bedürffniß / mehr oder weniger / und nach Beschaffenheit der etwa verzögerten Schuld / gereichet werden soll. Demnach soll unsere Gemahlin zween oder mehrere hierzu geschickte und Gottsfürchtige Männer erwählen / auf deren Rath und Gutbefinden dieses alles geschehen möge. Es sind aber die Güter / so wir zu solcher Schadloßhaltung ausgezogen haben / folgende / nahmentlich / alle die Güter / so wir in Valendar / von Herren Adolph von Dolendorff an uns gebracht / item ein freyeigenes Gut bey dem Schloß Sayna / deßgleichen unsere Güter zu Remagen / wie auch alle unsere Güter zu Nieder Cassel. Die Einkünffte nun von sämtlichen diesen Gütern soll unser ehe-

C Horum bonorum omnium redditus colliget vxor nostra, si voluerit, vel si sibi placuerit, viris hoc committere poterit religiosis, qui teneantur iniuriam a nobis passis, prout possunt, diligentius respondere. Volumus etiam, vt predicta vxor nostra ordinet in vita sua prefata bona ad pia loca ibi perpetuo mansura, in suorum ac nostrorum remissionem peccaminum, de consilio bonorum virorum, postquam petitores nulli comparuerint, nos super damno vel iniuria impetentes. Si vero in prefatis redditibus aliquid per ducentas marcas excreverit, hoc percipiet vxor nostra; Si vero minus fuerit, ipsa tenebitur hoc supplere. Vt autem hec rata permaneant, & nulli in posterum veniant in dubium, volumus hoc scriptum sigilli nostri ac vxoris nostre munimine roborari. Acta sunt hec Anno Domini M CC XLVI. intra octavam Natiuitatis Domi.

lich Gemahl/ wenn sie will/ erheben/ oder solches durch gewissenhaffte Männer thun lassen/ welche denen/ so von uns Unrecht erlitten haben/ nach bestem Vermögen Satisfaction zu thun/ sollen gehalten seyn. Wir wollen auch/ daß unsere Gemahlin obernannte Güter/ annoch bey ihren Lebzeiten/ an geistliche Oerter verwenden soll/ zu ewigen Tagen/ zu ihrer und unserer Sünden Vergebung/ nach Gutbefinden redlicher Männer/ auf den Fall/ daß sich iemand finden möchte/ der einige Ersetzung des von uns ihm zugefügten Schadens und Unrechts verlangete. Was nun von den Einkünfften der vorerwehnten zwey hundert Marcken übrig bleibet/ das soll unsre Gemahlin zugenieſſen haben/ hingegen auch sie gehalten seyn/ was etwa daran mangeln möchte/ zu erstatten. Damit nun diese unsre Verordnung stet und fest gehalten werden/ auch darüber in Zukunfft einiger Zweiffel nicht entstehen möge; so wollen wir/ daß gegenwärtige Schrifft mit unserm und unsrer Gemahlin Siegel bestärcket werde. Geschehen im Jahr des HErrn

C mini. Nos autem ipsius Domini ac mariti nostri voluntatem ac ordinationem per omnia effectum mancipare cupientes, de bonorum virorum consilio omnia bona supra dicta fratribus Domus Teuthonice, quibus ipse Dominus noster dare & assignare precipue petiuit, committimus & conferimus, perpetuo possidenda, secundum formam predictam; verum quia post obitum Domini nostri iam dicti Dominus Archi-Episcopus Treuerensis eadem bona in Valendre violenter accepit, Nos ipsius anime salutem in hoc impedire non volentes pro memoratis bonis in Valendre bona nostra in *Celtane* & *Racche* libere & absolute contulimus fratribus Domus antedicte in perpetuum possidenda, in cuius rei testimonium damus eisdem fratribus presens instrumentum sigilli nostri roboratione consignatum. Testes sunt Dominus Gerhardus Abbas de Hesterbach/ Petrus Abbas

HErrn 1246. Demnach haben wir/ umb dem Willen und Verordnung unsers Gemahls ein völliges Genügen zu thun/ auf Rath ehrlicher Männer/ alle obbenannte Güter den Brüdern des Teutschen Hauses/ denen unser Herr und Gemahl dieselben zu übergeben/ absonderlich verlanget hat/ zu ewigen Besitz hiermit/ auf vorbeschriebene weise/ überlassen und einräumen wollen. Dieweil aber nach unsers Gemahls Absterben der Herr Erz-Bischoff zu Trier obbesagte Güter zu Valendar mit Gewalt eingenommen hat: So haben wir/ umb die Ruhe seiner Seelen nicht zu hindern/ anstatt vorerwehnter Güter zu Valendar/ unsre Güter zu Celtane und Racche frey und ohnbedinget den Brüdern des Teutschen Hauses zu ewigem Besitz übergeben. Zum Zeugniß dessen ist gegenwärtiges Instrument mit unserm Insiegel befestiget worden. Zeugen sind: Herr Gerhard/ Abt zu Hesterbach/ Petrus Abt zu Hestere/ Brüder Gerhard von Geldern/ Walpot von Neu-Castel/ Gerhard und Arnold Gebrüder von Rennenberg/ und viel

C bas de Hiſtere, frater Gerhardus de Geldria, Walpodo de Nouo Caſtro, Gerhardus & Arnoldus fratres de Rennenberg, & alii quam plures. Datum Anno Domini MCCXLVI.

viel andre mehr. Gegeben Anno 1246.

Confirmatio Papae Clementis Quarti praedicti Teſtamenti.

CLemens Epiſcopus, Servus Seruorum Dei, dilectis filiis Magiſtro & fratribus Hoſpitalis Sancte Marie Teutonicorum Ieruſalimitanorum Salutem & Apoſtolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iuſtum eſt & honeſtum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, vt id per ſollicitudinem officii noſtri ad debitum perducatur effectum; exhibita ſiquidem nobis veſtra petitio continebat, quod quondam Henricus Comes Saynenſis Colonienſis Dioceſeos, condens in ſua voluntate vltima teſtamentum, allodium ſuum ſitum iuxta ca-

Pabſt Clementis des 4. Beſtätigung vorbeſagten Teſtaments.

CLemens Biſchoff/ ein Knecht der Knechte Gottes/ den geliebten Söhnen/ Meiſtern und Brüdern des Hoſpitals der Heil. Mariä der Teutſchen zu Jeruſalem/ unſern Gruß und Apoſtoliſchen Seegen. Wenn bey uns umb etwas angeſuchet wird/ das recht und billig iſt/ ſo erfordert die Billigkeit und geſunde Vernunfft/ daß ſolches durch die Bemühung unſers Amtes zu dem behörigen Effect gebracht werde. Es war aber eure an uns gebrachte Bitte dieſes Innhalts/ daß weyland Heinrich/ Graf zu Sayn/ im Erz-Stifft Cölln/ in ſeinem lezten Willen eine Verordnung gemacht/ und Krafft derſelben ſein frey-

C *castrum Saynense*, ac nonnullas alias possessiones & immobilia bona, quorum quedam iusto emptionis titulo, reliqua vero alias legitime pertinebant ad eum, in manibus dilecte in Christo filie, nobilis mulieris Mechtildis, vxoris sue, quam in hac parte sui testamenti executricem constituit, sub ea conditione dimisit, vt de prouentibus allodii, possessionum & bonorum ipsorum vniuersis, quibus, dum vixerat, tenebatur, vel iniurias seu damna irrogauerat, primitus satisfacto, demum dicta allodium, possessiones & bona predicta piis ac religiosis locis de proborum virorum consilio donaret in perpetuum, pro suorum ac progenitorum eius venia peccatorum. Porro predicta nobilis, post obitum Comitis memorati, iuxta dispositionem & ordinationem ipsius, satisfactione huiusmodi omnibus, quibus dictus Comes, dum viveret, tenebatur, seu damna & iniurias irrogarat, impensa

frey eigenes Gut/bey dem Schloß Sayn gelegen/ nebst etlichen andern Gründen und unbeweglichen Gütern/ die er theils durch Kauff/ theils sonst rechtmäßiger weise/an sich gebracht/in die Hände unsrer in Christo geliebten Tochter/ der edlen Frauen/ Mechtildis/ seines ehlichen Gemahls/ welche er in so weit zur Vollzieherin seines Testamentes benennet/ mit diesem Bedinge überlassen hat/ daß von den Einkünfften sämtlich bemeldeter Güter/ allen denjenigen/ denen er/ bey seinen Lebzeiten/verhafftet gewesen/ oder sonst Schaden und Unrecht zu gefüget hatte/ zuvörderst ein Genüge geschehen/nachgehends aber diese Güter insgesammt an einige geistliche Orter auf ewig/zu Vergebung seiner und seiner Vorfahren Sünden/ geschencket werden sollten. Nachdem nun vorerwehnte edle Frau/ auf Absterben ihres Gemahls/ des Grafen zu Sayn/ zu folge desselben Verordnung und Disposition/ sothanige Gnugthuung allen denjenigen/ welchen besagter Graf bey seinen Lebzeiten verhafftet gewesen/ oder Schaden

und

C pensa, tandem de consilio bonorum virorum, allodium, possessiones & bona predicta hospitali vestro ac vobis & fratribus vestris in perpetuum, diligenti prehabita deliberatione, concessit, prout in patentibus literis confectis ex integro suoque sigillo signatis plenius dicitur contineri. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, quod ab eadem Nobili super his provide factum est, ratum & firmum habentes, id authoritate Apostolica confirmamus, & presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contra ire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius, se nouerit incursurum. Datum Perusii, Cal. 8. Junii, Pontificatus nostri anno primo.

und Unrecht erwiesen hatte/ geleistet hat/ so hat sie endlich/ auff Rath und Gutbefinden redlicher Männer/ oberwehntes Eigenthum und Güter eurem Hospital/ auch euch/ und euren Brüdern/ nach vorher gepflogener reiffer Berathschlagung/ auf ewig übergeben/ nach laut des offenen hierüber vollkömmlich ausgestellten/ und mit ihrem Siegel bestärckten Briefes/ so hievon das mehrere besagen soll. Diesem nach haben wir angesehen eure demüthige Bitte/ und bestätigen also dasjenige/ was offterwehnte edle Frau hierüber sorgfältig verordnet hat/ durch Apostolische Auctorität/ in gegenwärtiger Schutz-Schrifft. Derowegen soll sich niemand/ wer der auch sey/ unterstehen/ diesen unsern Bestätigungs-Brief umzustossen/ oder demselben verfänglicher Weise etwas zum Nachtheil zu unternehmē. Sollte aber gleichwol iemand sich dessen erkühnen/ der soll wissen/ daß er dadurch in die Ungnade GOttes/ und seiner Heiligen Apostel Petri und Pauli/ verfallen werde. Gegeben zu Perugia, den 25. Maii, unsers Papsthums im ersten Jahre. D. Co-

D.

Copia Originalis ex Transsumto, Ao. 1280.

Transactio Comitisse Mechtildis, qua ipsa tradidit Comitatum Saynensem Ao. 1247.

SIgfridus Dei gratia Sancte Colonienſis Eccleſie Archiepiſcopus, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarius, vniuerſis preſentes literas viſuris notum eſſe volumus, quod Nos literas patentes ſuper ordinatione & contractu inter venerabilem matronam *Mechtildem* olim *Comitiſſam Saynenſem* ex vna parte, & nobiles viros *fratres de Sponheim*, ex altera, confectas & traditas, non cancellatas, non abolitas, non in aliqua ſui parte vitiatas, legimus & vidimus hunc in modum: In nomine Dei eterni Amen. Ne geſtarum

D.

Uberſetzung.

Transſumt, oder vidimirte Copey / des Vergleiches / durch welchen die Gräfin Mechtildis die Grafſchafft Sayn übergeben hat Anno 1247. transſumirt Anno 1280.

WIr Sigfried von Gottes Gnaden / der Heiligen Kirche zu Cölln Erz-Biſchoff / des Heiligen Reichs durch Italien Erz-Canzlar / thun hiemit kund und bekennen / allen die dieſes ſehen / welcher geſtalt wir den offenen Brieff über den Vergleich / welchen die anſehnliche Frau Mechtild / weyland Gräfin zu Sayn / an einem / und die Edlen Männer / Gebrüdere von Sponheim / am andern Theile / mit einander auffgerichtet / und uns vorgezeiget / alſo daß derſelbe weder durchſtrichen / noch mangelhafft / noch ſonſt ungültig gemacht geweſen / geſehen und geleſen haben / wie folget: Im Nahmen des ewigen GOttes Amen. Damit

D rum rerum memoria processu temporis euaneſcat, & pereat, diſcretorum virorum prudentia ſolet eam per literas eternare. Sciant ergo tam preſentes quam futuri, quod nos fratres de Sponheim, *Iohannes Comes*, *Heinricus* Dominus de *Heinsberg*, *Symon & Eberhardus*, a venerabili Domina noſtra Mechtilde Comitiſſa Saynenſi, relicta *avunculi* noſtri *Henrici Comitis Saynenſis*, recepimus gratiam talem.

Cum enim ipſa, ſecundum diſpoſitionem & voluntatem vltimam eiusdem avunculi noſtri, omnia feoda ſua, tam caſtra quam alia, potuiſſet diebus vite ſue in poteſtate ſua & poſſeſſione tenuiſſe, tamen propter dominum & preces noſtras & amicorum noſtrorum dimiſit

das Andencken desjenigen / was geſchehen iſt / nicht möge durch die Länge der Zeit verleſchen / ſo pfleget daſſelbe durch die Klugheit vernünfftiger Leuthe in Schrifften verewiget zu werden. Demnach ſey kund und zu wiſſen / den gegenwärtigen und zukünfftigen / welcher geſtalt wir Gebrüdere von Sponheim / Graf Johannes / Heinrich Herr von Heinsberg / Symon und Eberhard / von unſrer geehrten Frauen / Mechtild / Gräfin von Sayn / unſres Vetters oder Mutter-Bruders / Graf Heinrichs zu Sayn / hinterlaſſener Wittbe / nachbenahmte Gunſt und geneigten Willen empfangen haben.

Denn nachdem dieſelbe / in Krafft der teſtamentlichen Verordnung beſagtes unſers Vettern / alle deſſen Lehne / ſo wohl Schlöſſer / als andere / hette Zeit-Lebens in ihrer Gewalt und Beſitz behalten können; ſo hat ſie doch / umb des Herren und unſrer auch unſrer Freunde Bitte Willen / itzt erwehnter Lehen-Stücke

ſich

D sit ea extra suam possessionem, & nos subintrauimus, sicut idem statuit auunculus noster & ordinauit. Hec scilicet, castrum & oppidum *Blanckenburg* cum feodis attinentibus, Castrum & oppidum *Hachenburg* cum feodis attinentibus, Castrum *Vroizburg*, quia feodum est, eo tamen modo & forma, que inter nos & ipsam est tractata; Castrum *Sayne* cum suis attinentiis, preter illa, que auunculus noster pro anima sua ibidem legauit, scilicet vineas suas & curiam & ea que pertinent ad ipsam. Item castrum *Saffenberg*, cum feodis attinentibus, *Comitiam* de *Hademare*, Aduocatiam de *Bunne*, & similiter omnes Aduocatias & Comitias, quas habuit auunculus noster. Ipsa vero predicta Comitissa sibi retinuit in sua potestate, dominio & possessione, omnia allodia & bona hereditaria, que auunculus noster, quan-

sich begeben / dergestalt / daß wir dieselben / nach der Verordnung bemeldeten unsers Vetters übernommen haben; nehmlich folgende: Schloß und Stadt Blanckenburg / mit darzu gehörigen Lehen; Schloß und Stadt Hachenburg / sammt darzu gehörigen Lehen; Schloß Freißburg / weil es Lehen ist / iedoch in Forme und Weise / wie wir und sie uns darüber verglichen haben; Schloß Sayna / mit dessen Zubehörungen / außgenommen das jenige / was unser Vetter / zum besten seiner Seele / daselbst gestifftet hat / nahmentlich seine Weinberge / und einen Hof / und was zu solchem Hofe gehöret. Ingleichen das Schloß Saffenburg / mit den dazu gehörigen Lehen / die Gerichte zu Hademar / die Vogtey zu Bunne / deßgleichen alle Vogteyen und Gerichte / welche unser Vetter gehabt hat. Vorbesagte Gräfin aber hat in ihrer Gewalt / Herrschafft und Besitz behalten / alles Eigenthumb und Erb-Güter / welche unser

D quando ipsam duxit vxorem, habebat. Item retinuit sibi omnia bona, tam allodia quam feoda, quecunque ipsa & auunculus noster communi pecunia compararunt. Et quia nobis tam voluntarie quam benigne dictam fecit gratiam, nos habito consilio prudentum promittimus sibi stipulanti solempniter a nobis, quod ipsam in iam dictis bonis, que sibi retinuit, nunquam impediemus, nunquam inquietabimus, nunquam iniuriam sibi faciemus aut grauamen. Item promittimus, quod non permittemus, ipsam in dictis bonis ab aliquo pregrauari. Imo defendemus ipsam in iisdem efficaciter pre quolibet iniuriatore, & si in hoc remissi fuerimus aut negligentes, promittimus sibi reddere & soluere omnia damna, que exinde sustinebit, dolo & fraude vndique excluſis. Item promittimus, si probabiliter in posterum scire poterimus

Vetter/ zur Zeit seiner Vermählung mit ihr/ der Gräfin/ gehabt. Nebst dem hat sie | behalten alle Güter/ so wohl Eigenthumb als Lehen/ welche sie und unser Vetter mit gemeinschafftlichen Gelde an sich gekaufft. Weil sie nun so gutwillig und geneigt uns diese Freundschafft erwiesen hat/ so geloben und versprechen wir/ auf vorhergepflogenen Rath der Rechts-Gelehrten/ hiermit öffentlich/ daß wir sie in den itzt bemeldeten Gütern/ welche sie vor sich behält/ niemahls beeinträchtigen/ oder beunruhigen/ oder ihr sonst einige Beschwerung zu fügen wollen; wir geloben auch und gereden/ daß wir sie in benienten Orthen von niemanden beschweren lassen wollen; vielmehr wollen wir in denselben gegen iederman/ wer es auch sey/ der ihr einiges Unrecht zu fügen würde/ sie nachdrücklich vertheidigen/ und/ woferne wir hierinne nachläßig oder säumig erfunden würden/ ihr allen daraus erflossenen Schaden ersetzen/ alles treulich und sonder Gefährde. Nicht weniger geloben wir/ wenn allenfals wir in Zukunfft beweißlich befinden

möch

D terimus, quod eorum bonorum, que nobis sunt dimissa, vt est iam dictum, aliqua possideamus iniuste, illa restituemus, sicut auunculus noster ante mortem suam ordinauit. Item promittimus, quod terram hanc nobis dimissam tenebimus sine exactionibus & iudiciis iniustis, nisi de consilio prudentum iustitiam diligentium aliter faciamus. Item placet nobis & consentimus expresse, quod omnia bona, sive allodia, siue feoda, siue hereditaria, que dicta Comitissa & auunculus noster communiter emerunt, illa sibi retineat Comitissa ad omnia iura sua. Item promittimus, omnia, que auunculus noster pro anima sua legauit, rata habere, & eorum executionem non impedire. Item promittimus, quod de castris & munitionibus dimissis, non faciamus contra Ecclesiam sanctam

möchten/ daß wir einige derer Güter/ so uns oberzehlter massen eingeräumet worden/ mit Unrecht besässen/ daß wir dieselben/ wie es unser Vetter vor seinem Tode verordnet hat/ wieder abtreten wollen. Ferner versprechen wir/ daß wir/ die uns überwiesene Landschafft/ ohne schwere Auflagen und ungerechte Gerichte beherrschen wollen/ und deßfalls nichts thun/ als mit Rath solcher Rechts-Gelehrten/ welche die Gerechtigkeit lieben. So bewilligen wir auch und sind ausdrücklich zu frieden/ daß besagte Gräfin alle diejenigen Güter/ sie seyen Lehen/ Eigenthumb/ oder Erbe/ welche sie und unser Vetter gemeinschafftlich an sich gekauffet/ zu allen ihren Rechten behalten solle und möge. Wir bestetigen auch unsers Orths hiermit das jenige/ was unser Vetter vor die Ruhe seiner Seelen gestifftet hat/ und wollen desselben Vollziehung keines weges hintern. Wir versprechen nicht weniger/ aus den Schlössern und festen Schantzen/ so an uns sind abgetreten worden/ der heiligen Kirche GOttes keinen Schaden zu zu-

fü-

D ctam Dei. Item placet nobis, & consentimus expresse, quod dicta Comitissa retineat in sua potestate Castrum Lewenburg / quam diu vixerit ipsa, & homines, quos ipsa statuerit in turri ibidem, sibi faciant fidelitatem consuetam, & iurabunt sibi & nobis, quod illud castrum nobis reddent, & heredibus nostris post mortem Comitisse. Ipsa etiam poterit illos a Turri amovere pro sua voluntate, & alios in eorum locum substituere, qui etiam substituti sibi & nobis simile faciant iuramentum. Item placet nobis, quod ipsa retineat ad opus suum, quamdiu vixerit, domum & cellarium, quod auunculus noster edificari fecit apud Blanckenburg / prope tiliam, & quod similiter habeat hortum & curiam extra muros ibidem. Item placet nobis, quod ipsa retineat ad seruitium suum aduocatum de

fügen. Wir sind auch/ausdrücklich bewilligende/ zu frieden/ daß besagte Gräfin in ihrer Gewalt behalte das Schloß Lewenburg/ so lange sie lebet/ und sollen die Besatzungs-Soldaten/ welche sie in den Thurn daselbst legen wird/ ihro die gewöhnliche Pflicht thun/ zu gleich aber sollen diese Soldaten der Gräfin und uns schwören/ daß sie bemeldetes Schloß / nach der Gräfin Tode / uns und unsern Erben wiederum übergeben wollen. Es hat auch die Gräfin freye Macht / die Soldaten von dem Thurn/ nach ihrem Gutbefinden/ abführen / und andere an deren Stelle hinein ziehen zu lassen/ welche iedoch gleicher gestalt der Gräfin und uns / wie obstehet / schwören sollen. Wir lassen auch geschehen/ daß die Gräfin Lebenslang zu ihrer Nothdurfft des Hauses und Gewölbes sich bedienen möge / welches unser Vetter bey Blanckenburg an der Linde hat bauen lassen/wie sie denn auch gleicher weise den Garten und Hof-Stätte daselbst ausserhalb der Mauren gebrauchen kan. Nicht weniger kan sie/ mit unserm guten Willen/ zu ihrem Dienst behal-

D de Hunephe & Hermannum de Welderichoven, quamdiu voluerit ipsa. Item consentimus, quod, sicut auunculus noster statuit, Comitissa construat claustrum monialium Cystriensis ordinis *Herchingen* de domo sua & area, quam ipse & ipsa ad domum illam acquisierint. Item vt sedata discordia consentimus, quod quamcunque poenam pecuniariam propter excessus suos incurrerint homines Comitisse, in nostra iurisdictione manentes, officialis Comitisse accipiat ad opus suum; & quicunque homines nostri incurrerint manentes in iurisdictione Comitisse, officialis noster accipiat ad opus nostrum; pro maiori autem delicto, sicut pro iudicio colli & capitis, & simili, ipsa iudicet in sua iurisdictione de quolibet, & nos similiter in nostra. Item promittimus, quod omnibus, quibus auunculus noster aliquid promisit homagii causa, & non soluit, satisfaciemus, ita.

halten/ihrem Voigt zu Hunephe, und Hermannen von Wilderichoven/ so lange es ihr selbst beliebet. Wir consentiren auch hiermit/ daß die Gräfin/ auf Verordnung unsers Vetters/ bauen könne das Nonnen Closter Cistercienser Ordens zu Herchingen/ und zwar aus dem Hause und Platz/ welchen er und sie zu solchem Hause erkauffet haben. Zu Verhütung aller Uneinigkeit/ bewilligen wir/ daß alle die Geldstraffen/ welcher von den Unterthanen der Gräfin/ so in unsrer Landes Portion sich aufhalten/ ihr Beamter in ihre Rechnung; und welcher von unsern Unterthanen/ so in der Gräfin Gerichten sich befindet/ dergleichen Geldstraffe verwircket hätte/ solche alsdenn unser Beamter in unsre Rechnung/ bringen solle. In höheren Verbrechen aber/ so Hals und Haupt/ und dergleichen/ angehen/ sollen/ die Gräfin in ihren/ und wir in unsern/ Gerichten über iedweden Verbrecher die Execution ergehen lassen. Wir geloben auch/ daß wir allen den jenigen/ welchen unser Vetter von wegen der Huldigung etwas versprochen/ aber noch

D ita quod Comitissa nullum damnum exinde sentiat, aut grauamen. Similiter faciemus illis, qui receperint damna in auunculi nostri expeditione. Similiter faciemus illis, quibus auunculus noster subsidium promisit, ad *dextrios* emendos & arma preparanda. Item promittimus eam quitare ab omni *feodo manuali*; item placet nobis, quod piscator Comitisse piscetur in aquis nostris, quandocunque volet ipsa. Item consentimus, quod si Comitissa inceperit agitare, quod vulgariter dicitur Sprengen / aliquam feram in terra sua vel sylvis suis, quae vulgo Wildban dicuntur, & illa in terra nostra vel syluis nostris, Wildban vocatis, capta fuerit, sua erit. Similiter si fera fuerit agitata in terra nostra vel Wildban / & in terra Comitisse vel sylvis suis Wildban dictis capta fuerit,

noch nicht bezahlet hat / ein Gnüge thun / und also die Gräfin in diesem Stück allerdings Schad- und Beschwerungs-loß halten / nichtweniger auch denenjenigen / so bey dem Feldzug unsers Vetters einigen Schaden erlitten haben / denselben gut thun / und hiernechst auch denen / welchen unser Vetter eine Beyhülffe versprochen hat / zu Erkauffung grosser Pferde und Gewehres / Erstattung thun wollen. Wir versprechen auch die Gräfin zu entledigen von allem Hand-Lehen; wir sind auch zu frieden / daß der Gräfin ihr Fischer in unsern Wassern / so offt es ihr beliebet / fischen möge. Wir bewilligen auch / daß / wenn die Gräfin das Jagd-Treiben anfänget / so man Sprengen nennet / in ihrer Landschafft oder Waldungen / auf der so genannten Wildban / so soll / wenn das getriebene Wild in unserer Landschafft oder Wildban gefangen / dasselbige ihr verabfolget / iedoch ebener massen / wenn ein Wild in unsern Reviren und Wildban aufgetrieben / und in der Gräfin ihren Wäl-

dern

Derit, nostra erit. Hec similiter obseruabuntur, si homines Comitisse de mandato nostro agitauerint. Item placet nobis, quod ipsa domum suam & curiam, quam edificat prope Sanctam Catharinam in Blanckenburg / libere transferat ad quem velit. Item consentimus, quod ipsa assignet de censibus domorum in Blanckenburg duodecim Solidos Colonienses annuatim in perpetuo solvendos Plebano de *Ockerode* propter diuisionem Ecclesie Sancte Catharine in Blanckenburg ab Ecclesia Ockerode factam. Item promittimus esse fauorabiles & promotores Clausstrorum religiosorum, que construi fecerunt avunculus noster & dicta Comitissa, & que similiter sita sunt in terra sua vel nostra. Omnia vero predicta promittimus obseruare, nisi dicta

dern oder Wildban gefangen würde / dasselbige uns ohnweigerlich verabfolget werden. Gleicher gestalt ist solches zu beobachten / wenn die Unterthanen auf Befehl der Gräfin treiben oder jagen / oder unsere Unterthanen auf unsern Befehl solches thun. Es kan auch die Gräfin / mit unserer Bewilligung / ihr Hauß und Hoff / welches sie nahe an der St. Catharinen Kirche in Blanckenburg bauet / frey / und von uns ohngehindert / übergeben / weme sie will. So lassen wir nicht weniger geschehen / daß sie von den Steuren der Häuser in Blanckenburg / zwölff Solidos Cöllnischer Währung anweisen könne / auf ewig / umb selbige jährlich dem Pfarrer zu Ockerode zu entrichten / weil die Kirche zu St. Catharina in Blanckenburg von der Kirche zu Ockerode ist abgesondert worden. Wir versprechen auch / allen Vorschub denjenigen Clöstern oder Gotteshäusern zu thun / welche unser Vetter / und sie / die Gräfin / haben bauen lassen / und etwa in ihrer oder in unsrer Landes-Portion gelegen sind. Wir geloben aber alle und iede vorgeschriebene Artickel stet

Dcta Comitisa aliquem vel aliquos predictorum articulorum remiserit nobis. Vt ergo omnia predicta, sicut sunt predicta, in posterum inuiolabiliter obseruentur, hanc chartam exinde conscriptam sigillorum nostrorum munimine fecimus consignari. Insuper dedimus eidem Comitisse fideiussores, quorum nomina infra sunt subscripta, qui Comitisse stipulanti solempniter promiserunt; si Nos contra predictam formam venerimus in toto, vel in parte, ipsi monebunt nos, vt intra duos menses id plene emendemus; quod si non fecimus, fideiussores ex tunc moniti ex parte Comitisse intrabunt villam suam *Lynse*, inde non recessuri, nisi ex parte nostra eidem Comitisse, sicut est predictum, fuit satisfactum. Si vero fideiussorum aliquis rationabiliter ostenderit, se propter metum corporis aut rerum ibidem manere non audere, intrabit alias, vbi vo-

und fest zu halten / es wäre denn / daß dick-besagte Gräfin uns des einen oder der mehreren entlassen wolte. Damit nun alles was vorstehet / und wie es vorbemeldet ist / ohnverbrüchlich gehalten werde / so haben wir diesen hierüber verfaßten Brieff mit unsern Insiegeln bestärcket / und über dieses annoch vorerwehnter Gräfin etliche Bürgen gestellet / deren Nahmen unter diesem Brieff gezeichnet sind / welche ihr mit Hand und Mund öffentlich versprochen haben / daß / woferne wir gegen vorstehende Zusage und deren Clausulen entweder gäntzlich / oder auch nur zum theil / handeln würden / sie alsdenn uns erinnern wollten / solches binnen zween Monaten gänzlich abzustellen. Würden wir aber solches nicht thun / so sollen die Bürgen / auf beschehene Erinnerung von der Gräfin / in ihr Dorff Lynse einreiten / und eher von dannen nicht weichen / biß daß der Gräfin vorbedeuteter massen wird ein Genüge geschehen seyn. Wenn aber einer von den Bürgen aus gnugsamen Ursachen darthun würde / daß er sich / wegen einiger Furcht seines Leibes oder Gutes / daselbst

zu

D voluerit Comitissa, dummodo id sit in terra sua vel nostra. Quilibet etiam fideiussorum se in solidum obligauit, ita quod mors vel absentia plurium vel vnius, ceteros nullatenus releuabit vel excusabit. Insuper nos iurauimus predicta firmiter obseruare, insuper si aliqua predictorum refregerimus, & non emendauerimus, vt est iam dictum, eligimus, quod dicta Comitissa domina sit allodiorum, que avunculus noster habuit, quando ipsam duxit, eiusque scilicet partis, que ad nos spectat, & de his faciat vt de suis bonis. Item eligimus, quod ab omni iure, quod habemus in castro Lewenburg / cedamus, & in eo succedat Comitissa loco nostri, & facere possit libere de illo castro, sicut de aliis feodis suis

zu verbleiben nicht getrauete/ alsdenn mag er an einem andern Orte/ nach dem Belieben der Gräfin/ einreiten / nur daß solches entweder in ihrer oder unserer Landes-Portion geschehe. Es haben sich auch die Bürgen samt und sonders anheischig gemacht/ daß das Absterben oder Abwesenheit des einen oder des andern / die übrigen keinesweges solle entbinden oder entschuldigen können. Nebst dem haben wir uns auch eidlich verpflichtet/ obiges alles stet und fest zu halten/ und woferne solches nicht geschehe/ noch wir das widerrechtlich ergangene verbesserten / so lassen wir freywillig zu / daß offtbesagte Gräfin alle die jenigen frey eigenthümliche Güter/ welche unser Vetter zur Zeit seiner Vermählung mit ihr gehabt hat/ nehmlich dasjenige Theil / so uns anitzo zugehöret / in Oberherrlichen Besitz nehmen / und mit selbigen/ als ihrem Eigenthumb/ gebahren könne. Nicht weniger wollen wir auch solchen falls uns des Rechtens / so wir an dem Schloß Lewenburg haben/ begeben / dergestalt/ daß die Gräfin dasselbe an unsrer statt in Besitz nehmen/ und

D suis. Item eligimus, quod Archiepiscopus Colonienſis, quicunque fuerit pro tempore, ſine citatione posſit nos excommunicare, & terram noſtram ſub interdicto ponere, quando ab ipſo id requiſierit Comitiſa. Omnia vero predicta promittimus obſeruare, dolo, fraudibus, cavillationibus & captionibus vndique excluſis. Sunt autem hec nomina fideiuſſorum: Eberhardus Comes de Eberſtein, Henricus Burggrauius Colonienſis, Philippus Dominus de Wildenburg, Henricus Aduocatus de Hachenburg, Erneſtus de Virnenberg, Geyſelbertus de Sayna, Hermannus de Winter, Thomas de Sittert. Teſtes etiam ſunt, fratres: Gerhardus de Diez, Godefridus & Gerlacus fratres de Otgenbach, Walpode, Gerhardus de Rennenberg, Gobelinus de Blanckenberg, Tilmannus de Porta, Henricus de Tunis, & ceteri plures. Acta ſunt hec ſolempniter in oppido Blanckenberg Anno Domini MCC XLVII. in die de-

damit/ wie mit andern ihren Lehen-Gütern/ ſchaffen möge. Wir laſſen auch geſchehen / daß ſodann ein zeitiger Erz-Biſchoff zu Cölln/ ohne vorhergehende Citation, uns in den Bañ thun/ und unſer Land ins Verboth legen könne/ auf Anſuchung der Gräfin. Alles vorſtehende aber verſprechen wir heiliglich zu halten / ohne alle Gefährde und Argeliſt / und andre rechtliche Ausflüchte. Es ſind aber die Nahmen der Bürgen/ wie folget: Eberhard Graf von Eberſtein / Heinrich Burggraf zu Cölln / Philipp Herr von Wildenburg/ Ernſt von Virnenberg/ Heinrich Voigt von Hachenburg/ Geyſelbert von Sayna/ Herman von Winter/ Thomas von Sittert; Auch ſind Zeugen/ die Brüder: Gerhard von Dietz/ Gotfrid und Gerlach Gebrüder von Otgenbach/ Walpode/ Gerhard von Rennenburg/ Gobelin von Blanckenberg/ Tilman von Thor/ Heinrich von Tunis/ und viel andre mehr. Geſchehen öffentlich in der Stadt Blanckenberg im Jahr Chriſti 1247. am Tage der Enthauptung Johannis des Täuffers.

Zum

decollationis Johannis Baptiſte.

In huius autem rei teſtimonium preſentem litteram ex originali de verbo ad verbum tranſcriptam ſigilli noſtri munimine duximus roborari. Datum Anno Domini M CC LXXX.

Zum Zeugniß deßen haben wir gegenwärtigen Brieff / aus dem Original von Wort zu Wort abgeſchrieben / gleichlautend befunden / und ſolches mit unſern Inſiegel beſtärcken laſſen. Gegeben im Jahr des HErrn 1280.

E.

Copia Originalis.

Diuiſio Comitatuum Sponheim & Sayna, a fratribus facta, Anno 1264.

GODEFRIDVS Comes Saynenſis. Notum eſſe cupimus vniuerſis, has literas viſuris, quod, cum inter Nos ex vna parte, & dilectum fratrem noſtrum, HEINRICVM, ex altera, ſuper diviſione hereditatis noſtre queſtio verteretur, & in nos ipſe Henricus de bona ſua voluntate conſenſerit, & fide data promiſerit, quod, quicquid nos dixerimus vel duxe-

E.

Uberſetzung.

Sponheimiſche Brüderliche Theilung der Grafften Sponheim und Sayn / Anno 1264.

WIr Gottfried / Graf zu Sayn / fügen zu wiſſen iedermänniglich / denen dieſer Brief zu ſehen vorkommet / daß / als zwiſchen uns an einem / und unſerm geliebten Bruder / Heinrichen / andern theils / von unſerer Erbtheilung gehandelt worden / und Heinrich / aus ſeinem guten Willen bewilliget / und bey Glauben verſprochen / alles dasjenige / was wir in dieſer vorgemeldeter Erb-Theilung ſagen / oder zu ordnen ver-

E duxerimus ordinandum super diuisione hereditatis predicte, ratum habeat & gratum, secundum quod in literis super hoc confectis plenius continetur. Nos volentes omnis questionis & discordie, que oriri possent inter nos, vias precludere, sic dicimus & ordinamus: Quod predictus Henricus frater noster obtineat Comitiam de Sponheim, cum castris, munitionibus, & bonis attinentibus eidem Comitie, castrensibus, fidelibus, vasallis, ministerialibus, & hominibus, eo iure, quo Pater noster JOHANNES, Comes de Sponheim, ea possidet atque tenet. Preterea omnia bona allodii, que nos & fratrem nostrum ante dictum simul attingunt, per mortem Domine ALHEIDIS, bone memorie, quondam Comitisse de Sponheim, quacunque parte Reni sita, predictus Henricus solus habeat, insuper villam *Mendich*, *Winingen*, & Advocatiam de *Truxze*, cum attinentiis eorundem, & vsibus

vermeinen/ vor lieb und angenehm zu halten / wie denn der Brieff/ so hierüber ausgefertiget worden/ mit mehrern besaget. Demnach nun/ damit wir allen Zwistigkeiten / so etwan zwischen uns entstehen könten / möchten vorkommen/ so sagen/ setzen und ordnen wir / wie folget/ dergestalt und also: Daß unser Bruder Heinrich/ obgemeldt / die Grafschaft Sponheim mit Schlössern/ Festungen/ und allen dieser Grafschafft zugehörigen Gütern/ samt den Burgmännern / Getreuen-Lehen-Dienst- und andern Leuten und Unterthanen/ in solche maße und Rechte/ wie unser Vater/ Johannes/ Graf zu Sponheim/ dieselbe besitzet und innehat/ behalten soll. Darneben auch alle frey eigene Güter/ welche uns und unserm Bruder vorgemeldt von Adelheiden / weyland Gräfin zu Sponheim / löblicher Gedächtniß/ angestorben / an welchem Theile des Rhein-Strohms dieselben gelegen seyn mögen / soll vorbenannter Heinrich allein besitzen / über dieses auch das Dorf Mendich / Winnigen / und die Vogtey Truxze / mit allen darzu gehö-

E sibus vniuersis, solus possideat, & iis omnibus renuntiamus, & manu & calamo *effestucamus*. Mortuo etiam patre nostro, aut hereditate sua per ipsum resignata, intra primi anni spatium a die mortis sue vel resignationis, quinquaginta marcarum redditus Colon. eidem in bonis nostris, ipsi Henrico melius sitis, iuxta nostrorum & suorum amicorum consilium, recipiendas demonstrabimus, quos quinquaginta marcarum redditus cum quingentis marcis reemere possimus nos vel heredes nostri, & si medietatem quingentarum marcarum persolvimus, medietas dictarum quinquaginta marcarum ad nos vel heredes nostros libere reuertatur. *Nobis* vero reseruamus *Comitiam de Sayne* cum castris & munitionibus, fidelibus, vasallis & ministerialibus, & omnibus eorum attinentiis, in illa parte Reni sitis, vbi castrum *Sayn* est locatum, & omnia bona, que per mortem Domine Mech-

gehörigen Gütern und Nutzungen; Und wir verzeihen uns auff dieses alles/ und tragen es mit Hand und Halm auf. Nach unsers Vaters Tode/ oder so bald er seine Erbschafft übergeben wird/ wollen wir/ mit unsrer und seiner Freunde Rath/ binnen Jahres Frist nach desselben Absterben oder Ubergabe/ demselben Heinrich funffzig Marck Cöllnischer Währung an Einkünfften/ in unsern Gütern/ die ihme am bequemsten gelegen/ zu empfangen anweisen/ welche funffzig Marck Renthen mit fünffhundert Marck wir oder unsre Erben wieder kauffen können/ und wenn wir die Helffte der fünffhundert Marck bezahlt haben/ soll uns und unsern Erben die Helffte der funffzig Marck frey ledig gefolget werden. Wir behalten uns aber bevor die Grafschafft Sayna/ mit Schlössern/ Festungen/ getreuen Lehen- und Dienst-Leuten/ und alles was darzu gehöret/ an dem Orth Rheines/ da das Schloß Sayn gelegen ist/ auch alle Güter/ welche durch den Todes-Fall Frauen Mechtild/ weyland Gräfin zu Sayn/ unserer Mutter Schwe-

ster/

E *Mechtildis*, quondam *Comitissæ Saynensis*, *matertere nostræ*, ad nos ambos deuolui potuerunt, defuncto Patre nostro nostra erunt, omnes etiam fideles, ministeriales & homines, cuiuscunque iuris fuerint, qui ratione Patris ad nos, iure hereditario deuolui poterunt, attinentes dominiis castrorum, *Sayne*, *Hachenburg*, *Weltersberg*, Vresbrecht/ & *Holstein*, quocunque devenerint, vel vbicunque manserint ex ista vel illa parte Reni, nobis & nostris heredibus remanebunt. Similiter dicimus de fidelibus, ministerialibus, & hominibus castrorum de *Sponheim*, *Dille*, Starckenberg/ & Ellenbach/ predicto Patri nostro hereditarie attinentibus, quod fratri nostro seruient suo iure, vbicunque manserit. Volumus etiam, quod tam *pueri* nostri, quam Henrici, legitimi, si quos ipsum habere contigerit, *vtriusque sexus*, sine aliqua ad inuicem molestatione gaudeant dictis bonis. In cuius rei testimonium

ster/ an uns beyde gelangen können/ sollen/ nach unsers Vaters Tode/ unser seyn/ auch alle getreue Lehen-Dienst- und andere Leute/ sie seyen wer sie wollen/ so von unsers Vaters wegen auff uns erblich fallen und kommen werden/ mit darzu gehörigen Schlössern/ Sayna/ Hachenburg/ Weltersberg/ Vresbrecht/ und Holstein/ sie kommen hin oder bleiben wo sie wollen/ auf dieser oder jener Seite Rheines/ sollen uns und unsern Erben seyn und bleiben. Ein gleiches sagen wir auch von den getreuen Lehen-Dienst- und andern Leuten/ so zu den Schlössern/ Sponheim/ Dille/ Starckenburg und Ellenbach gehören/ daß dieselben unserm Bruder mit aller Gerechtigkeit/ er bleibe auch wo er wolle/ dienen sollen. Wollen auch/ daß so wohl unsre/ als Henrichs/ ehliche Kinder/ im Fall er deren bekommen solte/ sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechtes/ ohne einige Verhinderung zu den obberührten Gütern gelassen werden sollen. Zu Uhrkund dessen haben wir unser und unsers Vaters/ auch unsers Ohmen/ Walami von Sponheim/

Dom-

um Sigilla noſtrûm & Patris noſtri, & *Avunculi* noſtri, Walami de *Sponheim*, Canonici Colonienſis, Gerhardi Comitis de Nuenar, Iohannis Comitis de Wildenberg / & Hermanni de Mulenarcken / duximus apponenda. Actum *Sayne*, Anno Domini M CC LXIIII. in die Beati Vincentii.

(L.S.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Dom-Herrns zu Cölln/Gerhardi Grafens von Nuenar / Johannis Grafens von Wildenberg/ und Hermanns von Mulenarcken / Insiegel hieran zu hängen vor dienlich erachtet. Geschehen zu Sayne/im Jahr des HErrn/ 1264. am Tage des seeligen Vincentii (ist der 5. Aprilis.)

F.

Copia Originalis.

Johannis & Engelberti, Fratrum, Comitum Saynenſium, Transactio de diuiſione Comitatus Saynenſis.

Ao. 1294.

IN DEI Nomine Amen. Ad notitiam tam preſentium quam etiam futurorum, Nos JOHANNES, Dei gratia Comes Saynenſis, volumus peruenire. Quod, cum quedam diſſenſio inter nos ab vna

F.

Uberſetzung.

Johannis und Engelberti/ Gebrüdere / Grafen zu Sayn/Vergleich über die Theilung der Grafſchafft Sayn.

Anno 1294.

IM Nahmen GOttes/Amen. Wir Johannes/von GOttes Gnaden/ Graf zu Sayn/ fügen hiermit zuwiſſen / ſowohl den gegenwärtigen als zukünfftigen. Nachdem einiges Mißverſtändniß zwiſchen uns / an einem/ und

F vna, & dilectum fratrem nostrum, ENGELBERTVM, super paterna substantia & hereditaria portione, ex parte altera, verteretur, freti amicorum nostrorum consilio, vtrobique matura deliberatione prehabita, talis inter nos transactio siue compositio interuenit: quod nos nostro & heredum nostrorum nomine ipsi Engelberto & suis heredibus, iure feodi contulimus & conferimus in hiis scriptis bona inferius annotata. Castrum nostrum videlicet in *Valendre*, cum ducentarum marcarum redditibus annis singulis, excepto iure patronatus Ecclesie parochialis ibidem, quod nobis & heredibus nostris specialiter reseruamus. Harum vero ducentarum marcarum redditus ipsi Engelberto & suis heredibus assignauimus, & assignamus, ac demonstramus tollendos & percipiendos in decimis, iurisdictione ibidem, hominibus, ac aliis nostris reditibus quibuscunque.

unserm geliebten Bruder / Engelbert / am andern Theil / wegen unsers Vaters Verlassenschafft und Erb-Portion/entstanden / so haben wir uns / mit wohlbedachtem Rath unsrer Freunde / und beyderseits vorhergegangener reiffen Berathschlagung / folgender maaßen verglichen: Daß wir vor uns und in unsrer Erben Namen / ihme Engelberten / und seinen Erben/untenbenannte Güter zu Lehen gegeben haben / wie wir sie denn ihme und ihnen in Krafft dieses Briefes zu Lehen geben; nahmentlich unser Schloß oder Veste Valendar / mit zwey hundert Marck Einkünfften iedes Jahrs/außgenommen das Kirch-Bestellungs-Recht/oder Jus Patronatus, bey der Pfarr-Kirche daselbst/welches wir uns und unsern Erben absonderlich vorbehalten. Diese 200. Marck jährliche Rentben haben wir ihme / Engelberten/ und seinen Erben / angewiesen / weisen sie auch hiermit an / daß er sie erheben und geniessen solle von den Zehenden/Gerichten/ Unterthanen/ und andern unsern Einkünfften daselbst / sie haben Namen wie sie wollen.

Post

Nach

F Post obitum vero matris nostre, medietatem castri nostri *Hoymburg*, cum medietate omnium redituum, sicut mater nostra possedit temporibus vite sue, cum ipso Engelberto ac suis heredibus eque diuidemus, excepta proprietate bonorum, quam scilicet proprietatem inter nos equaliter diuidemus; secundum quod nobis more patrie est innatum. Ceterum iurisdictionem nostram in *Nuymbrecht*, quam hactenus possedimus, similiter post obitum nostre matris cum predicto fratre nostro equaliter diuidemus. Preterea iurisdictionem in *Gummersbrecht*, obligatam Nobili viro Domino Euerhardo, Comiti de Marca, pro sexcentis Marcis denariorum, si fortuna fauente redimere voluerimus, tamdiu nos & nostri heredes eandem iurisdictionem possidebimus, donec prefatus Engelbertus & sui heredes, nobis trecentas marcas persoluerint pecunie numerate, ex tunc eandem iu-

Nach dem Tode unsrer Mutter aber / wollen wir die Helffte unsers Schloßes Hoymburg / mit der Helffte aller Einkünffte / wie selbige unsre Mutter bey ihren Lebzeiten in Besitz gehabt / mit ihm / Engelberten / und seinen Erben / gleich theilen / ausgenommen das Eigenthum der Güter / welches wir unter uns ebenermassen gleich theilen wollen / wie es in unserm Stam-Hause herkommens ist. Hiernechst wollen wir unsre Gerichte zu Nuymbrecht / welche wir bißhero im Besitz gehabt / gleichergestalt nach dem Absterben unsrer Mutter / mit vorbemeldetem unserm Bruder gleich theilen. Uber dieses / was die Gerichte zu Gummersbrecht anbelanget / welche an den Edlen Mann / Everhard / Grafen von der Marck / umb sechs hundert Marck Groschen (Pfennige) verpfändet sind / wenn wir bey Gelegenheit dieselben wieder einlösen möchten / sollen wir und unsre Erben solche Gerichte so lange behalten / biß besagter Engelbert und seine Erben uns drey hundert Marck in baarem Gelde werden bezahlt haben; worauf wir ob-

F iurisdictionem cum eodem Engelberto & suis heredibus diuidere tenebimur, contradictione qualibet non obstante. Si vero ipse Engelbertus ac sui heredes, ad pinguiorem fortunam deuenerint, & eandem iurisdictionem redimere potuerint, tamdiu ipse & sui heredes possidebunt, donec ipsi vel suis heredibus trecentas marcas nos vel heredes nostri persoluerimus, ex tunc iidem medietatem iurisdictionis eiusdem nobis vel nostris heredibus restituent vice versa. Hec omnia bona predicta idem Engelbertus & sui heredes iusto feodali titulo a nobis & nostris heredibus perpetuo possidebunt pacifice & quiete, & propter hec nobis & nostris heredibus homagio tenebuntur.

Transferimus etiam in ipsum Engelbertum & suos heredes, omne ius, quod in predictis bonis nobis aut nostris heredibus competit, vel competere videbatur quomodo libet, promitten-

erwehnte Gerichte mit ihm und seinen Erben / ohne einigen Widerspruch zu theilen/uns hiermit anheischich machen. Geschähe es aber/ daß er/Engelbert/ und seine Erben/zu dem Vermögen gelangeten/ daß sie mehrerwehnte Gerichte selbst einlösen könten/ alsdenn soll er und seine Erben dieselbe so lange in Besitz nehmen/ biß ihm oder seinen Erben drey hundert Marck wir oder unsre Erben werden bezahlet haben. Worauf denn sie die Helffte dieser Gerichte uns oder unsern Erben dargegen einzuräumen sollen gehalten seyn. Alle diese Güter aber sammt und sonders soll besagter Engelbert und seine Erben zu rechtem Lehen von uns und unsern Erben empfangen / und ohne die geringste Beeinträchtigung ruhig und beständig besitzen / iedoch uns und unsren Erben von wegen solcher Güter mit steten Lehens-Pflichten verwand seyn.

Wir übergeben auch ihm/ Engelberten/ und seinen Erben/ alles Recht / so uns oder unsern Erben auf vorbesagten Gütern zukommet / oder etwa zukommen möchte / und verspre-

F tentes eis per solempnem stipulationem, quod hanc translationem siue collationem firmam gratam habebimus atq; ratam. Et quod de cetero ipsis nullam litem & controuersiam, aut questionem, supra predictis bonis, per literas impetratas vel etiam impetrandas, cuiuscunq; forme vel tenoris extiterint aut existant, quocunque alio modo, occasione bonorum eorundem mouebimus, & in nullo impediemus vel impediri sustinebimus nostro nomine, aliqua ratione, ingenio, siue causa. Quod nos seruaturos fide data promittimus, tactis sacrosanctis, corporali prestito iuramento. Et si contrarium factum fuerit per nos vel alios nomine nostro, in iudicio vel extra iudicium, aut quocunque modo alio, quod esset manifestum, vel quod posset legitime comprobari, statim ipso facto, omni fraude & dolo exclusis, periuri pronunciabimur, & prope fidei transgressores, & omni solatio, suffragio siue auxilio omnium

sprechen mit öffentlicher Treue/ daß wir diese Ubergebung oder Auftragung iederzeit genehm und beständig halten/ noch auch in Zukunfft ihnen einigen Streit oder Zwiespalt über vermeldete Güter/ weder durch erlangte oder künfftig zu erlangende Briefe/ welches Innhalts oder Art dieselben immer mehr seyn möchten/ noch auch sonst in einige andere Weise und Wege/ bey Veranlassung oberwehnter Güter erregen/ noch in einigem Stück verhindern/ oder durch andere in unserm Nahmen/ oder wie solches etwa sonst geschehen könnte/ verhindern lassen wollen. Wir versprechen auch mit gegebener Treue dieses alles zubeobachten/ und haben deßwegen/ mit Anrührung des allerheiligsten/ einen leiblichen Eyd geschworen. Sollte aber von uns/ oder iemand anders in unserm Nahmen/ vor Gerichte oder ausser Gerichte/ oder wie es immer geschehen könte/ darwider gehandelt/ und solches deutlich erwiesen werden; so wollen wir also gleich/ ohne weitere Außflucht/ vor einen Meyneidigen und Treulosen gehalten werden/ auch alles Trostes/ Beystandes

und

F omnium amicorum nostrorum arbitrabimur nos in perpetuum destitutos. In cuius facti euidentiam, robur ac debitam firmitatem, Sigillo Sereniſſimi Domini nostri Romanorum Regis Adolphi, ac ſigillis Nobilium, matris noſtre, IVTTE, COMITISSE SAYNENSIS, ac noſtro, Sigillo Domini Adolphi, Comitis de Monte, Domini Euerhardi, Comitis de Marca, Comitis Wilhelmi de Nuenar, Comitis Iohannis de Sponheim, Comitis Gerhardi de Dietſe, Comitis Roperti de Virnenburg, Comitis Henrici de Solmeze, Iohannis Domini de Lewinberg / Gyſonis domini de Molsberg, ac Iohannis de Nuenar, roborari fecimus preſens ſcriptum.

Et nos ADOLPHVS, Dei gratia Romanorum Rex, & ſemper Auguſtus, IVTTA, Comitiſſa Saynenſis, ADOLPHVS Comes de Monte, EVERHARDVS Comes de Marca, WILHELMVS Comes de Nuenar, IOHANNES

und Hülffe / aller unſerer Freunde auf ewig beraubet ſeyn. Damit nun dieſes alles deſto gewiſſer und beſtändiger ſeyn möge / ſo haben wir gegenwärtigen Brief / mit dem Innſiegel unſers durchlauchtigſten und gnädigſten Herrn / Adolphi / Römiſchen Königes / und mit den Innſiegeln unſrer Frau Mutter / Juttä / Gräfin zu Sayn / auch unſern / und Herrn Adolphi / Grafens von Berg / ingleichen Herrn Eberhardi / Grafen von der Marck / Graf Wilhelmi von Nuenar, Graf Johannis von Sponheim / Graf Gerhardi von Dietz / Graf Ruperti von Virneburg / Graf Heinrichs von Solms / Herrn Johannis von Lewinburg / Gyſonis Herrn von Molsberg / und Johannis von Nuenar / befeſtigen laſſen.

Und Wir Adolph von GOttes Gnaden Römiſcher König / und allzeit Mehrer des Reichs / Jutta / Gräfin zu Sayn / Adolph Graf von Berg / Eberhard Graf von der Marck / Wilhelm Graf von Nuenar / Johannes Graf von Sponheim / Gerhard Graf von Dietſe

F NES Comes de Sponheim, GERHARDVS Comes de Dietse, ROPERTVS Comes de Virnenburg, HENRICVS Comes de Solmeze, IOHANNES Dominus de Lewinburg / GYSO Dominus de Molßberg / & IOHANNES de Nuenar, predicti, ad instantiam & rogatum Iohannis Comitis Seynensis prelibati, sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum & Actum Anno Domini M CC XCIV. Indict. VII. in die beatorum Martyrum Tyburtii & Valeriani.

Dietse (Dietz) Rupert Graf von Virnenburg/ Heinrich Graf von Solms/ Johannes Herr zu Lewinburg/ Gyso Herr zu Molsberg/ und Johannes von Nuenar/ allerseits vorbemeldet/ haben/ auf Ansuchen und Bitten oberwehnten Grafen Johannis von Sayn/ unsere Innsiegel an gegenwärtigen Brief hängen lassen. Der gegeben ist Anno 1294. Indict. 7. am Tage der sel. Märtyrer / Tyburtii und Valeriani.

Copia Originalis.

Engelberti Comitis Saynensis Litere reversales super diuisione cum fratre facta Anno 1294.

IN Nomine DEI Amen. Ad notitiam tam presentium quam futurorum, nos ENGELBERTVS, Frater Comitis Johannis Saynensis volumus pervenire, quod per-

Uebersetzung.

Graf Engelbert zu Sayn eidliche Verzicht auf die Grafschafft Sayn/ nach beschehener Brüderlichen Theilung/ im Jahr 1294.

IM Nahmen GOttes Amen. Zu wissen sey hiermit iedermänniglich/ gegenwärtigen und zukünfftigen/ welcher gestalt wir/ Engelbert/ Graf Johannis zu Sayn Bruder/ nachdem zwischen uns

F pervenire, quod, cum quedam disſenſio ex vna inter nos, & dilectum fratrem noſtrum, Johannem Comitem predictum, ſuper paterna ſubſtantia & hereditaria portione a nobis ab ipſo requiſita, ex altera parte verteretur, freti amicorum noſtrorum conſilio vtrobique matura deliberatione prehabita, talis inter nos transactio ſiue compoſitio interuenit, quod noſtro, & heredum noſtrorum nomine ab ipſo fratre noſtro, Comite Johanne predicto, cum gratiarum actione iure feodi ſuſcepimus bona inferius annotata; videlicet, caſtrum *Valendar*, cum ducentarum Marcarum reditibus annis ſingulis, excepto iure patronatus eccleſie parochialis ibidem, quod ſibi ac ſuis heredibus ſpecialiter reſervauit. Harum vero ducentarum marcarum reditus nobis ac noſtris heredibus predictus frater noſter aſſignat & aſſignauit ac demonſtrauit tollendos & percipiendos in loco predicto Valendar, in decimis, homi-

Uns/ an einem/ und unſerm geliebten Bruder/ vorbemeldeten Graf Johañſen/ am andern Theil/ von wegen der väterlichen Verlaſſenſchafft und Erbtheils/ welches wir von ihm abgefodert haben/ Irrung erwachſen/ uns mit demſelben/ auf wohlbedachtem Rath unſerer Freunde/ und beyderſeits vorhergegangene reiffe Berathſchlagung/ folgender maſſen verglichen haben; daß wir in unſerm und unſrer Erben Nahmen/ von ihm und unſerm Bruder/ oberwehnten Graf Johannſen/ mit ſonderlichen Danck als ein Lehen angenommen haben/ die hierunten verzeichnete Güter/ nehmlich/ die Veſte Valendar/ mit zweyhundert Marck jährlicher Renten/ ausgenommen das Kirch-Beſtellungs-Recht daſelbſt/ welches er vor ſich und ſeine Erben abſonderlich hat vorbehalten. Dieſe 200. Marck Renten aber hat unſer Bruder uns und unſern Erben zu erheben und zu genieſſen angewieſen in vorbenanntem Ort Valendar/ an Zehenden/ Unterthanen/ Gerichten daſelbſt/ und andern ſeinen Einkommen/ ſie haben Nahmen wie ſie wollen; nach unſer Mut-

F hominibus, iurisdictione ibidem, ac aliis suis reditibus quibuscunque; post obitum autem matris nostre, medietatem castri *Homburg*, cum medietate omnium reditum, sicut mater nostra possedit tempore vite sue, ipse ac sui heredes nobiscum ac cum nostris heredibus eque diuident, excepta proprietate bonorum, quam scilicet proprietatem inter nos equaliter diuidemus, secundum quod vnicuique nostrum more patrie est innatum. Ceterum iuridictionem suam in *Numbrecht*, quam hactenus possedit, similiter post obitum matris nostre nobiscum ac cum nostris heredibus se diuisurum equaliter repromisit. Preterea iurisdictionem in *Gummersbrecht* obligatam nobili Domino Eberhardo Comiti de Marca, pro sexcentis marcis denariorum, ex processu temporis, si fortuna fauente idem frater noster aut sui heredes redemerint, tamdiu eandem iurisdictionem ipse ac sui heredes possidebunt, do-

Mutter Tode aber sollen er und seine Erben / mit uns und unsern Erben die Helffte der Veste Homburg mit der Helffte aller Renten und Gefälle / wie solche unsre Mutter bey ihren Leb-Zeiten in Besitz gehabt / gleich theilen / vorbehaltlich des Eigenthumbs der Güter / welches wir unter uns wollen gleich theilen / wie es in unserm Stamm-Hause herkommens ist. Uber diß hat er auch versprochen / seine Gerichte zu Numbrecht / welche er biß daher besessen / ebenermassen nach unser Mutter Absterben mit uns und unsern Erben gleich zu theilen. Darneben was die Gerichte zu Gummersbrecht anlanget / welche dermahlen dem Edlen Herrn Eberhard Grafen von der Marck vor 600. Marck Groschen (Pfennige) versetzet sind / wenn mit der Zeit unser Bruder oder seine Erben dieselben wieder einlösen würden / sollen er und seine Erben dieselbigen so lange besitzen / biß wir ihme und seinen Erben werden drey hundert Marck baares Geldes wieder erleget haben; und alsdenn soll er solche Gerichte mit uns zu theilen verbunden seyn / ohne einigen Wi-

F donec sibi ac suis heredibus nos trecentas marcas persolverimus pecunie numerate,& tunc eandem iurisdictionem nobiscum diuidere tenebuntur, contradictione qualibet non obstante. Si vero nos aut nostri heredes forte ad pinguiorem fortunam deuenerimus, tamdiu eam possidebimus,donec nobis ac nostris heredibus trecente marce a predicto fratre nostro,Comite Johañe,aut suis heredibus fuerint persolute,& tunc ipsis medietatem iurisdictionis eiusdem restituere tenebimur vice versa. Hec autem omnia bona predicta Nos & nostri heredes ab ipso fratre nostro, Comite Johanne,ac suis heredibus,iusto feodali titulo suscepimus, & perpetuo possidebimus pacifice ac quiete,& propter hec sibi ac suis heredibus fideli homagio erimus &sumus in perpetuum obligati. Promittimus etiam ipsi fratri nostro, Comiti Johanni,sepe fato,ac suis heredibus,fide data, quod hac translatione siue collatione feodali memorata in omnibus ac per

derspruch und Hinderniß. Würden aber wir oder unsre Erben zu grösserm Vermögen gelangen / und könten dieselbe Gerichte an uns lösen / so sollen wir dieselben so lange im Besitz haben / biß uns und unseren Erben dreyhundert Marck von vorbenannten unserm Bruder / Graf Johannsen / oder seinen Erben / werden bezahlet seyn; sodann sollen wir ihnen die Helffte derselben Gerichte verabfolgen zu lassen verpflichtet und schuldig seyn. Diese vorbenahmte Güter aber insgesammt / haben wir und unsre Erben von ihm / Graf Johannsen / unserm Bruder / und seinen Erben / zum rechtmässigen Lehen empfangen / und sollen sie zu ewigen Tagen ruhig und friedlich besitzen / auch derentwegen ihm und seinen Erben das Lehen-Recht iederzeit zu entrichten verbunden seyn. Wir versprechen auch offtgedachtem unsern Bruder / Graf Johannsen / und seinen Erben / mit gegebener Treue / daß wir mit dieser Lehns-Ubergebung in allen Stücken durchaus wollen zu frieden seyn / und daß wir auf alle Rech-

D per omnia contenti erimus,& quod de omni iure,quod nobis competit, vel quomodolibet competere videbatur,in paterna ac hereditaria portione, seu in totali Comitia Saynensi, tam de bonis habitis, quam habendis, quam etiam de omni iure,quod nobis competere iam posset, vel etiam competere poterit in futuro, plenam facimus renuntiationem penitus in his scriptis, promittentes ipsis per solennem stipulationem, quod hanc translationem, siue feodalem collationem,ab ipso fratre nostro nobis factam, firmam, gratam habebimus atq; ratam,& quod super paterna portione de cetero ipsi, fratri nostro Iohanni,aut suis heredibus,nullam in perpetuo litem, controuersiam, aut questionem, per literas impetratas vel etiam impetrandas, cuius cunque forme vel tenoris extiterint vel extant,vel quocunque modo alio, occasione paterne portionis prefate mouebimus, & in nullo impediemus, vel impediri sustinebimus

Rechte/ so uns zukom̃en/ oder auf einigerley weise zu kom̃en könten/ an unserm Väterlichen Erbtheil/ oder in der gantzen Grafschafft Sayn / so wohl an den Gütern/ welche wir haben oder haben würden/als auch auf alle Gerechtigkeit/ so uns gebühret/ oder in Zukunfft gebühren könte/ mit diesem Briefe gäntzlich verzeihen/ und verheissen ihm mit zugesagter Treue und Glauben / daß wir diese Lehens-Übergabe/ von unserm Bruder uns geschehen / vor genehm und kräfftig halten wollen / und daß wir über den väterlichen Erbtheil mit ihm/unsern Bruder Johannsen / oder seinen Erben / keinen Streit/ er habe auch Nahmen wie er wolle/ in Ewigkeit erregen wollen / durch bereits erlangte / oder hinführo zu erlangende Briefe/ waserley Innhalts und Art dieselbige immer mehr seyn mögen/ noch auch sonst auf einige Weise / aus Veranlassung oft-erwehnter väterlichen Erbschafft; wir wollen ihn auch in keinem Stück verhindern/oder in unserm Nahmen verhindern lassen/ es geschehe auf welcherley Weise es wolle; wir wollen auch deßwegen

F mus nostro nomine, aliqua ratione, ingenio siue causa, nec etiam propter hoc eos conueniemus in foro ecclesiastico vel ciuili, nec eandem paternam portionem in perpetuum requiremus. Renuntiamus insuper exceptioni doli mali metus causa, & in factum beneficio restitutionis in integrum, non obstante quadraginta annorum aut cuiuscunque temporis prescriptione, constitutioni de duabus dietis, & omni suffragio iuris, legum, canonum, consuetudinum, & statutorum auxilio, omnibusque defensionibus, exceptionibus, appellationibus, & earum persecutionibus, omnique actioni & querele, quibus contra premissa, vel aliquod premissorum, venire, facere, vel attentare possemus, vel in aliquo adiuuari; quod Nos seruaturos fide data promittimus, tactis sacrosanctis, corporali prestito iuramento; & si contrarium factum fuerit per nos vel per alios nostro nomine

mit ihnen weder vor geist- und weltlichem Gerichte erscheinen / noch auch dasselbe Vater-Theil iemahls von ihnen fordern. Wir verzeihen über das auch auff allen Vorbehalt und Außflucht des Betrugs/Zwanges/und allen andern rechtlichen Behelffen und Exceptionen/wie die Nahmen haben mögen/so wohl auch der vierzig jährigen/oder ewigen/prescription/u.s.m. vermittelst deren wir gegen obstehendes insgesamt/ oder einigen Punct des vorherbemeldeten/ handeln/ und thun/ oder einige Beyhülffe daraus haben könten. Wir geloben also bey wahren Worten und Treuen/ dieses alles fest zu halten/ mit Anrührung des allerheiligsten/und abgelegten leiblichen Eyde; und so dawider etwas würde von uns/ oder durch andere in unserm Nahmen / vorgenommen werden vor geistlichen oder weltlichen Gerichte/ oder auch ausserhalb Gerichte / oder auf einigerley andere Weise / das offenbahr und zu Recht erwiesen werden könte / so sollen wir alsobald vor meyneidig und treuloß gescholten und gehalten/ auch von allen unsern Freunden Trost und Hülf-

F nomine, in iudicio eccleſiaſtico vel ciuili, vel etiam extra iudicium, aut quocunque alio modo, quod eſſet manifeſtum, vel quod poſſet legitime comprobari, ſtatim ipſo facto, omni fraude & dolo excluſis, periuri pronunciabimur, & propterea fidei transgreſſores, & omni ſolatio, ſuffragio ſiue auxilio omnium amicorum noſtrorum arbitramur nos in perpetuum deſtitutos, & omnia feoda noſtra prenotata ſiue bona a ſepe fato fratre noſtro, Johanne Comite, allata & aſſignata, ipſo facto ſibi & ſuis heredibus vacabunt libere & ſolute, & ad hoc nos preſentibus firmiter obligauimus. In cuius facti euidentiam, robur ac debitam firmitatem, ſigillo Sereniſſimi Domini noſtri, Romanorum Regis, Adolphi, & Matris noſtre Iutte, olim Comitiſſe Seynenſis, ac noſtro, nec non ſigillis virorum Nobilium ſubſcriptorum, videlicet, Domini Comitis Adolphi de Monte, Domini Eberhardi Comitis de

Hülff loß gelaſſen werden; es ſollen auch / in ſolchem Fall / alle vorgeſetzte Lehen und Güter / ſo wir von offterwehntem unſerm Bruder empfangen haben / ihme und ſeinen Erben frey heimgefallen ſeyn / darzu wir uns denn hiermit in Krafft dieſes auf das beſtändigſte verbinden. Zu mehrerer Beſtärckung und Bekräfftigung dieſes / haben wir / gegenwärtigen Brief mit ihrem Siegel / nebſt uns / zu beſtätigen gebethen / den Durchlauchtigſten Römiſchen König / Adolphum / unſere Mutter Jutta / verwittbete Gräfin zu Sayn / wie auch die Edlen Männer / Herrn Adolph Grafen von Berg / Herrn Eberhard Grafen von der Marck / Johannſen Grafen von Sponheim / Eberharden Grafen von Dietz / Robertum Grafen von Virnenberg / Wilhelm Grafen von Nuenar / Heinrich Grafen von Solms / Johannſen Herrn von Lewenburg / Gyſonen Herrn von Molsberg / und Johannſen von Nuenar.

Und

F de, Marca, Comitis Iohannis de Sponheim, Comitis Eberhardi de Dietse, Comitis Roperti de Virnenberg, Comitis Wilhelmi de Nuenar, Comitis Henrici de Solemze, Iohannis Domini de Levvenburg, Gysonis Domini de Molsberg, & Iohannis de Nuenar, roborari petiuimus presens scriptum.

Et nos Adolphus Dei gratia Romanorum Rex, & semper Augustus, Iutta, olim Comitissa Seynensis, Adolphus Comes de Monte, Eberhardus Comes de Marca, Iohannes Comes de Sponheim, Eberhardus Comes de Dietse, Ropertus Comes de Virnenberg, Wilhelmus Comes de Nuenar, Henricus Comes de Solmeze, Iohannes Dominus de Levvenburg, Gyso Dominus de Molsberg, & Iohannes Dominus de Nuenar, prefati, ad instantiam & rogatum Engelberti predicti, sigilla nostra duximus presentibus appendenda. Datum & Actum Anno Domini M CC XCIV. indict. 7. in die beatorum Mar-

Und Wir Adolph von GOttes Gnaden Römischer König und allzeit Mehrer des Reichs / Jutta verwittbete Grafin von Sayn / Adolph Graf von Berge / Eberhard Graf von der Marck / Johannes Graf von Sponheim / Eberhard Graf von Dietz / Robert Graf von Virnenberg / Wilhelm Graf von Nuenar / Heinrich Graf von Solmes / Johannes Herr zu Lewenburg / Gyso Herr zu Molsberg / und Johannes von Nuenar / vorbemeldet / haben auff Begehren und Bitten oberwehnten Engelberts unser Siegel hieran gehangen. So gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1294. indictione 7. am Tage der seligen Mär-

Martyrum Tyburtii & Valeriani.

G.

Copia Originalis.

Primae litterae infeudationis Comitiae Saynensis a Comite Palatino datae Ao. 1273.

NOs Ludouicus Dei gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bauarie, tenore presentium notum facimus vniuersis presentibus & futuris, quod dilecto fideli & consanguineo nostro, viro Nobili *Gotfrido*, *Comiti Seynensi*, propter sue probitatis merita & seruitia que nobis & heredibus nostris in posterum est facturus, *Comitiam Seynensem* cum omnibus suis pertinentiis de nostra gratia liberaliter contulimus titulo feodali; exceptis possessionibus & bonis, que *Eberhardus*, fidelis & affinis noster, *Comes de Seyn*, Dominus *de Eberstein*, recolende memorie Patri nostro & nobis soluta & libera dimisit, sicut in

Märtyrer Tyburtii und Valeriani.

G.

Uebersetzung.

Erster Pfälzischer Lehen-Brief über die Comitiam von Sayn / Anno 1273.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden / Pfalz-Graf bey Rhein und Hertzog in Bayern / thun kund in Krafft dieses iedermäñiglich gegenwärtigen und zukünfftigen / welcher gestalt Wir unserm Lieben Getreuen / und Oheim / dem Edlen Manne / Gottfrieden / Grafen zu Sayn / wegen seiner Frömmigkeit und Dienste / die er uns und unsern Erben in Zukunfft leisten wird / die Comitiam von Sayn mit allen Zubehörungen / günstig und willig zu Lehen gegeben haben / ausgenommen die Güter / welche unser getreuer und Schwager / Eberhard / Graf zu Sayn / Herr zu Eberstein / unserm Vater / löblicher Gedächtniß / und uns frey / und ledig auf-

ge-

G in priuilegiis ſuper hec confectis plenius continetur. Promiſimus inſuper, eundem ab iniuriis quorumlibet tanquam noſtrum vaſallum efficaciter protueri. In cuius rei teſtimonium ſibi darifecimus preſentes litteras noſtri Sigilli munimine roboratas. Actum & datum Baccharaci, Anno Domini M CC LXXIII. xi. Calend. Septemb.

gelaſſen hat / nach mehrerem Innhalt der hierüber ausgeſtellten Befreyungs-Briefe. Nebſt dieſem haben wir verſprochen / ihn / als unſern Vaſallen / gegen iedermänniglich / der ihm Unrecht zu thun ſich unterſtehen wolte / mit Nachdruck zu ſchützen. Zu Uhrkund deſſen haben wir ihm dieſen Brief ausfertigen / und denſelben mit unſerm Innſiegel beſtärcken laſſen. Geſchehen und gegeben zu Bacharach / im Jahr Chriſti 1273 / den 22. Auguſti.

Literae reuerſales Godefridi, Comitis de Sayna datæ Ludouico Palatino Ao. MCCLXXIII.

NOs *Gotfridus Comes Seynenſis*, tenore preſentium vniuerſorum preſentium & futurorum notitie declaramus, quod cum Sereniſſimus Dominus noſter *Ludouicus*, illuſtris Comes Palatinus Reni & Dux Bauarie, nobis *Comitiam Seynenſem* cum omnibus eiusdem pertinentiis de ſua gra-

Graf Gottfrieds zu Sayn Lehen-Revers an Pfaltz-Graf Ludwig bey Rhein / über die Comitiam von Sayn / Anno 1273.

WIr Gottfried Graf zu Sayn / thun kund in Krafft dieſes iedermänniglich / gegenwärtigen und zukünfftigen / und bekennen / welcher geſtalt der Durchlauchtige unſer gnädiger Herr / Ludwig / Pfalz-Graf bey Rhein und Hertzog in Bayern / uns die Comitiam von Sayn / mit allen deren Zubehörungen / aus geneig-

G gratia libere contuliſſet, promiſimus fide data, ad hoc corporali nos iuramento nihilominus adſtringentes, quod eidem domino noſtro contra omnes nullo prorſus excepto, aſtabimus conſilio, auxilio & fauore, qui eidem domino noſtro, de actionibus, quas habet contra eosdem, recuſaverint facere iuſtitiam & amorem, adhec poſſeſſiones & bona, que bone memorie *Eberhardus* patruus noſter, *Comes de Seyne*, dictus de *Eberſtein*, memorato domino noſtro & Patri ſuo ſoluta & libera dimiſit, ſicut in priuilegiis ſuper hoc confectis plenius continetur, dicto Domino noſtro & ſuis heredibus, ſine noſtro deinceps & noſtrorum heredum, amicorum, & fidelium impedimento, libere remanebunt, omni iuri & actioni, que nobis in dictas poſſeſſiones competebant vel competere videbantur, renunciantes ſimpliciter & preciſe. In cuius rei teſtimonium ipſi domino noſtro preſens ſcriptum dedimus

geneigten Willen zu Lehen gegeben/ darauf wir auch treulich und mit einem leiblichen Eyd zugeſaget und uns verpflichtet haben/ daß wir iezt bemeldetem unſern gnädigen Herrn gegen alle und iede/ niemand ausgenommen/ mit Rath/ That und Gunſt beyſtehen wollen/ woferne iemand beſagtem unſerm Herrn in den Händeln/ die er gegen dieſelbigen hat/ das behörige Recht und Gunſt nicht wiederfahren laſſen wollte. Hiernechſt aber ſollen die Güter/ welche Graf Eberhard zu Sayn/ genannt von Eberſtein/ löblicher Gedächtniß/ vorbemeldetem unſerm Herrn und deſſen Vater frey und ledig aufgelaſſen hat/ nach mehrem Innhalt der hierüber ausgeſtelleten Briefe/ beſagtem unſern Herrn und ſeinen Erben/ ohne unſrem oder unſrer Erben/ Freunde und getreuen/ Verhinderniß/ frey verbleiben/ inmaſſen wir denn auch allen Rechten und Anſprüchen/ ſo uns auf benahmte Güter zukommen/ oder zukommen können/ ausdrücklich hiermit abſagen. Zu deſſen Uhrkund haben wir unſerm Herrn/ gegenwärtigen Brief über-

G mus noſtri ſigilli munimine roboratum, teſtibus ſubnotatis, qui ſunt: Otto prepoſitus S. Widonis, Albertus prepoſitus S. Corn. Monaſterii, Fridericus Burggrauius de Nurenberg, Emicho Comes Sylveſt. Bergtoldus Comes de Eſchenbach, Fridericus de Erenberg, Hermannus de Hademar, Philippus & Gerhardus dapiferi de Alzeya, Werneherus dictus Gutend, Chindelmanus de Diepach, Adelmannus Aduocatus, & alii quam plures. Actum & datum Bacharaci, Annno domini M CCLXXIII, XI. Calend. Sept.

bergeben / und mit unſerm Inſiegel beſtärcket. Zeugen ſind Otto Propſt zu St. Widon / Albert Propſt zu St. Cornelius-Münſter / Friedrich Burggraf zu Nürnberg / Emicho Wildgrafe / Berthold Graf zu Eſchenbach / Friedrich von Ehrenberg / Hermann von Hadamar / Philipp und Gerhard / Trugseſſe von Alzey / Wernher genannt Gutend / Chindelmann von Diepach / Adelmann Voigt / und viel andere mehr. Geſchehen und gegeben zu Bacharach / im Jahr Chriſti 1273 / den 22. Auguſti.

H. I.

Herrn Graf Johannen zu Solms Uftrags-Brieff der Grafſchafft Solms / de Anno 1326.

WIr Greve Johann von Solmſe / und Irmegart unſe Eheliche Hußfroywe / ein Gräfinne zu Solmeße / bekennen uns in dieſem gegenwertigen Brieffe und vergehen uns öffentliche / daß ich Greve Johann von Solmeſſe umme rechte Liebesnoit / und umme rechte ehehafte Noit / umme zuverliſſene min Land und mine Lüde und mine Bürge / daz ich hatte von Greve Gottfrieden von Seine / oder wo ich dz hatte / dz wehre an Land / an Lüden / an Eigene / an Erbe / an Mannen / an Bürgman-

H mannen/ an Gute/an Bürge/ und ich den nit behalten kunde/ weder Lif noch Gut/noch Huß/ so hab ich mit gutem Willen myner vorgeschrieven Hußfrawen Irmegarten der Grevinne zu Solmeße/deme Edle Manne Greve Gottfrieden von Seine unseme Herrn und unsem Magen uf geben/sonder aller ding verdeidinge ane Argelist unse Lehn die Grafschafft zu Solmeße/ an Bürgen/die wir drin gebuwet hain/ und Gerichte und Land und Lüde und Man und Burgman und Dienstman/und Gud/ dz sy ersucht oder unersucht/wie dz darzu gehöret/ vortme unse eigen/ dz were an Lüden oder an Gute wie daz gelegen waz/ und dann daz an deme Gerichte vor unsem Herrn mit Versprechen und Vertheilen Greve Gottfried von Seine/ in den Gerichten da wir daz vor rechten thun solten/ und wie wir daz von recht thun wollen; Vortme bekennen wir uns dez/ datz Greve Gottfr. unse Herr uns Hülffe und Rat hat gethan/ mit Libe und mit Gute wider unser Fiyende vor allen unsen Herrn und unsen Magen. Vortme hat he uns ine Gnaden gedon. Und hat uns wieder belehnt mit allem deme Lehene/ als wir yme ufgaben/ als vorgeschriven stet/und gibt auch uns wider eigen und erbe an. Dan daz Greve Gottfried von Seine unse Herre vorgenant bliuet mit uns sitzende mit guten Willen unser und unse Hußfrawen der Grevinnen vorgenant/he und sine Erben/dy Grevin zu Seine sint mit uns und unsen Erben in Land und Lüden und in Gute/ also daz he herbinge da inne hait/ an Lande/ an Lüde/ an Gute/ siner si wenig oder viel/ wo he iß bedarff/ wo he selber mit syme Libe komen wil/ auch hat deselber Greve Gottfried von Seine unse Herre me mit unsem Willen behalten datz wir yme folgen sollen mit Land und Lüden gewapnent und blotz zu allen synen Noiten mit aller unser Macht/ wa he unser bedarff/ ane Argelist zu glichene Gebóete als die Grafeschafft zu Seine/ auch gelobe wir/ daz he mit uns sol bliben sitzende an unsen Hüsen/ also daz si sin ufen Huß sin und siner Erben zu allen yren Noiten abe was sigent he wil sin/ wanne he oder sin Erben oder wer en Greve zu Seine ist bedarff/ auch sprechen wir daz dy Bürgman Greve Gottfried von Seine unseme Herre und unseme Ma-

H ge/ und sinen Erben / und wer ein Greve zu Seine ist / hulden sollen/ dy zu den Husen gehörent und yn behülfig sollent sin mit den Husen/als vorgeschriven stet / und als sie vor rechte scoldig sint / zu dem glycher wyß/ als wir Greve Joh. von Solmeße und unse Erben scoldig sin/auch gelobe wir Greve Joh. vorgenant vor uns und unse Erben/ daz wir uns keines Krieges unterwindenen sollen/noch kriegenen sollen/itin si mit Willen Greve Gotfrieden unses Herren und unses Mages / it en we dan daz man uns raubete odir brente/daz sollen wir weren abe/wir mügen bit/daz wir allerbaldes künnen kummen by unsen vorgenannten Herren / wat he uns dann heitzet / umme den Krieg / daz sollen wir dun / und anders nit / alle dise vorgenante Stücke und Articulen vorgeschriven globen wir und hain globet/vure uns und unse Erbe in guten Truwen Greve Gottfried von Seine unseme Herrn und sinen Erben und wer ein Greve zu Seine ist/ dit hain wir auch geschworen/zu den Heiligen ummerme stede und veste zu halten ewegliche / ane Argelist/ were auch daz wir oder unse Erben an keinen diesen Stücken vor und nachgeschriven / und Artickulen dem Greve Gottfried unsen Herren oder syne Erben / oder wer ein Greve zu Seine ist/ verbrechen / das Goit niten wolle; So verküsen wir und unse Erben alle unse Lehen ledig und loß in yr Hand und in yr Gnade. Were daz wir Greve Gottfried vorgenant abegingen/ daz Gott niten gebe / der den Greve zu Seine wyrde und daz Recht und die Hilffe haben wolte / von den vorgenanten Greve Joh. zu Solmeße/ als vorgeschriven stet / de sol unne wider helffen abe sinen Erben/ wo si rechtens si geweldig wollent lazen sin. Auch bekennen wir Greve Johann vorgenannt uns dez / daz wir daz Huß zu hohen Solmeße/ daz wir gebuet hain / in der Grafschaft zu Solmeße / dy wir und unse Erben voin unseme Herren Greven Gottfried von Seine und sinen Erben/und wer ein Greve zu Seine ist / zu Lehen hain/ daz Huß vorgenant zu Lehen hain und haben sollen / und hat uns daz gewist / daz wir itz billig sollen han/ voin in / als he vom Rechte solde. Zu einer meher Sicherheit aller dieren vorgeschriven Rede / dy wir Greve Joh. vorgenant/

in

H in guten treyuwen Globe hain und globen / und daz noch zu den Heiligen geschworen hain / veste und stete zu haltene ane Argelist / die mon erdencken kon / in aller der Wyse / als vorgeschriven stet / hain wir Irmengart unse eheliche Huyßfrawe die Grevinne zu Solmeße disen Briff besigelt / mit unsen Sigeln / und hain wir byde gebeden samentliche die Edlen Herren / den Herrn zu Bilestein / Herrn Engelbrechten von Seine / Herrn zu Homburgk / Hortreden den Herrn zu Merenberg / Sifriden den Greve zu Widechensteine / Gottfrieden von Seine / Herrn Johann gebrüdere von Westerburgk / daz sie zu einer Uhrkunde und Zeugnisse dirre vorgeschriven rede diesen Brief mit uns Sigeln / und wir vorgenente Herrn bekennen uns daz wir durch beeden Greve Johañ und Irmegarten siner Ehelichen Hußfrawen vorgenant / hain diesen Briff besigelt mit unsen Sigeln. Diser Briff ward gegeben zu Brunenfelß / da man zahlte von Gottes Geburt dryzen hundert Jar darnach in dem seß und zwenzigesten Jar an Sente Andreis Tage des Heil. Apostels.

H. 2.
Solmischer Lehen-Revers.
de Anno 1341.

WIr Johann Greve von Sollmeße / und Ermegart unse Eheliche Huyßfrau Grefinne von Sollmeße / bekennen uns in diesem gegenwärtigen Brieffe und vorgehn offentlich / daz ich Johann Greve von Solmeße / umb rechte Lybesnoth und umb rechte Ehafftige Noit umbzuverlesene min Land / myne Lüde und myne Bürge / daz ich hatte von Graf Gottfried zu Seyne / oder wo ichz hett / iz were an Land / an Lüde u / an eigene / an Bürgen / an Erbe / an Monnen / an Bürgmonnen / an Ghude / und ich dez nit behaltenen kunde / weder Lif noch Gut / noch Huß / so gab ich mit gutem Willen myne vorgeschrivenen Hußfrawen / Irmengarten

der

H der Grevinnen zu Solmesse / dem Edlen Man Greve Gottfrieden von Seine unsem Herrn und unsem lieben Mage/uf sunder allerley Würdeinge ane Argelist/ Unse Lehen die Grafschafft zu Sollmesse / ahn Bürgen dy wir dryn gebawet han/und Gerichte und Lant und Luden und Man und Bürgman/ Dienstman und Gut / it sy Erve gut oder an Erve gut/ wo itz darzu gehöret; Vort me unse eygen / itz were an Lüden oder an Gute / wo iz gelegen waz / und dadin daz an deme Gerichte vor unsem Herrn / mit Vorsprechen und mit urtheilen Greve Gottfried von Seine in deme Gerichte do wir von rechte thun solte / und wa wirs von rechten solten dun. Vortme bekennen wir uns / dat Greve Gottfried unse Herre uns hat Hilff und Rat gedon / mit Lyb und mit Güde / wider unse Fiande vor allen unsen Herren und unse Magen/und hat uns me guden gedon / und hat uns weder belehnet mit allen den Lehen/als wir sy ihme ufgaben / und vorgeschriven stet / und gifft uns wider eigen und erffen ane daz vur Greve Gottfried von Seine unse Herre vorged. bliebet / bit uns sitzende mit gutem Willen unser und unser Hußfrawen der Grevinne vurgedachte he und sine Erben die Grafen zu Seine sint / mit uns und unsen Erfin / an Lande und Lüden / an Gude / als daz he herberge deine hait an Landen und Lüden / an Gude / siner sin wenig oder viel / wo he itz bedarff / wo he selber mit sinen Libe kommen wil / auch hat he me mit unsem Willen behalten / daz wir Jme volgen sollen / mit Landen und Lüden / gewapnet und bloß / zu sinen Noiten mit unse Macht / wo he unser bedarff ane Argelist / zu gelicher geboide / als dy Grafschafft zu Seine. Auch geloben wir daz he mit uns sol bliben sitzende / an unsen Hüssen / also daz Si sine offenen Huß sin siner und aller siner Erfin / zu allen iren Noiten / ofe was Fiand er wil sin / wan he ofe sine Erfin ofe wer ein Greve zu Seine itz bedarff / auch sollent die Bürgman / Greve Godarde von Seine unsem Herrn und Magen / und sinen Erfen oder wer ein Greve zu Seine ist / hulden die zu den Hußen hörend / und sollen en behilflich sin / mit den Hussen as vorgeschreven stet / und als sie von Rechte schuldig sind / gelicher Wyß als Greve Johann von Solmeße / und unse Erben

schul-

H schuldig sin/ auch geloben wir vor uns und unse Erben/ daz wir uns keines Kregis unterwindenen sollen/ noch kregen sollen/ it en sy mit Willen Greve Gottfried unses Herrn und unses Mages/ it en were den dat man uns rubte oder brente/ daz sullen wir weren/ ofe wir mögen/ biz daz wir alle bald kommen künnen by unsen vurgedachten Herrn/ was he uns dan hezet umb den Krieg/ daz sullen wir thun/ und anders nit/ alle diese vurgedachte Stück und Articule geloben wir vor uns und unse Erfen unsen Herrn Greve Gottfried von Seine und sinen Erfin und wer ein Greve zu Sein ist/ und hain dit auch geschworen/ zu den Heiligen ummermehe stet und veste zu halten/ den ewiglich ane Argelist. Wehre auch daz wir oder unse Erfen an keinen diesen Stücken und Articulen ney und vorgeserieven gein Greve Gottfried von Seine unsem Herrn sine Erfin/ odir wer ein Greve zu Sein ist/ verbrechen/ daz Gott nit en wolle/ so verlazzen wir und unse Erben alle unse Lehen ledig und loß/ an ere Hant und an ere Gnaden/ und wan wir auch nuhn alle dese vorgeserivene Stücken und Articuln stete halten wollen/ eweliche ane Argelist/ so han wir nun diesen Brief verneyert/ und geloben wir vor uns und unse Erfen/ Greve Johanne von Seine unse Herrn und unsem Mage/ und sine Erfen und wer ein Greve zu Seine ist/ in guden trowen und schwören zu den Heyligen aller dieser vorgeshrevenen Stück und Articuln/ also/ als wir sie Greve Gottfried von Seine hetten vurt gelobet/ und geschworen/ und sine Erfen und wer ein Greve zu Sein ist/ als sullen wir und unse Erben sie ewiglich fort mehe stede halten ane Argelist/ die Menschen Hertze erdencken mag. Auch bekennen wir Greve Johann von Solmeße vorged. daz wir daz Huß zu hohen Solmeße daz wir gebawt in die Grafschafft zu Solmeße/ die wir und unse Erfen von Greve Johanne sinen Bruder die nun ein Greve iß und sinen Erfen/ und wer ein Greve zu Seine iß/ zu Lehne hain und hain sullen. Und hat Greve Gottfried uns dat gewiset für sich und alle sine Erfen alß he vor rechten solde/ und wir hain alle dyse vurgedachte Stücke zu den Heyligen geschworen/ Greve Johann von Seine sy zu haltend/ und sinen Erfen eweliche/ und unse Erfin die

nay

H nay uns kommende/ und die Greve zu Solmße syn willend/ die sullent Greve Johann von Sein unse Herrn und sinen Erfen/ und wer ein Greve zu Sein ist/zu den Heyligen schweren/ als wir gethain hain/ alle diese Puncten vurgedachte stete zu haltend/eweliche ane Argelisten. Were auch daß wir Greve Johann von Seine abegiengen/ daz God nicht eingebe/ die dan ein Greve zu Seine würdet/ und diz Recht und Hulde hain wolten/ von den die Greve zu Solmße wehren/ die sol ihn wider helffen/ wo sie rechts sie geweldig wollen lassen sin/ umb mehrer stedichheite aller disen vurgedachten Dingen hain Ich Johañ Greve zu Solneße und Irmegart dy Grevinne mein Ehefraw/ unse beede Insigele sementlich ahn disen Brieff gehangen/ und hain gebeten die Edle Lüden/ Herr Gerlach Herr zu Limburg/ Herr Greven von Bylstein/ Herr Gottefried von Seine/ Herrn zu Homburg/ Herr Siffriden Greve zu Widichemstein/ Herrn Gerlach Herrn zu Ysenburgk/ Herr Salentin unsen Eidam/ Herr zu Isenburgk/ und Herr Lodwiche den Walpoden/ von Lichenstein/ unsen Schwager/ daz sie zu einer Warride alle dieser vurgeschrivene Stücken haint disen Brieff mit uns versegilt. Und wir Herrn vurgedachte bekennen uns/ daz wir um beede Greve Johann von Solneße und Irmegarte der Grevin syner Ehfrawen hain unse Insegille ahn disen Brieff gehangen/ und geschehen na Gottes Geburte dreyzehenhundert Jare/ in deme ein und virtzigsten Jare/ uf den grossen Sontag als man singet Invocavit me in der Fasten.

I.

Copia Originalis.

Imperatoris Ludouici Bauari literae infeudationis datae Iohanni Comiti de Seyn super quatuor Comitatibus, Ao. M CCC XXVII.

J.

Uebersetzung.

Kayserß Ludewig des Bayern Lehn-Brief/ gegeben an Johannem Grafen zu Sayn/ über vier Grafschafften/ im Jahr Christi 1327.

Wir

I LVDOVICUS Dei gratia, Romanorum Rex, semper Augustus, Nobili viro IOHANNI, Comiti de Seyn, fideli suo dilecto, gratiam suam & omne bonum. Valde regale esse iudicamus, quod semper beneuolentius procuremus, vt viris nobilibus & egregiis, qui ad honorem sacri Romani Imperii & nostrum, cuius Princeps sumus, seruiendo, personas suas & res intrepide audent exponere, & mortem cottidie subire minime verentur, dona & beneficia regalia, & meritorum suorum fructus gratiosi correspondeant & effluant a nostra munificentia solita & benigna. Tibi igitur tanquam bene merito, racione obsequiorum tuorum nobis in partibus Lambardie fideliter exhibitorum, ac eciam exhibendorum in futurum, omnia feoda, que Nobilis vir *Gotefridus*, quondam *Comes de*

WIr Ludewig/ von GOttes Gnaden Römischer König / und allzeit Mehrer des Reichs / dem Edlen Manne/ Johanni/ Grafen zu Sayn/ unserm Lieben Getreuen / unsre Gnade/ und alles Gutes. Nachdem wir unserm Königlichen Amte gegemäß zu seyn befinden / davor Sorge zu tragen/ damit die edlen und tapfern Männer / welche dem Heil. Römischen Reiche und auch unsrer Ehre / die wir desselben Oberhaupt sind / redliche Dienste thun / und weder ihre Personē noch Vermögen sparen/ sondern vielmehr sich täglich in Lebens-Gefahr begeben / die Frucht ihrer Verdienste durch Königliche Geschencke und Wohlthaten / so von unsrer gewöhnlichen Freygebigkeit und Gütigkeit herfliessen/ geniessen mögen; So haben wir dir dahero/ als einem wohlverdienten Manne / in Ansehung deines Gehorsams und Dienstes / so uns in dem Lande der Lombardey erwiesen worden/ und welche du uns auch in Zukunfft fernerweit erweisen wirst und kanst / alle diejenigen Lehen/ welche der Edle Mann/ Goto-

I *de Seyn, frater tuus*, a nobis racione Comitatus Palatini Reni in feodum habuit, & specialiter *quatuor Comitatus, Sulmez, Viernemburg, Bilstein & Eberstein*, cum vniuersis suis iuribus honoribus & pertinentiis quibuscunque & omni modo, vt ea dictus frater tuus tenuit & possedit, in iustum feodum concedimus & conferimus per presentes, investientes te de predictis quatuor Comitatibus & aliis feodis, que nobis ex morte ipsius fratris tui de parte Palatie Reni vacare ceperunt, auctoritate nostra, adhibitis eciam aliis solempnitatibus debitis & consuetis. In cuius rei testimonium presentes conscribi & maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum Pisis, XVIII. die Mens. Octob. Anno Domini Millesimo trecentesimo vicesimo septimo, Regni vero nostri Anno tercio decimo.

Locus Sigilli cerei adpensi.

fried/ weyland Graf von Seyn/ dein Bruder/ von uns von wegen der Pfaltz bey Rhein zu Lehen hatte/ und ins besondere die vier Grafschafften/ Solms/ Virnemburg/ Beilstein und Eberstein/ mit allen ihren Rechten/ Ehren/ und Zubehörungen/ sie haben Namen und Weise wie sie wollen/ wie selbige bemeldeter dein Bruder im Besitz gehabt/ zu rechten Lehen verliehen/ und verleihen dir dieselbigen in Krafft dieses Briefes/ investiren dich auch mit obvermeldeten vier Grafschafften und andern Lehen-Stücken/ welche uns nach Absterben oberwehnten deines Bruders erlediget worden/ wegen der Pfaltz bey Rhein/ durch unsre Auctorität/ mit behörigen und gewöhnlichen Solennitäten. Zum Zeugniß dessen/ haben wir gegenwärtigen Brief verfertigen und mit unserm Majestäts-Innsiegel bestärcken lassen. Gegeben zu Pisa den 18. Tag des Monats Octobris im Jahr des HErrn 1327/ unsers Reichs im dreyzehenden Jahr.

Anhangend groß Siegel in gelb Wachs.

K 1. Ver-

K. 1.

Gr. Johann zu Sayn / ꝛc. verschreibt Gottfrieden von Sayn das Hauß Sayn / niemand als Ihm zuvereussern / Anno 1351. 18. Octobr.

WIr Johann Graf zu Sayne / Lyse vnser eheliche Huß-Frawe und Johann vnser Sohn / Thun kund allen Lüden / daß wir vor vnß vnd alle vnsere Erven versichert vnd gelobet han / in guden treuwen an eydes statt / daß wir das Huiß Sayne nümmermehr versetzen noch verkäuffen nie sollen in keine weiß / Woisten wir aber dosselbe Huiß Sayne umbe rechte not versetzen oder vercauffen / das sollen wir den Edlen Mann Herrn Gottfriden von Sayne / Herrn zu Homburg / vnsern Nefen und Schwager und sine Erben lassen wissen / ein halb jahr zuvorn / mögent sich da in binnen das geld bekommen / darvor wir daß Huß versetzen oder verkeüffen müssen / so sollen wir jn des Huses daß günnen dann anders jemanne / ni mochten sie aber dazüschen des gelts nit haben oder becummen / doch sollen wir dosselbe Huß Sayne / ob es not dede / versetzen oder verkeuffen / an die statt es vnß und deme vorgenenten Herrn Gottfried vnd sinen Erben aller best und aller nützlichs were / da ane nie sollen sie vnß niet hindern noch irren / alle argelist vnd gevehrde uß gescheiden. Deß zu vrkund han wir vnser Ingesiegel vnd mit vnß der Edel Mann Herr Reinhard Herr zu Westerburg sin Ingesiegel durch vnser beede willen an diesen Brieff gehangen. Datum Anno Domini M. CCC. LI. in die Lucæ Euangelistæ. 18. Octobr.

LS. LS. LS. LS.

K. 2.

Gr. Johann zu Sayn / ꝛc. verschreibt aydlich Herrn Salentin von Sayn das Hauß Sayn ꝛc. an niemand anders zuvereussern / Anno 1357. 13. Martii.

WIr Johann Graf zu Sayne / Lyse Gräfinen sine Eheliche Frawe / vnd Johann jhr erstgebohrn Sohn / Bekennen vnd dun kund / alle den gienen / die düsen Brieff ansehent oder hörend lesen / dat wir Herrn Salentin von Sayne / Herrn zu Hoynburg unsern Neven vnd Schwager und sinen Erven / beredet und verlobet hän / vnd darzu sammenlichen vnse hende lyfflichen uf die Heylgen gelacht / vnd versworen / dat wir vnse Huyß Sayne / Burch und dayl / dorffere und gerechte / Erveschafft vnd gutt / wy mann dat bekennen mag dat dazu gehörich is / vnd wy idt hüte uff düsen tag des vürgenannten Herrn Salentins und Herrn Wilhelms von Syntzghe Rytters / vnderpandwetz und warzu mit dem Huyse Sayne versatz wetz / dat wir dat nummerme versetzen noch verkeuffen ni sollen / ume keinerley sachen / buſen / willen vnd gehengnisse deß vürgenanten Herrn Salentins / vnd süne rechte Erven. Were sache dat wir hieran brüchich würden / vnd düse ayde vnd verbondnisse niet inhieden / dat niet syn sall / So erkiessen wir / dat alle die Lehen die der vürgenante Herr Salentin oder syne Erve van vnß vnd van der Graveschafft van Sayne zu Lehen haint oder hant sollent / uff jhn und uff syne Erven ledig und loß ane allerley Mannschafft ervallen sollent syn / van welcher kunne sachen / dat die Lehen hercummen syn / und da an ni solen wir sie nummerme gehindert / vnd wa wir hie an brüchich würden / so mag Herr Salentin vürgenant oder syn Erven mit raube und mit brande an die Grafschafft van Sayne grifen als lange biß dat in düsem Brieff vnd alle punete in düsem Brieffe gentzlichen gehalten werdent / ane alle widersprache vnser und vnser Erven / vnd welcher vnser Mage o-

der

der Fründe/ Manne oder Burchmanne in darzu raden oder helffen wulde/ die ni solent wieder jre ayde vnd verbontnisse niet gedain han/ die sie vnß gedain vnd gesworen hant/ und ni solent jre Lehen damit niet verlohren han. Alle düse vürgeschrieben punete vnd Artickel han wir Johann Grave van Sayne/ Lyse Grevinne/ vnd Johann jhr erste gebohrren Sohn/ gesichert vnd gesworen/ stede vnd veste zu halden/ in aler mase/ als vürgeschriben steit/ vnd darwider nummer zu dun mit worten oder wercken/ die jnen darzu vinden moichte/ vnd abe wirs niet enthielten/ so erkiesen wir/ dat wir syn trüwelos/ ehrlos und maineydich/ in deß Babistes Banne/ vnd in deß Rykes achte/ vnd alle archlistiche fünde vnd behelf geistliches oder werrentliches Gerechts solent gentzlich uß gescheiden syn. Vnd deß zu eine Stedichheit han wir samentlich vür vnß vnd vnse Erven vnse Jnsiegel an düsen Brieff gehangen/ vnd han gebeden die Edeln unse lieve Magen und Fründ Herrn Robine von Jsenburg/ Choirbischoff zu Triere/ Herrn Gerlache/ und Herrn Salentin/ Herrn zu Jsenburg/ Johanne Herrn zu Westerburch/ Herrn Mant Abbt zu Sayne/ Herrn Albricht Abbt zu Sente Marienstatt/ Dydrich van Hadamar/ Wilhelm van Steinenbach/ Johanne van Covarn/ vnd Albricht van Bicken Ritter/ dat Sie zu eine vrkunde jhre Jnsiegel an düsen Brieff hant gehangen. Datum Anno Domini millesimo, trecentesimo, quinquagesimo septimo Dominica in quatragesima qua Cantatur Oculi.

LS. LS. LS. LS. LS. LS. LS. LS. LS.
LS. LS. LS. LS.

L.

Johann Grafen zu Sayn Lehen-Revers de Anno 1398.

WIr Johann Grafe zu Sayne/ bekennen und thun kund offenbar

L bar mit diesem Brieff / daß wir von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Ruprecht Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heyl. Röm. Reichs Obersten Truchsessen und Hertzog in Beyern ꝛc. Unsern lieben Gnedigen Herrn / Diese nachgeschriebene Grafschafft zu Mann-Lehen empfangen han / die auch von ihme vnnd seiner Pfaltz zu Mann-Lehen rühren vnnd gehendt / Mit Namen die gantze Grafschafft von Sayne / mit ihren Schlossen / Landen und Rechten / außgenommen das Schloß und Landt Freußbrecht / Item die Grafschafft von Solms / die Graue Johann von Solms fürbas von vns zu Lehen hat / vnnd alles das / das wir in der Grafschafft von Vyernburg han / das der Grafe von Vyernburg fürbas von vnß zu Lehen hat / vnd sollen wir Grafe Johann obgedacht die obgenanten Grafschafften / als vorgeschrieben stehet / von dem obgedacht vnserm Herrn dem Hertzogen vnd von seinen Erben Pfaltzgrafen bey Rhein / also zu Mann-Lehen haben / tragen vnnd vermannen / als ein Edel Mann von seinem rechten Herrn von recht vnd gewonheit billich thun soll / ohne alle geverde. Vnd des alles zu vrkund han wir vnser eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Datum Confluentz, ppa. die Dominica Trinitat. Anno Domini Millesimo CCC. Nonagesimo octavo.

M.

Copia
Lehen-Briefs Hertzog Friedrichs Pfaltzgraven / Herrn Dietrichen Graven zu Sayn gegeben / Datirt Anno 1450.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Pfaltzgrave by Reyne Hertzog in Beyern / vnd des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Philipß Pfaltzgraven by Reine / deß heiligen Römischen Reichs Ertzdruchsessen / vnd Hertzogen in Beyern / vnsers lieben Vetterns

Mtern / der noch vnder seinen Jahren ist Fürmünder. Bekennen vnd thun kundt offenbahre mit diesem Brieffe / daß wir als ein Fürmünder vnd von wegen desselben vnsers lieben Vettern Hertzog Philipß ꝛc. Dem Edlen vnsern lieben getrewen Dieterich Graven zu Seyne vnd Herrn zu Freuspergh / die gantze Graveschafft zu Seyn / mit Mannschafft / Lehenschafft / Schlossen / Landen / Leuten vnd Zugehörungen / vßgenommen das Schloß vnd Land Freuspergh / Item daß Hauß Virnberg mit seiner Zugehörungen / Item die Grafschafft von Solmß / die der Graff von Solms fürbaß von Jme hatt / Item Braunsperg das Schloß mit seiner Zugehörde / das der Grave von Wiedt hat / zu Man-Lehen verliehen hain / Alß das alles von dem obgenanten vnserm lieben Vettern Hertzog Philips vnd seiner Pfaltze zu rechtem Man-Lehen rühret / vnd er vnd seine Man-Lehens Erben sollent auch fürbaß allezeit von vnß alß einem Formunder / so lange die Furmundschafft weret / vnd dem obgenannten vnserm lieben Vettern Hertzog Philipsen / so er zu seinen Tagen kommen ist / vnd seinen Erben Pfaltzgraven bey Rein als so dick des not geschicht / empfahen / haben vndt tragen / vnd vns davon mit guten trewen gelübden vnd eyden / dienen / gewarten / gehorsame vnd verbunden sein / vnß allezeit für vnsern Schaden warnen / vnsern frommen vnd bestes getreuwlichen werben vnd thun / alß ein EdelMan seinem Herrn von recht vnd gewonheit / billig thun sall vnd schuldig ist zu thun ohne geverde / Alß auch der obgenant Dieterich Graue zu Seyn das vorgenante Man-Lehen ietzundt von vnß alß einem Furmunder des obgenanten vnsers lieben Vettern Hertzog Philips mit beheltnißе deselben vnsers lieben Vettern seiner Manne vnd einß jeglichen Rechten dahran empfangen / darüber gelobt / vnd leiblich zu den Heyligen geschworen hatt / Vnd deß zu vhrkunde / so haben wir vnser Furmundschafft Jngesiegel ahn diesen Brieff thun hencken / Datum Brubach Sexta feria ipso die Beatorum Dionisii & Soci-

M Sociorum. eius martirum. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo quinquagesimo.

(L. Sigilli.)

Dietherichs Grafen zu Säyn vnd Herrn zu Freynsperg Lehen-Revers de Anno 1450.

Ich Dietherich Graf zu Säyn vnd Herr zu Freynsperg / bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem Brieffe / daß mir der Hochgeborne Fürste und Herr / Herr Friederich Pfaltzgrafe bey Rhein / Hertzog in Beyern / und des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Druchsessen vnd Hertzogen in Bayern / der noch vnder seinen Jahren ist / ein Vormunder / mein gnediger lieber Herr / als ein Vormunder vnd von wegen desselben meines gnedigen Herren Hertzog Philips / die gantze Grafschafft zu Säyn mit Mannschafft / Lehenschafft / Schlossen / Landen / Leuthen vnd Zugehörungen / außgenommen das Schlosse vnd Landt Freynsperg / Item das Hauß Virenberg / mit seiner Zugehörung / Item die Grafschafft von Solms / die der Graf von Solms fürbas von ihme hat / Item Brunsperg das Schlosse mit seiner Zugehörde / das der Graf volt Wiede hat / zu **Mann-Lehen** verliehen hat / als das alles von dem obgem. meinem gnedigen Herrn Hertzog Philips vnd seiner Pfaltz zu rechtem **Mann-Lehen** rühret / vnd ich vnd mein **Mann-Lehens Erben** sollen auch fürbaß allezeit von dem obgenanten meinem gnedigen Herrn / Hertzog Friderichen als einem Vormunder / so lange die Vormundschafft weret / vnd dem obgenanten meinem gnedigen Herrn Hertzog Philips / so er zu seinen tagen kommen ist / vnd seinen Er-

Erben Pfaltzgrafen bey Rhein / das/ so dick des not geschicht / empfahen/ haben vnd tragen / vnd jhne davon mit guten trewen / gelübden vnd eyden dienen / gewarten/ gehorsam vnd verbunden sein / Sie allezeit für ihren Schaden warnen/ jhren frommen und bestes getreulichen werben / vnd thun / als ein Edel Man seinem Herrn von rechte vnd gewohnheit billig thun soll vnd schuldig ist zu thun/ohne gevehrde/ Als auch ich Dietherich Grafe zu Säyn obgenant das vorgenant Mann-Lehen jetzunt von dem obgenanten meinem gnedigen Herrn Hertzog Friedrichen als einem Vormunder des obgenanten meines gnedigen Herrn Hertzog Philipps mit beheltnusse desselben meines gnedigen Herrn Hertzog Philips seiner Manne vnd eines jeglichen rechten daran / empfangen / darüber gelobt vnd leiblich zu den Heyligen geschworen han / vnd des zu Vhrkunde so han ich mein eigen Secret an diesen Brieff gehangen. Der geben ist auff Freytag St. Dionisien tag / In dem Jhar als man schreibt nach Christi vnsers Herrn geburte/ Dusent vierhundert vnd funfftzig Jhar.

N.

Trierischer Lehn-Brieff 1452.

WIr Jacob von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / des heiligen Römischen Reichs in Italien / Erz-Canzlar / bekennen und thun kundt vffentlich allen Lüden die diesen Brieff sehen oder hörend lesen / So als wir den Edlen vnsern Neven vnd getrewen Gerhardten Grafen zu Säyn durch vnsers Stiffts Manbüchere Lehen-Brieff vnd glaubhafftigen Schein underwieset hain / das die Veste vnd Burg Säyne mit dem Haus und darhunder gelegen auch mit Burgmannen Lüden/ Renthen / Rechten vnd allen ihren Zuge-

hörunge / vßgescheyden die Hoffstatdt die der Bongartt genant ist / von Alters von vnserm Stiffte von Trier zu Lehne geruert vnd der gnant vnser Neve von Sayne / dieselbe Burg mit ihren vorgenanten Zugehorungen auch nuhu darauff von vnß mit andern Lehen-Gütern zu Lehen erkanth vnd empfangen hantt / were dan sach daß derselb vnser Neve binnen den nechstkommenden zweyen jharen von einigen Fürsten / Prälaten oder Herren von der vorgenant Vesten Säyne vnd jhr Zugehorunge wegen vorgefordert vnd betedingt würde / So gerede vnd versprechen wir jhme in guten trewen jhme darin beistendig zu sein / sine tage trewlich zu leisten / vnd dz Schloß zu vnsers Stiffts eigenthummen vnd sinen Lehenschafft nach vnsern vermogen vnd so wir besten kunnen vngefehrlich zu helffen vertedungen vnd verandtwortten / Wo aber binnen den nechstfolgenden zweyen Jahren des vnbedetingt bliebe / so sollen wir jhme daraffter dieser Verschreibunge halben nit me verbunden sein / Sonder sie sollen vns dan wieder werden / vnd kein Macht me haben / des zu vhrkunt hain wir vnser Jnsiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Erenbreitstein des zehenden tages im Junio nach Christi Geburt Dusent 4hundert vnd Zwey vnd Funffzig Jahr.

O.

Copia

Vnvollzogener Erb-Vereinigung zwischen Graff Heinrichen zu Sayn / und Ludwig Graf zu Wittgenstein.

ohne dato.

WJR Henrich Graue zu Säyn / Herr zu Homburg / Munglar und Meinzbergh / an einem / vnd wir Ludwig / vnd Georg / Thumb-Probst zu Cöllen / Gebrüder von Säyn / Grauen zu Wittgenstein vnd Herrn zu Homburg /

O burg / am andern Theil / thun khundt vnd bekehennen hiemit für vnß / alle vnsere Erben / Lehensfolgere vnd Nachkhommen / daß in billicher erinerung vnser Verwandtnüs / Stambs vnd Herkhomens wihr zu Gemueth geführt / welcher gestalt für etzlich hundert Jahren / vnsern Vor-Eltern löblicher Gedechtnuß / der trennung vnd vereuserung ihrer Land vnd Leuth mit höchstem Fleiß vorkhommen / auch insonderheit nach tödtlichen Abgang / weyland des Wolgebornen Gottfrieden Grauen zu Säyn / Herrn zu Homburg / Christlicher gedechtnuß / beyde Sr. Lb. der Zeit hinterlassene Söhne / Johann vnd Engelbert / Grauen zu Sayn / von denen wir obgenante sämbtliche Geuetter vnd Brüeder / vnd alle vnsere Voreltern herkhomen / vermög einer deßwegen im Jahr 1294. auffgerichter / vnd durch weyland den Allerdurchleuchtigsten / Großmechtigsten / Fürsten vnd Herren / Herren Adolffen / Röm. Khönigs / dann auch die Hoch vnd Wolgeborne / vnd Edle Herren / Adolffen / Grauen zu dem Berg / Eberhardten / Grauen zu der Marckh / Johann / Grauen zu Sponheim / Gerhardten / Grauen zu Dietz / Ruprechten / Grauen zu Virnenburg / Wilhelmen / Grauen zu Newenar / Henrichen / Grauen zu Solms / Johann / Herrn zu Neuenburg / Gißen / Herrn zu Wolßberg / vnd Johann von Newenar / bestettigter vnd versiegleter Erbtheilung / deren Anfang ist: In Dei Nomine Amen: Ad notitiam tam presentium quam futurorum Nos Johannes Dei gratia Comes Seynensis volumus peruenire. quod cum quædam dissensio inter nos ex vna, & dilectum fratrem nostrum Engelbertum, super paterna substantia & hereditaria portione ex parte altera verterat. Vnd sich endet: Datum & Actum Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo quarto, indictione septima, in die beatorum martirum Tiburtii & Valeriani. anfenglich mit einander getheilet / vnd von vnsern Vor-Eltern vor vielen Jahren etliche vnterschiedliche Erbeinigung vnd Vergleichung aufgericht worden.

O Vnd haben demnach GOtt dem Almechtigen zu Lob vnd Ehren/ vnd durch Hülff seiner Göttlichen Almacht/ zu mehrung/ aufnehmung/ vnd erhaltung vnsers Gräflichen Geschlechts/ wohlfart vnd herkhommens/ mit wolbedachtem Mueth vnd guettem vorgehabten Rath vnserer Herrn vnd Freundt/ auch vnser Räth/ Mannen vnd Landschafft/ vmb angebohrner Lieb/ Trew/ vnd sonderlicher Freundschafft willen/ die wir/ als negste Bluetsverwandten/ billich gegen einander vndt zusammen tragen vnd haben/ vnsern Landen vnd den vnsern zu Fridt und Aufnehmen von den zwischen vnsern Vor-Eltern aufgerichten Erbeinigung vnd Vergleichung/ vortregliche Vnterredung gepflogen/ vnß auf vorgehende gebüerliche erwegung des herkhommens/ vnd vnser gelegenheit für vns/ vnsere Erben/ Erbnehmern/ Lehensfolgere vnd Nachkhommen/ vermüg dieser Erbeinigung/ zusammen gethan/ güettlich vereiniget vnd erblich verbrodert/ Vereinigen vns vnd thun vns zusammen/ in vnd mit Chrafft diß Brieffs/ in aller bester vnd bestendigster Form/ Maß vnd Weiß/ als solches Jure publico & militari vnd sonst zu recht am khrefftiglichsten geschehen soll/ khan oder mag/ also vnd nachuolgender gestalt.

So sichs oder khurz oder lang zutragen wüerte/ das doch Gott verhüette/ das vnser einige vorigen Parteyen/ oder vnser Leibs Lehens Erben/ ohne Hinterlassung Leibes- oder anderer Lehens-Erben sturben/ oder mit Todt abgiengen/ daß alsdan desselben abgangenen Graueschafft vnd Herrschafften/ vnd alle darin vnd zugehörige alte vnd Mann-Lehen Stamb/ wie wir die jetzo haben oder khünfftiglich erlangen mögen/ mit Landen/ Leuthen/ Mannschafften/ aller Hoch- Ober- Herrlich- vnd Gerechtigkeiten/ wie die benambt werden mögen/ nichts außgeschlossen/ auf die andere Parthey vnd ihre rechte Leibs-Lehens-Erben/ genzlich vndt zumall gefallen/ vnd erblich bey ihnen vnd ihren Erben/ als den rechten Lehens-Erben/ bleiben/ die Erblehen vnd allodial bewegliche vnd vnbewegliche Güetter aber des abgestorbe-

nen

O nen Schwester / Döchter oder anderen negsten Bluts-Verwantten/ so den Fall erleben / vnd solcher Lehen vnd Erbschafft vehig seind worden / vorbehalten / erblich zukhommen vnd gefolgt werden sollen.

Es sollen auch nun hinführo / so offt von vnser obgemelten Partheyen einem die Erbhuldigung in seiner Graue- vnd Herrschafften genohmen wird werden / die ander Parthey zuvor dessen zeitlich verstendigen / vnd die Ambtleuth / Diener / Vntersassen / Manschafften / vnd alle andere / Geistlichen vnd Weltlichen Standes angehörige vnd eingesessene angehalten werden / neben ihrem Erb-Herren der ander Partheyen vnd deroselben Mannlichen Erben / sambt vnd sonders / auf die vorerzehlte vnd abgeredte Fell anzuloben / vnd zu schweren / derselben / wo sich die Fell zutragen würden / gleich ihrem rechten Erb-Herren gehorsam vnd gewerttig zu sein / mit Gebotten vnd Verbotten / Zinsen / Renthen vnd Laistung aller schuldigen Gebür / auch sonst in allen andern Sachen / Inmaßen wie sie solches vnser jeder Parthey Voreltern / vnd vns gethan haben / vnd zu thun schuldig sein / ohne Einredt / wie sie dann auch auf obangeregte Fell / sich ahn stund ietz als dan / vnd dan als iez / vns in Chrafft gelaister Huldigung / verpflicht sollen halten vnd erkhennen.

Gleichfalls soll allen vnsern Lehen-Leuthen / in ihren Belehnungen vferlegt werden / sich zu volziehung dieser Erbverbrüderung vor ihr gebür zu verpflichten.

Wir Partheyen / Gevettern vnd Brüder obgedachte vnsere Mans-Erben vnd Nachkhomen / sollen vnd wollen auch in allen Nothfellen / einander treulich Beystand laisten / Schaden vnd Nachtheil so vil möglich vorkhomen helffen / Derowegen wo vnser oder vnser Mans-Lehens einer / mit vnrechten Trangsal / oder Gewalt beschwert / oder mit Vheden angegriffen würdt / vnd derselb solches den an-

O dern Grauen zu Säyn vnd Wittgenstein berichten oder zuwissen machen würde / sollen die andern Agnaten, nachdem sie es verstendigt / alsbalt ihren Verwanten mit Rath vnd That / soul ihnen müglich / Beyfall thun / doch was vor Khosten deswegen aufgienge / soll der jenig / welchen solche Hülff gelaistet / so lang er deren bedarff / tragen vnd richtig machen.

Wann auch ain Partheyn nit genzlich / sondern etlich Grauen eines Stambs / es were Säyn oder Wittgenstein / ohne Männliche Leibs-Lehens-Erben / todes halben abgiengen / so sollen alsdan den nechsten Männlichen Lehens-Erben desselbigen Stambs / des abgegangenen Land und Leuth / sampt deren Zugehörungen / wie oben erklert / allenthalben angefallen sein vnd bleiben.

Ferner ist Ehrafft dieser vnser Erbverbrüderung abgeredt worden / so vnser oder vnser Erben einer verstirbt / vnd vnmündige Khinder / denen in Testament kheine Vormünder verordnet / verlassen würde / daß alsdan der elteist vnter vns / oder vnsern Mans-Erben / in zeit zuetragenden Fals / die andere Grafen zu Säyn vnd Wittgenstein / auch sonsten die negste Freundt aufs fürderligst beysammen beschreiben / vnd denen Vnmündigen nothwendige Vormunder sezen / welche die Regierung auch inmittelst dermassen bestellen sollen / damit den Vnmündigen khein Gefahr oder Schaden daraus entstehen möge.

Vnd zu ewiger Bestettigung dieser Erb-Verbrüderung / sollen vnd wollen wir obgedachte Partheyen / Geuettern vnd Brüder / verfügen / daß hinfüero ein jeder aus beyden Heysern / Säyn vnd Wittgenstein geborner Graue / so balt er das Achtzehende Jahr seines Alters erraichen würdt / vngeseumbt offentlich vnd leiblich zu GOtt schweren soll / diese vnsere Verordnung vnd Erb-Verbrüederung stett vnd vest zu halten /

O ten / vnd derselben in allen vnd jeden Puncten treulich nachzukhomen / darneben auch alsobalt vnterschiedliche gleichlauttende Vrkhunden in Schrifften verfertigt / vnd jeden Theil mit des Schwerenden / auch seines Herrn Vaters / Vormünder oder Curatorn, vnd dan dreyer seiner Mañ Handen vnd Jnsiegeln bekrefftigt / aufgericht / vnd zu zukünfftigen Beweiß zugeschickht werden sollen.

Darneben ist auch abgeredt / vnd vor vns vnd vnsere Erben beschlossen worden / so lang Mannliche Leibs-Lehns Erben vorhanden sein / vnd sich die obberührte Fell nit zuetragen werden / daß dieser Einigung halber / vnser kheiner dem andern an Regierung vnd Administration inhabenden Graueschafft vnd Herrschafften / einigen Eintrag thun / hindern noch irren sollen / in kheinen weg / sondern soll vns allen vnd jeden insonderheit vorbehalten sein / mit seinen inhabenden Landen vnd Leuthen / biß zur Zeit der abgeredten Fell / seiner Notthurfft vnd Gelegenheit nach zu schalten zu vnd walten.

Gleichwol aber / damit vnsere Graueschafft vnd Herrschafften / mit oberzelter Herrlich- vndt Gerechtigkeiten / sambt allen vnd jeden Zugehörungen / wie solche benandt werden mögen / nichts ausgenomen / desto mehr vnvereysert vnd zu vnser vnd vnserer Erben Vnterhaltung bey einander bleiben mögen;

So haben wir vns gegen einander / vor vns vnd vnsere Erben vnd Nachkhommen verpflicht vnd verglichen / das auch bey Zeiten vnserer wehrenden Regierung / vnd ob sich die abgeredte Fell gleich nit zuegetragen hetten / vnser kheiner sein Schloß / Stette / Dörffer / vnd andere vnsere ansehnliche Güetter / Rendten / Nuzungen / vnd Gerechtigkheiten / welche Mañ-Lehn sein / weder durch verkhauff / versaz / giffte / Testament / vberggben / noch in was wegen das geschehen khundt oder mocht / gefehr-

O lich vereisern / oder dem Stamb in Ewigkheit entfrembten soll oder wolle.

Wann es aber die Notthurfft erfordert / solches auch zu Erhaltung Trew/Ehren/ Glaubens vnd Verbesserung Land vnd Leuth / gereichen mag / so wollen wir auf den Fall vnuerdingt sein/ vnd vns vorbehalten haben / vnsere Grauschafft/ Herrschafften/ vnd deroselben zugehörige Güeter / Reutten vnd Nuzungen/ doch daß solches kheinem andern höhern Stand / noch mit andern gefehrlichen Handlungen /dadurch den Agnaten der gebüerende Zuetritt verhindert / geschehe/ auf wiederlosung zuuerschreiben.

Deßgleichen wann die hohe Notthurfft oder vnser Graff- vnd Herrschafften merckhlicher Nuz / vnser ein oder mehr verursachen würde / von vnsern inhabenden Land vnd Leuthen/ etwas Erblich zu verlassen/ sol vor solcher erblicher Begebung der jenig/ dem auf den fall des Mannlichen Stambs Abgang / die Succession gebüren wird/ der Nothdurfft vnd Gelegenheit vertreulich berichten / auch mit desselben Vorwissen/ Rath vnd Bewilligung / der Verkhauff oder erbliche Begebung geschlossen/ und andrer gestalt kheines weges fürgenohmen noch für Ehrefftig gehalten werden / Soll aber auch der negst Agnat nach Befindung des ansuchenden / vmb vmbgänglicher Notturfft / oder Verschaffung / seines besten Vermögens ohn erhebliche Vrsachen den Consens nit verweigern.

Da aber hierüber sie sich nit vergleichen khonten / soll zu Vnser / der ander Interessenten, oder vnser Erben/ sambtlichen Erkhantnuß gestellt werden / ob dem ansuechendten der Verkhauff oder Erbliche Begebung zuwilligen oder zu verweigern sey / vnd was von den mehrern hierin beschlossen vnd erkhennt wirdt werden / darbey soll es auch bleiben/

oben / vnd deſſelben Vollziehung geſchehen.

Doch wofern vnſere Graue-vnd Herrſchafften / ſambt deroſelben Zuegehörungen / auf obbemelte Fell etwas widerlöſig / verſetzt oder erblich verlaſſen / ſoll dem negſten Agnaten, dem ohne das / vermög dieſer Erb-Verbrüederung / auf den Fahl des Mannlichen Stambes Abgang / die Succeſſion gebüeren würdt / ſolche Pfandſchafft oder Verkhauff vnd Erbliche Begebung füer andern / vnd wo ſie demſelben nit annehmblich / dem nechſtuolgenden / nach Ordnung der Succeſſion, angebotten / vnd wo ſolches vnſerm kheinem annehmblich / vnd wir vns nach Erſehung innerhalb Monats Friſt nit erkhleren werden / alsdan auch andern frembden gegonnet werden / vnd ſoll vns gleichwol die Widerloſung oder Neherkhauf jederzeit frey ſtehen / auch hiermit außtrücklich vorbehalten ſein vnd bleiben.

Darbeneben iſt austrücklich vorbehalten / vnd von vns obgemeldt Partheyen / Geuetter vnd Brüeder / ſamt vnd ſonder / vor vnß / vnſere Erben vnd Nachkommen / abgeredt vnd beſchloſſen worden / daß durch dieſe Erb-Verbrüederung / vnſer kheinen benohmen oder abgeſtrickht / ſondern hiermit außtrückhlich erlaubt vnd vorbehalten ſein ſoll / vß ſeinen Erbgüetern / Paarſchafft vnd fahrender Haab / ſeiner Gelegenheit vnd Wohlgefallen nach ein Teſtament zu machen vnd auffzurichten / welches auch dan der negſte Succedirende Agnat vnd Erb ſchuldig ſein ſoll ohn einige Einredt treulich zu handhaben vnd demſelben vnweigerlich Volziehung zu thun.

Damit auch vnter vns ewige vnd beſtändige Einigkeit vnd Freundſchafft / vnd vnnöthiger Zanckh vnd Hader verhüttet werden möge / ſo haben wir vns vereinigt / wo hinführo aus khünfftigen Vrſachen / zwiſchen vns vnd vnſern Erben Jhrung vnd Mißverſtandt ſich

O zuetragen würden / daß wir oder vnsere Erben / mit vnfreundlichen Schrifften / Worten vnd Werckhen einander nit angreiffen / sondern einer dem andern seines habenden Rechtens oder gefasten Meinung / schrifftlich / oder durch schickhung in der Güete berichten / vnd beyde Partheyen die Sach / in beyseyn derselben vertrauten Diener / zur freundl. Communication khomen lassen / vnd sich güetlich miteinander vergleichen sollen / Jnfall aber ein oder der ander Theil damit nit zufrieden were / vnd sie sich in der Güete also selbst nicht vergleichen khonten / daß alsdann ein jedes Theil in Monaths Frist / ain Freundt oder zween geben / vnd durch ain sampt Schreiben vermogen / welche solche Jhrrungen zuverhören / vnd in der Güette zuvergleichen / vnterstehen / da auch die Güete khein statt finden khontte / ein Spruch zu thun / oder wofern dieselbige zweispaltig / einen Obman / ihres gefallens zuerwehlen / Ordtnungen des Proceß / nach Gelegenheit vnd Wichtigkeit der Sachen / vnd erforderung der Notthurfft / zugeben / macht haben / vnd was also dergestalt gesprochen / daß es dabey ohn einige Appellation vnd Reduction verbleiben soll.

Ferners haben wir obgem. Gevetter vnd Brüeder / mit gueten Vorbedacht abgeredt vnd außtrückhlich beschlossen / auch einander angelobt vnd versprochen / wo sichs zuetragen solt / daß vnser einer oder mehr / khein manliche Leibs-Lehns Erben / sondern allein eheliche Döchter / so zu der heilligen Ehe noch nit außgesezet / im Leben hinderlassen würdt / daß alsdan denselben / alle ihres anerstorbenen Herren Vaters Erb-Lehen vnd Allodial, beweglich vnd vnbewegliche Güetter / erblich zu fallen / folgen vnd verbleiben sollen / vnd darneben der Successor solche Döchter / als vil der weren / ein jede besonder / mit 6000. Goldgulden aussteuren vnd berathen soll / Jedoch / wo der Graff / der also der letzte / vnd obgd. vnser Stam ainer ohn Manliche Leibs-Lehens-Erben mit Todt abgehen wuerde / nit mehr als ein

Doch-

O ter hinder sich im leben verließ / soll derselben 20000. Goldgulden zur ehelichen Steur gegeben / da aber derselbe Graff zwo Döchter verliesse / sol einer jeden 8000. Gulden zur Ehe-Steur verordnet werden / wo aber derer mehr wehren / soll man / wie obberüert / jede mit 6000. Goldgulden außsteueren. Aber hiebei ist einem jeden vorbehalten / seine Döchter / der seien wenig oder vil / seines Gefallens vnd Gelegenheit nach / ihr Ehe Steur zubestimmen / Da aber wir obgedachte beide Partheyen / Geuetter vnd Brüeder / alle / ohne Manliche Leibs-Lehens-Erben / (welches genediglich GOtt verhüten woll /) mit todt abgehen würden / alsdan sol den Döchtern oder ihren Erben eines jeden Stams / vngeacht dem Manlichen Stamb zu gueten gethanen Verzig / das jenig darzu sie Recht haben werden / in allermassen / als ob diese Erb-Vereinigung nit aufgerichtet worden were / ohn menigliches Eintrag wiederumb zufallen vnd erblich eingeraumbt werden.

Ob auch / nach des lezsten Grauen Abgang / desselben verstorbenen / oder anderer von dem Stam dieser Erb-Verbrüderung / Grauen / Witfiben im Leben wehren / die auf solcher der verstorbenen Grauen / Schlösser / Dörffern / Land vnd Leuthen Verschreibung oder Verweisung ihres Heyraths-Guets / es were Heimsteur / Morgengab / Widerlegung- oder Wittums Verschreibung / wie da geneñt werden mag / hetten / dieselben sollen sich derselben / nach laut der Verschreibung / ihnen von ihren Gemahlen darüber gegeben / geruhiglichen gebrauchen / vnd bey solcher Vorweisung vnd Vermechtnus / von den Successoribus getreulichen geschüzt / geschiermbt vnd gehandhabt werden.

So aber solchen Witfrauen / ihr Heyraths-Guet / Morgengab / Leibgeding / oder Wiederlegung noch nit vermacht worden / sollen die Successores sie wie breuchlich / nach Redlichkeit / verweisen / auch darbey schirmen vnd handhaben / als ob das von ihren Gemahlen selbst geschehen were.

O Weitter ist abgeredt vnd beschlossen/das wir bey der Röm. Käyserl. Majest. vnserm allergnedigsten Herren / auch allen andern vnsern gnedigsten vnd gnedigen Lehen-Herren / unterthenigst unterthenig vnd mit fleiß sambtlichen ansuechen vnd bitten sollen vnd wollen / daß die Lehen/ so einer oder der ander Theil / allein empfangen hat / vns allen samptlichen verlihen werden mögen / Dieweil ohn das vns als den Agnaten, nach eines oder des andern Absterben die Succession von Rechtswegen aignet vnd gebühret / auch billich gedeien vnd vorbehalten sein soll.

Lezlichen / wollen wier hiemit alle/ zwischen vns vnd vnsern Vor-Eltern auffgerichte Brieff/ Verträg vnd Einigungen / in ihren Chröfften zu bleiben / alsfern sie diser Brüederlicher Vereinigung nit zu wider sein/ vns frey vnd vorbehalten haben.

Dise obgedachte Ordnungen/ Satzungen / vnd Erb-Verbrüederung / haben wir obgemelte Partheyen / Gevetter vnd Brüeder / in allen vnd jeden Punceten vnd Articuln / vest / ewiglich vndt unwiderspröchlich zuhalten / vor vns / vnsere Lehensfolgere oder Erben vnd Nachkhomen / einander mit handgegebenen trewen / an Aydes statt/ versprochen vnd zuegesagt / vnd leiblich darüber / mit vnser selbst Munde / jeder ain Aidt zu GOtt vnd seinen heiligen Wortten geschworen / sollen vnd wollen sie auch also halten / vnd von allen vnsern Lehenfolgern / Erben vnd Nachkhomen / ewiglich vnd unwiderspröchlich gehalten haben / ohne einige Einrede oder Auszug/ Verzeihen vnd begeben vns hiemit derwegen / aller vnd jeder Priuilegien / Freyheiten / Ordnungen/ Sazungen vnd Protestation / wie oder von wem das beschehen were oder würdt / so hierwider gesuecht / erdacht oder vorgenohmen werden möchte / nichts außgenohmen / wollen auch / das solche wider diese vnsere Verordnung / so wenig gelten vnd Chrafft haben

Oben sollen / als wenn sie von Wortten zu Wortten diser Erb-Verbrüederung einverleubt/ vnd darauf in bester vnd bestendigster Form Rechtens / vermittelst eines leiblichen Aids austrückhlicher Verzüg geschehen were.

Vnd damit diese Erb-Verbrüederung in zuetragenten Fellen desto Ehrefftiger vnd bestendiger seie/ wollen wir sambtlich mit gemeinen Vnkhosten zum förderligsten / bey Höchstermeldter Röm. Khäyserl. Majest. vnsern allergnedigisten Herren/ vmb Confirmation deroselben aller vnterthenigst ansuchen vnd bitten.

Auf daß nun solche Erb-Vereinigung desto sicherer vnd bestendiger sein vnd bleiben möge/ so haben wir vns/ zu gewisser Bestettigung derselben / einer Ehelichen Vermehlung / zwischen weiland des wolgebornen Hermans Grauen zu Sayn / vnsers freundlichen lieben Brueders vnd Vettern Gottseeligen hinterlassener Dochter / der auch wohlgebornen Annen Elisabethen Gräuin zu Sayn an einem / vnd vnserer Graue Ludwigs zu Wittgenstein Söhn einen / welche der Allmechtige GOtt darzu versehen / freundlich verglichen / vnd demnach einander versprochen vnd zuegesagt / thun auch das hiemit in Chrafft dieses Briefs / bey vnsern Gräflichen Würden / trew vnd glauben / daß wir zu desto mehrer vnd bestendiger Sicherheit / Vnterhaltung / solcher Erbeinigung / angeregter Vermählung / vnd Ehelicher Verheuratung / wolermelten vnseres Sohns / Vettern vnd Baasen / Grauen vnd Greuinnen zu Sayn vnd Wittgenstein / so balt sie beyderseits ihre Mannbare Jahr erreichen werden / vns fürters vergleichen vnd dieselbige zum allerförderligsten zu würcklicher Vollziehung richten vnd bringen sollen vnd wollen/ mit dem außtrückhlichen Bedinge/ Assecuration, vnd Vorbehalt / das auf den Fall solche eheliche Vermehlung nit erfolgen / sondern eines oder des andern theils / solte zuruekh gesezt

O werden / daß alsdan die verglichene Erbeinigung wiederumb aufgehaben / nichtig vnd vnbündig sein soll / allermassen / als wan sie niemals beschlossen vnd aufgericht worden were.

Wier haben auch GOtt zu Ehren / vnd vnseren Erben vnd Nachkhommen zu gueten vns mit einander verglichen vnd verordnet / vergleichen vns / verordnen vnd versprechen einander / für vns vnd vnsere Erben vnd Nachkhommen bey Gräfflichen Würden / Trew vnd Glauben / hiermit in Chrafft dieses Brieffs / daß vnsere Erben vnd Nachkhomen / in vnsere Land vnd Leuth obgemeldt kheinander Religion vnd Glauben einführen sollen / dann allein die in der Augspurgischen / im Jahr 1530. Khayser Carln den Fünfften übergebener / vnd folgents im Jahr 1555 / in Religions-Frieden bestettigter Confession, begriffen ist / vnd vnsere beyderseits Vnterthanen mit ander solcher Confession, widerwerttiger Lehr vnd Glauben nit beschweren / bey verlust aller Lehen vnd Erbschafft / deren sie sonsten von vns gewärtig seyn solten / welche dann auf solchen vnverhofften Fall / den andern vnsern Erben / so bey der obangeregten Augspurgischen Confession Lehr vnd Glauben / bestendig bleiben werden / hiemit vnd in Chrafft dieser vnser Disposition vnd Ordnung zu fallen / vnd Erblich verbleiben sollen.

Vnd damit solche vnsere Verordnung / Erbuertrag vnd Einigung / so wol der versprochenen ehelichen Vermehlung wohlermelter vnserer Sohns / Vettern vnd Baasen / als der Augspurgischen Confession, Religion vnd Glaubens / desto mehr gewiß vnd bestendig sein vnd verbleiben mögen / so haben wir vns aller Exception, Priuilegien vnd Guetthaten der Rechten / die vns gegen diese vnsere Disposition, Erbuertrag / Zusag vnd Einigung / in einigen Weg zu Vortheil khommen möchten / wissentlich vnd wolbedächtig begeben / vnd darauf

O auf hiermit ausdrückhlich renuncirt vnd verzihen / renunciren / vnd verzeihen drauf / hiemit in Chrafft dieses Brieffs / daß wir vns deren in kheinerley Wege / diesem Vertrag zuwider / gebrauchen sollen noch wollen / sonder alle Geuerdt.

Zu Vhrkundt dessen alles / haben wir Heinrich Graue zu Sayn / vnd wir Ludwig von Sayn / Graue zu Wittgenstein / diesen Brieff mit eigenen Handen vnterschriben / vnd mit vnsern anhangenden angebohrnen Jnsiegeln bekhrefftigt / auch noch zu mehrer Sicherheit gebetten etc.

P.

Recess Graf Heinrichs zu Sain / mit den Wittgensteinischen vnd Nassawischen Abgeordneten / wegen der Succession in der Grafschafft Sain / vnd Tractirung des Heurathes mit Herrn Wilhelmen von Sain / Grafen zu Wittgenstein / vnd Fräwlein Annen Elisabethen zu Sain / den 30. Octobr. Anno 1588. zu Freußburg vffgericht ꝛc.

Zu wissen / als zu dem Wohlgebornen Grafen vnd Herrn / Herrn Heinrichen Grafen zu Sain / Herrn zu Homburg / Muncklar vnd Meintzberg / vnserm gnedigen Herrn / Jm Nahmen vnd von wegen des auch Wohlgebornen Grafen vnd Herrn / Herrn Ludwig von Sain / Grafen zu Wittgenstein / Herrn zu Homburg / vnd Herrn Johanns des ältern Grafen zu Nassaw / Catzenelnbogen / Vianden vnd Dietz / Herrn zu Beilstein / vnserm gnedigen Herrn / Jhro Gn. Gn. Räthe vnd Diener / Regnerus Sixtinus vnd Andreas Christianus, beyde

der

P der Rechten |Doctorn, seynd abgefertiget worden / mit vorermelten Graff Heinrichen zu Sain nachmals zu reden vnd zu handeln/ daß die zwischen S. Gn. vnd wohlgemelten Graff Ludwigen zu Wittgenstein / nun eine gute Zeit hero vorgewesene auch vorlengst beyderseits eingewilligte Erb-Einigung / wo müglich/ vff ein End möchte gebracht vnd vollnzogen werden/ ob dann wohl dieselbig Erb-Einigung aus allerhand darunter vorgefallenen Verhinderungen vnd Bedencken / ihre würcklichkeit noch zur Zeit nicht erreicht/ daß doch wohlerwehnter Graff Henrich zu Sain / vff Graff Ludwigs zu Wittgenstein hiebevor / vnd jetzt abermahl beschehen Ansuchen vnd bitten/ sich nachmals dahin hat erklärt/ wofern S. Gn. ohne Leibs Erben würden abgehen/ sie zufrieden weren/ daß alsdann wohlbesagter Graf Ludwig zu Wittgenstein vnd S. Gn. Söhne / doch dergestalt / daß einer von denselben / als nemlich Graff Wilhelm zu Wittgenstein / weyland Graf Hermans zu Sain/ wohllöbl. Gedächtniß/ nachgelassene Tochter/ Fräwlein Annen Elisabethen zu Sayn / ehelichte / vnd sie beyde vnd Ihre Leibs-Erben die Grafschafft Sain allein erbten/ Im Fall sie aber keine Kinder verlassen würden/ alsdañ die andere Graff Ludwigs zu Wittgenstein Söhne/ ihnen succediren solten/ zu welchem Ende dañ auch Ihro Gn. obbemelten beyden Doctoribus durch derselben Rath vnd Secretarium M. Christianum Fischbach/ der lenge nach haben berichten vnd anzeigen lassen/ was es mit der Grafschafft Sayn/ Mann-Erblehen vnd Allodial-Gütern/ wie auch hinwieder den Beschwerungen so druff stünden / für ein Gelegenheit hette/ vnd weil darbey vorgelauffen/ daß bey den Lehen-Herrn schwerlich die Belehnung zuerlangen seyn würde/ es sey dann / daß von Graff Ludwigen zu Wittgenstein / der Communis stipes docirt werde/ welcher gestalt nemblich S. Gn. von dem Hauß Sayn / ihre Ankunfft haben vnd herkommen/ vnd also vermög gemeiner Rechten zu solchen Leben befugt seyn/

vnd

P vnd damit von den Lehen-Herrn billich investiret vnd belehnet würden/ hat Graf Henrich zu Sayn/ auch S. Gn. hiebevor beschehenen erbiethen nach/ bewilligt/ vnd zugesagt/ Graff Ludwigs Gn. davon alsdann nottürfftigen Bericht vnd Documenta, damit sie den Communem stipitem destomehr docirẽ könten/ auß derselben Cantzley mitzutheilen/ vnd folgen zu lassen/ auch wann sie zu Trier/ Pfaltz/ vnd andern Lehenherrn ziehen/ vnd vm die Belehnung bey denselben anhalten wollen/ nicht allein an dieselbe Herrn zu schreiben/ vnd dieselbige mit bitten zu helffen/ Graf Ludwigen damit zubelehnen/ sondern wo vonnöthen/ und sonderlich gegen Heydelberg auch ein oder zwey Ihrer Gn. Dienere/ so der Pfältzischen Lehen halben/ was er darmit vor ein Gelegenheit hab/ und hiebevor seye gehalten worden/ den besten bericht haben/ mit zugeben/ auch was sonsten zu Beförderung dieser Sachen weiter vonnöthen seyn würde/ jederzeit mögliches Fleisses befördern zu helffen ꝛc. So viel aber den vorgeschlagenen Heurath zwischen Graff Ludwigs zu Wittgenstein Sohn/ Graff Wilhelmen zu Wittgenstein/ vnd Fräwlein Annen Elisabeth zu Sayn/ anlangt/ weil wohlermelter Graff Ludwig sich erkläret/ was GOtt darin versehen/ vnd die Freunde vor gut angesehen/ auch beyde junge Personen sich selbst würden gefallen lassen/ daß S. Gn. solches nicht zu wider seyn solt/ vnd wohlermelter Graff Henrich zu Sayn/ druff nicht allein eine instruction vff S. Gn. Amptman zu Hachenburg/ Martin Möller/ hat stellen lassen/ damit zu dem auch Wohlgebohrnen Graff Georgen zu Erbach vnd S. Gn. Schwester/ weyland Graff Hermans zu Sayn nachgelassenen Wittiben/ als obermelten Fräwlein Frau Mutter/ zuziehen/ und bey Ihro Gn. Gn. vmb ebenmäßigen Consens anzuhalten/ sondern auch was sich wohlermelter Graff Ludwig zu Wittgenstein erkläret/ anzuzeigen/ ist abgeredt vnd verabscheidet/ wan wohlermelter Graff von Erbach vnd die

P Wittibe / auch die Fraw Mutter sich druff auch ihres Willens klären werden / daß wohlermelter Graff Henrich zu Sayn ꝛc. solches Graff Ludwigen hiernechst wolle zuschreiben / vnd im fall die Fraw Mutter vnd Ihr Bruder Graff Georg zu Erbach / sich solchem Heurath ebenmässiger gestalt gefallen lassen / alsdan von den pactis dotalitiis gehandlet / vnd wo man sich derselben wird vergleichen können / das Matrimonium vollnzogen werden solle / dabey dann Graff Henrich zu Sayn zu mehrer anzeigung seiner Gn. affection, auch geneigten guten Willen / so sie zu dieser Sachen tragen / sich noch ferner erkläret / auch versprochen / vnd zugesagt hat / es werde gleich die Belehnung bey obhöchst- vnd hochgemelten Lehen-Herren erhalten / oder nit / Ihrer Gn. Baasen dem Fräwlein / in Ansehung der nahen Verwandnuß / vnd Blutfreundschafft / nichts destoweniger mit der dote vnd sonsten / es sey Donation oder Testaments weise / oder wie solches zu recht am bestendigsten seyn kan / vnd mag / oder sonsten dienstlich möchte erachtet werden / dermassen zuversehen / zubedencken vnd zuversorgen / daß sie ihrem Stand gemeeß ehrlich und stattlich ausgesetzet werden / vnd man verhoffentlich damit zu frieden seyn / vnd sich dessen gegen Ihro Gn. zubedancken / so viel do mehr Vrsach haben soll. Neben deme / daß Ihre Gn. auch in guter Hoffnung stünden / daß wofern sie nur ein Jahr oder drey im Leben bleiben solten / den mehrer theil der Schulden vnd Beschwerungen abzulegen / vnd also dem Fräwlein die bona allodialia, nebest den feudis fœmineis oder Erb-Lehen / darzu sie sonsten berechtiget / vnd sich nicht auff ein geringes belauffen / so viel möglich zu freyen / vnd wiederum ledig zu machen. Welcher fr. und respectivè gnädigen Erklärung sich gegen Ihre Gn. von wegen Ihrer gnädigen Herrn / zu Wittgenstein vnd Nassaw / obbemelte Gesanden freundlich / und dienstlich / vnd vor Ihro Person in Vnterthänigkeit bedancket / vnd dieselbige Ihren Gn. Gn. also zubringen

gen haben vff sich genommen/ des versehens/ Sie damit zufrieden seyn würden. Zu Vrkund seynd dieser Abscheid vmb gleichen behalts willen/ zweene eines lauts vnd innhalts verfertigt/ vnd vffgericht/ vnd dieselbe von mehr gemeltem Graff Henrichen zu Sayn/ vnd den Witgensteinischen vnd Nassawischen Abgeordneten/ mit eygnen Händen vnterzeichnet/ deren jeder Theil einen/ sich darnach künfftiglich haben zurichten/ zu sich genommen. Geschehen zu Freuspurg am 30. Tag Octobr. Anno 88.

O.

Heurathsverschreibung.

WIr Ludwig von Sayn/ Grave zu Witgenstein/ Herr zu Homburg ꝛc. Vnnd wir Henrich Grav zu Sayn/ Herr zu Homburg/ Moncklar vnd Mentzburg ꝛc. Bekennen offentlich in vnd mit diesem jegenwertigen Brief/ das im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit/ dem Allmächtigen zu Lob vnd Ehren/ auch Vortpflantzung menschlichen Geschlechts/ vnd mehrung gueter Freuntschafft/ vff vorgehende vnderhandlung beiderseits Herrn Verwandten vnd Freunden/ Sonderlich aber der Wolgebornen Johansen deß Eltern Grafen zu Nassaw/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn zu Beilstein ꝛc. Carolus des Eltern Grafen vnd Herrn zu Manßfelt/ Georgen Grafen zu Erpach/ Herrn zu Breupurg/ Hans Georgen Grafen zu Solms/ Herrn zu Müntzenberg vnd Sonnenwald ꝛc. vnd Wirichen von Daun/ Grafen zu Falckenstein/ Ein Christlicher Heurath zwischen den Wohlgebornen vnserm freuntlichen lieben Sohn und Vettern/ Wilhelmen von Sayn Graven zu Wittgenstein/ Herrn zu Homburg ꝛc.

Q ahn einem / vnd weiland deß auch Wohlgebohrnen Hermans Graven zu Sayn Herrn zu Homburg / Muncklar vnd Mentzburg / Vnsers freuntlichen lieben Vetters vnd Bruders seeliger Gedechtnuß / hinderlassener Tochter Freulein Annen Elisabethen Gräfin zu Sayn ꝛc. Vnserer freuntlichen lieben Baasen / ahm andern Theil / nachfolgender Gestalt abgered / beschlossen vnd bewilligt worden ist. Nemblich / daß wohlgemelter vnser freuntlicher lieber Sohn vnd Vetter / Wilhelm von Sayn Graff zu Wittgenstein / Herr zu Homburg ꝛc. Vnd Frawlein Anna Elisabetha Gräfin zu Sayn / vnsere freuntliche liebe Baaß / einander zu der heiligen Ehe nehmen vnd haben / auch zu erster J. Ld. gelegenheit ehelich beiliegen / vnd sonsten einander alle freuntliche eheliche Beywohnung / Pflicht vnd Trew erzeigen vnd beweisen sollen vnd wollen / wie sie dann dieser Versprechung vermöge Christlicher Ordnung nachzukommen in vnserm beyseyn vnd gegenwertigkeit sich mit Hand vnd Mund verpflichtet haben. Vnd ist anfenglich beredt / daß wir Henrich Grave zu Sayn ꝛc. wohlermelter vnser freuntlichen lieben Baasen Freulein Annen Elisabethen Gräfin zu Sayn / zu rechter Ehesteuer vnd heuraths Gut sechs tausend Gülden / jeden zu zwantzig sieben alb. gerechnet / innerhalb Jahrsfrist nach dem ehelichen Beylager ahn guter grober im heiligen Reich gangbahrer Müntz / entweder ahn bahrem Gelt erlegen / oder solche Summa Seiner Grave Wilhelms Ld. zu derselben pillichen gnügen vnd ohn derselben Kosten / biß zu endlicher ablösung jedes Jars das hundert Gülden mit fünff Gülden verzinsen / liefern vnd an gewissen Orten versichern sollen.

Neben dem / haben wir Henrich Grav zu Sayn wohlermelte vnsere freuntliche liebe Baaß Freulein Annen Elisabethen mit Kleidungen Kleinodien vnd Geschmuck vnd dergleichen / ihrem Stand vnd Herkommen gemeß / Vetterlich zuversehen vnd abzufertigen zugesagt. Darje-

Q Dajegen sollen vnd wollen wir Ludwig von Sayn/ Graff zu Wittgenstein/ Herr zu Homburg/ an statt vnd wegen wohlermeltes vnsers freuntlichen lieben Sohns Graff Wilhelms ꝛc. wohlgedachtem Freulein Annen Elisabethen auch mit Sechs tausend Gülden vorbestimpter Wehrung wiederlegung thuen/ welches in einer Summen macht zwölff tausend Gülden/ die wir Sie verweisen/ versichern vnd wohlhabend machen/ vff vnser Einkommen vnd Gefell des halben theils der Herrschafft Homburg/ mit jrer in- vnd zugehörung/ also daß Sie davon je von zwantzig Gülden Hauptgelt einen/ vnd also Sechs hundert Gülden güldt oder Nutzung Jährlichs wohl haben moege.

Es soll auch bemelte vnsere Baaß/ Freulein Anna Elisabeth/ vff den zutragenden Fall jren Widdumbssitz im halben Schloß Homburg/ mit seinen zugehörigen Bewen (außgenommen das Newehauß vnten bey der Pforten) vnd den mit-gebrauch des reißigen Stalls haben. Vnd wir Ludwig von Sayn/ Graf zu Wittgenstein/ an statt vnd von wegen vnsers freundlichen lieben Sohns Graff Wilhelms mehrwohlgemelter vnser freuntlichen lieben Baasen Freulein Annen Elisabethen vff vnsern halben theil der Herrschafft Homburg dermassen Versicherung thun sollen/ daß sie der obernanten Jährlicher nützung oder guld/ jhe von zwantzig Gülden Jährlichs einen Gülden/ ohn beschwerung vnd abgang haben möge/ darinnen dann Jagen/ Fischerey/ alle zum Hause gehörige Garten/ Wiesen/ Acker/ Weiger/ Beholtzung/ Froendienst/ Hünere und alles Feder Fehe/ Weydgang vnd alles anders nicht angeschlagen werden/ dabey aber vorbehalten/ was man sich bey beyderseits darzu verordneten Diener Zusammenkunfft nach eingenommener Gelegenheit/ der zum halben Hauß gehöriger Güter vnd assumenten vergleichen kan/ daß dem Freulein vff dem fall der Widdumbs niessung ohn son-

derlichen Nachtheil zu entrathen/ vnd einem Diener zu besserer Vnderhaltung daher zugeordnet werden könte/ alles nach ausweissung einer Widdumbs verschreibung/so hierüber vffgericht werden soll.

Da aber die in der Widdumbs verschreibung specificirte Gefell solche Sechshundert Gülden Jährlicher Widdumbsnieſſung/ eines oder mehr Jahr nicht ertragen möchten/ so sollen vnd wollen wir Ludwig von Sayn/ Grave zu Wittgenstein/ wegen vnsers Sohns Graff Wilhelms Sie Freulein Anna Elisabethe derselben vbermaß oder vff andere dem Widdumbsseß nahe gelegene Güter/ Gefell vnd Einkompsten gnugsam versichern. Deßgleichen ist ausdrücklichen abgeredt vnd bewilligt/ daß wohlgedachtem Freulein solcher ihr benenter Widdumbsseß in guetem wesentlichem Baw gestellt werden soll.

Wie dan auch darjegen ferner abgered worden ist/ daß sie Freulein Anna Elisabeth bemelt Schloß in wehrendem Widdumb in Dach/ Gefach vnd Schwellen/ inmassen dasselb jhr eingeraumbt wird/ wie auch die andere zugewiesene Güter in gutem bewlichen wesen vnd vnbeschwerd vff jhren kosten zu halten/ aber andere Grundbewe zu thun nicht schuldig oder verpflicht seyn soll.

Wir Ludwig von Sayn Graff zu Wittgenstein/ sollen und wollen auch an statt mehr wohlgemeltes vnsers freundlichen lieben Sohns Graff Wilhelms/ sie Freulein Annen Elisabethen seine zukünfftige liebe Gemahlin/ alsopalt nach beschehenem Ehelichen Beylager mit ein tausend Gülden jeden zu zwantzigsieben alb. bemorgen-gaben/ auch dieselbe mit funfftzig Gülden bemelter wehrung verzinsen/ und auß den gefellen deß Hauses Bruchs gnugsamlich versichern/ doch vns/ vnserm Sohn/ Graff Wilhelmen/ vnd vnsern Erben in alle weg frey stehen soll/ solche funfftzig Gülden Jährlichen Zinß zu vnser vnd jhrer

Q ihrer Gelegenheit / mit berührten tausend Gülden Hauptgelts abzulegen und zu erledigen / die alsdann ahn andere gewisse Ort angelegt / vnd bemelde vnsere Baaß sich derselben nach freyer Morgengabs recht gebrauchen muege / darüber auch besondere Brieff vffgericht werden sollen.

Demnach soll vnd will auch vnsere freuntliche liebe Baaß Freulein Anna Elisabeth / mit wissen vnd willen jhres Ehegemals Graff Wilhelms zu Wittgenstein / vns Henrichen Grafen zu Sayn / jhrem freuntlichen lieben Vettern / vnd forters allen gebornen Grafen zu Sayn / zu gutem / bey jhrem geschwornen Eidt / wie sich das gebürt / gnugsamlich verzieg thun / vff alles Vätterlich vnd Vetterlich Erbgut / vnd andere ledige anfell / so sie auß der Graveschafft Sayn vnd darzu gehörigen Herrschafften hat vehig vnd gewertig seyn können / in aller Form vnd massen / wie bey der Graffschafft Sayn herkommen / darüber gewöhnliche Verziegsbrieff vff gericht werden sollen.

„ Doch alles mit dieser außtrücklicher maß vnd vorbe-
„ haltung / obs Sach wehre / daß vber kurtz oder lang der Man-
„ liche Stamm der Grafen zu Sayn (welches der Allmechtige
„ GOtt gnädiglich verhüten wolle) abgienge / daß dem Freu-
„ lein Anna Elisabeth / als einer Tochter zu Sayn / zu jrem ge-
„ bührenden Erbtheil / neben vnd mit andern Töchtern der
„ Graffschafft Sayn / ahn allen eigenthumblichen Gütern
„ vnd Verlassenschafft auch der Erblehen / das sey liegend oder
„ fahrend / beweglich oder vnbeweglich / was weiblich Ge-
„ schlecht dessen vehig seyn mag / wiederumb einen freyen Zu-
„ gang haben / vnd bemelder verzieg Sie oder jre Eheliche Er-
„ ben / darahn nicht hindern / oder schädlich seyn soll / vermue-
„ ge besunderer briefflicher Vrkund / welche Jrer Ld. derowe-
„ gen zugestellt werden sollen.

Weiters ist auch beredt / ob sich der Fall zutrüge / daß viel wohl-

Q wohlgemelter vnser Sohn und Vetter Graf Wilhelm vor Freulein Anna Elisabeth mit todt abgienge / vnd Leibes Erben von jnen beyden erziehlt / hinderliesse / wie solches des Almechtigen willen vorbehalten / so soll Freulein Annen Elisabethen zu jrem gefallen stehen / bey jren Kindern / da deren im Leben wehren / zu pleiben / dieselbe jres besten Verstandes vnd vermuegens / ehrlich vnd Christlich / wie einer Mutter wohl ziembt / helffen erziehen / vnd erhalten / vnd jre nottürfftige Vnterhaltung bey jhnen haben.

Da aber sie Freulein Anna Elisabeth bey jren Kindern sich nit erhalten könte oder wolte / oder auch da sie gleich keine Kinder im Leben hette vnd vff jren Widdumb ziehen würde / so soll jhr die beweiste Widdumbs nutzung / nemlich Sechshundert Gülden / vnd funfftzig Gülden Morgengab Geltes / sampt jrem Anstz zu Homburg folgen vnd eingeraumbt werden / alles nach ausweisung der vffgerichten Widdumbs- vnd Morgengabs verschreibung / bey welchem allen auch Jr von den Grafen zu Wittgenstein die Hand beygehalten / vnd gebotten werden soll / daß sie der abnutzung vorberührter Sechshundert vnd funfftzig Gülden ohn einige Verhinderung und Abgang gewiß seye / zu welchem End auch alle berürter Herrschafft Homburg Beampten / Rentmeister / Schultheissen vnd andere Diener J. Ld. mit Eid vnd Pflichten verbunden seyn sollen.

Vber das soll auch J. Ld. alsdann vnd zum anfang Jrer Haußhaltung von wohlgemeltes vnsers Sohns / Graff Wilhelms / Erben an statt Jrer gebür errungener vnd gewor-benen Fahrnuß vnd vor dieselbe alsopalt mit gegeben vnd gereicht werden Fünfhundert Gülden an Gelt / Einhundert fünff vnd zwantzig malter Korns / Einhundert funfftzig malter Haber / drey fuder Weins / auch acht Bett / mit all jren zubehör / neben zimblichen Haußraeth an Messen / Zinnen /

Q nen/ Küchengeschirr und dergleichen/ wie in ein Gräflich Hauß gehörig/ darzu zwanzig Marck Silbers/ alles zu jrem Gebrauch/ vnd damit sie Jrem Herkommen vnd Stand gemeß/ nottürfftig und wohl versehen seye/ welches alles sie sampt den Widdumbsgefäll vnd nutzungen/ Auch aller Jrer Fahrnuß so sie darpracht/ ererbt/ von dem Jren selbst gezeugt/ oder Jr geschenckt worden wehre/ Auch mit Jren Kleidern/ Kleynodien vnd Geschmück/ zu Jrem Leib gehörig/ also annehmen/ gebrauchen vnd nieſſen soll/ wie vor vnd nach geschrieben stehet.

Ferner ist abgered vnd bethendigt worden/ da wohlgedachte vnsere freuntliche liebe Baaß Freulein Anna Elisabeth also in Widdwenstand kommen/ vnd sie jren Widdumb annehmen solte/ Jr Järliches zu Jrer Haußhaltung/ an den Sechshundert Widdumbs vnd funfftzig Gülden Morgengabs abnutzung/ jedes Jars Dreyhundert vnd viertzig Gülden an bahrem Gelt/ vnd vor die übrige Dreyhundert zehen Gülden gelieffert werden soll ahn Korn hundert malter/ ahn Haber Einhundert vnd funfftzig malter/ drey Fuder Weins/ vnd soll in dieser specification ein malter Korn angeschlagen seyn vff einen Gülden/ das malter Haber zehen batzen/ vnd ein Fuder Wein zwantzig fl. so zusammen thut Sechshundert vnd funfftzig Gülden. Vnd im Fall obgerührte vnsere freuntliche liebe Baase zur Zeit vnsers freuntlichen lieben Sohns vnd Vettern Grave Wilhelms Absterben mit vorbegriffener Widdumbs nieſſung vnd Morgengab nicht gnugsamb versichert vnd verwieſſen wehre/ so soll Jre Ld. in dem Schloß/ darin sie zur Zeit jres Herrn vnd Gemahls Graff Wilhelms Abgang seyn wird/ geruwelich vngehindert S. Ld. Erben vnd meniglichs sitzen vnd pleiben/ auch sich von desselbigen Schloß zugehörigen gefellen vnd einkommens nach ausweiſſung Jrer Widdumbs verschreibung vnderhalten/ biß zu gnugsamer verwei-

Qsung/ leistung vnd vollenziehung aller vnd jeder vorgeschriebener puncten vnd articul.

Es ist auch ferner abgeredt vnd beschlossen/ wo gemelter Graff Wilhelm vnd Freulein Anna Elisabeth/ sein Ehegemahl keine Eheliche Leibs Erben erzeigen würden/ welches dann vnter jhnen beyden mit todt abgehet/ so soll das letzt lebend vff den zwölff Tausend Gülden zuprachtes vnd gegen beweisungs Gelt/ sein lebenlang die Leibzucht haben/ vnd „ da das letztlebend auch abgeht/ Alsdann das Heurahtgut „ vnd die widderlegung hinder sich fallen soll/ da solches her„ kommen ist.

NB „ Wie dann dabey sonderlich verglichen/ daß nach ab„ sterben wolermeltes Freuleins nicht allein die zugebrachte „ Sechstausend Gülden Heuratsguts vff vns Jrer Ld. Vetter „ Graff Henrich zu Sayn oder andere vnsere nechste Erben „ wider fellig seyn/ sondern auch J. Ld. vnserer Baasen Freulein Annen Elisabethen Bahrschafft/ Silbergeschirr vnd fahrende Haab/ was sie deren mit Jr pracht vnd obgemelter gestalt bekommen/ auch auß Jrem Widdumb erspart vnd erobert hette/ zusampt Jrer Kleidung/ Kleynodien vnd Geschmuck zu Jrem Leib gehörig/ so viel dessen vnverschafft verlassen würde/ vns Graff Henrichen zu Sain oder vnsern nechsten oder andern Erben/ denen solches von Rechtswegen gebüren möchte/ eygenthumblich folgen vnd zustehen soll/ darfür vnd solches alles dann vns Grafe Henrichen zu Sain/ vnd vnsern Erben/ vnser Grafe Ludwigs theil des Schloß Homburg mit seinen zugehörigen Güttern/ Gefellen/ Renten/ Herrlich- vnd Gerechtigkeiten hiermit außtrücklich verunderpfendt vnd verbunden seyn soll/ dergestalt vnd also/ wo das jenig/ so vns Graf Henrichen zu Sain vnd vnsern Erben zum widerfall außgedinget ist/ durch vorermeltes vnsers Sohns Graff Wilhelms zu Wittgenstein Erben auffgezogen

Q zogen vnd nit entrichtet werden wollen (das doch nicht seyn soll) daß alsdan wir Grafe Henrich zu Sain vnd vnsere Erben / sich zu solchem vnterpfand oder anderen vnsers Sohns Graff Wilhelms zu Wittgenstein hinterlassenen eygenthumlichen Gütern / so lange ziehen vnd halten mögen / biß dieselbe Summ vnd anders vorbestimpt / allerdings erlegt / außgericht vnd bezahlt ist.

Würde sich aber also zutragen / daß viel vnd wohlgedachte vnsere liebe Baaß Freulein Anna Elisabeth (das zu GOttes Willen stehet) vor mehrberührtem Irem Ehegemahl Graff Wilhelmen todes wegen verfiele / Kinder von Inen beyden erzielt / verliesse / vnd die Morgengab vnverschafft pliebe / so soll vnser Vetter Graf Wilhelm sein lebenlang darauff den Beisitz vnd niessung haben / vnd nach Irer Ld. Ld. beeder Todt vff deroselben Kinder fallen.

So sie aber keine Kinder mit jme bekommen oder nach jr verlassen / vnd von der Morgengabe nichts verschafft hette / so soll dieselbe Morgengabe zurück an vnsers Sohns vnd Vettern Erben daher sie kommen ist / wider fellig seyn / Jre zugebrachte Sechstausend Gülden aber / auch Baarschafft / Silbergeschirr / Fahrnus / so viel sie dessen dargebracht / oder als obstehet erzeiget vnd bekommen / gleicher massen bey Graf Wilhelm sein lebenlang in seinen Brauch vnd niessung / doch vnverruckt / pleiben / nach S. Ld. Todt aber vns mehrgemeltem Graff Henrichen zu Sayn vnd vnsern nechsten Erben zu vnd heimfallen.

„ Wo sich aber Irer eins nach deß andern tödlichen ab-
„ gang widerumb in die zweite Ehe verendern würde / vnd
NB „ Kinder in erster oder andern Ehe verliessen / so sollen diesel-
„ bigen Kinder jre Vätterliche vnd Mütterliche Erbschafft
„ vnd Güter erben / wie solches die Recht vnd gewöhnliche
„ Landesgebreuche vermügen vnd mit sich pringen.

Vnd soll auch vff den Fall sie Freulein Anna Elisabeth/ jren Witwenstand verrucken / vnd sich in die zweite Ehe begeben würde / J. Ld. alßdenn nur die Wittumbs vnd Morgengabs abnutzung an Gelt / nemblich Sechshundert vnd funffzig Gülden/ aber keine Frucht vnd Wein jährlich gefolget werden.

Es soll auch vielgemelt Freulein Anna Elisabeth nach gedachts Graff Wilhelms tödtlichem Abgang mit keiner Schuld einzunehmen oder zubezahlen zuthuen haben / sondern Graff Wilhelms Erben damit gewerden vnd dieselbe bezahlen lassen / doch was sie Freulein Anna Elisabeth nach annehmung jres Widdumbs an schulden gemacht hette / vnd vnbezahlt verliesse / die sollen ihre nechste Erben deß widerfals außrichten / vnd Graff Wilhelms Erben damit vnbeläßtiget pleiben.

Solches alles vnd jedes so obgeschrieben stehet / haben wir Ludwig von Sayn Graff zu Wittgenstein / Herr zu Homburg ꝛc. Vnd wir Henrich Graff zu Sayn Herr zu Homburg / Muncklar vnd Mentzberg ꝛc. Auch wir Wilhelm von Sayn Graff zu Wittgenstein Herr zu Homburg ꝛc. Vnd wir Freulein Anna Elisabeth Gräfin zu Sayn ꝛc. Vor vns vnd alle jre Erben vnd Nachkommen / bey vnser vnd Irer guten Ehr / Treu vnd Glauben / dasselbe also zu vollenziehen / dem gestracks vffrichtig vnd redlich nachzukommen vnd zugeleben / darwider nichts zuthun noch schaffen gethan zu werden / weder durch vns oder sie selbsten oder andere zu geschehen zu gestatten / in keine weisse noch wege / respectivè zugesagt vnd versprochen / Alle gefehrte vnd Argelist hierin gäntzlich außgeschlossen.

Deß zu wahrem Vrkund haben wir Ludwig von Sayn Grafe zu Wittgenstein ꝛc. Auch wir Henrich Grafe zu Sayn Herr zu Homburg / Muncklar vnd Mentzberg ꝛc. Diesen

Brieff

Q Brieff/ deren zween gleichlautende Exemplaria gefertigt/ Jederm Theil eins zugestelt/ mit eigenen Händen vnderschrieben/ vnd vnsere gewöhnliche Insiegel hernacher wissentlich offgetruckt/ darzu vnd vmb mehrer versicherung willen freuntlich vnd mit fleiß gebeten vnd erbeten/ vnsere freuntliche liebe Sohne/ Vettere vnd Schwägere/ Johansen den ältern Grafen zu Nassaw/ Catzenelnbogen/ Vianden vnd Dietz/ Herrn zu Beilstein ꝛc. Caroln den Eltern/ Grafen vnd Herrn zu Manßfeld ꝛc. Georgen/ Grafen zu Erbach/ Herrn zu Breuburg/ Hans Georgen Grafen zu Solms/ Herrn zu Mintzenberg vnd Sonnenwald/ vnd Wirichen von Dhaun Grafen zu Falckenstein ꝛc. diesen Brieff neben vns zu vnderschreiben vnd zuversiegeln. Welches wir erstegemelte gemelte Johann der Elter Graff zu Nassaw/ Catzenelnbogen ꝛc. Carol der Elter Grav vnd Herr zu Manßfeld ꝛc. Georg Graff zu Erbach/ Hans Georg Graff zu Solms/ vnd Wirich von Dhaun Graff zu Falckenstein ꝛc. Vff jetzt wolgemelter vnser freuntlichen lieben Herrn Vattern/ Schwager vnd Vettern also gern gethan haben. Geschehen zu Hachenburg den ersten Junii Anno 91.

Ludwig von Sayn/ Graf zu Wittgenstein Henrich Graff Sayn.	Johann Graf zu Nassaw Catzenelnbogen. Carol der Elter Graff zu Manßfeld.	Georg Graf zu Erpach. Hans Georg Graf zu Solms.	Wirich von Dhaun/ Graf zu Falckenstein.
LS. LS.	LS.	LS.	LS. LS. LS.

R.

Chur-Pfältzische Resolution wegen Graff Ludwigens zu Sayn vnd Witgenstein ꝛc. Eventual Belehnung.

NAch vnderschiedlichem eingenommenen bericht der von Churfürstl. Pfaltz Lehnbahren Grafschafft Sayn wegen/ hat der Durch-

R leuchtigst Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Friedrich Pfaltzgraff bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Ertztrugkseß vnd Churfürst/ Herzog in Bayern/ ꝛc. Sich gegen dem Wohlgebohrnen Ludwigen von Sayn Graffen zu Wittgenstein/ ꝛc. Ihrer Churfürstl. Gn Großhoffmeistern dahin gnädiglich erclärt/ wofern wohlermelter Graff Ludwig/ die Copias, so er hiebevor zu beweisung der Saynischen Genealogia vnd Lehens-succession, an allerhand underschidlichen documenten, Lehenbrieffen vnd Reversalen zu Churfürstl. Pfaltz Cantzeley übergeben/ mit den rechten vnverdächtigen originalien, belegen vnd bescheinen/ vnd daß Weyland die Wohlgebohrne Grafe Wilhelm vnd Graff Georg von Witgenstein/ gewesener Thumbdechant zu Cölln/ eheleibliche Brüder/ vnd Weyland Graf Eberhards seel. Söhne gewesen/ beweißlich darthun werde/ daß alßdann Ihre Churfürstl. Gn. ihnen auff den fall der Wohlgebohrne Heinrich Graff zu Sayn/ ꝛc. so jetziger zeit der letzte seines Stamms ist/ohne Leibes-Lehenfähige Erben/ todts verfahren solte/ mit bemelter Graffschafft Sayn vnd derselbigen zugehör/ wie solches alles biß anhero die Graffen von Sayn/ von Churfürstl. Pfaltz empfänglich hergebracht/ investiren vnd belehnen wolle/ Dergestalt/ daß ermelter Herr Großhoffmeister sich dargegen reversiren soll/ da sich ins künfftig bey Churfürstl. Pfaltz begründte nachrichtung befinden solte/ daß Ihre Churfürstl. Gn. solche Belehnung von Rechtswegen/ jhme widefahren zu lassen/ nicht schuldig gewesen/ Er die empfangene Lehen Brieffe widerumb wolte heraus geben/ vnd von den Lehenstücken allerdings gutwilliglichen abtretten/ vnd immittels nach bestem vermögen daran seyn/ daß alles das jenige/ so mehrbemelter Graffschafft Sayn wegen von Churfürstl. Pfaltz Lehenrührig ist/ eigentlich erkündiget vnd renovirt werde; Zu vrkund ist jhme gegenwertiger Schein/ vnter Churfürstl. Pfaltz auffgetrucktem Secret zugestellt vnd behändiget worden. Signatum Heydelberg 2. Monatstag Aprilis anno 1593.

L. S.

Chur-

S.

Churfürstl. Pfaltz Eventual Lehenbrieff vber die Graffschafft Sayn / auf Graf Ludwigen zu Sayn vnd Witgenstein vom 27. tag Martij anno 1594.

WIr Fridrich von GOttes gnaden Pfaltzgrafe bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsas vnd Churfürst / Hertzog in Bayrn / ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offenbahr mit disem brife / Demnach vns der Wohlgebohrn vnser Groß Hoffmeister Ludwig von Sayn / Grafe zu Witgenstein / Herr zu Homburg vnd lieber getrewer / vndertheniglich anzaig vnd beweis gethan / wie daß er nach tödlichem abgang des auch Wohlgebohrnen vnsers lieben getrewen Heinrichen Grafen zu Sayn ohne Leibes Mannlehens Erben (welches bey dem willen Gott des Allmächtigen stehet /) zu berürter von vnserm Churfürstenthum der Pfaltz-Gravschafft bey Rhein zu Mañlehen rührenden Graffschafft Sayn als proximus & legitimus Agnatus & Successor von Rechtwegen befugt / vns auch etliche schrifftliche glaubwürdige Documenten zu darthuung dieser seiner anzaig vnd beweiß aufgelegt / vnd jhne mit berürter Graffschafft eventualiter zu belehnen gebetten / daß wir auf solch sein bittlich ansuchen / nach inhalt eines deswegen von vns vbergebenen revers in eventum, vnd do gedachter Grafe Heinrich zu Sayn / **keine Lehens fähige Leibs " Mannslehens Erben** / nach sich im leben verlassen würde / jhme " vnd seinen ehelichen **Leibs Mannlehens Erben** / die gantze Grafschafft von Sayn / mit Mannschafft / Lehenschafft / Schlossen / Landen / Leuthen vnd zugehörungen / außgenommen das Schloß vnd Landt Freinsperg / Item das Hauß Virnberg mit seiner zugehörung / Item die Graffschafft von Solms / die der Grafe von Solms von vns hat / Item Braunsberg / das Schloß mit seiner zugehördte / das

der

S der Grafe zu Wiedt hat/ zu **Mannlehen** verliehen han/ alß das
alles von vnserm Churfürstenthumb der Pfaltz-Grafschafft bey
Rhein zu rechtem **Mannlehen** rühret vnd gehet/ vnd Er vnd seine
Mannlehens Erben/ sollen die auch fürter allezeit/ vnd als dick
des noth geschehen würdt/ von vns vnser lebtagen gantz aus/ vnd
nach vnserm todt/ vnsern Erben/ die Pfaltzgrafen bey Rhein/ des
H. Röm. Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten seind/ **zu rechtem Mannlehen** empfangen haben vnd tragen/ vns davon mit guten trewen/ gelübden vnd ayden/ dienen/ gewarten/ gehorsam vnd verbunden seyn/ vns allezeit getrew vnd hold zu seyn/ vnsern schaden zuwarnen/ frommen vnd bestes allezeit getrewlich zu werben vnd zu thun/ als **Edle Mann** jhrem Herrn von recht vnd gewohnheit billig thun sollen/ vnd zu thun schuldig seind/ ohne alle gefehrte; Als auch bemelter vnser Großhoffmeister berürt **Mannlehen** jetzund von vns
mit vorbehaltung vnser/ vnserer Mann vnd eines jeglichen Rechten daran empfangen/ vnd vns darüber gelobt vnd leiblich zu Gott geschworen hat/ Zu vrkundt versiegelt mit vnserm anhangenden Jnsiegel/

Datum Heydelberg/ Mittwochs den 27. Monatstag
Martij im 1594. Jahr.

L. S.

T.

Graff Ludwigs des Eltern zu Sayn vnd Wittgenstein Revers gegen Chur Pfaltz de Anno 1594. den 18. Julij.

Wir Ludwig von Sayn Graff zu Wittgenstein/ Herr zu Homburg/ Thun kund für vns vnd vnsere Erben vnd nach-

T nachkommen/ mit diesem Brief offentlich bekennend/ Nachdem Weyland der Wollgeborne Gottfried Graffe zu Sayn/ ꝛc. löbl. gedächtnuß/ im Jahr 1273. die Graffschafft Sayn/ der Churfürstl. Pfaltz vffgetragen/ vnd von deroselben alsobald widerumb zu Lehen empfangen/ folgents auch im Jahr 1294. zwischen gedachtes Gottfrieden beyden hinderlassenen Söhnen/ Weyland den auch Wolgebornen Johann vnd Engelbrechten/ Graffen zu Sayn/ eine Brüderliche theilung vnd darüber ein Vertrag aufgerichtet/ darinnen Graff Engelbert/ als der Jünger/ dem Eltern Brudern/ Graff Johann/ von der Graffschafft Sayn vnd anderer Väterlichen Erbschafft gutwillig gewichen/ vnd sich vff die Herrschafften/ Vallendar/ Homburg/ vnd andere örter/ abtheilen lassen/ darauff dann erfolget/ daß seithero die Graffschafft Sayn durch den Eltern Brudern/ vnd desselben Erben/ succeßivè biß auff diese zeit von höchstg. Churfürstl. Pfaltz allein empfangen/ der Jünger Bruder aber vnd dessen Erben biß anhero damit nicht belehnt/ sondern davon ausgeschlossen worden; Wann sich nun der fall vber kurtz oder lang in künfftigen zeiten (welches jedoch der Allmächtige Gott verhütten wolle) also zu tragen möchte/ daß die von obged. Johann als dem Eltern Bruden hersprießende Lini vnd Stamm der Graffen zu Sayn abgehen/ vnd dahero keine Lehens Erben im leben sein würden/ damit dan auf solchen vnverhofften fall/ gleichwol vnß vnd vnsern Erben/ Graffen zu Wittgenstein/ als vom Hauße/ vnd Stamm Sayn gebohren/ vnd à communi stipite & primo acquirente herkommen/ vnd also der Graffen zu Sayn/ rechten nechsten Agnaten, gebührender zutritt zu solchem Lehen durch Langwirigkeit der zeit/ dem Lehenherrn oder andern zu gutem nicht versperret/ oder abgeschnitten werden möge;

So haben wir bey dem Durchleuchtigsten vnd Hochgeborne

T bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friedrich Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Churfürsten / vnserm gnädigsten Herrn / vmb gnädigste verwilligung / dero sich auff den künfftigen fall zutragender succession halber / doch nicht ohn vorwissen vnsers freundlichen lieben Vetters / Graff Henrichen zu Sayn / vnderthänigste ansuchung gethan / vnd einen schrifftlichen Bericht vbergeben / auch davon hero erstlich gnädigste resolution erlangt / wofern wir die Copias, so wir hiebevor zu erweisung der Lehens-succession an allerhand documenten der Churfürstl. Pfaltz Cantzeley übergeben / mit den rechten originalien bescheinen werden / daß alßdann Ihre Churfürstl. Gn. vns mit dem jenigen / welches von Churfürstl. Pfaltz empfänglich herbracht / investiren vnd belehnen wolle: Inmassen dann diese Copien alle mit jhren originalibus nunmehr (außerhalb einer Sponheimischen Brudertheilung de anno 1264. vnd der ersten Saynischen von Pfaltz im Jahr 1273. beschehenen belehnung) bescheinet worden / vnd darauf endlich vnd jüngsthin den 27. Martii dieses lauffenden Jahrs / die bey höchstged. Churfürstl. Pfaltz vnderthänigst gesuchte belehnung gnädigst erfolgt / vnd vns wiederfahren ist. Dieweil aber wohlgedachter vnser Vetter / Graff Henrich zu Sayn / vns freundliche vertröstung gethan / was für bericht zu beweisung des communis stipitis vonnöthen / vnd in S. Ld. Archiven zufinden / vns denselben zu communiciren; Als thun wir vns zu mehr wohlged. vnserm freundl. lieben Vettern / Graf Henrichen / freundlich vertrösten / S. Ld. werden vns nicht allein gerührte zwey originalia, oder zum wenigsten vidimirte Abschrifft darvon / aus dero Archiven ohnbeschwert zu kommen lassen / solche höchstged. Churfürstl. Pfaltz haben vorzuzeigen / sondern vns auch sonsten bey den andern Lehen-Herrn dißfalls mögliche hülff vnd beystand erzeigen / darzu auch mit nottürfftigem bericht vorschüblich vnd beförderlich erscheinen /

Wollen

T Wollen wir vns dargegen für vns vnd vnsere Erben / Grafen zu Witgenstein / hiermit vnd in krafft dieses verpflichten / daß die belehnung / so bey mehr höchstged. Churfürstl. Pfaltz / wir in vnserm Namen / vnd vff vnsere persohn allbereits erlangt / nicht allein anders nicht gemeint / verstanden oder gedeutet werden / auch in andere wege keine krafft haben soll / dann so sich der vnverhoffte fall zutragen würde / daß mehr wolged. vnser Vetter / Graff Henrich zu Sayn / keine Leibs-Lehens-Erben (welches Gott verhüten wolle) hinderlassen / oder aber" da S. Ld. Lehens-Erben bekommen / vnd dieselbigen oder" deren fähige Erben / in künfftigen zeiten ohne Lehens-Erben" todts abgehen würden / daß alßdann vnd eher nicht / wir" vnd vnsere Lehens-Erben / Graffen zu Witgenstein / zu den obged. Lehen einen würcklichen vnd freyen zugang haben / Sondern daß auch die vorbemeldte von vns ausbrachte belehnung zu vnserm freundlichen lieben Sohn / Wilhelmen Graffen zu Witgenstein / S. Ld. Gemahlin / vnd deroselben Lehens-Erben / da Ihre Ld. Ld. deren miteinander erziehlen würden / vorerst allein zu gutem gereichen vnd gedeyen solle. Im fall aber Ihre Ld. Ld. ohne Verlassung Ehelicher Leibs Erben abgehen würden / alß dann andern vnsern Lehens-Erben / Graffen zu Witgenstein / dieselbē Saynische Lehen / wie vorgemelt / vorbehalten / alles trewlich vnd vngevehrlich.

Dessen zu vrkund vnd gewisser versicherung haben wir vnser Secret hier auftrucken lassen / vnd vns mit eigenen händen vnderschrieben. Geben den 18. tag Julij, Anno Christi fünffzehen hundert neuntzig vnd vier.

L. S.

Ludwig m. P.

U.

Chur-Cöllnischer Lehen-Brieff de Anno 1594.

WIr Ernst von GOttes Gnaden / erwehlter und bestetigter Erz-Bischoff zu Cölln / des H. Röm Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Chur-Fürst / Bischoff zu Lüttich / Administrator der Stiffter Münster / Hildesheim und Freisingen / Fürst zu Stabel / Pfaltzgraf bey Rhein / in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bouillon, Hertzog / Marggraf zu Franchimont / Thun kund und bekennen / daß wir ümb getreuer Dienste willen / so der Wohlgebohrne unser Lieber Getreuer / Heinrich / Grafe zu Sayn / und seine Vor-Eltern Grafen zu Sayn / uns / unsern Vorfahren / und Stifft Cölln / gethan haben / Er auch künfftiglich thun kan / soll oder mag / denselben Heinrichen nach dieser Lehngüter Art und Natur für sich und seine Leibes Erben / Söhne und Töchter / und / in Mangel derselben / seine nechste Agnaten und deroselben Söhne und Töchter / welche sein / Graf Heinrichs / Successores seyn werden / uf heute dato in Gegenwärtigkeit unserer Manne hernach geschrieben gnädiglich belehnet haben / und belehnen in Krafft und Macht dieses Brieves mit der Burg und Stadt Hachenburg mit ihren Zugehör / und mit dem Dorff Irlich / mit allen seinen Zugehörungen / und mit dem Dorff Flammersfeld und allen Zugehörungen / welches Dorff etwa der Wohlgebohrne Dietrich Graf zu Sayn vor 700. fl / die er von unsern Vorfahren Ertzbischoffen Dietrichen empfangen / unser und unsers Ertzstiffts Cölln Lehn gemacht und getragen hat / förders mit den Höven und Gütern hernach beschrieben / die etwa

Johann

U Johann Herr zu Wildenburg gelassen hat / nemlich mit der Helffte des Dorffes und Kirspels zu Wiessen mit den Gerichten/ Vogteyen/Mannschafft daselbst mit der Kirchengifft/also daß wir die Kirche / eins/ und gemeldter Heinrich Graf zu Sayn / das andermahl / und so fortan einmahl umb das andere/geben sollen / Item der Wein- und Frucht Zehenden im Lande von Blanckenberg / Item mit zweyen Höfen im Kirspel zu Wiessen/ item mit den Höfen zum Velden / item mit dem Hofe zu Dietersheimb / item mit dem Hofe zu Birckenheimb/item mit dem Hofe zu der Wippe / item mit dem Hofe genant in der Stocklenbach / item mit der Mühlen zu der Mühl in dem Thal / mit Holtz / Aeckern / Wiesen / Wassern und allen ihren Zugehörungen/ und fort mit den Voigtleuten und Eigenleuten/ wie das alles von uns und unsern Stifft Cölln also zu Lehn rühret / und seinen Eltern und Voreltern / von unsern Vorfahren / Ertzbischoffen und Stifft Cölln/ also zu Lehn empfangen / uns / und unsern Nachkommen und Stifft treu und hold zu seyn / und solche Lehn getreulich zu verdienen und zu vermannen/ unser und unser Nachkommen und Stiffts Bestes zu werben / ärgstes zu verwarnen und zu kehren/und fort zu thun/als ein getreuer Mann seinem Herrn das schuldig und pflichtig ist/ alles ohne Argelist/ Als er uns das leiblich zu GOtt geschwohren hat / fest/ stet und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen/ behaltlich uns / unsern Nachkomen und Stifft und fort iederman seines Rechtens an den vorgenanten Lehen. Zu Uhrkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen/ gegeben und belehnet den siebenden Monats-Tag Aprilis im 1594. Jahr/ in Gegenwertigkeit unsers Marschalcks/ Amtmannn / Räthe und lieben Getreuen / Adolff Scheufers von Merode zu Bornheim / und Anthon von Eltz zu Eltz / Trierischen Marschalcks / als Manne von Lehen also bekennen etc.

Chur.

X.

Chur-Pfaltz weiß nicht/was vor Pertinentien zur Comitia Saynensi gehören.

Friederich/ von GOttes Genaden/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Ertztruchses und Chur-Fürst/ Hertzog in Beyern.

UNsern günstigen Gruß zuvor/ Wohlgebohrner lieber Getreuer/ Es ist uns in verschienen Monat Januario eine Verzeichnüß zukommen etlicher Puncten/ darauff du Erklärung von uns begehrest/ und insonderheit gern wissen wolleſt/ ob/ wie/ und welcher gestalt/ und in specie umb was Stück/ du bey Trier/ Cölln/ und Gülich eventual Belehnung suchen solleſt. Darauf wir dir hiermit beantwortlich zu vernehmen geben/ daß wir noch zur Zeit/ alldieweil dieser Punct unerörtert schweben thut/ nichts eigentliches specificiren können/ mögen aber wohlleiden/ daß du an bemeldten Orthen umb Belehnung ansucheſt/ und was dir würd bewilliget und geliehen werden/ dergestalt würcklich empfangeſt/ daß uns jedoch dadurch an unsern habenden Rechten und Gerechtigkeiten nichts præjudiciret noch benommen seyn soll. Welches wir dir nicht bergen wollen/ und seynd dir mit günstigen Willen gewogen/ Datum Heydelberg den 17. Febr. Anno 1603.

Dem Wohlgebornen unserm lieben Getreuen/ Ludwig von Sayn/ dem Eltern/ Graven zu Wittgenstein/ und Herrn zu Homburg.

Præſ. Berlnburg den 22. Febr. 1603.

Vertrag

V.

Vertrag zwischen Graf Wilhelmen von Sayn zu Wittgenstein/ und Frauen Dorotheen Catharinen/ Gräfin zu Sultz/ gebohrner Gräfin zu Sayn/ ufgericht den 4. Tag Julii/ Anno 1603.

WIr Dorothea Catharina/ gebohrne Gräfinne zu Sayn/ Gräfinne vnd Frau zu Sultz/ Landgräfin in Cleggaw/ Frau zu Vadutz/ Schellenberg vnd Blumeneck ꝛc. Thun kund vnd bekennen hiermit für vns vnd alle vnsere Erben vnd Nachkommen öffentlich/ Als der wohlgeborne Herr Henrich Graf zu Sayn/ Herr zu Homburg/ Muncklar vnd Mentzberg/ vnser freundl. lieber Vetter vnd Herr Vater/ uns und unsern Erben/ Vermöge einer unterm dato Diedenhoben den 27. Junii des jüngst abgelauffenen eintausend sechshundert und zweyten Jahres/ erstlich auffs Papier gebrachten/ und mit seiner Ld. Hand und Siegel bekräfftigten/ folgends aber durch zwey Notarien ver-instrumentirten Donation, unter den Lebendigen/ die zu Latein inter vivos genant/ alle und iede S. Ld. Graf und Herrschafften/ so wohl Lehen als allodial Erb und Eigenthum/ samt allen und ieden derselben grossen und geringen zugehörigen Stücken/ und pertinentien, wie die seyn oder Namen haben mögen/ auch an was Orth oder End dieselbe gelegen/ und Sr. Ld. von ihren und unsern in Gott seeliglich ruhenden geliebten Voreltern ererbet/ oder sonsten an sich gebracht haben/ aus freyen Willen und rechter Wissenheit/ lauterlich und purlich/ und also aus Väterlicher Affection und Zuneigung/ iedoch mit allen und ieden verbriefften oder unverbriefften rechtmäßigen Schulden/ und verhafften Beschwerun-

Y rungen/ eine freye und unwiederrufliche Gifft/ wie solches unter den Lebendigen in bester und beständiger Form Rechtens und nach Gebrauch eines ieden Chur- und Fürstenthumbs/ darin dieselbe gelegen/ hergebrachter Gewohnheit geschehen sol/ kan oder mag/ alles nach Inhalt darüber verfertigten publici instrumenti, so sich anfänget: In Gottes Namen/ Amen ꝛc. und des datum stehet/ Diedenhoben den 27. Junii Anno tausend sechshundert und zwey/ wie obgemelt/ vnd so wohl von zweyen Notarien mit derselben Notariat Zeichen/ als auch und zuförderst von Sr. Ld. abermahlß und uns/ wie gleichfals andern darzu sonderlich requirirten und erbethenen Zeugen mit eigenen Händen unterschrieben ist/ und nach hierüber mitgetheilten Anweisungs-Briefs/ des Anfang stehet: Wir Henrich Graf zu Sayn/ Herr zu Homburg/ Muncklar und Mentzberg ꝛc. und sich endet: geschehen zu Diedenhoben den 27. Junii/ im Jahr ein tausend sechshundert und zwey/ stylo novo, darin Se. Ld. nicht allein obgedachte dero freywillige Donation repetirt und wiederholt/ sondern auch die Wohlgebohrne Grafen und Herren/ Herrn Emichen/ Grafen und Herrn zu Leiningen und Dachsburg/ Herren zu Aspermont/ Graf Emichen von Daun/ Grafen zu Falckenstein/ Oberstein und Bruch ꝛc. und Christoph Freyherrn zu Chrichingen und zu Pittingen/ Herren zu Siebenborn/ unsere freundl. liebe Vetter und Schwäger/ constituiret und gevollmächtiget/ uns in seiner Liebden Namen/ und von derselben wegen/ in obberührter aller und ieder seiner Ld. Graf- und Herrschafften/ frey Eigenthum/ alt ererbter Lehen/ und acquirirter Güter/ Schlösser/ Häuser/ Flecken/ Dörffer/ samt allem Anhang und Zugehör/ nichts ausgescheiden und vorbehalten/ sie seyn gelegen wo sie wollen/ in ewigen und würcklichen Besitz/ possession und Niessung zu immittiren &c. zu Grund und Erb hat geschencket/ übergeben und zugestellet/ wir auch dieselbe von

seiner

Y seiner Ld. zu freundlichen Danck haben angenommen/ und aber solche Graf- und Herrschafften samt dero Land und Leuten/ auch zugehör uns nicht allein entlegen/ sondern wir uns auch darbey erinnert/ daß gleichwol die auch wohlgeborne Grä-„ fin und Frau zu Wittgenstein/ gebohrne Gräfin zu Sayn/„ unsere freundliche liebe Baase/ zu solchen Graf- und Herr-„ schafften/ und sonderlich derselben Erblehen/ und Allodial-„ Gütern/ mit berechtiget/ derhalben dann in Ansehung der na-„ hen Verwandnüß und Blutfreundschafft/ auch zu Erhal-„ tung guter Freundschafft Ihre Ld. und dero Erben/ davon„ ümb so viel do weniger haben begehrt zu excludiren oder aus-„ zuschliessen/ daß wir demnach uf heut dato zu End benant/ durch freundliche vnd güttliche Unterhandlung/ des auch wohlgebornen Herrn Ernsten/ Grafen und Herrn zu Mans-feld/ Edlen Herrn zu Heldrungen und Schraplaw/ Herrn der Grafschafft Hessen Püttlingen/ unsers freundl. lieben Vetters/ wie auch des wohlgebohrnen unsers lieben Herrn Vatern/ Peter Ernsten/ Freyherrn zu Chrichingen und Pit-tingen/ abgeordneten/ Johann Henrich Schwebel/ der Rech-ten Doctoren/ und Fürstl. Pfältzgräfl. Zweybrückischen Raths/ so dann unsers freundlichen lieben Vetters/ Grafen Emichen zu Leiningen/ Raths und uns zugeordneten Beystands/ Jo-hann Rothen/ dem auch wohlgebohrnen Wilhelmen von Sayn/ Grafen zu Wittgenstein/ Herrn zu Homburg/ un-serm freundlichen lieben Vettern/ in Beysein und Gegenwart seiner Ld. Bruders/ des auch wolgebohrnen Ludwigs von Sayn/ des Jüngern/ Grafen zu Wittgenstein/ Herrn zu Homburg/ unsers freundl. lieben Vetters/ nicht allein unse-re Jura und actiones, und insonderheit unsere vierzehentausend Gülden verschriebenen Heyrathguts/ so wir als eine gebohrne Tochter und Gräfin zu Sayn/ an derselben Grafschafft noch

Y zu suchen und zu fordern gehabt / sondern auch was wohlgedachter unser Herr Vater und Vetter / Graf Henrich zu Sayn / uns noch hierüber an Land und Leuten / Erblehen / und Allodial Gütern / nichts ausgeschieden / erblich geschenckt und zugestellet / freywilliglich und wie solches in der besten Form Rechtens auch nach Gewohnheit am kräfftigsten seyn / auch geschehen kan / sol oder mag / (doch ausserhalb der beyden Herrschafften Muncklar und Mentzberg / die wir uns ausdrücklich hiermit aus behalten / und in diesen Vertrag nicht gezogen haben wollen / sondern uns und unsern Erben erblich verbleiben sollen) cedirt, verkauft / übergeben und zugestellt haben / thun auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses Brieffes wissentlich und öffentlich / also und dergestalt / daß wohlbemelter unser Vetter / Graf Wilhelm zu Wittgenstein / obgedachte Grafschafft Sayn / samt allen dazu gehörigen Landen und Leuten / Mann und Erblehen / auch Allodial Gütern / (doch daß sie dieselbigen / da sie wollen / cum beneficio inventarii mögen annehmen) uns hergegen aller und ieder Creditoren darauffstehenden Forderungen / Schulden und andern Beschwerungen / der nechsten Tag / auch mit unsern treulichen Zuthun / oder darzu von uns seiner Ld. zugeordneten und constituirten Anwälden und Gewalthabern / mag einnehmen / und sich von den Unterthanen derselben Graf- und Herrschafften huldigen lassen / und dieselbigen hinführo zu seinem Nutz und Gefallen gebrauchen und regieren / ohn allen unser und unser Erben und Nachkomen Eintrag und Verhinderungen; Inmassen wir uns auch derselben hiermit wollen entsetzet / und Se. Ld. und dero Erben darin Jure constituti immittirt und gesetzt / wie auch aller anderer Forderung / so wir als eine unverziegene Tochter zu der Grafschafft Sayn / und sonsten biß daher gehabt / gäntzlich begeben / und uf dieselbigen / in Krafft dieses Brieffes / nach der

aller-

Y allerbesten und beständigsten Form/wie es allen Rechten/Geistlichen und Weltlichen/ auch allen Landsitten / Gewohnheit und Ubungen / Krafft und Macht hat / renunciiret und verziehen haben / Thun auch solches hiemit und also / daß wir nun forthin zu ewigen Tagen/darzu keinen Zuspruch und Forderung in einigerley Weiß oder Wege / weder selbsten noch durch iemand anderst von unsert wegen/wollen suchen oder thun lassen. Inmassen wir uns auch hiermit aller Einreden/ und sonderlich des Rechtens Scti Vellejani, oder Restitution etiam ex quacunque causa, supplicationen, Außzügen / Schein / und Behelff der gemeiner Rechten / sonderlich aber des / daß gemeiner Verzieg nicht binden sol / es gehe dann ein sonderbarer zuvor / Item der Læsionis ultra dimidium justi precii, und in summa aller anderer beneficien, Freyheiten und Gnaden / so dem Weiblichen Geschlecht zu guten kommen und verstanden / auch unser Person und anderer Ursachen halber / aus gemeinen/ oder sonderbaren Rechten / oder Gewonheiten / herwieder möchten vorgewand werden / deren allen wir von unsern Beyständen nach Nothdurfft berichtet und erinnert worden / wissentlich / und mit gegebener Handtreu an Eydes statt/ begeben haben/ Neben dem / daß wir auch unsern Vetter/ Grafen Wilhelmen zu Witgenstein / etc. Jtzt alsbald unsers Vetters und Herrn Vaters / Grafen Henrich zu Sayn etc. donation Brieff unter Sr. Ld. Hand und Jnsiegel in originali, Item vidimirte copias von dem Gülchischen Contract von wegen der Herrschafft Homburg / und den Kauffbrieff über den Bonnischen Zehenden und Gütern / hin und wieder in der Graffschafft Sayn gelegen/ wie auch von dem publico Instrumento vorgedachter Donation, und obgedachtes Anweissungs Brieffs / auch der Trierischen Kauffverschreibungen über die Herrschaff Freußburg / und den halben Grund Selbach / haben übergeben und mitgetheilet/ auch

Y vrbietig und willig seyn / wann dieser Contract von Sr. Ld. vollnzogen / derselben folgends iztgemelte Stück / samt allen andern Documenten und Briefflichen Uhrkunden / so zu diesem Contract gehörig / und wir hinter uns haben / in originali und bona fide heraus zugeben und zuzustellen / auch treulich und fleißig zu der restitution der von Graf Henrichen ohnbefugter weiß alienirten Gütern / und sonderlich bey dem Hertzogen zu Gülich / und Churfürsten zu Trier / zuverhelffen. Für welche Cession und Ubergab / wohlermelter unser Vetter / Graf Wilhelm zu Wittgenstein / für sich und Sr. Ld. Erben / uns hat versprochen und zugesagt / erstlich Sr. Ld. und derselben Herren Vaters / unsers auch freundlichen lieben Vettern / Grafen Ludwigs zu Wittgenstein des ältern / Antheil an der Herrschafft S. Johansberg / in dem Land zu Lützenberg gelegen / wie auch die Nassauische und Zollerische Theil an derselben Herrschafft / samt allen derselben Zugehör / Hoch-Obrig- und andern Gerechtigkeiten / an sich zu bringen / und uns samt allen berührte Herrschafft besagenden Documenten, Rechnungen / Registern / und andern dergleichen darzu gehörigen Schrifften / in solutum oder an Bezahlung zu geben / und zu liefern / oder / und da uns solche Herrschafft nicht annehmlich / dafür fünfftzig tausend Gülden / ieden zu 27. Alb. gerechnet / Franckfurter Wehrung / uf Zeit und Ziel / als man sich deren uf solchen Fall vergleichen wird / zu geben und gut zu machen / und darnach uf zwantzig tausend Floren, so unsere Vettern die Grafen zu Wittgenstein / bey E. Ehrbaren Rath zu Straßburg stehen haben / zu verweisen / wie auch uns darüber gedachter Stadt Straßburg obligation und Kaufverschreibung zuzustellen / und dann vors dritte / uns uf diesen Kauff und Vertrag so bald baar 2000. Gülden zuerlegen / und 1000 der Gebühr zu versichern / thut also die gantze Kauffsumma drey und siebentzig tausend Floren / oder die Herrschaft S. Johannesberg /

und

Y und drey und zwantzig tausend Floren / alles vorgedachter Wehrung / welche / wann sie uns obgedachter massen von unsern Vetter Graf Wilhelmen zu Wittgenstein werden gut gemacht / wir vrbietig / wie auch ohn das schuldig seyn wollen / Sr. Ld. darüber der gebühr zu quittiren / ledig und loß zuzehlen / wie auch Sr. Ld. darneben Jährlichs unserm Vetter und Herrn Vater / Graf Henrichen zu Sayn / die acht tausend Gülden / die wir derselben zu dero nothdürfftigen Unterhalt zu bezahlen / verschrieben und versprochen haben / sollen erlegen und gut machen / und gleichfals dero Gemahlin gebührlich erhalten.

Welchem allen dann wir Wilhelm und Ludwig von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / Herren zu Homburg ꝛc. Gebrüdere / also getreulich nachzukommen / uns bey unsern Gräflichen Treuen und Ehren / gegen wohlgedachte unsere freundl. liebe Baase / von Sulz ꝛc. hiemit ebenmäßiger gestalt verschrieben und verpflichtet / so dann unsers theils des jenigen halben / was wir vnser lieben Baasen / der Gräfin von Sulz / vermög dieser Vergleichung hingegen zu übergeben versprochen / ehrbare und rechtliche Wehrschafft zu tragen / und zu dem End alles das jenige / was wir von Ihrer Ld. Krafft dieses Vertrags zu empfangen / zu einer special hypothec, und all andere unsere Haab und Güter / so viel hierzu von nöthen / zu einem general Unterpfand pro evictione, hiemit eingesetzet haben wollen. Damit aber itzo wohlgedachter unser Vetter / zu Wittgenstein / und Sr. Ld. Erben / bey seinem Kauff und Vergleichung desto beständiger bleiben / auch dessen umb so viel do mehr versichert seyn möge / wollen wir Frau Dorothea Catharina / obgenand / uns ferners hiemit verpflichten / und versprechen / Sr. Ld. all solcher Cession und darin übergebener und verkauffter Land und Leut / auch Güter und aller anderer Forderung halben / gegen und wider wohlgedachten unserm Vetter und

Y Herrn Vatern / Graf Henrichen zu Sayn / uf den fall Seine Ld. obgedachte dero uns beschehene Donation über Zuversicht hiernechst disputiren und zu rechte evinciren würde / in und ausserhalb Rechtens der gebühr zu vertretten / und sie also dieses unsers mit Ihrer Ld. getroffenen Contracts allerdings gegen sein Graf Henrichs Ld. oder auch andern / so seinet wegen sich der Sachen annehmen würden / zu gewehren und schadloß zu halten / Ja bey dem wohlgebornen unsern freundlichen lieben Herren und Ehegemahl / Herren Carol Ludwigen / Grafen zu Sulz / Landgrafen in Cleggaw / des Heil. Römischen Reichs Erbhoffrichtern zu Rottweil / Herren zu Vaduz / Schellenberg und Blumeneck / der Röm. Kayſ. Maj. Reichs-Hofrath und Obristen Feldmarschalcken / und andern unsern Herren und Freunden / am Käyserl. Hof zu Prage / die freundliche Verfügung zu thun / daß sich auch uf den Nothfall die Röm. Kayſ. Majest. unser allergnädigster Herr / dieser Sachen allergnädigst annehmen / und uns und unsern Vettern zu Wittgenstein / dabey mögen schützen und handhaben / Im fall aber solches nicht helffen würd / könte oder möchte / sondern die donation durch Graf Henrichen / oder iemand anders von Sr. Ld. wegen / mit recht umbgestossen werden solte / sol dieser Contract und Vergleichung von Unwürden und unkräfftig / ja todt und ab / und wir und unsere Erben / uf solchen gleichwohl unverhofften Fall / schuldig seyn / wohlgedachten unsern Vettern zu Wittgenstein / die Herrschafft St. Johannesberg / samt den drey und zwantzig tausend Gülden / wieder heraus zu geben / und dafür so lang Ihrer Ld. dieselbige Herrschafft / oder was uns dafür / uf dem fall sie uns nicht annehmlich seyn würd / (darauff wir uns dann / nach eingenommenen nothdürfftigen Bericht / und Ersehung / derselben Herrschafft Registern / in Jahrsfrist zu erklären / hiemit wollen verpflichtet und verbunden haben) hiernechst wird verschrieben werden / samt

Y samt der Stadt Straßburg Verschreibung / über obbemelte 20000. Gülden / und allen und ieden unsern beweglichen und unbeweglichen Gütern / liegenden und fahrenden / nichts außgescheiden / zu einem gewissen Unterpfand tam specialiter quam generaliter, in der besten Form des Rechtens / hiemit wollen verobligiret und verunterpfändet haben / auch so lang / biß unser Vetter und Herr Vater / Graf Henrich zu Sayn / mit Todt abgehen / oder bey seinem Leben diesen Vertrag / oder Vergleichung nicht ratificiren wird / dieselbige nicht vereussern noch beschweren / noch anders wohin verschreiben / oder verunterpfänden / alles getreulich und sonder Gefehrd ꝛc.

Zu Uhrkund haben wir Dorothea Catharina / Gräfin und Frau zu Sulz / gebohrne Gräfin zu Sayn / und wir Wilhelm von Sayn / Graf zu Wittgenstein ꝛc. diesen Kauffbrieff nicht allein mit eigenen Händen / und unsern hierunter anhangenden Insiegel und Ringpittschafften bekräfftiget / sondern auch ob wohl und Ehrengedachte Herren Unterhändler / und wohlermelter Graf Ludwig zu Wittgenstein / der Jünger / mit unterschrieben und versiegeln helffen / So geschehen zu Coblentz / den vierdten Tag Julii / im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt / eintausend sechshundert und drey.

Dorothea Catharina / Gräfin zu Sultz / gebohrne Gräfin zu Sayn.

Ernst Graf und Herr zu Mansfeld.

Johañ Henrich Schwebel / Dr. Pfaltzgräfl. Zweybr. Rath und Herren Peter Ernsten von Erichingen wegen Abgeordneter. Mp.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wilhelm von Sayn / Graf zu Wittgenstein.

Ludwig von Sayn / Graf zu Wittgenstein der Jünger.

Johann Rhodt / Gräfl. Leiningischer Rath / und Herrn Graf Emichs von Leiningen Abgeordneter Mp.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Herrn

3.

Herrn Graf Heinrichs zu Sayn Protestation und Klag-Schrifft über Chur-Pfaltzische Gewaltthätige Invasion der Grafschafft Sayn.

WIr Heinrich Graf zu Sayn / Herr zu Homburg/Monckar und Mentzberg / fügen euch Notarien und gegenwertigen Zeugen hiermit zu wissen / nachdem in nechstabgelaufenen Jahr durch die Chur-Pfaltz/unserm gnädigsten Herrn uf unserer Mißgünstiger ungleichen Bericht / unsere Grafschafft Sayn und etzliche andere unsere Land und Leute/Lehn und eigene Güter/unerkantes Rechtens eigener Gewalts / thätlich eingenommen / und mit aller Abnutzung uns entzogen und vorenthalten / wir auch darnechst von unterschiedenen Orthen durch vielfältige Warnung und Trauung avisiret und berichtet worden / als solten wir nach thätlicher Occupation unser Land und Leute wiederumb darzu die Tage unsers Lebens zu kommen keine Hoffnung haben können / sondern auch uns ferner nach unserm Leib und Leben / und da wir ergriffen würden/ uns in perpetuos carceres zu verstricken/nachgetrachtet werden / dergestalt / daß wir an keinem Orth in Reich Teutscher Nation sicher seyn könten / und in diesen uns eingejagten Schrecken und Furcht uns an die Hand gegeben worden / uns aus denen vor Augen schwebenden periculis zu salviren/und dargegen zu sichern/ das einige remedium übrig seyn solte/ daß wir der Wohlgebohrnen Dorotheâ Catharinen / gebohrner Gräfin zu Sayn / Gräfin und Frau zu Sultz / unserer lieben Baasen/ unsere Land und Leute/ Lehn und eigene Güter gegen ein genant deputatum übergeben/ deroselben uns allerdings eussern/ und

an

z an andern sichern Oerten uns erhalten möchten/ und demnach der auch Wohlgebohrne Peter Ernst / Freyherr zu Krichingen/ unser Schwager / S. Ld. Wohlgefallen nach / ohn unser Zuthun / solche donation fürders / auch beneben und mit einer zugleich damit auf die auch Wohlgebohrne meine Vettern/Emichen Grafen zu Leiningen/ und Cristoph Freyherrn zu Crichingen / dirigirter Constitution, uf Pergament bringen lassen und uns zu subscribiren vorgelegt. Gantz ohne ist es aber/ daß wir uns über das alles und iedes nach Nothdurfft bedencken / viel weniger ohne besorgte Gefahr uns dessen verweigern mögen. Also unser seits alles/durch getrungene Suasiones und minas eingejagte Furcht / Angst und Kleinmüthigkeit/ nicht aus freyen/ sondern gedrungenen Willen/ beschehen ist/derowegen wir denselben nachzusetzen von Rechts wegen nicht schuldig / und/solches umb so viel desto weniger/ weil res noch integra, daß keine realis traditio biß noch geschehen/ daß zu unsern Unterhalt versprochene deputat uns nit geliefert / wir auch darfür nicht gebührlich assecurirt, gleichwohl immittelst unsere Herrschafft Homburg vor viel tausend Thlr. verkaufft / auch das Kauffgeld / so viel dessen gelieffert / uns entzogen / weggeführt/ uns davon keinen Heller/ sondern nur das blosse Nachsehen/ schimpflich hinterlassen / dahero wir denn seithero zu unserer nöthigen Unterhaltung und alimentation etzliche tausend fl. mit grossen Schimpff und Schaden bey andern unvermeidlich uf zunehmen / gezwungen worden / daß also der angemassete Contractus Jh. Ld. theil nicht vollnzogen / auch sonsten die prætendirte donation multis vitiis aliis subiecta, ideoque, licet aliàs validè facta fuisset, nicht verbündlich gehalten werden kan / sondern derohalben und sonderlich propter notoriam ingratitudinem & exorbitantem defraudatiouem, utpote ad revocationem donationis vilegum sufficientissimas causas, cassiret werden mag.

Deme allen nach revociren, widerruffen / cassiren und

Z annulliren wir vor euch Notarien und gegenwertigen Zeiten öffentlich solche vermeynte/ vor sich selbst vieler Ursachen halber allerdings nichtige donation, und zugleich auch mit darneben gefertigte Constitution obgenant/ hiermit wissent und wohlbedächtig/ in bester Form Rechtens/ wie solches vfs aller beständigst beschehen kan/ auch dargegen uns alle beneficia & remedia juris competentia in allewege vorbehalten/ und über das alles hiermit omni meliori modo protestirt haben wollen. Requiriren euch derohalben Notarien in bester Form Rechtens/ solche unse Revocation, cassirung und annullirung solcher angemasten donation und constitution, auch derowegen beschehene protestation, in notam zu fassen/ darüber gebührlich Instrumenta zu verfertigen/ und uns vor die Gebühr zukommen lassen/ unser Nothdurfft nach haben zu gebrauchen ꝛc.

Heinrich Graf zu Sayn etc.

Aa.

Graf Heinrich zu Sayn cedirt die Graffschafft Sayn Graf Wilhelmen zu Wittgestein/

Anno 1605. d. 24. Januarii.

WIr Henrich/ Graff zue Sayn/ Herr zue Homburg/ Muncklar/ vnd Mentzberg/ vnd wir Wilhelm von Sayn/ Graff zue Wittgenstein vnd Herr zue Homburg/ ꝛc. Thun kund vnd bekennen hiermit öffentlich/ Als dero in der Graffschafft Sayn für diesem eingefallener vnd biß anhero vnerörtteter Gebrechen halben/ zu vnderschiedlichen malen zwischen vns durch vnsere

hierzu

Aahierzu erbettene Herrn und Freund / vnd insonderheit durch Herrn Salentin Graffen zu Ysenburg / ꝛc. vnd dann Herrn Georgen Grafen zu Nassaw / Catzenelnbogen / Vianden vnd Dietz / Herrn zu Beilstein / ꝛc. vnsere freündliche liebe Vettern / gütliche vnderhandlung gepflogen worden / dieselbige aber niemals dann allein vnterm Dato Engers / den 19. Tag Novembr. nechst abgewichenen 1603. Jahrs / zu einiger Verabscheidung gebracht werden können / vnd sich aber gleichwohl hierauff auch begeben / vnd zugetragen hat / daß gedachter Abscheid nicht allein von den interessirten Chur- und Fürsten / als vff welcher ratification, wie auch etzliche conditiones, vnd Abschaffung vnderschiedener impedimenten / so sich darbey ereuget / derselbige seines Inhalts gäntzlichen gericht gewesen / nicht hat ratificirt noch angenommen werden / sondern auch sonsten den impedimenten verabschiedter massen nicht geholffen / noch andern conditionen der gebühr gelebet noch nachgegangen werden können / daß demnach / zu Abhelffung vnd gäntzlicher Hinlegung aller solcher Gebrechen / wie auch zu erhaltung vnd fortpflantzung gutes vertrawens / vnd verwandlicher Freundschafft / auch damit so wol wir / als auch die Vnderthanen zu Fried vnd Ruhe kommen mögen / wir beyde Grafen und Vettern obgenant / vns selbsten in Person zusammen verfügt / vnd den 5. Tag dis Monaths vff dem Hauß Sayn mit einander vnderredt / vnd mit Vorbehalt eines jeden interessenten Chur- und Fürsten habenden Rechtens verglichen vnd vereinbaret haben / wie folgt:

Als erstlich / so soll alles dasjenige / was zwischen vns vnd allerseyts Dienern / vnd sonsten jedermänniglichen / sich biß anhero in dem einen oder andern / begeben vnd zugetragen haben mag / hiemit allerdings hingelegt vnd vffgehoben seyn vnd bleiben / vnd sollen vnd wollen einander hinkünfftig allen freund-Vetterlichen guten Willen erweisen / vnd also erzeigen / daß keiner vber den andern mit Fugen zu klagen / Vrsach noch Anlaß haben möge.

Aa Vors ander/ Nachdem wir Henrich Graff zu Sayn/ ꝛc. nunmehr/ GOtt Lob vnd Danck/ zu einem hohen Alter kommen/ vnd also mehr zur Ruhe/ dann den Regierungs-Sachen/ vnd dahero täglichs herrührenden Beschwehrungen/ abzuwarten geneigt/ So haben wir aus freyem guten Willen/ vnd wohlbedachtem Gemüth/ wohlgedachten vnsern Vettern/ Graf Wilhelmen zu Wittgenstein/ als im Namen vnd von wegen seiner Liebden Herrn Vaters/ Ludwigs von Sayn/ Graff zu Wittgenstein/ ꝛc. vnsers freundlichen lieben Vetters/ als nechsten Lehen-Folgers/ die gantze Grafschafft Sayn/ sampt deren Regierung/ ausserhalb daß wir in diesen beyden Thälen/ Sayn vnd Freußburg/ Stromberg vnd Mölhoffen/ vns die landtherrliche/ Hoch- vnd Obrigkeit vorbehalten/ gantz vnd zumal erblich vnd eigenthümlich cediret vnd vbergeben/ thun auch dasselbige hiemit vnd in Krafft dieses/ dergestalt/ daß Ihre Liebden dieselbige fürter besitzen/ nützen/ niessen/ gebrauchen/ damit thun/ lassen/ buißen vnd brechen/ sollen vnd mögen/ nach ihrem Besten vnd Wohlgefallen/ vngehindert von uns vnd jedermänniglichs von vnsert wegen.

Gegen solchen Freundwilligen Abstand/ welchen wir Graff Wilhelm zu Wittgenstein/ ꝛc. acceptirt, haben S. Ld. wir versprochen vnd zugesagt/ derselbigen Jährlichs vnd jeden Jahrs/ so lang Sie leben wird/ zu jhrem Vnderhalt aus dem Ampt Sayn vnd den Freußburgischen Kirspeln/ an Geld/ Frucht vnd andern Gefällen/ in einem billichen Anschlag Acht Tausend Gülden/ vnd dannoch darzu von dem reservat der Zehen Tausend Gülden jedes Jahrs Fünff Hundert Gülden pension/ berührter Wehrung/ zu bezahlen/ vnd sollen die in beyden Emptern nottürfftige Dienste/ Jagten/ Fischereyen/ vnd andere assumenten/ nicht angeschlagen/ sondern frey gefolget werden/ den Vberschuß aber beyder Empter wollen wir Graff Wilhelm zu Wittgenstein/ vns hiemit austrücklich vorbehalten: wir

Graff

Aa Graff Henrich zu Sayn auch solches gewilligt haben; Da sich aber die Einkombsten vnd Intraden beyder Empter so hoch nicht belauffen solten/ als soll der Mangel durch vns/ Graff Wilhelmen/ erstattet werden;

Zu welchem Ende dann/ vnd damit an Erhebung vnd Einbringung solcher jährlichen Gefällen/ auch Dienstleistung/ kein Mangel erscheinen möge/ Ist durch vns ferner verabgeredt/geschlossen vnd verwilliget worden/ daß die Ampts-Diener deren Empter Sayn vnd Freußburg/ so wohl vns Graff Henrichen zu Sayn/als auch vns/Graf Wilhelmen zu Wittgenstein/ mit Aydes Pflichten verbunden/ vnd vns/ Graff Henrichen/dieselbe jederzeit gehorsamlich zu reichen schuldig seyn sollen. Vnd dieweil wir Graff Henrich zu Sayn/ wegen des Ampts Freußburg/ wie auch des halben Theils an dem Grundt Seelbach vnd Reinbroel/vns vor diesem mit andern in Verkauff eingelassen/ darneben auch andere Gebrechen mehr/ so zu Vnruhe vnd Weiterung Vrsache geben können/ fürhanden seyn mögen/ damit dann wohlermeldter vnser Vetter Graff Wilhelm/ zu völliger rühiger possession gebracht/ vnd ohne einigen Eintrag darbey gelassen werden möge/ So haben wir hiebey gelobt vnd zugesagt/ zum förderlichen J. L. alle noch vngelieferte Brieff vnd Siegell einzuhändigen/ auch mit allen möglichen Fleiß dahin zu sehen und zu trachten/ daß ermelte Käuffe wiederumb/ so viel immer thunlich/ retractiret/ auch bey Trier/ Cöllen vnd Gülich der Belehnung halber alle mögliche Beförderung zu erzeygen;

Verzeihen demnach vff alle vnd jede Graff- und Herrschafften/ vnd andere Stück vnd Gütter/ zumahl nichts/ außerhalb des ad dies vitæ verordneten deputats und reservats, außgenommen/ in bester vnd bestendigster Form rechtens/ dargegen nichts zuthun noch zuhandlen/ mit diesem außtrücklichem Anhang/ daß wir uns des beneficii l. si unquam, C. de revocand. do-

Aa donat. zu vberflüßiger S. L. Versicherung / wol erinnert / vnd nach Notturfft gnugsam vnderrichtet / außtrücklich vnd wolbedächtlich hiemit begeben / vnd darauff bey vnsern Gräfflichen Ehren / vnd wahren Worten / an eines leiblichen geschwornen Aydes statt / renunciiret, vnd dahin außtrücklich verpflichtet vnd erklärt haben wollen.

Versprechen ferner / eine gewisse vnd beständige specification aller Schulden / so viel uns wißlich / zu vbergeben / vnd in summa alles zuthun vnd zubefürdern / was zu J. L. deren Erben vnd Nachkommen / wie auch der ermelter Grafschafft Sayn vffnehmen vnd Wolfahrt in einigen Weg gedeyen kan oder mag / Allermassen wir dann noch weiters versprechen vnd zusagen / die eingeraumbte Stück in keinen Weg zuverpfenden / zuvereussern / vnd sonsten in andere Weg zubeschweren / sondern alles in jetzigem Stand zu lassen / vnd mit obgenanntem vnserm jährlichen deputat vnd reservat vns gebührlich lassen zu begnügen / wie wir ohne das vns hierzu schuldig wissen;

Dargegen aber sollen vnd wollen wir Graff Wilhelm zu Wittgenstein / hinwiederum schuldig seyn / vns mit allen vnd jeden Saynischen Creditoren, vermög obangedeuter designation, ihrer bekänntlicher vnd rechtmäßiger liquidirter Schulden halben / ohne vnsers Vettern Gr. Henrichs zu Sayn / Zuthun / nach Gebühr / vnd so viel man von rechtswegen schuldig / in der Güte / oder sonsten abzufinden / deswegen J. L. zuvertretten / vnd allerdings Schadloß zu halten / auch zu dem Ende eine gewisse assecuration so wol der Creditorn, als des deputats und reservats halben / beständig zuzustellen; Wie dann schließlich alle vnd jede Saynische Vnderthanen bey herbrachten Rechten / Privilegien vnd Gerechtigkeiten zu schützen vnd zu handhaben / auch mit aller Gebühr daran zu seyn / daß wolermeltes vnsers Vetters / Graff Henrichs zu Sayn / vnd S. L. löblichen Vorfahren seligen / mit gutem Bedacht der Grafschafft Sayn vnd deroErben

zum

Aazum besten offgerichte rechtmessige Contracten/ item Brieff vnd Siegel/ gebührlichen gehalten/ vnd denselbigen vnerkannten Rechtens nicht zugegen gehandelt möge werden;

Zu dessen vester vnd vnverbrüchlicher Haltung/ haben wir Graff Henrich vnd wir Graff Wilhelm obgenannt/ dieses also mit Handgegebener Trew an Aydes statt einander zugesagt/ vnd zu ferner Bekräfftigung mit vnsern offgetruckten Ringpittschafften vnd vnderschriebenen Henden bestättiget. Geben zu Sayn den vier vnd zwantzigsten Tag Januarii, Anno Christi vnsers Herrn vnd Seligmachers Geburt/ Sechzehen Hundert vnd Fünff.

L. S. L. S.

Henrich Graf zu Sayn. Wilhelm von Sayn/ Graff zu Wittgenstein.

Ludwig von Sayn/Graf zu Wittgenstein/der Jünger.

Graf Henrich zu Sayn/weist die Vnderthanen an Graff Wilhelm zu Sayn vnd Wittgenstein am 24. Januarii Anno 1605.

WIr Henrich Graff zu Sayn/ Herr zu Homburg/ Munkar vnd Mentzberg/ Endbieten allen vnd jeden vnsern der Graffschafft Sayn/ vnd der zu gehörigen Herrschafften/ Vnderthanen vnd Hintersassen vnsern gnädigen Gruß/ vnd fügen euch hiemit zu wissen/ Demnach wir uns mit dem auch wohlgebornen Wilhelmen von Sayn/ Grafen zu Wittgenstein/ vnd Herrn zu Homburg ꝛc. vnserm freundlichen lieben Vettern

Aa Vettern vnd Sohn / uffgewisse Conditiones nach Außweisung deßwegen uffgerichten Abschieds vergliechen vnd vereinbahret / Alß sollen alle vnsere Vnderthanen nun hinführo vnser wegen wohlgemeltem vnserm Sohn allen Schuldigen Gehorsamb leysten / wie wir Sie dann hiemit alle sambt vnd sonder dahin / so weit wir dessen mächtig / vnd vnsern Lehens Chur: vnd Fürsten ohnnachtheilig / dann an deren Gerechtigkeit wir hierdurch nichts zu begeben / sondern jedern sein jus vorbehalten haben wollen / Thun dasselbe auch nachmalß vnd in Kraft dieses hiemit / doch mit deme außtrücklichen Vorbehalt / daß durch diese Zulassung vns an vnsern deputat vnd reservat nicht das geringste benommen sein / vnd Eintrag beschehen / sondern alles verabscheidter massen / getrewlich gehalten vnd vollnzogen werden soll / hieran beschicht vnser gnädiger Will / vnd wir habens zur Nachrichtung einen jeden vnverhalten haben wollen / Zu vrkundt haben wir Heinrich Graff zu Sayn / dieses mit eigenen Handen vnderzeichnet / vnd mit vnsern angebohrnen Ring-Pitschier wissentlich vndertrucken lassen / Geben Sayn / den 24. Tag Januarij Anno 1605.

Henrich Graf zu Sayn / etc.

L. S.

Bb.

Graff Henrichs Erklärung / wegen der Vbergab der Graffschafft Sayn de dato $\frac{3}{13}$ Julii 1605.

IN GOttes Nahmen Amen. Kund / offenbar vnd zu wissen seye jedermänniglichen / denen diß gegenwertig offen Instrumen-

Bb strumentum protestationis zu sehen / zu hören / oder selbst zu lesen / vorbracht wird / das in den Jahren nach der heilsamen Geburt vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers / Christi Jesu / Tausend Sechshundert vnd Fünff / in der dritten Römer Zinszahl / zu Latein Indictio genand / bey Herrschung vnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd Vnüberwindlichsten Fürstens vnd Herrn / Herrn Rudolffen diß Nahmens des andern / Erwöhlten Römischen Kayserß / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Schlavonien ꝛc. Königs / Ertzhertzogs zu Oesterreich ꝛc. Hertzogen zu Burgundi / Steyer / Kärnden / Crain vnd Würtenberg ꝛc. Grafen zu Tyroll ꝛc. vnsers Allergnädigsten Herrn / in Ihrer Kayserl. Mayestät Reiche deß Römischen vnd Boheimischen im dreyßigsten / vnd des Hungarischen im drey und dreyßigsten Jahrn / auff Mittwoch / so gewesen der dreyzehender stylo correcto, nach dem alten Calender aber der dritte Monatstag Julii / des Vormittags vngefehrlich zwischen sieben vnd acht Vhren / vor mir offenbahren Notarien, in Beysein vnd Gegenwertigkeit hierzu insonderheit von mir erforderten / erbettenen und beruffenen / glaubwürdigen Zeugen / zu End benend / in eygener Persohn erschienen / vnd gestanden ist / der Wohlgeborne Graff vnd Herr / Herr Henrich Graff zu Sayn / Herr zu Homburg / Muncklar und Mentzberg ꝛc. Mein gnädiger Herr / vnd haben Ihre Gnaden laut eines in derselben Hand habenden vnd vffs Papier geschriebenen protestation Zettuls / wie sie denselben genand / angezeigt / daß derselben sonderlicher Will vnd Meynung were / vor mir offenen Notario und Gezeugen Gegenwertigkeit offentlich zu protestiren vnd sich außtrücklich zubezeugen / Inmassen sie dann auch alsbald alles vnd jedes Inhalts desselben Zettuls protestirten / vnd sich am zierlichsten bedingten und bezeugten / liessen darauff jetztangeregten

Bb protestation Zettul durch Ihro Gn. Cantzeleyschreiber/Marcinum Nister/mit heller Stimmen offentlich verlesen. Folgt nun vorangeregter protestation Zettul in nachfolgenden Worten also lautend: Wir Henrich Graf zu Sayn/ Herr zu Homburg/ Muncklar und Mentzberg ꝛc. Fügen euch Notario, und denen hierzu erforderten Gezeugen/ offentlich zu wissen/ als in dero am 24. Januarii jüngst zwischen vns vnd dem Wolgebornen Wilhelm von Sayn/ Grafen zu Wittgenstein/ Herrn zu Homburg/ vnserm freundlichen lieben Vettern vnd Sohne/ in der Eyle concipirten vnd auffgerichten Abscheid vnd Vergleichung vnder andern gesetzt/ daß wir auß freyem gutem Willen und wohlbedachtem Gemüth erst wohlgemeltem vnserm Vettern/ Grafe Wilhelmen zu Wittgenstein ꝛc. Als im Nahmen vnd von wegen seiner Liebden Herrn Vatters/ vnsers auch freundlichen lieben Vettern/ Ludwigen von Sayn Grafen zu Wittgenstein/ deß ältern/ als negsten Lehenfolgers/ vnser an der gantzen Graffschafft Sayn habende Lehensgerechtigkeit/ mit darinn vnd zugehörigen allodial Gütern sampt deren Regierung (ausserhalb dessen/ so wir uns außtrücklich vorbehalten) cedirt vnd übergeben haben ꝛc. Fernern Inhalts desselben Abschieds. Vnd aber hernacher in fernerem Nachdencken bey vns erwogen/ ob wohl auch hiebevor eben solcher in eventum gesuchter Lehensfolge halber/ wegen wohlermeltem vnserm Vettern/ Graff Ludwigen/ vnd vns/ Streit vorgelauffen/ daß wir doch damals bey vnser Archiven keine ferner/ als einig das von der Churfürstl. Pfaltz tragende Lehen/ so weit sich dasselbig erstrecken/ von vnserm stipite herrührend/ vnd darzu Seine Ld. interessirt seyn mögen/ befinden oder nachgeben könten/ Wann aber sonsten vnd ausserhalb desselbigen andere ansehnliche Herrschafften mit vielen andern Stückeren vnd Gütern/ zu dero

Graff-

Bb Graffschafft nicht gehörig / sondern von vnsern Gottseligen Voreltern vnd Vorfahren auff vns geerbt / vnd devolviret / theils aber Eygenthumb / theils auch von andern Chur- und Fürsten vnd Herren Lehenrührig / deren obwolgedachte vnser Vetter vnd Sohn / Graff Wilhelm von Wittgenstein ꝛc. an statt vnd von wegen seiner Ld. Ehegemahlin / vnser freundlichen lieben Baasen vnd Tochter / Annen Elisabethen / geborne Gräfin zu Sayn / Gräfin vnd Frauen zu Wittgenstein / vnd Jhro mit einander erzielter Kinder / Krafft angeregter durch vns / als viel vnsere daran gehabte Lehensgerechtigkeit betreffen thut / auch vnsere allodial Güter beschehener cession fähig vnd berechtiget / Also vnd damit dann nun ins künfftig obangeregte berürten zu Sayn jüngst vffgerichtem Abschied / inverleibte clausula der Lehensfolge ꝛc. nicht in andere wege weiter oder anderst / als wir es meinen vnd verstehen / auch an sich selbst recht ist / verstanden / außgelegt vnd disputiret ; Dardurch vielleicht vnser Gewissen vnd guter Nahme beschweret / auch iemand præjudiciret werden möchte / So haben wir für eine vnvermeidliche Notturfft erachtet / darüber bey vnserm Leben vnd guten Verstand / eine wohlbedachte offenbahre Erklärung zu thun / daß nemblich vnser Gemüth vnd Meinung nie gewesen / auch noch nicht ist / durch mehr angeregte clausul der Lehensfolge / jemands etwas gegen die Gebühr einzuraumen oder zuentziehen / viel weniger vnsern Lehenherrn an jhrem Eygenthum vnd Rechten etwas zubenehmen / sonder soll einem jedern sein habend Recht vngeschwächt vnd in alle weg frey vnd vorbehalten seyn vnd bleiben / Insonderheit aber ist vnser austrücklicher beständiger Will vnd Meynung / daß Krafft vorberürter durch vns Jhren Ld. Lo. beschehener cession, vnd Vbergabe der Lehen Abnutzungen vnd allodial Gütern / nun hinführo mehr wohlermelter vnser Vetter vnd Sohn / Graff Wilhelm von Wittgenstein ꝛc. wegen

Bb „ gen seiner Ld. Gemahlin/ obwohlermelder vnser freundlichen
„ lieben Baasen vnd Tochter/ vnd deren Kindern/ so sie mit
„ einander erziehlet/ oder durch Gottes Segen ferner bekom-
„ men würden/ die von vns herrührende Grafschafft Sayn
„ mit allen pertinentien vnd Zugehörungen/ darneben vnsere
Erblehen/ oder auch andere Lehen/ deren sie/ vnsere Baaß/
fähig/ vnd bey den Lehens-Chur-Fürsten vnd Herrn zu erhal-
ten/ auch vnsere jetzt noch habende vnvereusserte allodial Gü-
ter/ doch alle weg vnsers Vorbehalts allerdings vnbegeben/
vnd auff Form/ maß vnd condition, wie mehrgemelter zwi-
schen vns vffgerichter Vertrag und seiner Ld. vns zurück gege-
ne Revers außweissen/ von vns haben/ besitzen/ darmit thun las-
sen/ beissen und brechen sollen vnd mögen/ nach Ihrem vnd
Ihrer beyder Kinder besten Nutz vnd Gelegenheit/ ohne je-
mandts Hinderung oder Eintrag/ von dem allem vnd jeden
wir hiemit vns zierlich bedingend vnd protestirend. Demnach
euch gebührlich requirirend/ vber solche vnser Erklärung protesta-
Vorbehalt/ ein oder mehr instrument zu verfertigen vnd mitzu-
tion vnd theilen. Signatum Sayn am 13 Julii Ao. 1605. Sic subscrip-
tum: Henrich Graff zu Sayn ꝛc. Demnechst nach jetzt beschehener
offentlicher ablesung vorberürten protestation Zettuls/ haben
Ihre Gn. mir nachbemeltem Notario denselben selbst in meine
Hand gelieffert/ vnd haben dem allem nach vber vorbesagte
protestation von mir nach beschriebenen Notario, eines oder mehr
offene Instrumenta vmb die Gebühr ihrer Gelegenheit vnd Not-
thurfft nach haben zugebrauchen/ in probanti forma zu verfer-
tigen vnd mitzutheilen begehrt/ Auff solch beschehen erfor-
dern/ vnd rechtmäßiges Begehren/ hab ich vnden bemelter
Notarius vorangezogenen Protestation Zettul zu mir genommen/
vnd demnach in Krafft meines gemeinen tragenden Notariat
Ampts all solchen vorangeregten Ptotestations actum in diese
offene Form bracht/ vnd darüber diß gegenwertig Instrument

verfer-

Bb verfertigt/ vnd mitgetheilt. So geschehen vnd verhandelt/ in vorangeregtem Jahre/ Indiction, Kayserthumbs/ Monath/ Tag/ Stund/ vnd Zeit obengemelt/ auff der Gräfflichen Residentz vnd Schloß Sayn/ in der Stuben daselbsten neben dem grossen Saal bey der Kirchen/ darüber vnd an mit mir offenen Notarien gegenwertig gewesen seynd/ die Ehrwürdig/ Edler vnd Vester Laurentius Goer/ Abt deß Closters zu Sayn/ vnd Friederich von Reiffenberg/ auch zu Sayn seßhafft/ beyde als glaubwürdige Gezeugen zu diesem actu protestationis insonderheit requiriret, beruffen/ vnd erbetten.

PHE. Ditat servata fides.

Vnd dieweil Ich Petrus Hürdten von Eschweiler/ aus Bapst- vnd Kayserlicher Macht vnd Gewalt offenbahrer Creirter Notarius, bey vorerklärter comparition, verlesung obgeschriebener Protestation, vnd Vorbehaltung/ auch allen vnd jeden andern Dingen/ wie vorstehet/ eines mit baiden vorinstrumentirten glaubwürdigen Gezeugen persöhnlich gegenwertig gewesen/ solches alles oberzehlter massen zu geschehen/ selbst gesehen vnd angehöret/ Als hab ich anfänglich solchen protestationis actum der Gebür vnd mit Fleiß in notam genommen/ vnd protocollirt/ demnach aber darüber diß gegenwärtig offen instrument gemacht/ vnd verfertiget/ mit meiner eygenen Hand geschrieben/ meinen Tauf- vnd Zunahmen vnderschrieben/ vnd mein gewohnlich Notariat Zeichen beyseits verzeichnet. Zu wahrem Vrkund vorbeschriebener Ding insonderheit darzu requirirt/ beruffen/ vnd erfordert.

Chur-

Cc.

Chur-Pfältzischer vollkömmlicher Lehenbrieff vom 7. Tag Maij des 1605. Jahrs/ auff Graf Ludwigen zu Sayn vnd Wittgenstein/ ꝛc.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden/ Pfaltzgraff bey Rheyn/ des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsaß vnd Churfürst/ Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen vnd thun kund offenbahr/ mit diesem Brieff/ Demnach vns der Wohlgeborne/ vnser gewesene Großhoffmeister/ Ludwig von Sayn/ Graffe zu Wittgenstein/ Herr zu Homburg/ vnd lieber Getrewer/ mit vnterschiedlichen originaliter auffgelegten Documenten/ vnd insonderheit einer Saynischen Brudertheilung/ so in anno 1264. zwischen Weyland des Wohlgebohrnen Graf Gottfrieds von Sayn/ beyden hinterlassenen Söhnen/ Johann vnd Engelberten/ auffgerichtet vnd verglichen worden/ vnd dann mit der ersten Saynischen Belehnung de anno 1273. vnderthänig Anzeig vnd gnugsamen Beweiß gethan/ wie Er zu der/ von vnserm Chur-Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ zu Mann-Lehn rührenden Graffschafft Sayn/ als proximus & legitimus Agnatus & Successor von rechtswegen befugt/ Auch vber das ferner klärlich vnd zu völligem Genügen beschienen/ welcher gestalt der Wohlgebohrn sein lieber Vetter/ Graff Heinrich zu Sayn/ ꝛc. seines hohen Alters vnd dahero täglichs „rührenden Beschwerungen wegen/ bemeldte Graffschafft ce- „dirt vnd vbergeben/ daß wir darauf/ gedachten Ludwigen „von Sayn/ Grafen zu Wittgenstein/ vnd seinen Ehelichen „Leibs Mañ Lehens Erben/ die gantze Graffschafft von Sayn/ „mit Mannschafft/ Lehenschafft/ Schlossen/ Landen/ Leuten/ „vnd Zugehörungen/ ausgenommen das Schloß und

Land

Ce„Land Freunsberg / Item das Hauß Viernberg mit seiner Zugehörung / Item die Graffschafft von Solms / die der Graff von Solms vorbaß von jhm hat / Item Braunsperg / das Schloß mit seiner Zugehörd / das der Graff von Wied hat / zu Mann-Lehen verlawen han / als das alles von dem Chur-Fürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / zu rechtem Mann Lehen rühret vnd gehet / vnd Er vnd seine Mann-Lehens Erben sollen die auch fürter allezeit / vnd als dick das noth beschehen würd / von vns / vnser lehtagen / gantz aus / vnd nach vnserm Todt / vnsern Erben / die Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Chur Fürsten seind / zu rechtem Mann Lehen empfangen / haben vnd tragen / vns davon mit guten Trewen / Gelübden vnd Ayden / dienen / gewarten / gehorsamb vnd verbunden seyn / vns allezeit getreu vnd hold zu seyn / vnsern Schaden zu warnen / Frommen und Bestes allezeit getreulich zu werben / vnd zu thun / als edle Manne ihrem Herrn / von Recht vnd Gewohnheit / billich thun sollen / vnd zu thun schuldig seind / ohne alle Gefehrde / Als auch bemelder Ludwig von Sayn / Graff zu Wittgenstein / berührt Mannlehen jetzund von vns / mit Vorbehaltung vnser Mann / vnd eines jeglichen Rechten daran / empfangen / vnd vns darüber gelobt / vnd leiblich zu Gott geschworen hat / Zu Vrkund / haben wir vns mit eigenen Handen vnterschrieben / vnd vnser Insiegel hieran hangen lassen / Datum Heydelberg den 7 Monatstag Maij nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburth / 1605.

Friedrich Pfaltzgraf Churfürst.

Wil-

Cc Wilhelm Graffen zu Sayn vnd Wittgenstein/ Herrn zu Homburg ꝛc. Lehen-Revers de Anno 1606.

WIr Wilhelm Graff zu Säyn vnd Wittgenstein/ Herr zu Homburg/ Bekennen vnd thun kundt Allermenniglich. Demnach dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herren Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein/ deß Heyl: Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten/ Hertzogen in Beyern/ vnserm Gnedigsten Herrn/ weilandt der Wohlgeboren vnser geliebter Herr Vatter/ Ludwig von Säyn/ Graff zu Wittgenstein vnd Herr zu Homburg/ mit vnderschiedtlichen originaliter auffgelegten Documenten/ vnd insonderheit einer Säynischen Brüdertheilung/ so in Anno Ein Tausend zweyhundert sechtzig vier/ zwischen weiland des wohlgebohrnen Graff Gottfriedts von Säyn beeden hinderlassenen Söhnen/ Johann vnd Engelberten/ auffgericht vnd verglichen worden/ vnd dann mit der ersten Säynischen Belehnung de Anno Ein tausend zweyhundert siebentzig drey/ vnderthänig anzeig vnd gnugsamen Beweiß gethan/ wie Ihre Vätterliche Ld. zu der von dem Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zu Mann-Lehen rührenden Graffschafft Säyn/ alß proximus & legitimus Agnatus & successor, von rechts wegen befügt/ Darauf auch von obged: Ihren Churfürstl. Gnaden/ Ihre Vätterliche Ld. der Gebühr belehnt worden/ Daß höchstermelte Ihre Churfürstl. Gnaden jetzo noch tödtlichem Abgang mehrgedachts vnsers geliebten Herren Vaters/ auf vnterthenig bittlich beschehen Ansuchen/ vnß/ S. Väterlichen Ld. hinterlassenen Sohn/ vor vnß selbsten/ vnd von wegen vnserer Gebrüder/ der auch wohlgebohrnen Herrn Georgen/ Herrn Ludwigen/ Herrn Bernhardten/ und

Herrn

Bb vnd Herrn Fridrichen / allen Graffen zu Säyn vnd Witgengenstein / Herren zu Homburg / vnd vnser allerseits ehelichen Leibs Mann Lehens Erben / die gantze Grafschafft von Säyn / mit Mannschafft / Lehenschafft / Schlossen / Landen / Leuthen vnd Zugehörungen / außgenommen das Schloß vnd Landt / Freunsperg / Item daß Hauß Virnberg mit seiner Zugehörung / Item die Grafschafft von Solms / die der Graf von Solms vorbas von vns hat / Item Braunsperg das Schloß mit seiner Zugehörde / das der Graf von Wiedt hat / zu Mann-Lehen verliehen hat / Als das alles von dem Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zu rechtem Mann-Leben rührt vnd gehet / vnd wir und vnsere Brüder obbemelt / und vnser Mann-Lehens Erben / sollen die auch fürter allezeit / vnd alß dick daß Noth beschehen würdt / von Ihren Churfürstl: Gn. dero lebtagen gantz auß / vnd nach deroselbtigen Todt / dero Erben / die Pfaltzgraffen bey Rhein / deß Heil. Römischen Reichs Ertztruchsässen und Churfürsten seind / zu rechtem Mann-Lehen empfangen / haben und tragen / denen davon mit guten trewen / Gelübten und Eiden dienen / gewarten / gehorsam vnd verbunden sein / Ihren Churfürstl: Gnaden allezeit getrew vnd holdt zu sein / Ihren Schaden zu warnen / frommen vnd bestes allezeit getrewlich zu werben / vnd zu thun / alß Edle Mann Ihren Herren von Recht vnd Gewonheit billich thun sollen vnd zu thun schuldig seind / ohn alle Gefehrdt / Alß auch wir bemelter Wilhelm Graf zu Säyn vnd Witgenstein ꝛc. berührt Mann-Lehen jetzundt von Ihren Churfürstl. Gnaden / mit Vorbehaltung Ihrer Churfürstl. Gnaden / dero Mann / vnd eines jeglichen Rechten daran / vor vnß vnd obbemelte vnsere Brüder empfangen / vnd Dero darüber gelobt vnd leiblich zu Gott geschworen haben. Zu Vrkundt versiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel. Datum Heydelberg / Montags den zweiten Monathstag Junii, nach

Christi vnsers Lieben Herren vnd Seligmachers Geburt / Im sechzehenhundert vnd sechsten Jahr.

Dd.

Copia Vertrages / zwischen Herrn Johann Wilhelm / Herzog zu Jülich / ꝛc. und Graf Wilhelm zu Sayn und zu Wittgenstein ꝛc. Auffgericht wegen der Bergischen Lehen / de dato 10. Maii 1607.

VOn GOttes Gnaden wir Johann Wilhelm / Hertzog zu Gülich / Cleve vnd Berg / Grafe zu der Marck / Ravenspurg vnd Mörß / Herr zu Ravenstein ꝛc. Vnd wir Wilhelm / Grafe zu Sayn vnd Wittgenstein / Herr zu Homburg ꝛc. Thun kund. Als nach Absterben Weyland des Wohlgebohrnen vnsers lieben Neven vnd Getrewen / auch freundlichen lieben Vettern / Henrich Grafen zu Sayn ꝛc. seeligen Andenckens / zwischen vns Irrung vnd Gebrechen entstanden / welche doch / vermög eines in der Stadt Sieberg am 16. Februarii jetzlauffenden Jahrs auffgerichten Abschieds / gütlich vertragen vnd beygelegt / wie solcher Abschied von Wort zu Wort hernach folget: Demnach zwischen dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johanß Wilhelmen / Hertzogen zu Gülich / Cleve vnd Berg / Grafen zu der Marck / Ravenspurg vnd Mörß / Herren zu Ravenstein ꝛc. Meinem Gnädigen Fürsten vnd Herrn / ahn einem / Vnd dem Wohlgebornen Herrn Wilhelmen / Grafen zu Sayn vnd Wittgenstein / Herrn zu Homburg ꝛc. Meinem Gnädigen Herrn ahm andern Theil / allerhand Irrungen vnd Gebrechen entstanden / belangend das Kirspell Leuwenscheidt / vnd beede Höffe Schönenberg vnd Walderodt / sambt funfzig Gülten /

Jähr-

Dd Jährlichs auß dem Land vnd Ambt Blanckenberg / indem Hochgedachter mein Gnädiger Fürst vnd Herr / dieselbe Stücke / sambt deren Appertinentien / vor Mann-Lehen / Inhalt von hundert Jahren hero habender vnd vfgelegter Reversalen / vnd also nach Weiland deß Wohlgebornen Herrn Heinrichen Grafen zu Sayn ꝛc. Wohlseligen Ahndenckens / ohne Hinderlassung ehelicher mannlicher Leibs-Erben / auch Agnaten / so von dem ersten acquirenten ersprossen / tödlichem Abgang / Ihrer Fürstl. Gnaden eröffnet vnd heimgefallen / gehalten / vornehmlich auch in Betrachtung / wann gleich solche Lehen / vf Frauen Personen erben könten / daß dennoch in diesem Fall / vor Wohlgemeltes Grafen Gemahlinne / die Wohlgeborne Fraw Anna Elisabetha geborne Gräfin zu Sayn ꝛc. alß nach Absterben Ihrer Gnaden Herrn Vatters / Herrn Hermans Grafen zu Sayn ꝛc. von Weiland Grafe Henrichen zue Sayn ꝛc. Ihrer Gnaden Oehmen / einmahl außgeschlossen / zu Succession angeregter Lehen ferner nicht zugelassen werden könte / Wohlgedachter Grafe aber bemelte Stück vor gemein Lehen / sonderlich wegen des / in den darüber sprechenden Lehen-Briefen / des Mann-Lehens gahr keine Meltung beschicht / sondern darin / so wohl auch den Reversalen / erstndlichen Worts / Erblich / vnd also Ihrer Gnaden wegen / Wohlgerürter deroselben Gemahlin / alß vom ersten acquirenten herkommenden Erbinnen / deren vehig zu seyn / erachtet / Auch dermassen deren Gemahlin von Ihrer Gnaden Oheimen / Wohlgerürttem / Graf Henrichen / nicht außgeschlossen / daß Ihre Fürstl. Gnaden / als Lehen-Herr / dieselbe oder je von Ihrer Gnaden ersprossenen mannliche Erben von der Erbfolgung solcher Lehen / abweissen mögen / Darüber vnterschiedliche Pfandung / vnd andere Beschwernüssen den Vnterthanen berührter Oerter zugestanden / vnd Processen erwachßen / gleichwohl letzlich beiderseitz eine Beykunfft zu güttlicher Com-

Da munication vnd Abhelffung solcher Irrungen bewilligt/ Vnd dann mehrhochgedachter Mein Gnädiger Fürst und Herr/ darzu Ihrer Fürstl. Gnaden Rhäte vnd Beambten/ benantlich die Edle/ Ehrenveste vnd Hochgelahrte/ Wilhelmen von Nesselrodt Ambtmann zue Blanckenberg/ Wilhelmen von Neuenhoffe genant Ley/ Marschalcken vnd Ambtmann zu Steinbach/ Bertramen von Nesselrodt Ambtmann zu Windeck/ Bernhardten zum Pueth/ vnd Jacoben Reinfelden/ beyde der Rechten Licentiaten ꝛc. ahnhero gnädiglichen abgeordnet/ Wohlgemelter Graf aber persöhnlich/ sambt bey habenden Grävelichem vnd anderem Zustand/ erschienen/ Als ist/ nach vielfältiger gepflogener Tractation vnd Handlung/ in Erwegung genommen/ weil in gemeltem Kirspell Lewenscheid/ hiebevor bey stehender Belehnung/ zwischen Ihrer Fürstl. Gn. Vorfahren/ vnd den abgelebten Herren Grafen zu Sayn ꝛc. derhalben viel Streits vnd Mißverstands sich erhaben/ daß in denselben Kirspell viele vnd mehr Bergische/ denn Sayntscher Leute/ auch viele Bergische Leute vf jener Seiten der Siegen im Ambt Alten-Kirchen/ in dem Kirspel Hamm/ zu Berenbach/ und sonsten in der Grafschafft Säyn/ wie gleichfals in den Vogteyen/ Auwe/ Opperzauwe/ Bellingen/ vnd Hallschied/ gesessen/ vnd beiderseitz der Hochheit halber vielfältige Disputationes sich erregt? Auch schier vnmöglich/ daß zwischen beiden Fürsten vnd Grafen/ bestendige Ruhe vnd Friede geschafft werde/ so lang beede Herrn in gemeltem Kirspell/ Aembter vnd Vogteyen dergestalt vndereinander ihre Hoch- Ober- vnd Gerechtigkeit haben vnd gebrauchen wollen; Dahin gedacht worden/ daß/ einmahl allen solchen Irrungen auß dem Grund abzuhelffen/ Wohlgemelter Graf vor sich vnd Ihrer Gn. Erben/ vf alle die Hoch- Ober- und Gerechtigkeit/ welche die Grafen zu Sayn/ in vnd von wegen gemeltes Kirspels vnd Vogteyen Lewenscheid/ obgerürter Fürstl. Belehnung

Ordnung vnd Verpfendung halber / oder sonst gehabt / Erblich vnd ewiglich verziehen / vnd Hoch-gemelter Hertzog zue Gülich ꝛc. Vnd Jhro Fürstl. Gnaden Erben vnd Nachkommen / hinführo gemeltes Kirspels vnd Vogtey Lewenscheid / wie gleichfalß ohne Vnterscheid aller Leute / Gütter vnd Mühlen / so in obgerührter Vogteyen / Auwe / Opperzeuwe / Bellingen und Halscheid / gesessen vnd gelegen / Erb-Herrn sein / darüber alle Hoch-Ober-vnd Gerechtigkeit haben / deren gleichen ahn den Orten deß Ambts Windeck geschicht / nutzen / niessen vnd brauchen sollen / Alles ohne Wohlgemeltes Grafen / Jhrer Gnaden Erben vnd Nachkommen / Grafen zue Sayn / Eintrede / Verhinderung oder Förderung / Jedoch haben sich Jhre Gnaden den grossen vnd kleinen Zehenden in vorgerührtem Kirspel Lewenscheid gelegen / so Wohlgemeltes Grafen Vorfahren Grafen zu Säyn / vom Capittel zu Bonn erblich ahnsich erkaufft / in allermassen Jhrer Gnaden Vorfahren / denselben biß herzu / allda gebraucht vnd empfangen / vor sich vnd seiner Gnaden Erben / erblich zu haben vnd zu gebrauchen vorbehalten / doch dergestalt / wann Jhre Gnaden / oder deren Erben / denselben hiernechst andern verkauffen / oder in frembte Hände bringen wolten / daß alßdann Hochgedachter Hertzog zu Gülich ꝛc. Jhrer Fürstl. Gnaden Erben vnd Nachkommen / darzu / gegen Erlegung des billigen Preiß / so viel ein ander ohne gefehrte darfür geben wolte / die nechste seyn sollen / Weil auch in der Vogtheyen Opperzeuwen / die Mühl von Jhrer Gnaden Vorfahren / Martino Müllern durch obwohlgemelten Grafe Henrichen verpfendt / ist vertragen / daß hochgemeldter Hertzog zu Gülich ꝛc. denselben bey solcher Pfandschafft biß zu erlegung des Pfand-Schillings / ruwiglich lassen / Sonst Jhre Fürstl. Gn. Dero Erben vnd Nachkommen die Loße zu thun / allezeit / gegen herausgebung des Pfand-Brieffs / frey stehen / Jedoch wohlgemeld-

Dd meldten Grafen die Lehnschafft/ so Ihre Gnaden ahn einigen Gütern in gemeldten Vogteyen haben mögen/ vorbehalten seyn solle.

Hingegen ist verabredt/ daß Hochermeldter Hertzog zu Gülich ꝛc. wohlgemeldten Grafen vor sich/ vnd Ihrer Gnaden mit wohlgerürtter Deroselben Gemahlinnen ietziger vnd künfftiger gezielter Erben/ Mannlichen vnd Frewlichen Geschlecht/ ohne Verhinderung obahngezogener Regul: Quod fœmina semel excluſa, semper maneat excluſa, zu gemeinem Erb-Lehen/ vorberürtte Höffe zu Schönenberg vnd Walderiedt/ mit allem ihren Zu- vnd Eingehör/ vnd darzu mit Junffzig Oberlendischen Gülden/ Vier vnd Zwantzig Weißpfennig Cölnisch/ vor jeden Gülden gerechnet/ in Werung wie dieselbe Wohlgemeldter Grafe Henrich/ vermög deßhalben außgebener Quittung/ empfangen/ alle Jahrs Erblich vf Vnser Lieben Frawen Tag Purificationis, in Ihrer Fürstl. Gnaden Land vnd Ambt Blanckenberg/ hinfüro zu heben vnd zu beüren/ belehnen/ Auch was noch deßhalbē biß vf Abſterben mehr wohlgemeltes Graf Henrichen vnbezahlt verblieben/ erlegen lassen/ wie gleichfals Deroselben vnd Ihrer Gnaden Erben Grafen zu Sayn/ Alle Ihrer Fürstl. Gnaden Leute/ vnd deren Gütter in den Kirspeln Hamm/ Berenbach/ vnd in der Graffschafft Sayn/ vber die hernach benente Grentzen gesessen vnd gelegen/ mit aller Hoch- vnd Gerechtigkeit/ Erhebung der Haupt Rechten/ vnd sonsten/ wie Ihre Fürstl. Gnaden dieselbe bißhero gehabt/ besessen/ genutzt vnd gebraucht/ hinwieder vftragen vnd vberlassen/ auch beyde Hoch- vnd Wohlgemelte/ Hertzog vnd Graf/ alle solche vbertragene Leuthe über die Gebühr nicht beschweren/ sondern gleich andern Vnderthanen halten/ Vnd insonderheit deßjenigen/ so sich bey wehrender dieser Strittigkeit zugetragen/ mit keinen Vngnaden verdencken/ oder ansehen/ sondern was ihnen über dasjenige/ so sie damahls schuldig gewesen/ abgepfendt/ ahn ietziger oder künfftiger

ihrer

Dährer Schuldigkeit abgehen / vnd kürtzen lassen solle / Damit auch ins künfftig wegen der Grentzen des Fürstenthumbs Berg vnd Graffschafft Sayn / vnd deren beyder Aemter / Windeck vnd Altenkirchen / kein Mißverstand oder Irrung entstehe / ist verglichen / daß dazwischen die Grentzen nachfolgender maßen / nuhn zu den ewigen Tagen zu halten / auch vf den Orth / da nötig befunden werden möchte / neue Lach vnd Poelstein gesetzt werden sollen; Nemblich ahn dem dreyherrigen Stein / oben der Kaldawe / so das Fürstenthumb Berg / Graffschafft Sayn / vnd Herrschafft Wildenberg scheidet / anzufangen / Von dannen recht auf die Holperbach / ahn das Alt Müehlen Bleßgen / da ein Stein stehet / von dannen langs Wälchen / biß gegen die Bellinger Bach / da ein neuer Poelstein zu setzen / Vort die Bellinger Bach hinab / biß in die Siegen / ferner die Siege hinab / biß oben Niederhausen / da ein neuer Poel zusetzen / da von dannen vf einen Poel bey Niederhausen / Von demselben durch den Klinckenborn / vf einen Stein ahm Klinckenborn / von dannen biß vf den Stein ahn Bermersteg / Vort die Irsenbach hinauf biß an die Saynische Mühle / vnder Rimbach / von der Saynischen Mühlen langs die alte Landwehr / biß ahn die Eyer Eich / so ein Lachbaum ist (jedoch weil zwischen ietzgemelter Saynischer Mühlen / vnd der Eyer-Eich keine Lachstein vorhanden / vnd leichtlich dahero Streit entstehen könte / daß solcher Orth durch beyderseits Beamten besichtiget / die Alten darüber gehöret / vnd besondere Poelstein gesetzet werden) vnd von berührte Eyer Eich recht auß vf die Haitsaiff im Ambt Blanckenberg / Also waß binnen obgerürte Fhoren / Lagen vnd Poelen nach dem Hause Windeck liegt / Bergischer / vnd was auf der andern Seiten gelegen / Saynischer Hochheit sein vnd bleiben / doch beyderseits Herren / Hertzogen vnd Grafen / vnd sonsten jederman ihrer Gerechtigkeit vf der Hohen Marcken (wie vor Alters bräuchlich) vorbehal-

Odhalten / hinfüro auch zu vorkommung aller ferner Zwist- vnd Strittigkeit / allenthalben zwischen dem Ambt Windeck vnd Grafschafft Sayn / ein freyer Vberzug seyn / die Nachfolg der Leuthe abgeschafft / vnd die commerica mit dem Eissenstein vnd sonsten vngehindert / wie hiebevorn / zwischen obbemeltem Ambt Windeck / vnd der Herrschafft Homburg vertragen / getrieben werden sollen / dabey dann Wohlgemelter Grafe zu Sayn ꝛc. sich erbotten / wegen Beylegung deß noch habenden Streits vf dem Eyperwalt / zwischen der Grafschafft Sayn / vnd dem Ambt Blanckenberg / also sich zu erzeigen / daß Hochgemelter Herr Hertzog darahn ein gnädiges Gefallen vnd billiges Vergnügen haben sollen; Zu Vhrkund der Warheit haben in Nahmen Hoch-ermeltes Herrn Hertzogen zue Gülich ꝛc. Vorgemelte Ihre Fürstl. Gnaden Rhäte / vnd verordnete / wie auch Wohlgemelter Graf / vnd der auch Wohlgeborner Herr Philipps Grafe zu Solms / Herr zu Müntzenberg vnd Sonnenwaldt / Auch Sebastian von Hatzfeld / Herr zu Wildenberg vnd Schönenstein ꝛc. diesen Abschied / so zweyfachig verfertiget / mit eigenen Handen vnderschrieben / dabey verabredt ist / daß derselbige zweyfachig vf Pergamen ingrossirt / mit Ihrer Fürstl. Gnaden vnd etlicher deren Rhäte / wie gleichfals Wohlgemelter beider Herrn Grafen / vnd gedachtes von Hatzfelds Siegel befestiget / vnd von einem dem andern zugestellt / Inmittelst aber dieser Abschied vor kräfftig vnd bündig gehalten werden solle / Geschehen zu Sieberg am Sechszehenden Februarii Anno dausent sechshundert vnd sieben. Wilhelm von Nesselrodt zu Ehreshofen / Wilhelm vom Neuwenhofe / genand Ley zu Eybach ꝛc. Bertram von Nesselrodt zu Ehreshofen ꝛc. Bernhardt zum Puetz Licentiatus, Jacob Reinfeld Licentiatus. Wilhelm Graf zu Sayn vnd Wittgenstein ꝛc. Wilhelm Graf zu Solms / pp. manu, Sebastian von Hatzfeld Herr zu Wildenberg ꝛc. Vnd dann im vorgemel-

Dd meltem Abschied / noch etliche Mängel wegen der Grentzen vnd sonst ferner zu besichtigen vnd richtig zu machen vorbehalten / So bekennen wir Johannes Wilhelm Hertzog ꝛc. vnd wir Wilhelm Grafe ꝛc. obgemelt / hiermit vor vnß / vnsere Erben vnd Nachkommen / daß all solche Mängel nach vorgangener Besichtigung / vnd eingezogenem Bericht / nachfolgender massen verglichen / Nemblich daß ahn statt dessen / da in vorgedachtem Abschied gesetzt biß ahn die EyerEich / so ein Lachbaum ist / (Jedoch / weil ahn gemelter Saynischer Mühlen / vnd der EyerEich kein lachstein vorhanden / vnd leichtlich daher streit entstehen könte / daß solcher Ort durch beiderseits beambten besichtigt / die Alten darüber gehört / vnd besondere Poelstein gesetzt werden /) nunmehr die Grentzen in solchem Bezirck / also zu halten / wie folgt / benentlich langs die alte Landwehr / biß vf den Stollseiffen / welcher in die Haeckseiffen fleust daselbst vf den Bollseiffen / erstlich ein Eich zu beiden Seiten geschnitzt / da von dañen ferners vf der Strassen so nach dem Weyerbusch gehet / bey dem alten Schlag / ahm alten Gebück / ein Buche gleichfalß zu beiden seitten gezeichnet / von dannen ahn der Springen / in der Rimbacher Bach / ahn der Kohelgruben / ein Buche gleicher gestalt gezeichnet / so dann weiters dem Gebück nach bey der grossen Buchen / ahm Weg einen Eichen Stumpf gezeichnet / da von dannen / ahn der Weuerschlippen / alles dem Gebück nach / eichen Buchen Stumpf gezeichnet / noch weiters dem Gebück nach biß vf die Irsenbach / daselbst ein Meybuch / beiderseitz ebener massen geschnitzt / vnd ist es sonsten mit den vorigen limiten der Grentzen also beschaffen / daß eins Theils durch die Irsenbach / theils auch durch die alte noch vorhandene Schnedtstein / vnd andere sichere Maelstette / wie in vorgerürtten Vertrage vnd Abschiedt vermeldet / clar vnd vndisputirlich / Dabey denn weiters der Fischerey halben so wohl in der Siegen /

Ddalß in der Irsenbach verglichen / daß so viel die Sieg berührt / die Berlacher vnd Anwerwege daselbst / wie gleichfalß in der Irsenbach von Bonnerstett ahn / biß an die Kocherscheider Bach / vns Johanns Wilhelmen Hertzogen ꝛc. vorgenant / ahn vnser Hauß vnd Ambt Windeck / vnd was daroben in der Siegen vnd Irsenbach ist alß Saynisch vns Graf Wilhelmen / zu fischen sein vnd verbleiben sollen; vber daß ist auch der Streit vf dem Eyperwalt / darvon oben in mehr angezogenem Vertrag vnd Abschied vermelt / nachfolgender massen verglichen / hin vnd beygelegt / nemblich / daß von der Buchen ahm Vilicher Holtz ahn / darinn ein Stein stehet / stracks durch vf daß Orth / da das Schopfgen gestanden / welches vnsers Johanns Wilhelmen Hertzogens. Blanckenbergisch Vnterthanen gewiessen / dergestalt gemittelt / daß die Halbscheid nacher Blanckenberg zu vns Hertzog Johanns Wilhelmen / die andere Halbscheid aber / nacher dem Ambt Alten-Kirchen zu vns Graf Wilhelmen v/erbleibt / doch einen Theil so viel Ruden als dem andern / damit Gleichheit gehalten / zu genieſſen / auch wir vnd ein jeder Erb / so in jetzberürten Bezirck / ahn Zehenden / Büschen / Lendereyen / vnd sonst berechtigt / bey seinen habenden Rechten / dem Herkommen nach / vnd wie von alters breuchlich / gelassen werden solle / von dem Schopfgen aber sollen vnsere Johanns Wilhelmen Hertzogen ꝛc. Bergische Grentzen wie von alters gehen vnd gehalten werden / biß vf die Landeich / nechst Offer Eipe / da dannen fort der Grentzen halben kein Steit mehr vorhanden / vnd soll dadurch der Streit / so hiebevor bey der Abpoelung des Homburgischen Lands im Kirspell Rupichtterodt von der Kippenbert biß vf den alten Graben zwischen beiderseitz vnsern Blanckenbergischen vnd Saynischen Vnterthanen gewesen / gäntzlich vfgehoben / vnd verglichen sein / vnd das jenig / was dem Land von Homburg ahn bemeltem Orth in Verzeignuß der Grentzen zu gewiesen / bey demsel-

Da demselben verbleiben / vnd ist ferner verabredt / daß ahn vorgesetzten gezeichneten limiten / zu besser vnd beständiger Nachrichtung / durch vnser beiderseits Beambten da nötig Lochstein gesetzt / auch die alten renovirt vnd entblösset / oder nach Gelegenheit neue ahn deren statt gestelt werden sollen; Gereden vnd versprechen darumb / Wir Johannes Wilhelm Hertzog obgenant / vnd Wir Wilhelm Grafe ꝛc. einer dem andern vor vns / vnsere Erben vnd Nachkommen / bey Fürstl. vnd Gräfl. wahren Worten / Ehren vnd Glauben / dieses alles / wie obstehet / vnd in vor inserirtem Vertrag vnd Abschied begriffen / steet / vest vnd vnverbrüchlich zu halten / vnd dagegen durch vns / noch andere von vnsert wegen / in keine Wege ichtwas vornehmen zu lassen; Alles ohne Gefehrde. Zu Vrkund der Wahrheit haben Wir Johanns Wilhelm / Hertzog ꝛc. vnd Wir Wilhelm / Graf / obgenant / vor vns / vnsere Erben vnd Nachkommen / vnsere Insiegel ahn diesen Brief thun hangen / vnd wir Johanns Wilhelm Hertzog / haben beynebens vnsern Rhäten vnd Lieben Getreuen / Wilhelmen von Nesselrodt vnserm Ambtmann zu Blanckenberg / vnd Wilhelmen von Neuwenhofe genant Leye / vnsern Marschalcken vnd Ambtman zu Steinbach / gnädig befohlen / vnd Wir Wilhelm Grafe vorgemelt / die Wohlgeborne vnd Ehrenvest vnser freundliche liebe Vettern vnd getreuen / Herrn Philipsen Grafen zu Solms / Herren zu Müntzenberg vnd Soffenwalt ꝛc. vnd Sebastian von Hatzfeld / Hn. zu Wildenberg vnd Schönenstein ꝛc. ersucht / ihre Siegel neben die vnsere hier ahn zu hangen / welches wir Wilhelm von Nesselrodt ꝛc. Wilhelm von Neuwenhofe genant Ley ꝛc. Philips Graf zu Solms ꝛc. vnd Sebastian von Hatzfelt ꝛc. bekennen vf empfangenen Befehl vnd beschehene Ersuchung gern gethan zu haben. Geben in den Jahren vnsers Herrn Sechzehen hundert vnd sieben ahm zehenden Tag Monats May.

(Hertzog zu Gülich Cleve und Berg Secret.) (Graff Wirgenstein.) (Nesselrodt.) (Newhof genant Ley.) (Solms) (Hatzfeld.)

Ex-

Ee.

Extract aus der Gräfl. Sayn-Wittgensteinischen Erb-Vereinigung de Anno 1607. 20. Nov.

„Würde sichs aber zutragen / daß von vnß vorberührten „Stammen keine Eheliche Mannliche Leibs-Lehens-Erben mehr im Leben seyn würden / es trüge sich solches zu vber kurtz oder lang / in welchem Gradu es immer wolt / alsdann vnd auf ein solchen Fall / sollen alle die Land vnd Leuth / die wir verlassen werden / auf mehrgemelte vnsere Brüder Graff Wil„helmen oder dessen Eheliche Mannliche Leibs-Lehens-Erben „fallen / vnd vnserer Töchter keine etwas daran zu fordern ha„ben / sondern mit demjenigen / so hierunden verordnet / sich be„gnügen lassen.

Also vnd ebenmäßiger weiß / da wir Graf Wilhelm zu „Sayn vnd Wittgenstein ꝛc. ohne Eheliche Mannliche Leibs-Lehens Erben verstürben / oder aber da wir ihrer gleich hinder„lieſſen / doch aber dieselbige ohne Mannliche Leibs Lehens Erben mit tod abgehen würden / so sollen Land vnd Leuth / die wir hinderlassen werden / vermög obangeregter vnsers Herrn „Vatters seligen Disposition, vf vorberürte vnsere Brüder sampt „vnd sonders fallen / vnd derselben Testamentlicher Verordnung allerdings gehorsamblich gelebet vnd nachgegangen werden.

Were es aber sach / daß vnsere Gebrüder als dann kei„ner mehr im leben seyn würden / so sollen dero Eheliche Mann„liche Leibs-Lehens-Erben / die vns oder dem von vns herrühRenden verstorbenen Stamm am neheſten oder gleich verwand „seyn werden / vnsere verlassene Land vnd Leuthe vnder sich theilen / vnd dißfals die Ordnung der gemeinen Rechten gehalten

Eeten werden/ den Töchtern aber auch ein mehrers nicht/dann „ wie hierunden verordnet/gefolgt vnd zugelassen werden/ vnd„ damit dieses fals obangeregter vnser Abred vnd Vergleichung vmb so viel da weniger etwas zuentgegen von dem einen oder dem andern möge vorgenommen werden/ so ist ferners abgeredt vnd geschlossen worden/ daß vnder vns/ vnsern Erben vnd Nachkom̃enden keiner Macht haben soll/ einen aus seinen Brüdern vnd Agnaten etwas von seinem ererbten/ oder in andere wege erlangten Landen vnd Leuthen/auch deroselben Renthen/ Nutzungen vnd Gerechtigkeiten zu prælegiren/ oder zum Voraus vor dem andern zuverschaffen/ sondern einem jeden vnder denselben wiederfahren lassen/ was ihm offt angezogene„ vnsers geliebten Herrn Vatters seel. Disposition, welche hier„ durch in Krafft eines Fideicommissi perpetui erkandt/ vnd von„ vns approbirt worden/vnd diese vnsere Erb-Ein/gibt vnd zueyg„ net/ jedoch so aus der erworbenen vnd ersparten Baarschafft etwas an Landen vnd Leuthen erkaufft vnd erlanget/ so soll zu erstattung dieser Verbesserung/ deme/ so dieselben zu wege gebracht/ entweder seinen Kindern/ Gemahlin oder andern/ etwas davon zu verschaffen oder zu prælegiren frey stehen/ Dabey wir vns austrücklich ferner hiemit bedingen vnd vorbehalten/ daß deßhalben keinem vnder vns oder vnsern Erben/ die Testamenti faction gantz vnd gar benommen/ noch abgestrickt/ sondern einem jeden frey gelassen seyn soll/ von seiner Baarschafft/ Pfandschafften/ eingesambleten Früchten/ Weinen vnd andern beweglichen Gütern (welche nicht dem H. Röm. Reich zu stewer/ oder sonsten von den Vnderthanen/ vnsern Landen vnd Leuthen zum besten vffgehaben/ collectirt vnd erspart worden/ weil solche billig vnd von Rechtswegen beyden regierenden Herrn/ nach eines jeden Antheil verbleiben/ vnd zu welchem Ende sie erhaben/ auch darzu verwendet werden sollen) nach seinem Wohlgefallen zu testirn/ vnd wie er will

Ee vnter seine Kinder utriusque sexus außzutheilen.

Were es aber sach / daß einer vnder vns hiervon nicht testiren würde / so soll dasselbige alles seinen Ehelichen Mannlichen Leibs-Lehens Erben verbleiben / dieselbige aber dargegen schuldig seyn / die Töchter / ihre Schwestern / biß zuihrer Ausstattung / ihrem Stand gemäß / ehrlich vnd wohl zu vnderhalten / vnd da sie sich verheurathen werden / einer jeden an statt ihrer Legitimæ vffs höchst Vier Tausend Floren (dann einem „ jeden seiner vnd seiner inhabenden Landen Gelegenheit nach ein geringers zuverordnen hiermit frey gestellt wird) vnd tausend Floren zu Geschmuck vnd Kleidungen mit zu geben / vnd ihrem Stand gemäß ehrlich außzufertigen / sich auch solcher Ehesteur vnd Zugab halber / da das Gelt nit alsobald in numerato vorhanden seyn wird / dergestalt vnd also mit gnugsamen Vnderpfanden zu versichern / daß sie vnd künfftig ihr Ehegemahl daran ein gut Genügen haben mögen / jedoch / da einer vnder vns oder vnsern Nachkommen also ohne Testament tods verfahren / vnd eine grosse Baarschafft ohne Schulden hinterlassen würde / vff solchen Fall / sollen die den verstorbenen Brüdern / die Ehesteur ihren Schwestern nach ihrem Wolgefallen / jedoch nicht ultra duplum, sondern wohl darunder / zu erhöhen Macht „haben / Dagegen aber die Töchter hinwiederumb schuldig seyn „sollen / vor Vollziehung der Ehe / vff alle Vätterliche / Mütter„liche / Brüder- vnd Schwesterliche / vnd sonsten alleseit bey„vnd anfälle / nach löblichen Herkommen vnd Gewonheit vn„sers vralten Hauses vnd Stamms Sayn vnd Wittgenstein / in „bester vnd beständigster Form Rechtens / vermittelst eines leib„lichen Ayds dem gantzen Stamm zu gutem zuverzeihen / vnd „deßwegen einen brieflichen Schein vnder ihrer vnd ihres Gemahls Hand vnd Siegel von sich zu geben / sich auch jederzeit gegen vns vnd vnsern Mannlichen Stamm dergestalt mit Lieb vnd Freundschafft zuerzeigen / wie solches Geschwistern vnd Verwandten geziemet vnd zustehet.

Vnd

Ee Vnd da sichs zuträgen solte/ daß ein oder mehr Töchter vor Leistung des Verziegs mit tod abgehen/ oder sich sonsteu ein solches zu leisten verweigern würden/ so soll dieselb vnd ihre Erben/ doch nichts dawenіger gleich andern verziehenen Töchtern von aller Succession abgewiesen/ vnd dieser Verordnung beständiglich gelebt vnd nachgesetzt werden/ weil die renunciationes vnd Verziege nicht ex necessitate, sondern allein zu Stammens vnd Namens Vnderhaltung vnd Bekräfftigung des vhralten Herkommens vnd Gewohnheit/ vnd dieser vnser Erbeinigung/ wie auch zu vermeidung Haders vnd Streits/ erfordert werden. Würde sichs aber begeben/ daß vnser einer oder ander vnser Erben vnd Nachkommende Manns-Stams nach vns mit tod abgehen/vnd keine Männliche Ehelich Leibs-„ Erben/ sondern allein Eheliche Töchter nach sich im leben verlassen würden/ dieweil wir es denn für recht vnd billich erachten/vff dem fall derselben Töchter Herr Vatter von seiner beweglichen Verlassenschafft/ dieselbe werde auch genennt/ wie sie wölle/keinen beständigen letzten Willen würd gemacht haben/ daß Ihre Ld. dasjenige/ was nach Abzug der Schulden/ welche nicht dem gemeinen Stamm zum Besten gemacht worden/da einige seit vffgerichter dieser Erbvereinigung gemacht vnd zubezahlen seyn werden/ vbrig seyn vnd bleiben würd/ gefolgt werden; So ist austrücklichen vnder vns abgeredt vnd geschlossen worden/daß von dem erbenden Successore vnd Agnato denselben Töchtern/ es seyen ihrer gleich ein oder viel/ alle Baarschafften/Pfandschafften/Silbergeschirr/Kleinodien/Ring/ Ketten/vnd was da beweglich ist/ oder davor geacht/ oder gehalten würd (ausgenommen die Armatur) welche ohne das dem Mannlichen Geschlecht vnd zur Defension der Häuser ge-„hörig/ solte gefolget/ vnd dieweil sie an Landt vnd Leuthen/ „wie auch an allen vnbeweglichen Gütern/ die seyen ererbt oder „erlangt wie sie wollen/ nichts zu erben haben/ auch hiemit vnd

in

Ee „in Krafft dieser vnser Erbeinigung/ so lang ein ehelicher Mans-
„Stamm von vns vorhanden seyn würde/ nichts daran erben
„sollen/ die obgesetzte Summ der Ehesteur zur Zeit ihrer Ver-
heurathung/ noch darzu würcklich erlegt oder zu gutem Genü-
gen versichert werden/ Dann die Töchter vff alle andere Vät-
terliche/ Brüderliche vnd Schwesterliche Verlassenschafft
vnd Anfell verzeyhen/ vnd da nach Abzug der Schulden nichts
vbrig seyn wird/ sich allein mit dem Heuraths Gut oder Ehe-
stewer/ welche den Frawlein vnd ehelich gebornen Töchtern
zu Sayn vnd Wittgenstein ꝛc. anstatt ihrer legitimæ hierin
verordnet ist/ begnügen zu lassen schuldig seyn sollen ꝛc.

Ff.

Extract Protocolli in Sachen Sayn/contra Reichs-Hofraths Fiscaln, Saynische Reichs-Lehen betreffend/ von Graf Wilhelmen zu Wittgenstein/ den 13. April. 1606. gerichtlich übergeben.

Ff pag. 10. S Vnd dann auch von E. Röm. Kayf. Majest. und dem H. Reich ein Thornuß ufm Zoll Engers/ und ein Thornuß ufm Zoll Kayserswerth/ Item die Voigtey Ormitz und Irlich/ Lehenrührig/ zu welchem Vermög inhabender von Römischen Käysern zu Kaysern succesivè allergnädigst ertheilter inhelliger und gleichlautender investitur, als einem ungezweifflichen Erblehen/ wohlgenande meine vielgeliebde Gemahlin vnd deren Kindern/ so von dem ersten Acquirenten/ nach Außweissung obberührter Genealogia, descendiren/ nunmehr allein unzweiflich berechtiget/ und einen Zugang haben/ derentwegen bey E. Röm. Kayserl. Majest. in allerunterthänigsten Gehorsam und Demuth/ darumb anzusuchen/ und solches mit aller gebüh-

Ff bührender Reverentz zu empfahen sich gebühret/ mir aber/ als legitimo administratori meiner lieben Gemahlin/ vielmehr Ihrer Ld. selbsten gestalten Sachen und anderer Ehehafften halben bey E. Kayserl. Majestät selbst Persöhnlich zu erscheinen/ und der Gebühr nach darum anzusuchen/ gantz beschwerlich/ und demnach dem hochgelahrten unserm lieben besondern/ Johann Löwen/ und dessen substituirten/ unsern gantz vollkommenen Gewalt und Befehl gegeben/ auch hiermit in bester Form/ wie sich das von Rechtswegen gebühret/ cum omnibus clausulis necessariis gegeben haben wollen/ daß er/ oder sein substituirter, obberührte Lehen/ wie solche wohlgemeld mein Vetter/ Graf Henrich/ und dessen in GOtt ruhende Vor-Eltern seel. iederzeit von Röm. Käysern und dem H. Reich empfangen/ nach laut und Inhalt der alten Briefe/ von E. Kayss. Majest. in meiner Gemahlin Namen allerunterthänigst zu empfangen.

Extract aus Herrn Graf Wilhelms Deduction-Schrifft welche er contra Kayßl. Fiscaln den 30. Maji Anno 1610. zu Wien übergeben lassen.

Als kan mein gnädiger Herr nicht vorüber/ E. Kayss. Majest. nochmahln als Eheleiblicher Vatter/ und Administrator seiner mit weyland wohlg. Frauen Annen Elisabethen/ als Graf Hermans zu Sayn nachgelassenen Eheleiblichen Tochter/ ehelich gezeugter Kinder/ umb Belehnung allerunterthänigst anzuruffen. pag. 68. s.

FF

Extract erheblichen Gegen-Bericht ad reassumendum Herrn Wilhelmen/ Grafen zu Sayn/ Wittgenstein ꝛc. contra Herrn Ferdinanden/ Ertzbischoffen und Churfürsten zu Cöllen.

Mandati de Solvendo

P. S. Spira den 21. Augusti Anno 1616.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Richter/ gnädiger Herr/ Nachdem in Sachen Mandati de Solvendo Ahnwalds gnädigen Herren Grafen zu Sayn/ Klägers/ entgegen und wider gegen Ahnwalds gnädigsten Herren Churfürsten zu Cöllen/ Beklagten/ am 13. Augusti des 1614. Jahrs an diesem hochl. Kayserl. Cammergerichte Citatio ad reassumendum erkant und ausgelassen/ und Gegen-Ahnwald sich am 30. Martii des 1615. Jahrs/ durch etlich eingewendte/ aber gantz unerhebliche Ursachen/ welche auf dreyen Exceptionen/ als nehmlich Cessionis, quasi illegitimæ transactionis, und Spolii insimulati, beruhen/ davon zu entledigen hoch angelegen seyn lassen/ Sohette Ahnwald/ im Namen seines gnädigen Herrn/ darauff dabevor so bald der gebühr geantwortet/ und kündliche notorietät/ daß die Sachen weit anders/ als vorbracht/ in facto bewand/ auch sonsten seine Nothdurfft replicando angezogen; dieweil aber die Sache biß daher zu gütlicher Vergleichung beyderseits ausgestellt/ und also Ahnwalds gn. Herrn deßwegen kein præjudicium zu machen/ unerachtet/ was sich Gegen-Anwald darwider unbefugsamer weise vernehmen lassen/ so ist dasselbige nicht unbillig verblieben/ gleichwohl aber und unterdessen Gegen-Ahnwalden mit wenigem zu remonstri-

Effectiren / wie obgesagte vermeynte Ursachen und Exceptionen hierbey so gar nicht verfangen / sondern beede in facto und jure als unerheblich zu verwerffen seyn / vor nöthig geachtet.

Und so viel zuforderst die von Ahnwald gn. Herren Principalen eingewendte / aber von gegen Ahnwalden in Zweiffel gezogene session anbelangen thut / ists damit folgender massen bewand. „ Als weyland Graf Henrich zu Sayn / seel. „ im Jahr 1602. den 27. Junii, Frau Dorotheen Catharinen / „ gebohrner Gräfin zu Sayn / Gräfin zu Sultz ꝛc. alle Sr. Gn. „ Graff- und Herrschafften / Lehen und Allodial Erb- und Eigenthumb und Güter / mit Verzeihung aller rechtlichen Freyheiten und beneficien, cedirt / und mit eigener Hand unterschrieben / dieselbe cedirte Güter Ihrer Gn. auch angewiesen / „ und von dero acceptirt und angenommen / und also beederseits nichts unterlassen worden / was zur Translation eines „ rechten Eigenthumbs und Cession gehörig ist; So hat sich „ darauff folgends die Gräfin zu Sultz vernünfftig erinnert / „ daß weyland Frau Anna Elisabeth / auch Gräfin zu Sayn / „ S. Ahnwalds gn. Herren Principalen gewesene Gemahlin / „ zu denen zur Grafschafft gehörigen Erblehen und Allodial-Gütern berechtiget / und derohalben davon nicht excludirt noch „ außgeschlossen werden solle / oder könne / und derowegen J Gn. die Ihro cedirte und übergebene Grafschafft Sayn / samt allen darzu gehörigen Land und Leuten / Mann- und Erblehen / auch Allodial Gütern / zu samt darauff stehenden Bewegnüssen activè & passivè einzuforderen und zu geben / wiederumb verkaufft / cedirt / übergeben und zugestellt / und Ihro Gn. darin und zur Huldigung / auch allen andern Rechten / was einem Eigenthumbs- und Landherren immer gebühren könte / oder möchte / würcklich immittiret / auch darauf folgend cum renuntiatione aller Rechtlichen beneficien, Freyheiten und Behelffen kräfftig / renunciiret und verziehen / dargegen auch Ahn-

Ff walds gn. Hr. Principal, der Gräfin zu Sultz/ nicht allein Monck-
lar und Mentzberg/ sondern auch über 80000. fl. gegeben/
und also die grosse Last/ neben andern fast unzehlichen Be-
schwerten/ auf sich genommen/ abgetragen und erstattet/ darüber
daß wohlermelte Gräfin zu Sultz gnugsame Eviction in Recht zu
leisten und zu præstiren versprochen/ und in Gegenwart Ihres
Herrn Ehegemahls zu mehrer gelobter Vesthaltung selbst unter-
schrieben/ alles nach Besagen dero am 4. Julii 1603. hierneben
nochmahls beygefügter beglaubter Copia Cessionis.

Nachdem aber die Gräfin von Sultz iezt erwehnter
ihrer Cession zu End angehenckt/ wann etwa Graf Henrich
zu Sayn diesen Contract und Cession nicht belieben würde/ daß
derselbe alsdann für unaufgericht gehalten werden solle/ und
es also auf Graf Henrichs S. Belieben/ Confirmation und Ra-
tification guten theils mit bestanden; So hat wohlermelter
Graf Henrich hieran auch nichts ermangeln lassen wollen/ in-
massen dann Ihre Gn. für sich selbst am 12. Tag Septembris
Anno 1605. ihres hohen damahligen Alters/ und Regierungs
Last halben/ sich auch umb so viel damehr darvon zu entledi-
gen/ Ahnwalds gnädigen Herren/ als nechsten Agnaten/ auch
Stamms und Lehensfolgern/ samt dero Gemahlinnen/ bey
ihrem Leben ihre gantze Grafschafft Sayn/ mit dero zugehö-
rigen Aembtern/ Landen/ Leuten/ wie auch andere Herschafft-
und Gütern/ nichts darvon außgeschieden/ und in specie alle
und jede allodial-Güter/ sie haben Namen wie sie wollen/ Erb-
und Eigenthumb/ wie auch alle ihre Gerechtigkeit/ nach Auß-
weiß deren den 10. Junii Anno 1608. an diesem Kayf. Cam-
mer-Gericht in originali producirten und von gegen-Ahnwalden re-
cognoscirten original-Cession würcklich/ selbst unter eigner
Hand/ und auffgetrucktem Insiegel/ cedirt/ auffgetragen/ über-
geben und eingeraumt haben ꝛc.

Er-

FF Extract Gräflichen Sayn- und Wittgensteinischen Räthe und Befehlhabere Schreiben und Deduction an Herrn Doctor Carl Cæsarn, Agenten am Kayßl. Hof/ überschickt/ de dato Hachenburg den 29. Decembr. 1617.

OB nun wohl nicht ohne/ daß offt wohlermelter unser gnäd. Herr/ durch Mittel seiner Gn. ersten Gemahlin seel. noch bey Leben weyland Graf Henrichen seeligens/ zu der gantzen Grafschafft Sayn/ und darzu gehörigen Erben/ kommen ist/ so haben doch Ihre Gn. dasselbe gar nicht der Gräfin von Sultz/ sondern wayland ihrem Vetter/ Graf Henrichen zu Sayn seel. zu dancken/ inmassen dann derselbe bey Sr. Gn. Leben alle Chur- und Fürsten/ und zuvorderst die Kayſ. Maj. in einem offenen Patent/ so datirt ist/ den 12. Septembr. Anno 1605. und hiebevor am Kayserl. Hof eingegeben ist/ ersucht und gebeten/ daß sie itzt regierenden unsern gn. Herrn mit allen Lehen aller gn. zu belehnen geruhen wolten; hierauf nun haben auch Ihre Gn. in Ehevogts-Namen dero Gemahlin/ und wie dieselbe verstorben/ förderst Administratorio nomine ihrer Kinder/ umb die Belehnung angehalten/ aber biß noch keine gewierige Antwort erlangen können.

Ob man nun einem bey seinem Leben alles abtritt/ oder aber nach dem Tod erst alles überläßt/ ist aller ein/ und ist weyland unsers Gn. Herrn Ehegemahlin seel. vor anders nicht/ als ihres Vettern seel. Erbin/ zu achten und zu halten/ gestalt sie dann auch cum beneficio inventarii alles angenommen/ und derselben/ als nehester Verwandtin/ niemand einigen Eintrag hat thun können. Ohn ist es zwar nicht/ daß weyland Graf Henrich seel. anfangs der von Sultz eine Donation gethan/ und dieselbige/ odio religionis, seines Bruders Tochter hat vorzie-

Ff ziehen wollen / dieweil man aber dieserseits dasselbe nicht hat nachgeben können / die Donation auch also gethan gewesen / daß dieselbe keines weges in den Rechten hette bestehen köñen / so hat man derhalben gütliche Unterhandlung gepflogen / und nur allein pro redimenda vexa der von Sultz ein gewisses übergeben / und deßhalben sich seinen Verzieg über allen vermeynten Anspruch / mit Vorwissen und Belieben Graf Henrichs / zustellen lassen / gestalt denn der Vertrag / und alles was darauff erfolget / hiebevor auch am Kayserl. Hof eingeschickt worden / dahero man sich dann von der von Sultz im geringsten nichts zubefahren hat / sondern wird man vf Erhaltung der Belehnung / vor derselben gar wohl gesichert seyn können; sibt also der Herr / daß unser gnädiger Herr die Sach nicht anders / auch nirgend anders / dann beschehen / hab suchen köñen. So kan auch daran weyland unsers gn. Herrn erster Gemahlin seel. beschehener Verzieg / derselben nicht hinderlich seyn / aus Ursachen / daß alle Verzieg dem Mannlichen Stamm zu gutem beschehen / und dieser außtrücklicher Vorbehalt darin beschicht / daß / wann der Manns-Stamm gäntzlich abgehen solle / die Renuntiantin sich den Regreß zu allen wolte vorbehalten haben / gestalt dann Ihrer Gn. seel. Verzieg / welchen sie ihres Vatters Brudern / Graf Henrichs seel. gethan / auch geschehen / und dahero keine perpetua exclusio kan genommen werden / cessante enim causa, cessat effectus, prout in terminis renunciationis die Dd. hin und hero in ihren Consiliis und testatis respondiret und gelehret haben / zugeschweigen / wann sie gleich paternæ hæreditati simpliciter renunciiret hette / daß sie doch allhier ihren Vettern / Graf Henrichen seel. succedirt / und von dessen succession nicht ist ausgeschlossen worden / inmassen in iisdem terminis respondiret hat Menoch. Consil. 331. hat also dieser renunciation halben durchaus nichts zu bedeuten.

Me-

FF

Memorial,

Was unser Abgeordneter/ Nicolaus Heusing/ zu Dillenburg bey Doctor Schorrey verrichten sol.

In Anno 1618. Als er bereits viel Jahr lang in zweyter Ehe gewesen.

ERstlich neben Vermeldung unsers gn. Grusses/ Ihme anzudeuten/ daß unlängst ihme copia des vom Kayſ. Hof allhier einkommenen wiederantwortlichen Ableinungs-Schreibens/ vf die von ihm in Decemb. nechsthin zu Papier aus den verübten actis gebrachte Gründe/ beneben desselben gantzen Acten, und derselben Bericht/ zugeschickt worden/ und dieweil wir verstanden/ daß er in kurtzen wieder verreisen würde/ wir gleichwohl aus derselben Sachen/ auff bevorstehenden Grafen-Tag nothwendige communication mit andern pflegen/ und was endlich darinnen zu thun/ uns entschliessen möchten; Als wäre unser gn. Begehren/ er wolle so viel müglich begehrter massen seine resolution, uf die oberwehnte Ablehnung noch vor seinem Verreisen uns zukoñen lassen. Dann auch soll unser Abgeordneter ihme/ D. Schoreyen/ erinnern/ was wir im nechstverschienen Majo/ wegen der Lützelburg: inhabenden Schult-Verschreibung ihm consulirt/ dero Zeit sein Bedencken dahin gangen/ dieweil in selbiger Schult-Verschreibung alleine eines Ertzbischoffen zu Trier/ und keines Grafen zu Savn/ gedacht würde/ als würde man sich vorhin zu den inhabenden Schult-Verschreibungen vor allen Dingen qualificiren müssen/ worauff wir nicht unterlassen/ Nachsuchung thun zu lassen/ und befunden/ daß weil Ertzbischoff Jacobs zu Trier/ der Geburt von Sirck/ Herr zu Hurbach/ Moncklar und Mentzberg/

eine

Ff eine Testamentliche Disposition und Theilung / seiner hinterlassenen anererbten Land / Leut und Gütern verfasset / und darin die Herrschafft Moncklar und Mentzberg / samt den Lützelburg. Lehen und handreichenden Geld / des Bruders Tochter / Elsen von Sirck / Grafen Gerharts zu Sayn Gemahlin / und von der beeder Leib erbohrnen und gezeugten Erben / zugeordnet / in Krafft solcher disposition / auch solcher Schult Verschreibunge an die Herrn Grafen zu Sayn / und alle unsere von unser in Gott ruhenden ersten Gemahlin Christsel. Gedächtnüß / erziehlte Kinder kommen weren / dahero unser gnädiges Begehren were / wie nunmehr uf solchen Bericht die Sachen ferner anzugreiffen / uns sein Gutdüncken zu eröffnen.

Danechst wir weren gemeint / wegen hoch angelegenen noch habender unerörterter Lehensachen / mit beeden Churfürsten / Cöllen und Trier ꝛc. mit Zuziehung des hierin gebrauchten Advocaten, und anderer / die deren gnugsame Bericht hetten / eine reiffliche Consultation allhier anzustellen / und in einem und andern eines entlichen uns darauff zu entschliessen / darbey ihn / D. Schoreyen / auch gern sehen und seines Raths gebrauchen wolten / derowegen unser gnädiges Begehren were / daß er / unserem habenden Vertrauen nach / sich hierzu gutwillig erweisen / und uns zu feruerer Nachrichtung und Anstellung verständigen wolle / wie bald wir seiner zu dem End mächtig seyn könten.

Und dieweil wir unlängst an ihne gesinnen lassen / in dergleichen Sachen uns von Hauß aus consulendo bedient zu seyn / darauff er sich / mit Vorbehalt seiner itzigen Herrschafft Dienst und anbefohlner Sachen / gutwillig erkläret / wir auch nicht begehren / daß er als ein Advocat in einer oder andern Sachen die Feder führen solle / als sol unser Abgeordneter der Bestallung halben seine Erklärung vernehmen / und da er sich mit 50. Thlr. begnügen lassen wolle / darauf mit ihm schließlich

lich abhandeln / uf welches alles wir seiner Resolution hinwieder gewärtig seyn. Signat. Hachenburg den 5. April Anno 1618.

Wilhelm Graf zu Sayn / ꝛc.

Gg.

Cammer-Gerichts Urtheil vor Chur-Cölln wider Pfaltz / Anno 1618. den 26. Martii ergangen.

IN Sachen Herrn Friedrichen Pfaltzgrafen bey Rhein / Klägern eines / wider weyland Herrn Ernsten / itzo Herrn Ferdinanden / Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten / Beklagten andern Theils / Citationis ex L. diffamari, ist Doct. Fabri sein am 7. Octobr. Anno 1615. der Commission halben / beschehen begehren / nach Gestalt dieser Sachen abgeschlagen / sondern dieselbe von Ambtswegen vor beschlossen angenommen / darauf / und allen Vorbringen nach / zu recht erkennt / daß gedachten Klägern nicht gezimt / noch gebühret / ihnen / den Beklagten articulirter massen seine possession vel quasi der Belehnung über die Burg und Stadt Hachenburg / als auch deren Zugehör / zu entsetzen / sondern daran zu viel und Unrecht gethan habe; derowegen solches alles samt denen von Zeit an der Entsetzung aufgehobenen Nutzungen / oder so viel davon aufgehoben werden mögen / ermelten Beklagten wiederumb abzutreten und einzuräumen schuldig / auch darzu zu condemniren und zu verdammen seye / als wir ihn hiemit condemniren und verdammen / die Gerichtskosten derowegen aufgeloffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Gg Cammer-Gerichts Urtheil vor Chur Trier wider Pfaltz den 7. Julii 1626. ergangen.

IN Sachen Weyland Herrn Lotharii / itzo Herrn Philipps Christophen / Ertzbischoffen zu Trier / Chur-Fürsten Klägern / wider die Chur-Pfaltz und Consorten / itzo dessen Erben in actis benant / Beklagte / Citationis ex L. diffamari &c. in specie Sayn betreffend / ist in puncto supplicationis super summariissimo possessorio erkant / daß gedachten Klägern die possession / deren zum Schloß und Herrschafft Freußburg in actis angegebene vier Kirspel / Als nehmlich Kirchen / Fischbach / Gebertshain / und Daden / samt deren Zugehörungen / wie auch von weyland Herrn Henrichen Grafen zu Sayn in ermelten vier Kirspeln erkauffter allodial-Gütern / einzugeben / und Beklagter Klägern darinnen ferner zu verhindern und zu turbiren / biß in possessorio plenario oder petitorio ein anders erkant / zu inhibiren seye / als wir hiermit respectivè eingeben und inhibiren / dann in puncto plenarii possessorii D. Hafnern sein den 7. Februarii Anno 1614. der Absolution halben beschehen begehren abgeschlagen / Sondern ihme einwendens ohngehindert seine Klagen und Forderungen an diesem Kayß. Cammer-Gericht gleichfalls vorzubringen / Zeit fünf Monaten / pro termino & prorogatione von Ambtswegen abgesetzt / mit dem Anhang / wo er solchen also nicht nachkommen wird / daß ihme alsdann der Weg solches zu thun benommen / und ein ewig Stillschweigen auferlegt seyn solle.

Wann nun hierauff Chur-Pfältzischer Seiten eine glaubwürdige attestation begehrt worden;

Als ist darüber gegenwärtiger unter unserm Kayß. Insiegel bekräfftigter Schein / zu Steur der Warheit / heut dato

dato mitgetheilet worden / Geben in unserer und des Heil-
Gg Reichs Stadt Speyer / den 5. Tag des Monats Maji nach
Christi unsers lieben HErrn Geburt / unserer Reiche / des
Römischen in 3. des Hungarischen in 6. und des Böhmischen
im 5. Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

L. S.

Conrad Albrecht von Leu-
terburg Verwalter.

Wolffgangus Hayler, Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius.

Hh.

Relatio,

WJe man im Jahr 1617. den 25. Aprilis an / biß uf den
9. Julii, und also in wehrender Handlung an beyden höch-
sten Gerichten mit der Gräfl. Frau Wittib zu Sayn und den
Ihrigen / als Ihre Gn. noch lang zu Hachenburg bey dero
Residentz und Wittibsitz sich ufgehalten / an Chur Cöllnischer
und Oßnabrückischer Seiten verfahren. Und zwar erstlich
ist am berührtem 25. Tag Aprilis der Oßnabrückische Land-

Hh Renthmeister/Andreas Scheiff/ mit einem Feldwebel und Soldaten ins Schloß kommen/ seine bey sich habende Pferde alsobald in den Stall/ da der Gräfl. Frau Wittib Pferde gestanden/ eigenthätlich gezogen/ Ihrer Gn. Pferde aber von dar weg/ und uf eine andere Seite gestellt/ darnach auch etzliche Gemächer mit Gewalt aufbrechen/ und gedachten Feldwebel mit seinen Soldaten darein logiren lassen.

Des andern Tages/ als eben die Metternichische vor der Stadt rendevous gehalten/ haben Ihre Gn. einen Diener hinaus geschickt/ umb nach dero abgenommenen Pferden zu sehen/ zugleich auch besagten Landt-Renthmeister anzusprechen/ daß er doch das beste darbey thun wolte/ damit die Pferde wiederumb außgefolget werden möchten/ worzu er sich zwar erboten/ und den Saynischen Ambts-Verwalter zu sich erfordert/ aber ihn/ als er erschienen/ nicht wieder ins Schloß lassen wollen/ vorgebend/ es wäre ihm verbotten/ und die Gräfl. Frau Wittib habe es nicht besser haben wollen/ er hette auch eine ziemlich scharffe Instruction vom Bann bekommen/ der müste er nachgehen/ damit er sonsten nicht beym Kopff genommen würde/ desgleichen hatman hernach von Tag zu Tag ie länger ie übeler mit Ihrer Gn. und dero Angehörigen verfahren/ biß sie endlich durch Hunger gezwungen den Orth wider ihren Willen/ iedoch cum expressa protestatione & reservatione ihres Rechtens/ räumen müssen/ wie dann derselben gleichsam Wasser und Feuer verbotten/ offtermahls nicht das geringste von Victualien an Speiß und Tranck/ auch nicht ein Topff mit Milch/ so doch ein geringes/ ja nicht ein Stück Holtz ein Feuer damit anzumachen/ gefolget/ sondern vielmehr/ was den Oßnabrückischen Ministris ins Gesicht kommen/ und noch übrig gewesen/ vollend wegenommen/ bißweilen auch kein Mensch/ der etwan eine Handbietung thun können/ zu ihr gelassen worden/ dahero Wohlgedachte Ihre Gn. und deren

Hh Gräfl. Kinder einsmahls in etzlichen Tagen keinen Bissen Brods haben können / sondern sich mit fast unnatürlichen ihren hohen Stand nicht geziemenden Speisen (darvon das jüngste Fräulein schwach worden / und besorglich wohl die Tage ihres Lebens zu khauen hat) elendiglich behelffen / auch do Ihre Gn. noch etwas von Korn übrig gehabt / selbiges uf einer Würtzmühl in ihrem Frauenzimmer mahlen lassen müssen / woraus denn / wie leicht zuerachten / solch Brod gebacken worden / daß es niemand geniessen können / und als uf einen Tag die Gräfl. Frau Wittib ihre Jungfrau zum Oßnabrückischen Land Renthmeister geschickt und fragen lassen / ob er noch keinen Befehl hätte / Ihrer Gn. Brodt ins Schloß folgen zu lassen / hat er ihr an statt desselben diese Trostlose und betrübten Gräfl. Wittiben und Wayfen billig schmertzlich gefallene Antwort zu Hause geschickt / nemlich / er hette einen solchen Befehlich / daß Ihre Gn. hinaus müsten / und dero Amtsverwalter und Secretarius würden in der Stadt auch nicht mehr gelitten werden / worauff die Jungfrau ihre Frage wegen des Brods wiederholet / hochbetheurend / daß nicht ein Stück vor die Frau Gräfin vorhanden were / ist aber von bemelten Land-Renthmeister mit unnützen Worten wieder hingewiesen worden / und haben eben selbigen Tages noch Ihre Gn. etliche für das Gesinde gebackene Brodt heimlicher weise durchs Fenster hinein ziehen müssen / damit sie etwas weniges zu leben gehabt / ist denn iemand unterweilen gewesen / der aus Erbarmung der Gräfl. Frau Wittib und den Ihrigen etwas zu tragen wollen / so hat man denselbigen von der Pforten gestossen / geschlagen / ihm / was er getragen abgenommen / solches in Koth getretten / und die Person / so etwan Handreichung thun wollen / beßlich gescholten / mit dem Degen geschreckt / und hart zu bestraffen gedrohet. Ferner haben auch die unvernünfftigen Thier dessen entgelten und leiden müssen / inde-

Hh indeme Pferd und Vieh/ so man ausser der Stadt zur Arbeit oder auff die Weid getrieben/nicht wiederumb eingelassen/und da der Frau Gräfin Diener etwa Futter vor die Pferde hergeben wollen/ ihnen die Schlüssel zu den Gemächern abgenommen worden. Uber das als Ihre Gn. einsmahls wiederumb durch ihre Jungfrau bey gedachten Land Renthmeister/ welcher dazumahl eben von der Reise wieder kommen/ vernehmen lassen/ ob er dann Befehl habe/ Ihro und Ihren Kindern kein Brodt/ oder ander Essen-Speiß/ ins Schloß folgen zu lassen/ sintemahlen sie nun in drey Wochen das geringste nicht bekommen (als was sie zum Fenster hinein gezogen/) auch in zwey Tagen keinen Bissen Brodt gehabt hetten/ hat er in Beyseyn des Landes-Schultheissen geantwortet/ er habe Befehlich/ nichts ins Schloß folgen zu lassen/ sondern die Frau Gräfin solte hinaus/ darauf mehrbemelte Jungfrau angehalten/ob daß vor Jh. Gräfl. Personnichts gefolget werden solte/er aber mit Nein simpliciter geantwortet/ und wiederhohlet/ daß er einen Befehl hette/ deme er nachkäme/ und dem verantworten liesse/ der es ihm befohlen hette: darbey gesagt/ warum die Frau Gräfin nicht hinaus gienge? man würde bald ihre Pferde/ Gutschen/ und alle ihre Leute vor der Stad-Pforte verabfolgen lassen. Ja das noch mehr ist/ hat man auch obgedachte Würtzmühl (wie Ihre Gnaden anders nicht dafür halten können) durch iemand/ so darzu bestellet gewesen/ zerbrochen/ und ihr also das schlechte Mittel zu mahlen vollend entzogen/ gleichsam hette man damit umgehen wollen/ die Gräfl. Frau Wittib und dero Angehörige gar erhungern und eneciren zu lassen. ꝛc.

Heßi-

Ji.

Heßischer Lehen-Brief an die Saynischen Erb-Töchter/ Anno 1643.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Georg Landgraf zu Hessen/ Grav zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Dienburg vnd Büdingen ꝛc. Thun kundt und bekeñen vor vns/ vnsre Erben vnd Nachkoñen/ Fürsten zu Hessen öffentl. an diesem Brief; Als auf tödlichen Hintritt/ weyland des Hochgebornen Fürsten/ Herrn Ludwigen des Jüngern/ Landgraffens zu Hessen/ Gravens zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Zigenhain vnd Nidda ꝛc. vnsers Gnädigen Herrn Vatters hochseel. Andenckens/ vns der Weyland Wohlgeborne/ vnser lieber Neve vnd getrewer/ Ernst Grave zu Sayn vnd Wittgenstein/ Herr zu Homburg ꝛc. vor sich selbsten vnd im Nahmen seiner Gebrüdern/ Wilhelm Philipsen/ Ludwig Albrechten/ vnd Christians/ so dann auch ihrer Vettern/ Georg vnd Ludwigen/ Gebrüderen/ allen Graven zu Sayn vnd Wittgenstein ꝛc. in dem Jahr 1627/ vorbringen vnd ersuchen lassen/ ihme vnd erstermelte seine Gebrüdere vnd Gevettern/ nach besag eines von dem auch weiland Hochgebornen Fürsten/ Herrn Ludwigen dem Eltern Landgraffen zu Hessen/ Graven zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. vnserm freundlichen lieben Vettern/ Hochlöbl. Gedächtnüß/ ertheilten Exspectativ, vnd Anwartungs-Brief/ sub dato Marpurg den 11. Aprilis in dem abgelauffenem Jahr 1603. aufgerichtet/ darinnen sein Christsel. Liebd. dem Wohlgebornen Graf Ludwigen zu Wittgenstein/ Ihrem respectivè Vattern vnd Großvattern seel. vnd seinen Mannleibs Erben/ nach seines Vettern Graf Henrichs zu Sayn ꝛc. ohne Leibs-Lehens-Erben erfolgten tödlichem Abgang/ mit dem Schloß Friedewald/ Burg und Stadt/ mit allen Zugehö-

Ii gehörungen/ zu rechtem Mann-Lehen zu beleihen verschrieben/ doch die Oeffnung am Friedewald reservirt und vorbehalten/ alles mehrern Inhalts solches Briefs/ damit zu belehnen/ wie auch darauf die Belehnung/ in gemeltem sechszehenhundert sieben vnd zwantzigsten Jahr damit wircklich beschehenen/ auch über diß alles/ nach erfolgtem tödlichen Hintritt obgedachtes Ernsten Graven zu Sayn vnd Wittgenstein seel. die auch wohlgeborne/ vnsere liebe Neven vnd Getrewen/ Ludwig Casimir/ Ernst/ vnd Johann/ respectivè Gebrüdere vnd Vettern/ vor sich vnd im Nahmen Ihrer jungen Gebrüdere vnd Vettern/ Georg Wilhelmen/ Bernharden/ Friedrich Magnus, Otten vnd Wilhelmen/ wie auch Wilhelm Philippsen/ Ludwig Albrechten/ vnd Christianen/ allen Graven von Sayn und Wittgenstein/ Herrn zu Homburg ꝛc. obbrührte Lehens-renovatur über das Schloß und Stadt Friedewald/ doch aber nur zu ihren Rechten/ in anno eintausend sechshundert acht vnd dreißig/ im Monat Augusto/ nach Inhalt vnsers darüber ausgefertigten Lehenbriefs/ erhalten/ dagegen aber vns onlängst hin/ die auch wohlgebohrne vnsere liebe Nichtin/ Loysa Juliana/ Grävin zu Sayn vnd Wittgenstein/ geborne Grävin zu Erbach/ als mehrseel. ernantes Graff Ernstens nachgelassene Wittib/ in Vormundschafft-Nahmen ihrer beider/ mit demselbigen Graf Ernsten ehelich erzeugter Töchter/ Ernestinen und Johannetten/ vermittelst einer vns eingeschickten rechtlichen Deduction/ zu erkeñen gegeben/ daß sie die beyde Töchtere/ als ihres abgelebten Vatters vnd einigen Bruders seel. nechste einige Erbinnen/ so wohl in diesem Lehen-Fall/ als auch der gantzen Grafschafft Sayn/ vor allen Ihren Vettern/ der andern Wittgensteinischen Linie/ das nechste Successions Recht/ ex dispositione Majorum, erlangt hetten/ dahero vnd weil sie bey oberwehnter Lehens-renovatur vorbey

gegan-

I i gegangen worden / vns in Demut angelangt / das wir Ihnen beeden noch lebenden Sayniſchen Töchtern / gleichmäßige Belehnung / nemlich zu ihrem Rechten / wiederfahren / und ſie alſo / als Gräfl. Wayſinne nicht verkürtzen laſſen wollen / vnd wir dann ſolch ihr Suchen / ſo weit / daß ſie nemlich zu ihrem Rechten zu belehnen / nach Erſehung der alten Lehen-Briefe vnd Documenten / nicht vor vnbillich befunden / daß wir ſolchem allen nach obgedachter verwittibten Gräfin / Loyſen Julianen zu Sayn vnd Wittgenſtein / geborner Gräfin zu Erbach / in Vormundſchafft ernanter ihrer beeder Töchter / zu ihrem Rechten obgedacht / von ihnen dieſer Zeit inhabende Schloß Friedenwald vnd Stadt / mit allen vnd ieglichen ihren Zugehörungen / als darzu gehört / keinerley ausgeſcheiden / zu rechtem Erb-Mann-Lehen geliehen haben / vnd leihen gegenwärtiglich in Krafft dieſes Briefs / alſo / daß ſie ſolch Schloß Friedenwaldt / Burg vnd Stadt mit ihren Zugehörungen / nun fürbaß von vns / vnd nach vnſerm Tode / welcher in den Händen GOttes ſtehet / von vnſerm Elteſten Sohn / Landgraf Ludwigen zu Heſſen / vnd deſſelben Mann-Leibs-Lehens Erben / oder in Mangel deren / von vnſerm zweyten Sohn / Landgraf Georgen dem Jüngern / vnd deſſen Mann-Leibs-Lehens Erben / oder da deren keiner / noch ſonſt andere Mannliche Leibs-Lehens-Erben von vns herrührend vorhanden wehren / von vnſern ſeel. lieben Brudern Johanßen / Landgrafen zu Heſſen / vnd ſeinen lieben älteſtem Sohn / vnd Mann-Leibs-Lehens-Erben / vnd in Mangel deroſelben / von vnſern zweyten Bruder / Landgraf Friedrichen dem Eltern / iederzeit dem ältiſten / vnd deß ältiſten Lini Mann-Leibs Lehens-Erben / vnd vf gäntzlichen Abgang des mannlichen Stammbs / von weylandt vnſern in GOtt ruhenden genedigen geliebten Herren Vatter / Landgraf Ludwigen / hoch-

Ii löblichen Christ-milten Andenckens herrührend / von dem ältisten vnseren freundlichen lieben Vettern Darmstattischer Linie / Herrn Friedrichs des ältern Landgrafen zu Hessen / Christmilden Andenckens / hinderlassener Mannlicher Leibs-Lehens-Erben / Fürsten zu Hessen ꝛc. alles nach dem Recht der ersten Geburth / vnd Besag vnd Inhalt deren zwischen hochseelig ermeltem vnserm genedigen Herren Vattern Landgraf Ludwigen / vnd seiner vätterlichen Gnd. geliebten Gebrüdern / aufgerichteter brüderlicher Vergleichung vnd Erb-Statuten / vnd von Römischen Kayserm darauf erfolgten Confirmationen / vnd auf den Fall vnsere Fürstlich-Hessen Darmstadtische Lini / ohne Hinderlassung mannlicher Erben / gäntzlich vnd allerdings erlöschen / vnd mit Tod abgehen / vnd keine übrig bleiben / noch vorhanden seyn solte / als dann von vnsern freundlichen lieben Vettern / denen Fürsten zu Hessen / Casselischer Lini / iederzeit dem ältisten vnd des ältisten Mann-Leibs Lehens-Erben / vnd vf gäntzlichen Abgang des mannlichen Stammbs der Fürsten zu Hessen / von denen Chur- vnd Fürstlichen Häusern Sachsen vnd Hessen / von vndencklichen Jahren hergebrachten / vnd in Zeiten erneuerten vnd von Röm. Käysern confirmirten vnd bestettigten Erb-Verbrüderung / zu rechten Erb-Mann-Lehen haben / tragen / verstehen / verdienen vnd empfaben / vnsere Erb-Lehen-Trägerinne darumb seyn vnd bleiben / vnd vns das nimmermehr vffsagen / vmb keinerley Vrsache / noch vmb jemands anders willen / vnser bestes thun / vnd vnsern Schaden warnen sollen / wo sie das mit Ehren thun mögen / als getrewe Lehen-Trägerinne ihren Herren von Recht pflichtig seyn zu thun / wann / wo / vnd wie dick das Noth seyn / vnd sich gebühren würd / wie Erb-Mann Lehens alt herkommen / Recht vnd Gewonheit ist / vnd vns solches ihr gevollmächtigter geschworen hat ; wir sollen vnd wollen auch

die

Ii „die obgemelte Gräfin von Sayn vnd Wittgenstein ꝛc. zu ih-
„rem Rechten verthaidigen/ verantworten/ beschützen und be-
„beschirmen/ gleich andern vnsern Erb-Edelmannen/ ohne Ge-
fehrde/ vnd die obgenante Schloß Friedenwald Burg vnd Stadt
sollen vnser/ vnserer Erben/ vnd der vnsern/ von vnsert we-
gen/ offen Schloß seyn vnd bleiben/ vns darinne vnd daraus
zu behelffen/ wider allermänniglich/ in allen vnsern nöthen/
Krieg vnd Geschäfften/ wo sie das mit Ehren zulassen
vnd thun mögen/ ohne Gefehrde/ vnd welche Zeit vnd wann
sie vns das Schloß Friedenwald / Burg und Stadt also vf-
thun/ vnd darinnen lassen werden/ vns dessen zu gebrauchen/
als vorgeschrieben stehet/ so sollen vnd wollen wir auch die
Zeit aus/ vnd als lang wir vns des obgenanten Schloß vorge-
schriebener massen nutzen vnd gebrauchen werden/ das bestel-
len vnd verwahren lassen/ mit Thurn Knechten/ Pförtnern/
Wächtern/ zu belohnen vnd zu beköstigen/ vnd vns des vf vn-
sern Kost/ Gewinn vnd Verlust/ auch sie vnd die ihren
Schaden vnd Vnfugs verhüten vnd verwahren/ nach vnserm
Vermögen ohne Gefehrde; vnd wann die Fehde gesöhnet ist/
sollen vnd wollen wir ihnen Schloß vnd Stadt Friedenwald
vorgenant/ widerumb ingeben ohnbeschwert/ inmassen vns
das von in worden ist/ ohne Argelist. Wehre es auch/ daß
solch vorgerührt Schloß vmb der Oeffnung willen verlohren/
oder genommen würde/ das GOtt verhüten wolle/ So sol-
len vnd wollen wir vns nicht sühnen/ noch eynen/ Sie ha-
ben dann von ersten ihr Schloß widerumb/ als vorgeschrieben
stehet/ ohne alle Argelist vnd Gefehrde/ doch vnser/ vnser
Mann vnd eines ieglichen Recht ausgescheiden. Dessen zu
wahrer Vrkundt haben wir vns mit eigenen Händen vnter-
schrieben/ vnd vnser Secret-Insiegel hieran hangen/ vnd ge-
ben lassen/ zu Giessen den 2. Tag Monats May/ nach

Christi vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburt/ eintausend sechshundert drey vnd viertzig ꝛc.

Georg Landgraf zu Hessen.

L. S.

Philips Ludwig Fabricius,
Vice-Cantzlar.

Kk.

Saynische Witthumbs Beschreibung
Anno 1629.

WIr Ernst Graf zu Sayn vnd Wittgenstein/ Herr zu Homburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich/ vor vns/ vnsere Erben und Nachkommen/ Als durch sonderbahre Schickung Gottes des Allmächtigen/ mit beyderseits Gräfl. Freundschafft/ Rath und Belieben/ eine Eheliche Vermählung/ zwischen vnß/ vnd der Wohlgebohrnen Loysen Julianen/ gebohrner Gräfin zu Erbach/ vnserer hertzlieben Gemahlin/ Inhalt darüber auffgerichter Verschreibung de dato den achten Januarii Anno sechzehen hundert vier vnd zwantzig abgeredt/ bethädingt/ beschlossen vnd vollnzogen worden/ in deren vnder andern auch verordnet/ wie es/ auf den Fall nach dem gnädigen Willen Gottes wir vor Ihr L. zeitlich verstürben/ mit deroselben Witthum vnd Zugehör/ gehalten werden solte/ vnd dann seithero in gewisse Erfahrung gebracht/ daß nicht allein die dazu verordnete Renthen vnd Gefälle

Kkle von dem Wohlgebornen vnsern geliebten Herrn Vattern wohlseel. vnd andern vnsern Voreltern alieniret vnd versetzt / auch andern würcklich / so wir doch an seinem Orth vor dißmal gestellet seyn lassen / assignirt vnd angewiesen / sondern auch immittelst sich zugetragen / daß Chur-Trier ins Kirspel Daden gefallen / vnd dasselbige mit Gewalt occupirt / auch dergleichen im Grund-Burbach / vnterm prætext eines / mit weiland vnsern Vettern / Graff Henrichen zu Sayn / wohlseel. vermeintlich getroffenen Kauff-Contracts, vorzunehmen sich verlauten läst / dahero zubesorgen / daß Ihr L. auff alle Fäll / entweder gar nichts / oder aber gar wenig / vnd solches mit grosser Mühe vnd Beschwernüß zu geniessen haben würden; So haben wir in solcher aller Betrachtung / sonderlich auch daß Ihre L. bißher vnser vnd vnserer Graffschafft best vnd Nutzen / zu Beförderung vnd zu Wegbringung aller Nothwendigkeit / zu Außführung vnserer beschwerlicher Streitigkeiten gegen Chur-Trier / vnd sonsten / Ihro hochangelegen seyn lassen / vnd mit sonderbahrer Sorgfalt / Mühe vnd Arbeit / bey dieser gefährlichen geschwinden Zeit / vnd befundenen beschwerlichen Zustand vnserer Graffschafft / die Hoffhaltung selber geführet / So dann dabey ein gut Theil von vnsern Voreltern gemachter Beschwernussen / wo nicht gar gedämpfft vnd abgelegt / doch durch Ersparung vnd gute Haußhaltung mercklich gemiltert vnd geringer gemacht / eine hohe Notturfft / auch vns schuldig erachtet / vorbesagte Witthumbs-Verordnung / aus hertzlicher Lieb vnd Zuneigung / die wir zu Ihro Ld. getragen / mit Rath / zuthun vnd gutachten / der auch Wohlgebohrnen Georgen vnd Ludwigen Gebrüdern / Grafen zu Sayn vnd Wittgenstein / Herrn zu Homburg / vnserer freundlichen lieben Vettern / Herrn Vattern vnd Gevattern / respectivè zu endern vnd zu verbessern / vnd solche Verbesserung auf vnsere / vnß Erb- vnd Eigenthümblich zu stehende

drey

Kk drey Kirspel / Höchsterbach / Allmersbach vnd Schönberg / zu verordnen / verordnen auch dieselbe hiemit freywillig vnd wohlbedächtlich / also vnd dergestalt / daß / auf gesetzten vnsern tödlichen Hintritt Fall / der in des allmächtigen Hand vnd Gewalt stehet / Ihro Ld. mit vnd neben dero bereits zugemachten vnd beschriebenen Witthumb / auch jetztgemelte Kirspel / sampt den darin / vnd benentlich zu Schönberg / gelegenen / vnd von der Wohlgebornen vnserer geliebten Fraw Mutter wohlseel. Fraw Anna Elisabethen / Gräfine zu Sayn ꝛc. erkaufften / vnd förderst von Ihr. Ld. so wohl als auch vns vnd vnser geliebten Gemahlin verbesserten Lust- vnd Wohnhauß / mit allen jhren Rechten / Nutzungen / Herrlich- vnd Gerechtigkeiten / Frondiensten / Einkommen / vnd Zubehör / doch ohne die hohe Obrigkeit / vnd was deroselben anhängig / so ferne wir männliche Leibs-Erben vberkommen / vnd nach vns im Leben verlassen würden / in dero Mangel / vnd vnverhofflichen Abgang aber / mit aller Civil- vnd Criminal-Hoheit / Jurisdiction, Bussen / Freveln / ordinari vnd extra ordinari Steuren / vnd allen andern Renthen vnd Gefälleu / wie dieselbe Nahmen haben mögen / nichts davon ausgeschieden / als die Geistlichkeit und Bestellung der Kirchen / zu desto besserer Ihrer L. vnd vnserer geliebten Kinder Vnderhaltung einhaben / nutzen / niessen vnd gebrauchen sollen / ohne einige Hinderung vnserer Erben vnd Nachkommen / Es sollen auch vnsere Vnterthanen der offtbesagter drey Kirspel gewöhnliche Huldigung vnd Pflicht auff diese vnsere Verordnung vnd Witthumbs-Verbesserung jetzo so bald in eventum, oder hiernechst / wann es Ihro Ld. gefällig / zu leisten schuldig / vnd hiemit ver-
„ bunden seyn / Nach geendigtem Witthumb aber / die vorbe-
„ nente Kirspelle mit jhren Zugehörungen auf vnsere Erben männ-
„ lichen Stams Graffen zu Sayn / vnd zu vnserer Grafschaft Sayn / widerfallen vnd kommen / doch vns deßwegen special-Ver-

ord-

Kk ordnung vnd Disposition, wie es nach vnserm Todt damit/ wie auch andern vnsern Erb vnd Eigenthumb gehalten werden solle/ auffzurichten vnd zu machen/ nicht benommen/ sondern ausdrücklich vorbehalten seyn vnd bleiben. Vnd dieweil das Kirspel/ Allmerßbach der Wolgebornen Annen Ottilien/ geborner Gräfin zu Nassaw-Sarbrücken/ Gräfin zu Sayn vnd Wittgenstein/ vnserer geliebten Frau Mutter vnd Gevatterin/ zum Witthumb neben andern allbereits verordnet vnd würcklich eingeraumbt/ so soll zwar diese Verordnung derselben nit nachtheilig seyn/ aber doch/ nach geendigtem Witthumb/ so viel das Kirspel Allmerßbach angehet/ jhre Würcklichkeit erreichen/ vnd immittels der Abgang solchen Kirspels/ biß zu dessen Erledigung/ von vnsern Erben vnd Successorn aus andern Renthen vnd Gefällen erstattet vnd gut gemacht/ wie auch/ dafern besagter dreyer Kirspel eins oder mehr von vnsern geliebten Herrn Vatter wolseel. oder andern vnsern Voreltern vor eine namhaffte Summa Gelts einem oder mehrern versetzt/ verschrieben oder sonst in einigerley weg/ wie die auch Namen haben mögen/ beschwert worden/ solche Beschwernus aus der Grafschafft entweder so bald abgelegt/ oder sonsten anderstwohin verwiesen/ vnd Jhr L. von solchen vnd dergleichen oneribus gantz vnd zumal befreyet werden; Als auch/ des Witthumbs halben/ allerhand Irrung vnd Mißverstandt aus obangezogenen Verpfendungen vnd Eingriffen sich leicht erregen könten/ ohne daß auch das Hauß Friedewaldt darzu vnbequem vnd nicht gebawet seyn möchte/ wie dann auch der Augenschein gibt/ daß dasselbig zur Notturfft vbel versehen/ auch bey jetzigen beschwerlichen Läufften nicht wol zu repariren/ so stellen wir in Jhr Ld. selbst eygenen Gefallen/ entweder das Hauß Friedewaldt meblich vnter der Hand aus vnsern Renthen vnd Gefällen zu bessern/ und zur bequemen Wohnung bereiten zu lassen/ oder aber im Schloß zu Hachenburg zu bleiben/

Kkben / vnd daselbst dero Witthumbs Sitz anzustellen / auff solchen Fall aber / vnd weil vnser künfftiger Erb vnd Successor, bey noch wehrendem gleichmäßigen Witthumb zu Altenkirchen / schwerlich sein Auffenthalt vnd Residentz anderstwo / als zu Hachenburg / wird haben können werden Ihro L. ihro nicht zuwider seyn lassen / demselben seinen Ab- vnd Zuzug in dem Schloß zu gestatten / auch auff ein Zeit / doch in seinen eygenen Kosten / ohn Ihr Ld. Schaden / Hindernus oder Eintrag / darin verbleiben / vnd darauff die Graffschafft darauß auffs beste zu administriren / zu solchem End auch die Cantzeley vnd darzu gehörige Gemächer / Archiv vnd Rechenstub / denen dazu verordneten Räthen vnd Dienern ruhig in Händen vnd gebrauchen zu lassen. Solte aber der Witthumb zu Altenkirchen nach dem Willen GOttes bey Beziehung Ihr Ld. Witthumbs widerloß vnd entledigt seyn / So lassen wir abermals zu Ihr Ld. Willkühr vnd Election gestellet seyn / ob dieselbe lieber zu Hachenburg im Schloß verbleiben / vnd vnsern Erben vnd Successorn das Hauß Altenkirchen cum pertinentiis lassen / oder aber lieber Hachenburg raumen vnd Altenkirchen zum Witthumb beziehen wolle / auff solchen Fall die Renthen vnd Gefälle / so Ihr Ld. gen Friedewaldt geordnet / vnd aus dem Kirspel Daden vnd Freyengrundt fällig / vmbgewechselt / vnd aus denen nechstgelegenen Kirspeln vnd Altenkirchen genommen / vnd an statt deren Ihr L. zu nutzen vnd zu gebrauchen eingeraumbt werden sollen / vnd solches auff weiß vnd maß / wie die darüber gemachte Witthumbs-Verschreibung in jhrem Buchstaben mutatis mutandis mit sich bringt. Da auch Ihre Ld. auß jhren eigenen Gelt / oder ersparten vnd gewonnenen Vorrath / etwas / so zur Graffschafft gehörig / andern aber versetzt / verschrieben / oder eingeraumbt worden / bereits an sich gebracht / oder noch künfftig an sich bringen würde / das sollen Ihre Ld. zu thun gut fug vnd macht haben / solches alles

auch

Kkauch / so lang rühig vnd vnperturbirt behalten / einhaben / nutzen vnd nieſſen / biß es von vnſern Erben vnd Nachkommen zum letzten Heller wieder bezahlet / eingelöſt vnd abgelegt worden / alles trewlich und ohne Gefährde / mit Wiederhohlung aller deren Verſicherungs-Puncten und Clauſuln, wie dieſelbe in der Witthumbs-Verſchreibung zu finden / gleich ob dieſelbe hie ausdrücklich inſerirt und wiederholet worden / auch bey Verluſt aller Gerechtigkeit / ſo vnſer Erb vnd Nachfolger zu der Graff- vnd vnſer Verlaſſenſchafft in einigerley weg zu haben vnd zu prætendiren vermag.

Deſſen zu vrkundt vnd feſter vnverbrüchlichen Haltung / haben wir Ernſt Graff zu Sayn obgemelt / die wohlgedachte vnſere freuntliche liebe Vettern / Herrn Vättern vnd Gevattern / Georg vnd Ludwigen Gebrüdere / Graffen zu Sayn vnd Wittgenſtein / ꝛc. erbetten / dieſen Verbeſſerungs-Brief / neben vns zu vnterſchreiben / und jhre Inſiegel / neben das vnſerige hieran zu hangen / welches wir Georg vnd Ludwig Gebrüdere / Graffen zu Sayn vnd Wittgenſtein / ꝛc. auff vorgehabten Rath vnd Erwegung aller Vmbſtände / gern gethan haben / So geſchehen am Tag Johannis Baptiſtæ anno 1629.

L.S.	L.S.	L.S.
Georg Graf zu Sayn und Wittgenſtein.	Ludwig Graf zu Sayn und Wittgenſtein.	Ernſt Graf zu Sayn und Wittgenſtein.

LI.

Instrumentum so über die Restitution des Schlosses / Stadt und Amts Hachenburg Anno 1649. auffgerichtet worden.

In GOttes Namen Amen.

KUnd offenbahr und zu wissen sey hiermit jedermännigklich / insonderheit aber den jenigen / welchen gegenwärtiges Instrumentum zu sehen / lesen / oder hören lesen / vorbracht und gezeiget wird / daß in dem Jahr nach der Gnadenreichen Geburt und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seeligmachers HErrn JEsu Christi / als man schrieb und zählete 1649. in der 2. Römer Zinszahl / zu latein indictio genant / bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden des III. von Gottes Gnaden erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. in Hermanien / zu Hungarn / Boheim / Dalmatien / Croatien / Schlavonien / Königs / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain und Würtenberg / Grafen zu Habsburg / Tyroll und Görtz / ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Käyserl. Majest. Reichs Regierung des Röm. im 13. Jahre / nach dem ich endsbemelter Notarius durch ein Schreiben von der Gräfl. Frau Wittib zu Sayn ꝛc. unterm dat. Friedewald den 14. Febr. erfordert / mich auf den Donerstag nacher Hachenburg zu verfügen / und als Notarius der vorhabenden Immission beyzuwohnen / als nun Donnerstag den 18. Februarii zu Hachenburg angelanget / habe erfahren / daß Ihro Gräfl. Gnaden bereits ankommen / und im Schloß

gutwil-

Ll gutwillig eingelassen worden / die Herren Commissarii den 20. zu Abend allererst ankommen / und also erscheinend uf Montag den 22. Februarii vor mittage um 9. Uhr / zu Hachenburg ufn Schloß / uf dem ersten Gang von Ihrer Gn. der Gräfl. Frawen Wittib Gemach ꝛc. vor mir unterschriebenen Kayserl. zu Speyer approbirt- und immatriculirten Notario, in Beyseyn nachgemelter Zeugen / persönlich kommen und erschienen ist / der Ehrenveste und Wohlgelahrte Herr Valentinus Gerlachs / Gräfl. Saynischer wolverordneter Secretarius, einen in Händen habenden / von seiner gnädigen Frauen / Loysa Juliana / Gräfin zu Sayn vnd Wittgenstein / geborner Gräfin zu Erbach ꝛc. Wittbin und Vormunderin / selbst händig unterschriebenen versiegelten requisiton-Zettul mir Notario und Gezeugen übergeben / Inhalts desselben mich gebührend requirirend.

Weiln nun ich tragenden Notariat-Amts halben / des Herrn Requirentis requisition vor billig erachtet / und ihme dieselbe Amts halben füglich nicht abzuschlagen gewust / habe solchen requisition-Zettul zu mir genommen / verlesen / und mich Inhalts verobligirt befunden / solchen Inhalt übergebenen Requisition-Zettels Wortlich als lautend:

Wir Loysa Juliana / Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / geborne Gräfin zu Erbach / Wittib / und bestätigte Vormunderin / geben euch hiermit zu vernehmen / was gestalt / nach Abstерben des Hoch-wohlgebornen unsers geliebten Ehe-Herrns / Graf Ernsten zu Sayn und Wittgenstein wohlseel. in Anno 1632. wir als Vormünderin unsers mit Sr. Ld. erziehlten Söhnleins / Graf Ludwigs / die Regierung der gantzen Grafschafft Sayn angetretten / nach unsers Söhnleins in Anno 1636. erfolgten tödlichen Hintrit / selbige in Vormundschafft-Nahmen unserer geliebten Töchter / wie auch die Possession coram notario & testibus renovirt und continuirt &c. Wiewohl

L1 nun die Churfl. Durchl. zu Cölln/ unter dem Schein einer caducität/ das Schloß/ Stadt und Amt Hachenburg de facto occupirt/ auch nachgehends des Herrn Bischoffs zu Oßnabrüg Gn. und dero Herrn Gebrüdere/ Grafen zu Wartenberg/ darmit belehnet; So ist doch von Röm. Kayſ. Maj. durch verschiedene Mandata, paritori-Urtheil und executorialien die restitution allergnädigst uferlegt/auch in deme den 24. Octob. 1648. zu Münſter getroffenen und publicirten Friedenschluß die Restitution vor uns/ als Vormunderin/ wie nichts weniger durch das den 12. Januarii jüngsthin ergangenes Kayſerl. Decret und Commission ufs neue bestetiget. Wenn dann hierauf die Churfl. Durchl. zu Cölln/ so wohl als des Bischoffs zu Oßnabrück Gn. vor sich und dero Herrn Gebrüdere/ Grafen zu Wartenberg/ in die Restitution und Abtretung gnädigst und gutwillig consentiret/ zu dem Ende auch die völlige Einräumung zu verrichten von Churfürstl. Durchl. Cölln/ dero hoch-ansehnliche Herren Abgesandte und geheime Räthe/ Licentiat Dieſſel/ und Doctor Haaß/ allhier gegenwertig; Als requiriren wir euch/ Notarium, debito modo hiermit/ daß ihr neben den Zeugen (welche wir quoad hunc actum ihrer Pflicht erlaſſen/) dieſem actui beywohnet/ alles fleißig protocolliret und ad notam nehmet/ uns auch um die Gebühr ein oder mehr Instrumentum vel Instrumenta, verfertiget und mittheilet/ uns deren an gehörigen Orthen haben zugebrauchen/ welchem ihr also nachzuleben wiſſen werdet. Uhrkund unſer eigenhändiger Unterschrifft und vorgetruckten Secrets, Signatum Hachenburg den 22. Februarii Anno 1649.

(L. S.)

Loyſa Juliana Gräfin zu Sayn etc.

Hierauf

Ll Hierauff Anno 1649. den 22. Febr. hat im Namen der Herren Commissarien/ Herrn Licentiat Diessels und Doct. Haaß/ der Churfl. Cöllnische Secretarius Stiler/ Herrn Valentin Gerlach/ Gräfl. Saynischen Secretario, die Schlüssel von beeden Cantzeleyen eingehändiget/ und derselbe/ Namens Sr. gnädigen Frauen und dero Frau und Fräulein Töchter/ possessionem apprehendirt/ befindet sich die unterste Cantzeley gantz baufällig und verwüstet. Folgends hat der Churfl. Secretarius Ihrer Gn. Secretario copiam der Herren Gesandten Commission und Vollmacht eingehändiget/ das Original vorgezeigt und verlesen/ auch demnechst die Soldateska Krafft deren abgeführt/ und Ihro Gn. mit deroselben Soldaten die Posten besetzt/ wie nicht weniger der vorige Commendant Ihrer Gn. die Schlüssel des Schlosses und Stadt überlieffern lassen; diesem vorgangen/ haben die Churfl. Cöllnische abgeordnete Herren Räthe die Bediente und Unterthanen/ so wohl der Stadt als Amts Hachenburg/ ihrer Anno 1636. der Churfl. Durchl. zu Cölln/ und nachgehends dem Herrn Bischoff zu Oßnabrück und dessen Herren Gebrüdern/ Grafen zu Wartenberg/ geleisteten Pflichten in forma, als der Churfürstl. Cöllnische Secretarius uf der Herren Commissarien Befehl ufn unterstem Platz/ die Churfürstl. Commission und Vollmacht öffentlich vorgelesen/ Inhalt derselben erlassen/ und Ihre Gn. zu Sayn und Wittgenstein/ und dero Frau und Fräulein Töchter/ Vermöge des Münsterischen Friedenschlusses/ und ihrer ietzgelesenen Vollmacht/ zur Pflichtleistung angewiesen/ vorbehaltlich Ihrer Churfürstl. Durchl. habender Lehngerechtigkeit/ und iederman seines Rechtens. Folget der Churfürstl. Cöllnischen Commission Inhalt von Wort zu Wort also lautend:

Von

LL. Von GOttes Gnaden wir Ferdinand Ertz-Bischoff zu Cölln und Churfürst / Bischoff zu Paderborn / Münster / Lüttig und Hildesheim / Administrator der Stiffter Berchtesgaden / und Stablo / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober und Niederbeyern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchimont &c.

Thun kund und hiermit zu wissen / nachdem wir gegenwertige / die Ehrsame und Hochgelahrte unsere geheimte Räthe und liebe Getreue / Thomas Diessel und Johann Haaß / der Rechte Doctorn und Licentiat, nach Hachenburg geordnet / gestalt solches Schloß / Stadt und Amt der Gräfl. Wittben zu Sayn und Wittgenstein / Krafft des zu Münster getroffenen Friedenschlusses / wiederumb einzuräumen / und die jenige / so unsers Ertzstiffts halber daselbst so wohl in Bedienung als sonst in Verwahrung selbigen Orts sich ufgehalten / abzuführen / auch die Unterthanen insgemein zu Pflichtleistung ermelter Wittiben anzuweisen / daß wir derowegen alle / die solches angehet / hiermit gnädigst und ernstlich befehlicht haben wollen / solcher unserer Verordnung / und was in deren Vollziehung von ermelten unsern Räthen ihnen in unsern Namen vorgehalten und ufgeben wird / behörliche Folge und Gehorsam zu leisten; daran vollziehen sie unsern gnädigsten Willen und Meynung / Signatum in unserer Stadt Bonn / den 19. Monats Febr. 1649.

Ferdinand / Churfürst.

L. S.

Johann Stamell.

Voll-

LI Vollmacht / vor Licentiat Dieſſel und Doct. Haaß /
Pro Copia cum Originali concordanti.

Mauritius von Oberſetzig Not. Spir. Immatr. ſubſc.

WOrauf der Herr Gräfl. Sayniſche Secretarius, Valentinus Gerlach / Namens ſeiner gnädigen Frauen / denen ſämtlichen anweſenden Bürgern und Amts Unterthanen angezeigt / nachdem ſie von der Churfürſtl. Durchl. zu Cölln / und des Biſchoffs zu Oßnabrück Gn. ihrer Pflicht erlaſſen / daß Ihre Gräfl. Gn. von wegen der beyden Töchter ſelbige zu renoviren begehren / und den Eyd in forma vorgeleſen / und folgends zur Huldigung die Stadt zuförderſt / und jeder Kirſpell abſonderlich / in dem groſſen Saal vorgenommen / den Eyd nachmahls verſtänd- und deutlich vorgeleſen / und darauf huldigen laſſen / wie hernach folget. Erſtlich erſcheinen Bürgemeiſter / Schöpfen und Rath ſamt der Bürgerſchafft / ſeynd zu huldigen willig / bitten aber zuförderſt / ſie bey ihrer alten Gerechtigkeit und Privilegien zu laſſen / und dieſelbe zu confirmiren / wie denn Herr Secretarius und Keller ſolches in Namen Ihrer Gn. zugeſagt und verſprochen.

Folget der Halt des Eydes / welcher der Bürgerſchafft und iedem Kirſpel im Saal nochmaln vor der Huldigung vorgeleſen worden / von Wort zu Wort alſo lautend: Ihr werdet geloben und ſchweren / daß ihr der Durchl. Hochgebornen Fürſtin und Frauen / Frauen Johannetten / Landgräfin zu Heſſen / Gräfin zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Yſenburg und Büdingen / als einer gebornen Gräfin und Erbtochter zu Sann / ꝛc. wie auch der Hochwolgebornen Fräulein / Fräulein Erneſtinen / Gräfin und Fräulein zu Sayn ꝛc. unſerer reſpective gnädigen Fürſtin und Frauen

en

Ll en und Fräulein / und an dero Stadt der auch Hochwohlgebornen Gräfin und Frauen / Frauen Loysen Julianen / Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / geborner Gräfin zu Erbach / Wittiben / als von der Röm. Käyserl. Majest. confirmirten Vormünderin und Regentin / unserer gnädigen Gräfin und Frauen / gefolglich / gehorsam / treu / hold und unterthänig seyn / ihrer Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. und deroselben Land und Leuten Schaden getreulich warnen und wenden / und deroselben Nutzen / Frommen und Bestes schaffen / fördern und werben helffen / darbey treulich und unverbrüchlich verbleiben / und euch davon in keinerley weise und wege abführen und wenden lassen; Auch sonsten alles das jenige thun und handeln / was ehrlichen frommen gehorsamen Unterthanen wohl anstehet und gebühret / und ihr eurer angebohrnen Erb-und Landes Obrigkeit schuldig und pflichtig seyd / alles getreulich und ohne Gefehrde / so wahr euch Gott helffe.

Diesem nechst ist Gerhard Altenburger zu Ceppach und dasselbe Kirspel vorgefordert / und haben gebührlich gehuldiget / und ist / die Abwesende schrifftlich einzugeben / anbefohlen.

Folgends ist Gerhard Pisch und Altstatter Kirspel vorkommen / und in forma gehuldiget.

Fürbas Henrich Weißbrucher / Richter zu Hamm / und das Hammer Kirspel einkommen / haben gebührlich gehuldiget.

Hierauff zu Kirchberg Wienand Schneider / und die Kirspels Unterthanen vorgefordert / haben gebührlich gehuldiget.

Verfolglich das Kirspel Olpenroth und Peter Klockner daselbst / vorgenommen / und haben gebührlich gehuldiget / ad 18. Mann.

Endlich ist der Richter George Alpach und Kirspel Flam-

Ll Flammersfeld / vorgefordert / und haben gebührlich gehuldiget ꝛc.

Den 22. Eodem hat Herr Secretarius Ihrer Gn. neue Wappen / nachdem die vorige abgenommen gewesen / uf die Schloß-Pforten / beede Kirchen und Rathhaus Thüren auch in mein / Notarii, und der Gezeugen Gegenwart / uffschlagen lassen.

Folgends den 23. Febr. hat der Herr Keller Gerlach Reusch die Wappen uf beede Stadt-Pforten zu Hachenburg anschlagen lassen / wie nicht weniger uf die Kirchthür in der Altstadt / und solches zu protocolliren begehrt.

Eodem hat der Herr Secretarius im Namen Ihrer Gräfl. Gn. den Kirspels-Schultheissen und Richtern angezeiget / daß Ihre G. selbe bey ihren Diensten continuiren / und sie gestrigen Eyds erinnert und darbey gelassen / selbiges in notam zu nehmen ufgebend.

Eodem zu nachmittage die gantze Bürgerschafft vorgefordert / und zu angewiesener gebührender Huldigung erinnert / übergeben Protestation- und Reservation-Zettul / bittend dem Protocollo beyzufügen / dem Instrumento zu inseriren / und ihnen dem nechst darob nöthiger Schein vor gebühr mitzutheilen / wissen sich sonsten der Huldigung schuldiger massen nicht zu wider setzen / sondern erkennen sich schuldig / und erklären sich gehorsam und willig.

Hierauff Bürgemeister / Schöppen / Rath und gemeine Bürgerschafft / als ihnen der Eyd nachmahls verständlich durch den Secretarium vorgelesen / in forma extensa jurando gehuldiget / Actum Hachenburg / Præsentibus Valten Pinckis und Thomas Grahe / als zu diesen vorgeschriebenen Actu insonderheit beruffen- und erbetener glaubwürdiger Gezeugen / ut supra.

Den 24. Febr. hat der Abgesandte Renthmeister / Andreas Scheven / die Schlüssel von der Ammunition eingelieffert.

LI Folgends weil das Gut und Zehende zu Ernst an der Mosel von Ihrer Fürstl. Gn. zu Oßnabrück/ zu Hachenburg als ein accessorium mit gebrauchet/ und Herr Secretarius solches dem Instrumento einzuverleiben begehret/ haben die Herren Commissarien sich darüber erkläret/ daß sich alles/ was Ihre Fürstl. Gn. zu Oßnabrück hieselbst innen gehabt/ und darzu gehörig abgetretten/ und also obgedachtes Gut und Zehende zu Ernst/ darunter als Accessorium verstanden werde/ Actum Hachenburg ufm Schloß unten ufn Gang ꝛc. Præsentibus testibus pronominatis, Anno, mense & die præscriptis.

Und dieweil alles vorgeschriebener massen von mir/ Mauritio von Ubersetzig/ offenen und am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer approbirt- und immatriculirten Notario, und Fürstl. Bergischen Gerichts-Schreibern des Amts Steinbach/ beschehen und verhandelt worden/ ich mit den Gezeugen darüber und angewiesen/ alles gesehen/ angehört und protocollirt; Als habe ich darüber gegenwertiges offnes instrumentum concipirt/ begriffen/ in diese Form bracht/ und zu Gezeugniß der Warheit aller und ieder vorgehender Dinge mit selbst eigener Hand/ Tauf- und Zunahmen geschrieben und unterschrieben/ auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen bezeichnet/ darzu sonderlich beruffen und erbeten/ latiori extensione, quatenus opus est, semper salva.

(S. N.)

Mauritius von Ubersetzig/ Notarius, qui supra in fidem præmissorum requisitus, subsc.

Co.

Mm.

Copia Vergleichs mit Chur-Trier und den Gräfl. Sayn. Erb-Töchtern den 22. Julii Anno 1652.

KUnd und zu wissen seye menniglich/ Als/ nach tödlichem Hintritt/ weyland des wohlgebohrnen Herrn Henrichs Graffens zu Sayn/ Herrn zu Homburg/ zwischen auch weyland dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Lothario/ und folgends Herrn Philips Christophen/ beyden gewesenen Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Trier/ hochseeligsten Andenckens/ an einem/ und wohlgd. Graff Henrichen zu Sayn Bruders/ Graff Herrmans von Sayn/ Eheleiblicher Tochter/ Anna Elisabeth/ und derselben Descendenten/ als nechsten Erben/ am andern Theil/ wegen desselben Succession schwere und kostbahre differentien und Strittigkeiten entstanden/ derentwegen beyde Chur-Fürst: vnd Gräfl. Partheyen in unterschiedliche weitleufftige und langwierige Proceß und Rechtfertigung gerathen/ welche noch auf den heutigen Tag unerörtert vor verschiedenen Richtern schwebend sich erhalten; Auch dieser Zeit und Sachen Bewandnüs nach/ in vielen nachfolgenden Jahren/ durch Richterliche Aussprüch besorglich nicht entschieden werden möchten; Darauß denn anderster nicht/ als fernere Weiterung/ Kostspielung/ augenscheinlich verderben/ und Verwüstung der Schlösser/ Land und Leuthen/ wie bißhero geschehen/ als ins künfftig zu erwartten: Solchem Ubelstand nun mit remediirung zu begegnen/ insonderheit aber die zwischen einem hochlöbl. Ertz-Stifft und dem Gräfl. Hauß Sayn von alters wohlhergebrachte gute nachbarliche Verständnüß wiederumb einzuführen/ und zu stabi-

Mm liiren/und ins künfftig desto beständiger zu unterhalten/ daß/in Betracht dessen/und andern mehr darzu bewegenden hochwichtigen Ursachen/vornehmlich auch propter eventum litis dubium zwischen dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Casparn/ Ertz-Bischoffen zu Trier/ des Heil. Römisch. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzlarn und Churfürsten/eins: Und der Hoch-und Hoch-wohlgebohrnen Frau Johannetten/ gebohrner Gräfin zu Sayn ꝛc. verwittibter Fürstin von Hessen/ und Frau Ernestinen/ Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheimb/ auch geborner Gräfin zu Sayn/ Geschwestern/ andern Theils/ diese schwere Mißhelligkeiten/ wo möglich in der Güte hinzulegen/ aus dem Grunde abzuthun/ und alles/ was bißhero einiger gestalt zwischen Höchst-auch Hoch-und wohlgemelten Partheyen streitig gewesen/ in einen ruhigen und friedlichen Stand zu setzen/ veranlasset/ eingewilliget und verglichen; massen darauf Ihro Churfürstl. Gn. die Hoch-und wohlged. Fürst-und Gräfl. Saynische Töchtere und Frauen Schwesteren/ zu dem End gegen den dritten dieses noch lauffenden Monaths Julii anhero auf Coblentz beschrieben/ woselbsten dann auch von wegen Höchst-gemelter Ihro Churfürstl. Gn. an selbigen Tag/ deroselben Ober-Marschalck/ der Wohlgeborne/ Lotharius Freyherr von Metternich/ Herr zu Differtingen/ Zollnren/ und Königswarth/und Ambtmann zu Coblentz/ sambt Cantzlarn und Räthen/ als zu diesen Tractaten specialiter Deputirten/ wie dann auch an seithen Hoch-und Wohl-gemelten Fürst-und Gräfl. Saynischen Töchtern/ der auch Hoch-wohlgebohrne/ Herr Salentin Ernst Graff zu Manderscheid und Blanckenhaimb/ Freyherr zu Junckerod/ Herr zu Daun/ und Erb Hoffmeister des Ertzstiffts Cölln/ in Ehevogt Nahmen seiner Frau Gemahlin/ sambt Ihren gelehrten Räthen und andern Bedienten und Beystand/ erschienen/ und nachdem

bey-

Mm derseits / die zu diesen Tractaten gehörende Gewälde exhibiret / examiniret / und sufficient befunden / der Sachen einen Anfang gemacht / etliche nachfolgende Tag damit verfahren / und endlich in persöhnlicher Gegenwart / Höchst-gedachter Ihro Churfürstl. Gn. wie dann auch Herrn Graffens zu Blanckenheimb / sambt deroselben gevollmächtigten Bey und Zustand / diese Tractaten geschlossen / und alle bißhero undereinander gehabte Strittigkeiten transigendo verglichen / auf Condition, gestalt und maß / wie nachfolget:

Anfänglich und zum ersten / haben Ihro Churfürstl. Gn. bewilliget / und sich dahin gnädigst erkläret / daß sie das Schloß und Veste Freußburg mit Mannen / Burgmannen / Vorburg / Thäle und Leuthen darzu gehörig / wie dann auch das gantze Ambt mit seinen Kirspelen / als nemblich / Kirch Freußburg / Fischbach / Gebertzhein / und Freußburgische im Kirspiel Daden eingesessene Unterthanen / sambt den Lands-Obern- hohen und niedern Gerechtigkeiten / aller Civil- und Criminal-jurisdictionen / Gebotten und Verbotten / Renthen und Intraden / wie solche alle vor diesem das Gräfl. Hauß Sayn eingehabt und hinterlassen / nichts ausgenommen: Item, was rechtens gemeltes Gräfl. Hauß gehabt / in den Dörffern / Valendar / Maxsein und Selters / mit allen ihrem Zubehör und Rechten / vollkommentlich / und ohne einigen Abbruch und Reservat, den Fürstl. und Gräfl. Töchtern / und dem Gräfl. Hauß Sayn restituiren / und wieder einraumen sollen und wollen / dergestalt jedoch / daß die Fürstl. und Gräfl. Saynische Frau Töchtere Herrn Hermann Grafen zu Gleichen und Hatzfeld / das von Weyland Graffen Henrichen zu Sayn aufgenommene Capital von sechs tausend Franckfurther Gülden / sambt dem dabevorn mit dem Ertzstifft berechneten Interesse, baar contentiren und bezahlen / oder auf andere annehmliche Wege / Wohlermeltem Herrn Graffen zu Gleichen und Hatzfeld

Ver-

Kk Vergnügung thun sollen; welche Zahlung oder Vergnügung also zu thun / Hoch und Wohl gemelte Fürst- und Gräflich-Saynische Frau Töchtere gutwillig: und hingegen Ihro Churfürstl. Gn. die jenige Schulden / welche ein Hochwürdiges Thum-Capitul darauf vor und nach bey wohlermeltem Herrn Graffen Hermann zu Gleichen und Hatzfeld gemacht und verschrieben / ohne Zuthun des Gräfl. Hauses Sayn oder der Fürstl. Gräfl. Saynischen Töchtere / und weiter keine andere Saynische auf obgemeldte cedirten Gütern hafftende Schulden abzurichten und zu bezahlen übernohmen. Dieses Schloß / Veste / Herrschafft und Land zu Freußburg / mit allen obspecificirten seinen appertinentien und Zubehörungen / sambt den Gütern und Gerechtigkeiten zu Vallendar / Marsein und Selters / auch allem dem jenigen / was den Fürst- und Gräflichen Töchtern und dem Hauß Sayn / Krafft dieser Transaction und Vertrags verbleiben würd / das sollen und wollen Ihro Churfürstl. Gn. Ihnen und ihren ehelichen Leibs-Erben / Söhn und Töchtern / verleyhen und ansetzen / welche Sie und Ihre Nachkommen / von Ihro Churfürstl. Gn. und deroselben Ertzstifft dergestalt empfahen / haben / behalten / vermannen / und wie solcher Lehen vor Söhn und Töchter Recht ist / bedienen / deroselben und Ihro Ertzstifft mit eydlichen Lehens-Pflichten vor Söhne und Töchter sich verbindlich machen sollen / inmassen der hierüber ausgefertigter Lehen-Brieff solches mit mehrem nachführet. Hingegen haben die Fürst- und Gräfliche Saynische Töchtere vor Ihre Persohn selbsten / Ihre Nachkommen und Erben / Mann- und Weiblichen Geschlechts / auf alle und jede Sprüch und Forderung / welche Ihre Voreltern gehabt / und Sie selbsten haben können und mögen / auf Schloß / Thal Sayn und zubehörigen Dorffschafften / Stromberg und Mühlhoffen / sambt dem Closter daselbsten / nichts ausgescheiden / cum omnimoda Jurisdictione, benenntlich auch

mit

Mm mit denen Vogteyen / Irlich und Ormitz / sambt aller dieſen beyden Vogteyen competirenden ober- hoher und nieder-Recht und Gerechtigkeiten / alle Renthen / Einkünffte / und Gefelle klein und groß / Item auf dem Flecken Rheinbrüll / ebenmäßig mit der Land Ober- und Herrligkeit / Folge / Reiß / Schatzung / Wildbahn / Walden / Bezirck / Nutzbarkeit / an der Weinbeede / und Atzungs-Geldern / und allen andern Renthen / Güthern / Gefällen und Zugehörungen: Item auf dem Wein-Zehend zu Andernach; Item auf zweyen Sayniſchen Turniſſen zu Engers / und einen auf Poppard; Item auf hundert Gülden Lehen-Gelds auf dem Zoll Engers; Item auf einen vierten Theil des Kirſpiels Heymbach / wie die Graffen von Sayn alle dieſe Stücke vor dieſem beſeſſen / und ein Ertzſtifft anitzo beſitzen / nutzen und genießen thut / dergeſtalt / daß dieſelbe und Ihre Nachkommen am Ertzſtifft ſolche Stücke ins gemein / und ein jedes abſonderlich / nun hinführo und zu ewiger Zeit Erb- und Eigenthümblich einhaben / behalten / und damit gleich andern ihren und ihres Ertzſtiffts eigenthümlichen Herrſchafften und Gütern / ſchalten und walten mögen / alle und jede auf Sayn / Rheinbrüell / Irlich / Ormitz / und Kirſpel Haimbach / wie auch auf den obged. Turniſſen uf dem Zoll zu Poppart und Engers ſtehende / und von den Gräfl. Sayniſchen in einer abſonderlich übergebenen Deſignation verzeichneten Schulden aber / wie ingleichen vier tauſend Goldgülden Caputal / ſo auf dem Flecken Rheinbrüll bey denen von Mühlem ſtehen / betreffend / dieſelbe / wie obſpecificiret und weiter nicht / wollen mehr höchſtged. Ihro Churfürſtl. Gn. vors künfftig allein ohne Entgeld des Gräfl. Hauſes Sayn zu zahlen acceptiret und angenommen haben.

Es iſt auch beredt und verglichen worden / Ihre Churfürſtl. Gn. dſe obſpecificirte / vermög dieſer transaction, Ihro und Ihrem Ertzſtifft erblich und eigenthumblich cedirte

und

Mm und überlassene Land / Leuthe und Güter / von des Reichs- und des Westphälischen Creises / Contributionen / Steuren und Anlagen / darzu Sie under andern Saynischen Landen eingezogen werden / entweder eximiren / oder das Contingent, der Matricul und proportion nach / welche Jhro zu dem End / Saynischen Theils / bey diesen Tractaten überlieffert / und von Jhrer Churfürstl. Gn. zu weiterer Erkundigung / so viel die angegebene proportion betrifft / acceptiret worden / jedesmahls / gleich andern Saynischen Landen / zu dem Westphälischen Crayß beytragen / und die Fürst- und Gräfl. Saynische Frauen Töchtere und Jhre Lande deßwegen entheben / und übertragen / auch bey den Crayß ausschreibenden Fürsten / wegen einiger bißhero gesuchter Restanten / sich angeben solle und wolle / damit die Saynische Jhre Land und Leuthe / deßwegen außer aller Gefahr gestellet seyn und bleiben mögen. Die vors künfftig zu tragende evictiones betreffende da ist verglichen / daß ein oder ander Parthey das jenige / so ihr Krafft dieser transaction verbleibet / cedirt und eingeraumbt / seinem besten Verstand nach conserviren / defendiren und vertretten solle; Jedoch / daß eine der andern dabey assistire / succurire / und mit Rath und That behülff- und beförderlich seye / massen Sie sich darzu Krafft dieses schuldig und willig erkläret haben; Sonsten über ietzt besagte Beyhülff und assistentz solle in Casum unverhoffter eviction einer an dem andern keinen Regressum haben / noch einige Schadloß haltung zu suchen befugt seyn / bevorab und insonderheit die Chur-Pfältzische Lehen auf diesen Gräfl. Saynischen Häusern / Land und Leuthen / wie dann auch die Wittgensteinische actiones und prætensiones, betreffend. Die zu beyderseits abgetrettenen und eingeräumbten Graff und Herrschafften / Land und Leuthen / gehörige Brieffe / Documenta, Schrifften / Register und Rechnungen / solle ein dem andern Theil reciproce getreulich überlieffern /

Mm lieffern / dergestalt / daß die originalia bey demjenigen / welchem das Gut verbleibt / auch verbleiben / dem andern Theil aber davon beglaubte transsumpta ertheilet / und der Originalien communication, doch auf des ansuchenden Theils Kosten / bey zutragenden Fällen unweigerlich solle verstattet werden.

Vermittelst diesem allem sollen Ihro Churfl. Gn. mit den Fürst- und Gräfl. Sayn'schen Töchtern und ihrem Gräfl. Hauß / aller und jeder mit einander bißhero gehabter differentien halben / gesetzt / vertragen und verglichen / auch derentwegen am Käyserl. Reichs-Hoffrath und dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer / intendirte Processus und darin ergangene Sententiæ, ausgewürckte Kayserl und Reichs-Commissiones, eingestellet / abgeschafft und aufgehoben seyn / auch kein Theil an dem andern weder in possessorio, noch in petitorio, in den Haupt-Actionen / noch auch ratione fructuum perceptorum, aut qui percipi potuerunt, damnorum datorum, factarum deteriorationum, noch in einige andere Wege / oder einigen andern Interesse halben / wie das Nahmen haben möchte / ichtwas zu prætendiren und zu fordern haben / alldieweiln beyde transigirende Partheyen darauf wissent- und wohlbedachtlich / wie dann auch auf alle Beneficia, Begnadigungen / aller geist- und weltlichen Rechten / so Ihrer Churfürstl. Gn. dero Thum-Capitul und Ertzstifft / competiren mögen / deßgleichen die Fürst- und Gräfl. Sayn'sche Frau Töchter vor sich / Ihre Nachkommen und Erben / auf die jenige favores, indulta, privilegia, beneficia, so dem weiblichen Geschlecht zu gutem ertheilt / und deren Sie sich gnugsam unterrichten lassen / renunciiret / und sich deren allen begeben haben / dabeneben alle das jenige / was bey diesen währenden Strittigkeiten vorgangen / gegen beyderseits Beambte / Diener und Unterthanen / nicht geahndet noch geeiffert / sondern nachgegeben und vergessen seyn und bleiben solle.

Mm Alldieweiln und letzlich auch zu völliger Confirmation und Bestettigung eines hoch würdigen Thum-Capituls des Ertz- und hohen Thum-Stiffts zu Trier Consensus, als in graviori, hieben von nöthen / und requiriret wird; So haben Ihre Churfürstl. Gn. es dahin zu dirigiren versprochen / daß solcher Consensus forderlambst und langst innerhalb den nechstfolgenden dreyen Monathen / ausgebracht / und den Gräfl. Frauen Töchtern dreyfach in originali eingehändiget werden solle.

Wann dann alles das jenige / was obgemelt / durch unsere allerseits gevollmächtigte Räthe und Bediente / mit unserm guten Wissen und Willen / also tractiret / eingewilliget und entlich beschlossen; So geloben und versprechen Wir / Carl Caspar / von GOttes Gnaden Ertz Bischoff zu Trier / bey unsern Churfürstl. wahren Worten / auch bey obligation unsers Ertzstiffts Haab und Gütern / in beständiger Form Rechtens / und Wir / Johannetta und Ernestina / bey unsern Fürst- und Gräfl. Worten und Ehren / auch bey obligation unser Haab und Güter / in gleichmäßiger beständiger Form Rechtens / alles was obengemelt / und uns allerseits betreffen thut / steet / vest und unverbrüchlich zu halten / dagegen vor uns nichts zu thun / auch nicht gestatten / daß durch andere gethan werde / heimlich oder öffentlich / Argelist und Gefehrde gäntzlichen hierinnen ausgeschieden. Zu Uhrkund dessen / haben Wir / Carl Caspar / von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. Röm. Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelaten / Ertz Cantzlar und Churfürst / Administrator zu Prumb ꝛc. Und Wir / Johannetta / Verwittibte Landgräfin zu Hessen / Ernestina Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheimb / beyde gebohrne Gräfinnen zu Sayn und Wittgenstein / an diesen uf Pergament dreyfach beschriebenen Vergleichs-Recess unser Insiegel thun hangen / der geben ist

in

Mein unserer Stadt Coblentz/ im Jahr nach Christi Geburth/ sechszehen hundert funffzig und zwey/ den 22. Monaths-Tag Julii.

Carl Caspar. A. E. T.

L. S.

Johanetta Landgräfin zu Hessen. ꝛc.

L. S.

Ernestina Gräfin zu Manderscheid ꝛc.

L. S.

Nn.

Der Römischen Kayſ. Majestät Decretum vor den Chur-Pfältzischen Herrn Abgesandten in Sachen Sayn und Wittgenstein den 17. Augusti/ Anno 1661.

DEr Römischen Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ ist alleruntherthänigst vorgetragen worden/ was bey deroselben des Herrn Churfürsten in der Pfaltz Churfl. Durchl. selbsten durch Schreiben/ als auch dero Abgeordneten wegen des am 3. Martii in puncto restitutionis der Saynischen Lehen ergangenen decreti noch ferner angesucht und gebeten.

No. Nun haben zwar höchstged. Ihre Kayſ. Majeſt. nicht ermangelt / dieſe wiederholte petita nochmahln reifflich überlegen zulaſſen / und ob gleich dieſelbe ſich gnädigſt geneigt finden / Sr. Churfürſtl. Durchl. in allen billigen Dingen rechtliche Hülffe zu erweiſen / und wieder fahren zu laſſen ; So können iedoch dieſelbe / in Erwegung aller bey dieſer Sache concurrirenden Umbſtänden / nochmals nicht befinden / wie ſolchem Chur-Pfältziſchem Begehren / gebetener maſſen deferirt werden könne: Sondern / gleich wie allerhöchſtged. Kayſ. Maj. dahin geſtellt ſeyn laſſen / daß Ihro Churfürſtl. Durchl. die Sach an gehörigen Orten fort üben mögen ;

Alſo laſſen es dieſelbe bey neulich ergangenen decret nochmahls allerdings bewenden / wollen auch nicht zweiffeln / der Herr Churfürſt alles reifflicher überlegen / und ſich in das gegen Graf Chriſtian zu Sayn erörterte poſſeſſorium, unter dem prætext des Chur-Pfältziſchen Leben / nicht weiter einmiſchen / weniger demſelben / zu Bedeckung des verübten Gewalts / cum ſcandalo fernere einige Aßiſtentz leiſten werden / Inmaſſen Ihre Kayſ. Maj. hochged. Herrn Churfürſten an dieſer prætendirten Lehenbarkeit bey der Graffſchafft Sayn / und namentlich wegen Altkirchen / nochmahln in keine wege / ſo wenig als denen übrigen Herren Churfürſten zu Trier und Cölln / oder auch den Sayniſchen Töchtern / an deren habenden Rechten zu præjudiciren gemeynet ſeyn ; welches denen anweſenden Chur-Pfältziſchen Herren Abgeſandten / alſo hiermit zum Beſcheid per decretum anzudeuten anbefohlen worden / und verbleiben offt allerhöchſtged. Kayſerl. Majeſt. demſelben mit beharlichen Kayſerlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum zu Wien unter höchſtged. Ihrer Kayſerl. Ma-

Nn Majest. aufgetruckten Secret-Insiegel/ den siebenzehenden Augusti Anno sechzehenhundert ein und sechzig.

(L. S. Cæs.)

Georg Ulrich Graf zu Wolckenstein.

Reinhard Schröter.

Der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigste Resolution vor Chur-Pfaltz / in Sachen Sayn contra Wittgenstein den 3. Martii 1661.

WEr Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herren/ ist aller unterthänigst referirt worden / was die Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen restitution so wohl ihres bey der Grafschafft Sayn habenden Dominii directi, als insonderheit auch wegen des Christian von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / in die vier Kirspel Freußburg / und andere Orth/ durch Gesandschafft / Schrifften und Memorialia nachsuchen/ und unlängst noch durch dero am Kayss. Hof Abgeordneten / Johann Arent / haben wiederhohlen lassen.

Gleich wie nun allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majest. anderst nicht wissen / als daß Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz in alle das jenige Recht/ so Ihro durch den Friedenschluß zukommt / vermittelst einer absonderlichen Commission fürlängst restituirt worden:

Also haben Ihre Kayss. Maj. die Saynische Sach/

in

Nahm so weit dieselbe zwischen den Saynischen Töchtern und bemeltem Graf Christian in possessorio streitig und rechthängig gewesen / nunmehr auf der Partheyen inständiges Anhalten erörtern / und darüber einen rechtlichen Ausspruch ergehen lassen / worbey es Ihro Kayſ. Majeſt. des gethanen Chur-Pfältziſchen Einwendens ungehindert / bewenden lassen; Alldieweil aber in solchem Urtheil dem Graf Christian das petitorium vorbehalten ist / als stehet Ihro Churf. Durchl. gleichfals bevor / Ihre dargegebene jura directi Dominii auf die gantze Grafschafft / und namentlich über besagte vier Kirspel / rechtlicher Gebühr auszuführen / iedoch denen beeden Herren Churfürsten zu Trier und Cölln Gn. und Durchl. an dero ebenfals vorgeschützten / auch denen Saynischen Töchtern an ihren dargegen habenden Rechten / hierdurch nichts benommen.

Den Punctum editionis Archivi betreffend / da ist Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst wissend / was deßwegen hiebevor anbefohlen worden; weiln aber solches alles seinen Respect zur Güte gehabt / und dieselbe unter den Partheyen nichts verfangen / sondern die Sach / wie obvermelt / nunmehro in possessorio rechtlich entschieden worden;

Als hat auch solch Begehren in hoc judicio nicht statt / es soll aber facta paritione hierin ferner erfolgen / was recht ist. Welches Ihro Churfürstl. Durchl. loco resolutionis hiermit zu ertheilen / anbefohlen worden / und Ihre Kayſ. verbleiben deroselben mit allen Kayserl. Gnaden wohl beygethan.

Signatum zu Wien unter höchstgedacht Ihrer Kayſ. Maj. vorgetruckten Secret-Insiegel / den 3. Martii Anno 1661.

Vt.

Wilderich Freyherr von Waldendorff. V. C.

(L.S. Cæl.) Reinhard Schröter.

Fürst-

Oo.

Fürstlich-Heßischer Lehen-Brief über etliche Güter der Grafschafft Sayn. 1701.

VOn GOttes Gnaden / Wir Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen ꝛc. Thun kund und bekennen vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Fürsten zu Hessen ꝛc. öffentlich an diesem Brief / Als auf tödtlichen Hintritt / weyland des Durchl. Fürsten / Herrn Ludwigen des Jungern / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Zigenhain und Nidda ꝛc. Unsers gnädigen Herrn Ubr-Großvaters hochseel. Andenckens / dem auch Durchl. Fürsten und Herrn Georgen / Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Hersfeld / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Zigenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen ꝛc. Unserm gnädigen hochgeehrten Herrn Großvatern Christmilder Gedächtnüß / der weyland hochwohlgebohrne / Unser lieber Neve und Getreuer / Ernst / Graf zu Sayn und Wittgenstein / Herr zu Homburg ꝛc. vor sich selbsten / und im Nahmen seiner Gebrüder / Wilhelm Philipsen / Ludwig Albrechten / und Christians / so dann auch Ihrer Vettern / Georgen und Ludwigens / Gebrüdern / aller Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. in dem Jahr eintausend sechshundert zwanzig und sieben / vorbringen und seine Großväterl. Gn. ersuchen lassen / Ihn und erstermelte seine Gebrudere und Gevettern / nach Besag eines von dem Durchl. Fürsten / Herrn Ludwigen dem ältern / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Zigenhain und Nidda ꝛc. Unserm freundlichen lieben Vettern / hochlöblicher Gedächtnüß / erhaltenen Expectativ und Anwartungs-Briefs / sub dato Marpurg den 11. Aprilis

in

Oo in dem Jahr eintausend sechshundert und drey aufgerichtet/ (darinnen Se. Christ seel. Ld. den hoch-wohlgebornen Grafen Ludwigen zu Witgenstein/ Ihren respective Vatern und Großvatern seel. und seine Mann-Leibes Erben/ nach seines Vettern Graf Henrichs zu Sayn ꝛc. ohne Leibs-Lehens-Erben/ erfolgten tödlichen Abgang/ mit dem Schloß Friedenwald/ Burg und Stadt/ mit allen Zugehörungen/ zu rechtem Mann-Lehen zu beleyhen verschrieben/ doch die Oefnung an Friedewald reserviret und vorbehalten/ alles mehrern Inhalts solches Briefs) damit zu belehnen/ Seine Großväterl. Gn. auch dieselbe darauf in besagtem 1627. Jahr/ damit würcklichen belehnet/ wie dann auch über diß alles/ auf erfolgten tödlichen Hintritt obernantes Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. die auch Hoch-wohlgebohrne Unsere liebe Neven und Getreue/ Ludwig Casimir/ Ernst und Johann/ respective Gebrüder und Vettern/ vor sich/ und im Nahmen ihrer jungen Gebrüder und Vettern/ Georgen Wilhelmen/ Bernharden/ Friederich Magnussen/ Otten und Wilhelmen/ wie auch Wilhelm Philipsen/ Ludwig Albrechten und Christianen/ aller Grafen von Sayn und Witgenstein/ Herrn zu Homburg/ obberührte Lehens-Renovatur über das Schloß und Stadt Friedenwald/ doch nur zu ihrem Rechten/ von Seiner Großväterlichen Gn. in Anno 1638. im Monath Augusto/ nach Inhalt Sr. Großväterl. Gn. darüber ausgefertigten Lehen-Briefs/ erhalten; dargegen aber Sr. Großväterl. Gn. die auch Hoch-wohlgebohrne Unsere liebe Nichtin/ Louyse Juliane/ Gräfin zu Sayn und Witgenstein ꝛc. Gebohrne Gräfin zu Erbach ꝛc. als ob mehr seel. ernantes Graf Ernstens nachgelassene Wittib/ in Vormundschaffts-Nahmen Ihrer beeder mit demselben Graf Ernsten/ ehelich erzielter Töchter/ Ernestinen und Johannetten/ vermittelst einer Seiner Großväterl. Gn. eingeschickter rechtlichen Deduction zu erkennen gegeben/ daß die

bee-

Oobeede Töchtere/ als ihres abgeleibten Vaters und einigen Bruders seel. nechste einige Erbinnen/ so wohl in diesem Lehen-Fall/ als auch der gantzen Grafschafft Sayn/ vor allen Ihren Vettern/ der andern Wittgensteinischen Linie/ das nechste Successions-Recht /lex dispositione majorum, erlanget hätten/ dahero und weil Sie bey oberwehnter jüngster Lehens Renovatur vorbey gegangen worden/ Seine Großväterliche Gn. in Demuth angelangt/ daß Sie gedachten Ihren beeden/ damahls noch lebenden/ Töchtern/ gleichmäßige Belehnung/ nehmlich zu Ihrem Rechten/ wiederfahren/ und Sie also/ als Gräfliche Wayßinnen/ nicht verkürtzen lassen wolten/ und Seine Großväterliche Gn. dann solch Ihr Suchen so weit/ daß Sie nehmlich zu Ihrem Rechten zu belehnen/ nach Ersehung der alten Lehen-Briefe und Documenten/ nicht vor unbillig befunden/ und solchem allem nach/ nicht allein am zweiten Monats-Tag May Anno 1643. obgedachter verwittibter Gräfin Louysen Julianen zu Sayn und Wittgenstein/ gebohrner Gräfin zu Erbach ꝛc. in Vormundschafft ernandter Ihrer beeder Töchter/ sondern auch förders/ nachdem jetztgemelte Gräfliche Wittib dero vormundlichen Regierung/ mehr erwehnten dero geliebten beeden Töchtern/ nehmlich der Durchleuchtigen Fürstin/ Frauen Johannetten/ damahls verwittibten Landgräfin zu Hessen ꝛc. nachgehends vermählter und wieder verwittibter Hertzogin zu Sachsen/ gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Unserer freundlichen lieben Muhmen und Gevatterin/ und der Hoch-wohlgebohrnen/ Unserer lieben Nichtin und Getreuin/ Ernestinen/ vermählter Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim ꝛc. gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. abgetreten/ Ihrer Ld. und derselben selbsten am 28. Febr. Anno 1652. zu ihrem Rechten obgedachte von Ihrer Ld. und Ihnen inhabende Schloß Friedenwald und Stadt/ mit allen und ieglichen ihren Zuge-

Oo hörungen / als dazu gehört / keinerley ausgeschieden / so dann nachgehends der auch Durchleuchtige Fürst / Herr Ludwig des Nahmens der Sechste / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen ꝛc. Unsers hochgeehrten Herrn Vaters Gn. auf erfolgtes tödliches Ableben / obhochgedachte Unsers Herrn Großvatern Gn. und nach Absterben vorermelter Ernestinen / Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim / gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / auf beschehenes Nachsuchen / obhochgedachter der Durchleuchtigen Fürstin / Frauen Johannetten / damahl verwittibter Hertzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛc. gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / vor sich und ihrer Ld. eheliche Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben / Söhne und Töchtere / so dann dem Hoch-wohlgebohrnen Unsern lieben Neven und besondern / Salentin Ernsten / Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim / Freyherrn zu Junckerod / Herrn zu Daun und Erp / des Ertz-Stiffts Cölln Erbhoffmeistern / in Vormundschafft desselben / mit seiner nechst-vorigen Gemahlin seel. obgedachter Ernestinen / geborner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / erzielten Sohns und Töchter / und deroselben ehelichen Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben Söhnen und Töchtern am 1 Junii Anno 1668. also und dergestalt / daß wenn der Sohn / Graf Maximilian Johann Ferdinand zu Manderscheid / Sayn und Blanckenheim ꝛc. über kurtz oder lang ohne Leibs-Erben absterben / oder sich sonsten dieses Lehens verziehen oder begeben würde / als dann die Töchter / Seine Schwestern / Ihme folgen / und im Gegenfall / da obgedachter Hertzogin zu Sachsen / Söhne über kurtz oder lang ohne Leibes Erben allesamt versterben / oder sich sonsten dieses Lehens verziehen oder begeben würden / daß Ihnen alsdann die Töchtere / ihre Schwestern / gleichfals folgen / und in dem Lehen würcklich succedi-

Oo cediren sollen / jedoch alles zu ihrem Rechten / so dann auf tödlichen Hintritt hochermeltes Unsers Herrn Vaters Gn. wie auch hernach Unsers in der Fürstl. Landes-Regierung gefolgten damahligen ältisten Herrn Bruders Ld. weyland Herrn Landgraf Ludwigen des Siebenden zu Hessen ꝛc. beeder hochseel. Andenckens / Unserer hochgeehrten Frauen Mutter Gn. als damahl Vormunderin und Regentin / auf beschehenes Ansuchen hochermelter der Durchleuchtigen Fürstin / Frauen Johannetten / damahls verwittibter Hertzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛc. gebohrnen Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. vor sich und Ihrer Ld. eheliche Erben / Mann-Leibs Lehen-Erben Söhne und Töchtere / sodann weyland der Durchleuchtigen damahls verwittibten Fürstin zu Nassau / Catzenellnbogen / Frauen Annä Louyse / wie auch denen hochwohlgebohrnen Unsern lieben Nichtinnen / Franciscæ Eleonorae Claræ, und Magdalenä Christinä / respective vermählten Gräfin zu Pöttingen / und verwittibten Gräfin zu Kirchberg ꝛc. allen gebohrnen Gräfinen zu Manderscheid / Sayn und Blanckenheim ꝛc. Und deroselben eheliche Erb-Mann-Leibs-Lehens Erben Söhnen und Töchtern also und dergestalt / da obgedachter Hertzogin zu Sachsen Söhne über kurtz oder lang ohne Leibs Erben allesamt versterben / oder sich sonst dieses Lehens verzeihen oder begeben würden / daß ihnen alsdann die Töchtere / ihre Schwestern / gleichfals folgen / und in den Lehen würcklich succediren sollen / jedoch alles zu ihrem Rechten / besagtes Schloß Friedenwald und Stadt / mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen / als darzu gehöret / keinerley ausgeschieden / gleichfals zu rechtem Erb-Mann-Lehen geliehen haben / nunmehr aber mehr-hochermeldt / die Weyland Durchl. Fürstin / Frau Johannetta / verwittibte Hertzogin zu Sachsen ꝛc. gebohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. am 28. ächst verwichenen Monats Sept. in GOtt seel. entschlaffen / und

darauf Uns der Durchl. Fürst / Herr Johann Wilhelm / Herzog zu Sachsen ꝛc. Unser freundlich geliebter Vetter / wie auch der Hoch wohlgebohrne Unser Neve und lieber besonder / Salentin Ernst / Graf zu Manderscheid und Blanckenheim / in Administrations-Nahmen beeder seiner Töchter / der Hoch-wohlgebohrnen Unserer lieben Nichtinnen, Franciscæ Eleonoræ Claræ, und Magdalena Christinä / respective vermählter Gräfin zu Pöttingen / und verwittibter Burggräfin zu Kirchberg / gebohrner Gräfinen zu Manderscheid / Sayn und Blanckenheim ꝛc. um Renovation der Investitur solcher Lehen respective Freundvetterlich und unterthänig ersuchet / daß Wir solchem nach Sr. Ld. vor sich und Ihrer Ld. eheliche Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben / Söhne und Töchtere / so dann denen Hoch-wohlgebohrnen Unseren lieben Nichtinnen / Franciscæ Eleonoræ Claræ, und Magdalenä Christinä / respective vermählten Gräfin zu Pöttingen / und verwittibten Burggräfin zu Kirchberg ꝛc. beyden gebohrnen Gräfinnen zu Manderscheid / Sayn und Blanckenheim ꝛc. und deroselben ehelichen Erb-Mann-Leibs-Lehens Erben / Söhnen und Töchtern / also und dergestalt / da hochgedachte Sr. Ld. des Hertzogs zu Sachsen / Söhne / über kurtz oder lang ohne Leibs-Erben allesamt versterben / oder sich sonsten dieses Lehens verziehen oder begeben würden / daß ihnen alsdann die Töchtere / ihre Schwestern / gleichfals folgen / und in den Lehen würcklich succediren sollen / jedoch alles zu ihrem Rechten / mehr besagtes Schloß Friedenwald und Stadt mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen / als darzu gehöret / keinerley ausgeschieden / gleichfals zu rechtem Erb-Mann-Lehen geliehen haben / und leihen gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs also / daß Ihre Ld. und Sie das Schloß Friedenwald / Burg und Stadt mit ihren Zugehörungen nun fürbaß von Uns / und nach Unserm tödlichen Hintritt (welcher in den Händen GOttes stehet) von Unserm ältisten

Sohn

Sohn/und dessen Mann Leibs-Lehens-Erben/ oder in Mangel
Oo derselben von Unserm zweyten Sohn und dessen Mann-Leibs-
Lehens-Erben/ oder in Mangel derselben/ von Unserm drit-
ten Sohn und dessen Mann Leibs Lehens-Erben/ oder da de-
ren keine/ oder sonst von Uns posteririrende Fürstl. Mann-
Leibs Lehens Erben vorhanden wären/ als dann von Un-
serm freundlichen lieben Brudern/ Herrn Georgen/ Land-
grafen zu Hessen ꝛc. und Sr. Ld. ältisten Sohn und dessen Mann-
Leibs Lehens-Erben/ oder in Mangel derselben/ von Unsern
übrigen geliebten Gebrüdern/ jederzeit dem ältisten/ und des
ältisten Linie Mann-Leibs-Lehens Erben/ und auf den gäntz-
lichen Abgang/ des von Weyland Unsers in GOtt ruhenden
gnädigen geliebten Herrn Uhr-Großvatern/ Herrn Landgraf
Ludwigen/ hochlöblichen Christmilden Andenckens/ herrüh-
renden männlichen Stamms/ von den ältisten unserer freund-
lichen lieben Vettern Darmstättischer Linie/ Herrn Friedrichs/
Landgrafen zu Hessen ꝛc. Christmilden Andenckens/ hinterlas-
senen mannlichen Leibs-Lehens-Erben Fürsten zu Hessen ꝛc.
alles nach dem Recht der ersten Geburth/ und besag und In-
halt deren zwischen hochseel. ermelten unsern gnädigen Herrn
Uhr-Großvatern/ Herrn Landgraf Ludwigen und Sr. uhr-
großväterlichen Gn. geliebten Gebrüdern/ Herrn Philipsen
und Herrn Fridrichen/Landgrafen zu Hessen/Christsel. Anden-
ckens/ aufgerichteter Brüderlicher Vergleichung und Erb-Sta-
tuten/ und von Römischen Kayfern darauf erfolgten Confir-
mationen/ und auf den Fall diese Fürstl. Hessen-Darmstädti-
sche Linie ohne Hinterlassung Mannlicher Erben/ gäntzlich
und allerdings erloschen und mit Tod abgehen/ und keiner
übrig bleiben noch vorhanden seyn solte/ alsdann von unsern
freundlichen lieben Vettern/ denen Fürstenzu Hessen/ Casseli-
scher Linie/ jederzeit dem Aeltisten/ und des Aeltisten Mann-
Leibs-Lehens-Erben/ und auf gäntzlichen Abgang des mann-
li-

Oo lichen Stammes der Fürsten zu Hessen ꝛc. von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen/ vermöge deren/ zwischen denen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen/ von undencklichen Jahren her brachten/ und in Zeiten erneuerten/ und von Römischen Kayserrn confirmirten und bestättigten Erbverbrüderung/ zu rechtem Erb-Mann-Lehen haben/ tragen/ verstehen/ verdienen und empfahen/ Unsere Erb- und Lehen Trägere und Erb-Lehen-Trägerinne darum seyn und bleiben/ und uns das nimmermehr uffsagen/ um keinerley Ursache/ noch um jemands anders willen/ unser Bestes thun und unsern Schaden warnen sollen/ wo Ihre Ld. und Sie das mit Ehren thun mögen/ als getreue Lehen-Trägere und Lehen-Trägerinne Ihrem Herrn von Recht pflichtig seyn zu thun/ wann/ wo/ und wie dick das Noth seyn und sich gebühren wird/ wie Erb-Mann-Lehens alt Herkommen Recht und Gewohnheit ist/ und uns solches Ihrer Ld. und Ihr Gevollmächtigter/ Krafft übergebener special Vollmachten/ geschworen hat; Wir sollen und wollen auch obgemelte Ihre Ld. und Sie zu ihrer Ld. und ihren Rechten vertheidigen/ verantworten/ beschützen und beschirmen/ gleich andern unsern Erb Edelmannen/ ohne Gefehrde/ und die obgenante Schloß Friedenwald Burg und Stadt sollen unser/ unser Erben und der Ihrigen von unsertwegen offen Schloß seyn und bleiben/ sich darin und daraus zu behelffen/ wider aller männiglich/ in allen unsern Nöthen/ Kriegen und Geschäfften/ wo Ihre Ld. und Sie das mit Ehren zu lassen und thun mögen/ ohne Gefehrde/ um welche Zeit und wann Sie uns/ das Schloß Friedenwald Burg und Stadt also ufthun und darinnen lassen werden/ uns dessen zu gebrauchen/ als vorgeschrieben stehet/ so sollen und wollen wir auch die Zeit aus/ und alslang wir uns des obgenannten Schloß vorgeschriebener massen nutzen und gebrauchen werden/ das bestellen und verwahren lassen/ mit Thurn-Knechten/ Pförtnern/

nern / Wächtern / zu belohnen und zu beköstigen / und solches Oo uf unsern Kosten / Gewinn und Verlust / auch Ihrer Ld. Sie und Ihren Schaden und Unfugs verhüten / und verwahren / nach unserm Vermögen / ohne Gefehrde; und wann die Fehde gesühnet ist / sollen und wollen Wir Ihrer Ld. und Ihnen Schloß und Stadt Fridenwald vorgenandt / wiederum ingeben / ohnbeschwert / inmassen uns das vor In worden ist / ohne arge List: Wäre es auch / daß solch vorberührt Schloß um der Eröfnung willen verlohren oder gewonnen würde / das GOtt verhüten wolle / so sollen und wollen wir uns nicht sühnen noch einen / Ihrer Ld. und Sie haben dann vor ersten Ihr Schloß wiederum als vorgeschrieben stehet / ohne alle Argelist und Gefehrde / doch unser / unserer Mann und eines jeglichen Recht ausgeschieden. Dessen zu wahrer Uhrkund haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unser Secret Insiegel hieran hencken und geben lassen in unserer Residentz Darmstadt / den neunten Monats-Tag Novembris, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth / ein tausend sieben hundert und eins.

Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen.

(L.S.)

Pp.

Letzter Jülich-Bergischer Lehen-Brief / de dato 1643.

VOn GOttes Gnaden / Wir Wolffgang Wilhelm / Pfalzgrave bey Rhein / zu Bäyern / zu Jülich / Cleve und

Pp und Berg Hertzog/ Grave zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck/ Ravenspurg und Moers/ Herr zu Ravenstein ꝛc. thuen kundt/ Nachdem die Hoch und Wohlgebohrne/ Louysa Juliana/ Grä-fin zu Sayn und Wittgenstein/ gebohrne Grävin zu Erbach/ Wittib/ umb Renovation unser Bergischen Lehen/ als nemb-lich beyder Höffe zu Schönenberg und Walderod/ sodann funffzig Oberländische Gülden/ welche Stück uns/ als Hertzo-gen zu Berg/ laut eines Anno 1607. den 16. Februarii zwischen Weyland unserm Vettern/ Herrn Johanns Wilhelmen/ Her-tzogen zu Jülich/ Cleve und Bergh ꝛc. Christ-milten Anden-ckens ahn einem/ und auch Weyland Wilhelmen/ Graven zu Sayn und Wittgenstein/ Herren zu Homburg/ andern Theils/ in unser Stadt Siegberg auffgerichteten Vertrags/ zu Lehen rühren in Vormundschafft Nahmen beeder Ihrer Töchter/ Er-nestinen und Johannetten/ Grävin und Fräwlein zu Sayn/ de-müthigst angehalten/ und obwohl die Belehnung nach Ab-sterben bemelter Grävin Ehegemahls/ Ernsten/ und derselben minder jährigen Sohns/ Ludwig/ Graven zu Sayn/ zu rechter Zeit/ wie sich gebühret hätte/ nit gesonnen/ und wir dahero wohl befugt gewesen wären/ selbige Lehen einzuziehen/ und an uns zu behalten/ so haben wir doch/ um der von Ihro obgedach-ter Grävin angezogener Ihrer Töchter Minderjährigkeit/ auch von unsers Vettern/ deß Herrn Landgrafen von Hessen Darmbstadt beschehener Intercession willen/ solche Versäum-nüs dießmahln aus Gnaden nachgelassen/ und bekennen dero-wegen für uns/ unsere Erben und Nachkommen/ daß wir/ in Krafft obangeregten Vertrags und besiegelten Brieffs/ heut Dato in Beyseyn der Wohlgebohrnen unser respective geheimer Räthe/ Cammerern/ Stadthalters in den Jülichischen Lan-den/ Groß Hoffmeisters/ Ambtmanns zu Jülich/ und lieben getreuen/ Johann Bartholden/ Graven von Mannsheim/ zu Prommell/ Wierichen/ Vogtsbell ꝛc. und Frantz/ Freyherrn

von

von Spiering zu Tuschenbroich ꝛc. als unser Manne von Lehen/ obgedachter Grävin anhero abgeordneten vollmächtigen Christoph Finck von Oberndorßlach/ der Rechten Doctorn, zu Ihrer beeder Töchter/ Ernestinen und Johannetten/ und deren künfftiger Ehelicher Erben/ welche sie hiernechst erziehlen möchten/mannlichen und fräwlichen Geschlechts/ behueff/ zu gemeinem Erb-Lehen mit vorgemelten beyden Höfen zu Schönenberg und Walderode/ mit allen ihrem Zu-und Eingehör/ vnd darzu mit funffzig Oberländischen Gulden/ vier und zwantzig Weißpfenning Cöllnisch für jeden Gulden gerechnet/ wie dieselbe hiebevor Graff Henrich von Sayn/ vermög deßhalben ausgebener Quittungen empfangen/ alle Jahre erblich auf unser lieben Frauen Tag Purificationis zu unsern Land und Amt Blanckenberg zu heben/gn. belehnet haben/und belehnen vestiglich/in Krafft dieses Briefs/vorbehaltlich uns/unsern Erben und Nchkommen/daran unsers Rechtens/und fort jederman des seinen/von genantem Lehen hat uns auch nun ermelte Gräfin durch obgedachten Ihren vollmächtigen/ vermög auffgelegten Gewalts/ gewöhnliche und gebührliche Huld und Ayde gethan/ als Sie und Ihre Töchtere/und dero künfftige geziehlte eheliche Erben/fortahn allezeit so offt nöthig und sich gebühren wird/ thuen/ dieselbe Lehen von uns/ unsern Erben und Nachkommen Hertzogen zu dem Bergh empfangen/ verdienen und vermannen/ uns trew und hold seyn/ unser best werben/ arges warnen und kehren/ uns mit schuldigem Dienst darvon verbunden seyn/ und fort alles darob/ was getrewe Lehen-Leuthe ihrem Herren und solcher Lehenschafft wegen schuldig und pflichtig thuen sollen/ ohne Argelist. Zu Uhrkund der Warheit haben Wir/ Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave und Hertzog obgedacht/ diesen Lehen-Brief unterschrieben/ und unsern Lehen-Siegel für uns/ unsere Erben und Nachkommen daran thuen

hangen. So gegeben zu Düsseldorff den 28. Februarii, Anno ein tausend sechshundert drey und vierzig.

Wolffgang Wilhelm ꝛc.

(L. S.)

Wilhelm Welcker/ S.

Qq.

Carl Ludwigs von Sayn/ Grafens zu Wittgenstein/ Cession, 1704.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graf beym Rhein ꝛc. ꝛc.

THun kundt und fügen hiermit iedermänniglich zu wissen/ Nachdeme uns der Herr Graf August zu Sayn und Wittgenstein geziemend zu vernehmen gegeben/ welcher gestalt Er mit desselben Schwagern/ Herrn Graf Carl Ludwigen von Sayn und Wittgenstein/ wegen Recuperirung der einige zeithero Ihnen vorenthaltenen Grafschafft Sayn/ einen Vergleich errrichtet/ wie solcher hernach beschrieben folget:

Qq KUndt und zu wissen sey hiermit/ daß zwischen Uns/ Graf Carl Ludewigen/ eines/ und Graf Augusten/ andern Theils/ als beeder Grafen zu Sayn und Wittgenstein/ ein Pactum und Contract aufzurichten beschlossen worden/ wie folgt: Nemlich/ Wir Graf Carl Ludwig/ haben in Ansehung/ daß uns die Grafschafft Sayn cum pertinentiis legitimo agnationis & successionis jure von GOtt und Rechts wegen gebühret/ gleichwohl/ nachdem die bißherige deren Detentores zu ihrem Unterhalt

Inhalt und unter andern angeblichen Vorwandt prætendiret / als sie aber bona fide zu deren Genieſſung in der Poſſeſſion zu gelaſſen worden / de facto verfahren / mit Liſt und unrechmäſſiger Weiſe der Succeſſion ſich angemaſſet / die rechtmäßigen Erben hintergangen / und wie dieſe die Regierung antreten wollen / ſich ihnen widerſetzt / nunmehro durch einen mit Unſers Vettern / weyland Herrn Graf Chriſtians Ld. getriebenen Proceß / und unter dem prætext der wider dieſelbe beym Reichs-Hoffrath vor Jahren per ſub & obreptionem ausgebrachten Decreti ſuper poſſeſſione in ſummariiſſimo, wie dann deſſen vermeintlich bey dem Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß erpracticirten Confirmation ſich ferner dabey zu manuteniren gemeint ſind / hingegen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden / wegen Minderjährigkeit / deren nachmals erfolgten Kriegs-Zeiten / und andern Troublen und Verhinderungen / das Recht zu proſequiren nicht vermocht / dadurch wir in ſolchen Stand geſetzet ſind / daß wir unſere Standes mäßige Subſiſtence über 46. Jahr nicht gehabt / und uns gar elender Dinge mit unſern zahlreichen Gräflichen Kindern ausbringen müſſen / vielweniger / was zu Ausführung der Sachen nöthig / aufbringen können / auch von unſern Agnaten weder zu dem einen noch zu dem andern / ohnerachtet unſers vielfältig geſchehen Anſuchens und Erbiethens / nicht die geringſte Beyſteur und Hülffe erhalten / ſolchem nach unſers vielgeehrten Herrn Vettern / Graff Auguſt / Ld. ümb Hülffe und Aſſiſtenz erſuchet / und wie wir ſolche uns und unſern lieben Erben zu beſten zu wege bringen möchten / uns angelegen ſeyn laſſen / zu dem Ende deroſelben einen billig-mäßigen Accord, nach reifer Uberlegung / aufgetragen / darüber mit deroſelben contrahiret / und uns untereinander verglichen / wie denn Wir / Graf Auguſtus / durch ſolche unſers freundlich geliebten Herrn / Vettern Graf Carl Ludwig Ld. bißhero wiederholtes Anſuchen / und deroſelben Zu-

Lgstand/ sind bewogen und afficiret worden/ daß/ obwohlen bey gegenwärtigen schlechten und wegen des weitern Kriegswesens weiter besorgenden gefährlichen Zeiten/ wir das unsrige zu unserer eigenen Nothdurfft/ als auch bey verschiedenen uns angetragenen Gelegenheiten zu unserm und der unsrigen grossen Nutzen zu employ1en/ als an einen so kostbahrē und mißlichen Proceß/ zumahlen da solcher um da mehr einen zweiffelhafften Ausgang besorgen möchte/ weilen man/ welcher gestalten die bißherige Detentores sich bey der unrechtmäßigen Possession der Grafschafft so viele Jahre über manuteniret/ und dieselbe unter sich vertheilet/ erfahren müssen) anzuwenden und zu hazardiren uns bewegen lassen solten.

1. Demnach endlich wohlbemeldten unsers Herrn Vetters Graf August Ld. das jenige/ was zu Einricht- und Ausführung des zu Erhaltung des gerechtsambts an der Grafschafft Sayn vorhabenden Processes wider die ietzigen Detentores an Proceß-Kosten erfordert wird/ abzutragen und zubezahlen übernommen und accordiret haben.

2. Und soll darauff dergestalten der Proceß incaminiret werden/ daß überall die Schrifften in unsers/ Graf Carl Ludwig/ als Principalen/ Nahmen gestellet/ im übrigen alles zwischen uns und Graf August Ld. communi Consensu geführet/ und beederseitige Documenta und Nachrichtungen fideliter communicirt werden.

3. An dem jenigen nun/ so wir aus und wegen der Grafschafft Sayn und pertinentien durch Proceß oder auf andere wege über kurtz oder lang auf einmahl oder successive erhalten und behaupten werden/ wollen Wir Graf Carl Ludwig/ als principaliter Erb-Herr/ das eine Ambt Hachenburg oder Freußberg vorzüglich als ein præcipuum und cum jure Electionis ante divisionem bedingen und ausziehen/ daß dasselbe uns allein gehören und verbleiben/ das übrige aber an

Land

Lg Land und Leuten/ sambt allen Zugehör/ mit unsers Herrn Vettern/ Graf August Ld. wegen dero Affection, Willfährigkeit/ Beförderung und Proceß-Kosten/ zu gleichen Portionen theilen/ also daß wir die eine Helffte in allem nichts ausgeschlossen/ samt völligen Recht und Gerechtigkeit Sr. Ld. abzutreten/ oder solche bey unser/ Graf Carl Ludwigen/ beschehenen Einweisung auf den Verweigerungs Fall/ und eher nicht/ zu gleich vor sich selbsten occupiren/ oder an unser Statt einräumen zu lassen/ schuldig seyn sollen und wollen.

4. Im Fall uns auch die Graffschafft Sayn auf einmahl nicht/ sondern successive und stückweise/ wieder zu gehen würde/ soll/ so bald das eine oder andere Ambt behauptet wird/ wegen vorher stehenden præcipui es interims-weise also gehalten werden/ daß nach dem Fuß/ wenn eins von beeden zum præcipuo ausbedungenen Aembtern gegen die übrige gesambte Lande austrägt/ Wir Graf Carl Ludwig an solchen ersten stückweise anwachsenden einen oder mehr Aemtern einen gleichmäßig proportionirten Vorzug haben/ das übrige aber auf vorher stehenden Fuß beyden theilen gleichfalls gemein seyn.

5. Und zwar diese also beliebte Theilung ohne einige Reservation, Limitation und Restriction oder Bedingung/ ausser bevorstehenden præcipuo und Election, wie auch daß Wir Graf Carl Ludwig uns den Vorzug bey denen das Land und die gemeinschafftliche Nutzungen concernirenden Zusammentretung/ Deliberation und dergleichen/ in allem uns bedungen haben wollen/ zu verstehen sey.

6. Dabey denn ferner abgeredt/ daß auf den Fall/ da Wir Augustus ohne männliche eheliche Erben abgehen solten/ die vor uns erhaltene Halbscheid und Antheil wieder auf sein/ Herrn Graf Carl Ludwigs Ld. und dero Erben/ fallen/ iedoch

7. Uns/ Graf August/ solchen falls über die angewendete

dete Kosten freye Disposition vorbehalten bleibet/ hingegen

8. Da Wir/ Graf Carl Ludwig/ und unsere männliche eheliche Erben/ gäntzlich abgehen solten / die völlige Grafschafft Sayn mit dem ausgedungenen præcipuo, es sey solches gantz oder zum Theil ausgemacht / oder stehe noch auszumachen / Sein/ Herrn Graf August Ld. und vorhandenen männlichen Erben/ gantz und allein accresciren und heimfallen solle/ iedoch

9. Daß denen weiblichen Erben des ausgeschlossenen Mann-Stam̃es eines und andern Theils/ einer ieden über haupt 6000. Gülden zur Aussteuer/ so dann jährlich biß zur Verheyrathung 400. Gülden/ da aber etwa nur eine oder zwey Töchter hinterlassen würden/ einer iedweden 10000. Gulden Franckfurter währung überhaupt/ im ledigen Stande vor ihr Deputat 600. Gülden zu reichen/ beede Theile beliebet und pacisciret.

10. So viel die verschossene Proceß-Kosten betrifft/ welche Wir/ Graf August/ bey Erhalt und Manutenirung des gerechtsambs/ biß zu ruhigen dessen Besitz/ alleine zutragen übernommen/ wollen wir derentwegen an Graf Carl Ludwigen Ld. und dero Erben keine Prætension und Erstattung gesinnen/ ausser wenn Graf August Ld. ohne männliche Erben abgehen solten/ so bleibet es bey der obigen Determination des §. 7.

11. Doch / so fern die zu reparation der Grafschafft Sayn übernommene expensen über verhoffen allzu excessiv wären/ zu Herrn Graf Carl Ludwigs Ld. hohen Generosität stellen/ uns deßwegen über die obige uns eingeräumte Helffte an der Graffschafft Sayn/ eine absonderliche Erkäntniß zu thun.

12. Weiter haben Wir/ Graf August/ unsers Vettern Herrn Carl Ludwigs Ld. in denen ersten nachfolgenden beeden

Jah-

Jahren iedes Jahr 1000. Rthlr. und also zusammen 2000. Rthlr. ohne Entgelt und Restitution, zu dero und der ihrigen bessern Subsistentz in diesen Landen / an einen gewissen Ort / den Ihro Ld. benahmen / auszahlen zu lassen beliebet und versprochen.

13. Solten aber Herrn Graf Carl Ludwig Ld. nach ablauffenden 2. Jahren und Ausbezahlung dieser 2000. Rthlr. eines weitern Vorschusses benöthiget seyn / wollen Wir Graf August seiner Ld. ferner / biß ein oder andere erkleckliche Stücke aus der Grafschafft Sayn wieder beygebracht / und in dero Mitgenuß stehet / jährlich 1000. Rthlr. vorstrecken / indes anderst nicht als anlehens weise / und daß solche nach ausgemachten Proceß mit dem Interesse aus den recuperirten Landen uns restituiret / oder nach seinen belieben ein hinlängliches dargegen eingeraumet werde / und zwar solches alles ohne einziges contradiciren / oder einigen etwa vorfallenden Anspruch / da aber durch Vermittelung Herrn Vetter August Ld. Uns Graf Carl Ludwig einige Gnaden-subsistentz zu fliessen solte / oder sonst mein Zustand sich besserte / so daß ich der 1000. Rthlr. nicht benöthiget / so sollen solche / so lang dieser Zufluß währet / auch nicht mehr gefordert werden.

14. Auch weilen vormahls unsers Herrn Vetters Graf Christians Ld. sich der Succession in der Grafschafft Sayn angemasset / dieselbe occupiret / darüber mit denen damahligen Detentoren in einen schweren Proceß gerathen / die Sache aber so bewandt / daß uns dadurch nicht im geringsten præjudiciret werden können / angesehen damahls die Succession unsers Herrn Vetters Gn. und nunmehro uns und unsern Erben gebühret / und alslang posteri von uns vorhanden / erwehnter Herrn Graf Christian seine Nachkommen ausgeschlossen bleiben / solchem nach / da wider Vermuthen / in dem allbereit dißfalls eine widrige und irrige Meinung an seiten Herrn Graf Christian

Qq stian geführet / ein anders aber remonstriret worden / iedoch noch ferner dessen Erben eine Prætension formiren / und Proceß vornehmen würden / wollen wir alsdenn gesambter Hand die Sache gegen dieselbige ausführen / die Kosten insgesambt tragen / und also darinne vor einen Mann stehen.

15. Ingleichen in andern solchen Fällen / und anderweitigen Ansprüchen iederzeit auf gleiche Weise verfahren / und iedes Theil die Halbscheid der Unkosten tragen.

16. Falls auch die ietzigen Detentores sämtlich / oder ein oder der andere Interessent, verlangen und belieben möchte / pro redimenda vexa lieber eine Summa Geldes anzunehmen / als einen ihrer seits unglücklichen Ausgang des Processes zu erwarten / ist abgeredet und beschlossen / daß die Helffte dessen / was communi consensu in solchem Fall / als auch nicht weniger / wenn sonst auf ein oder andere Art ein considerabler Posten employret werden müste / solcher nebst beeder Theilung uns / Grafen Augusto / die Helffte gut gethan und vergnüget werden solle. Und ist solches alles vorgesetzter massen unter uns aufrichtig abgehandelt / contrahiret und beschlossen / auch daß wir solchem treulich und aufrichtig nachkommen / und was beederseits oblieget / præstiren wollen / mit Mund und Hand angelobet worden / machen uns darzu Krafft dieses vor uns und unsere Erben schuldig und verbindig / auf die beste Form und Weise Rechtens / als solches am gültigsten und kräfftigsten geschehen mag / haben zu dem Ende diesen Contract in duplo zu Papier bringen lassen / denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt / wollen auch Sr. Königl. Maj. in Preussen / und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / so dann Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / als des Creyses / worinnen die Grafschafft Sayn lieget / Directores, und respective Lehen-Herren / durch dero hohe Autorität / Consens und Ratification, diesen Contract zu bestetigen und zu bekräfftigen / und dem jenigen

nigen / so darwider vernachtheilet werden solte / zu Erlangung seines Rechts/und dieses Contracts Vollziehung/zu assistiren / und denselben bey dem Contract zu manuteniren / gebührend und mit unterthänigstem Respect requiriret und gebethen haben. Falls aber dergleichen nicht erhalten würde / soll nichts destoweniger dieser Contract an sich gültig und verbindlich seyn/ und verbleiben / und von uns / und unsern Erben / beyderseits unverbrüchlich gehalten werden. Dessen zu Uhrkund haben wir beyde Contrahenten dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern angebohrnen Insiegel bestätiget. So geschehen zu Marburg den 22. May 1704.

Carl Ludwig Graf zu Sayn und Wittgenstein.

(L.S.)

Augustus Graf zu Sayn und Wittgenstein.

(L.S.)

Und denn uns vorermelter Herr Graf unterthänigst gebethen / wir solchen Vergleich von Lehns-Herrlicher Macht und Gewalt gnädigst zu bestätigen geruhen möchten / daß wir demselben hierinnen falls gnädigst willfahret / mithin sothanen Vergleich seines alleinigen Inhalts / iedoch unsers und iedermänniglich Rechtens vorbehältlich/gnädigst bestätiget haben/ allermassen wir hiermit und in Krafft dieses thun. Uhrkund ꝛc. Franckfurt den 14. Octob. 1711.

Nc 2453

X2425800

III. 283; 2

Kurtze und gründliche Nachricht

rechtmäßiger Befugniß
zu den Sayniſchen Landen
Beyder Sayniſchen Erb-Töchter
weyl. Erneſtinen und Johannetten
jetzund Fürſtl. und Gräfl. Erben;
in ſpecie
Des Fürſtlichen Hauſes Sachſen-Eiſenach
und
Des Gräfflichen Hauſes Manderſcheidt.

Auffgeſetzt Anno 1709.
revidirt und gedruckt
Anno 1712.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-209453-p0295-1